KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom [1. Oktober 2008]

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

in der Sache COMP/39181 – Kerzenwachse

(Nur der englische, französische, deutsche, italienische und spanische Text sind verbindlich.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

an

ENI S.p.A.

Esso Deutschland GmbH, Esso Société Anonyme Française, ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. und Exxon Mobil Corporation

H&R ChemPharm GmbH, H&R Wax Company Vertrieb GmbH und Hansen & Rosenthal KG

Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG

MOL Nyrt.

Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A., Repsol Petróleo S.A. und Repsol YPF S.A.

Sasol Wax GmbH, Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH und Sasol Limited

Shell Deutschland Oil GmbH, Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited, the Shell Petroleum Company Limited, Shell Petroleum N.V. und the Shell Transport and Trading Company Limited

RWE-Dea AG und RWE AG

Total France S.A. und Total S.A.

Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekanntgegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern […] gekennzeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 7

1.1. Adressaten 7

1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung 8

2. Die von dem Verfahren betroffene Branche 8

2.1. Die Produkte 8

2.2. […] 9

2.3. Die von dem Verfahren betroffenen Unternehmen 9

2.3.1. Die Unternehmensgruppe ENI (ENI S.p.A.) 9

2.3.2. Die Unternehmensgruppe ExxonMobil (Esso Deutschland GmbH, Esso Société Anonyme Française, ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A, Exxon Mobil Corporation) 10

2.3.3. Die Unternehmensgruppe Hansen & Rosenthal/Tudapetrol (Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG, H&R ChemPharm GmbH, H&R Wax Company Vertrieb GmbH, Hansen & Rosenthal KG) 11

2.3.4. Die Unternehmensgruppe MOL (MOL Nyrt.) 12

2.3.5. Die Unternehmensgruppe Repsol (Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A., Repsol Petróleo S.A., Repsol YPF S.A.) 13

2.3.6. Die Unternehmensgruppe Sasol (Sasol Wax GmbH, Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH, Sasol Limited) 14

2.3.7. Die Unternehmensgruppe Shell (Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, Shell Deutschland Oil GmbH, Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO), Shell Petroleum N.V, the Shell Transport and Trading Company Limited) 15

2.3.8. Die Unternehmensgruppe RWE 18

2.3.9. Die Unternehmensgruppe Total (Total France SA, Total SA) 18

2.4. Sonstige Marktteilnehmer 19

2.5. Beschreibung des Marktes 19

2.5.1. Angebot 19

2.5.2. Nachfrage 20

2.5.3. Handel zwischen Mitgliedstaaten 20

3. Verfahren 20

3.1. Die Untersuchung der Kommission 20

3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung 22

4. Beschreibung der Sachverhalte 23
4.1. Grundsätze und Funktionsweise des Kartells 24
4.2. Einzelheiten zu den technischen Treffen 28
5. Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen in dieser Sache 63
5.1. Anwendbarkeit des EG-Vertrags und des EWR-Abkommens 63
5.2. Zuständigkeit 67
5.3. Art der Zuwiderhandlung in dieser Sache 67
5.3.1. Allgemeines 67
5.3.2. Anwendung 71
5.4. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung 85
5.4.1. Allgemeines 85
5.4.2. Anwendung 88
5.4.3. Die Situation von ENI 96
5.5. Umsetzung 96
5.6. Beschränkung des Wettbewerbs 97
5.7. Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien 99
5.8. Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen 100
5.9. Wirtschaftsbezogene Argumentation 101
5.10. Schlussfolgerung bezüglich der Anwendung des Artikels 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen 104
6. Adressaten dieser Entscheidung 105
6.1. Grundsätze bezüglich der Adressaten 105
6.2. Anwendung 110
6.2.1. Die ENI-Gruppe 110
6.2.2. Die ExxonMobil 111
6.2.3. Die Unternehmensgruppe Hansen & Rosenthal/Tudapetrol 117
6.2.4. Die MOL-Gruppe 119
6.2.5. Die Repsol-Gruppe 126
6.2.6. Die Sasol-Gruppe 132

6.2.7. Die Shell-Gruppe 139
6.2.8. Die RWE-Gruppe 145
6.2.9. Die Total-Gruppe 151
6.3. Schlussfolgerung bezüglich der Adressaten 159
7. Dauer der Zuwiderhandlung und Verjährungsfristen 160
7.1. Beginn der Zuwiderhandlung bei den einzelnen Unternehmen 160
7.2. Enddatum der Zuwiderhandlung bei den einzelnen Unternehmen 161
7.3. Schlussfolgerung bezüglich der Dauer des Verstoßes hinsichtlich Paraffinwachse 164
7.4. Schlussfolgerung bezüglich der Dauer des Verstoßes hinsichtlich Paraffingatsch . 165
7.5. Anwendung von Verjährungsfristen 166
8. Abhilfemaßnahmen 167
8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 167
8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 167
8.3. Die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen 168
8.4. Der Grundbeträge der Geldbuße 169
8.4.1. Methodik 169
8.4.2. Die Umsätze 170
8.4.3. Schwere 172
8.4.4. Dauer 175
8.4.5. Prozentanteil der Erhöhung des Grundbetrags 178
8.4.6. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen und Berechnung der Grundbeträge 178
8.5. Anpassungen des Grundbetrags 180
8.5.1. Erschwerende Umstände 180
8.5.2. Mildernde Umstände 183
8.5.3. Abschreckende Wirkung 189
8.5.4. Schlussfolgerungen bezüglich der angepassten Grundbeträge 190
8.6. Berücksichtigung der Obergrenze von 10% des Umsatzes 191
8.7. Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 192
8.7.1. Shell 192
8.7.2. Sasol 193
8.7.3. Repsol 195

8.7.4. ExxonMobil 196
8.7.5. RWE 197
8.7.6. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 .. 199
8.8. Die Höhe der in dieser Entscheidung festzusetzenden Geldbußen 199
8.8.1. Die ENI-Gruppe 199
8.8.2. Die ExxonMobil-Gruppe 199
8.8.3. Hansen & Rosenthal 200
8.8.4. Tudapetrol 200
8.8.5. Die MOL-Gruppe 200
8.8.6. Die Repsol-Gruppe 200
8.8.7. Die Sasol-Gruppe 200
8.8.8. Die Shell-Gruppe 201
8.8.9. Die RWE-Gruppe 201
8.8.10. Die Total-Gruppe 201
8.9. Zahlungsfähigkeit 201
ANHANG 210

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom [1. Oktober 2008]

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

in der Sache COMP/39181 – Kerzenwachse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,[1] insbesondere auf Artikel 7 und auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 25. Mai 2007 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den von der Kommission mitgeteilten Beschwerdepunkten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission,[2]

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,[3]

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

1.1. Adressaten

(1) Die Adressaten dieser Entscheidung sind folgende Rechtssubjekte, die zu folgenden zehn unterschiedlichen Unternehmen gehören:

(1) ENI S.p.A.;

---

1 ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1).

2 ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

3 ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 15.

(2) Esso Deutschland GmbH, Esso Société Anonyme Française, ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. und Exxon Mobil Corporation;

(3) H&R ChemPharm GmbH, H&R Wax Company Vertrieb GmbH und Hansen & Rosenthal KG;

(4) Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG;

(5) MOL Nyrt.;

(6) Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A., Repsol Petróleo S.A. und Repsol YPF S.A.;

(7) Sasol Wax GmbH, Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH und Sasol Limited;

(8) Shell Deutschland Oil GmbH, Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited, the Shell Petroleum Company Limited, Shell Petroleum N.V. und the Shell Transport and Trading Company Limited;

(9) RWE-Dea AG und RWE AG;

(10) Total France S.A. und Total S.A.

1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

(2) Die Adressaten dieser Entscheidung nahmen an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen teil, die den EWR betraf und in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestand, die darauf abzielten, auf dem Markt für Paraffinwachse Preise festzusetzen, kommerziell empfindliche Informationen auszutauschen und offenzulegen. Im Fall von Dea (später Shell), ExxonMobil, MOL, Respol, Sasol und Total bestand die Zuwiderhandlung auch darin, Kunden und Märkte aufzuteilen. Im Fall von Dea (später Shell), ExxonMobil, Sasol und Total betraf die Zuwiderhandlung auch auf dem deutschen Markt an Endabnehmer verkauftes Paraffingatsch.

2. DIE VON DEM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE

2.1. Die Produkte

(3) Das in dieser Entscheidung beschriebene wettbewerbswidrige Verhalten betrifft den Markt für Paraffinwachse und – im Falle der in Randnummer (1) bezeichneten Unternehmen - den Markt für Paraffingatsch. Alle diese Produkte werden in Raffinerien aus Rohöl hergestellt.

(4) Zu den Paraffinwachsen zählen voll- oder halbraffinierte Paraffinwachse (je nach Ölanteil) sowie Mischungen, Hydrowachs, Spezialwachse und Hartwachse. Sie werden für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten (z. B. Kerzen, Chemikalien, Reifen und Erzeugnisse der Automobilindustrie) sowie in der Kautschuk-,

Verpackungs- und Klebstoff- und Kaugummiindustrie verwendet. In Europa werden 60% bis 70% des Paraffinwachses zur Kerzenherstellung eingesetzt.

(5) Bei der Herstellung von Paraffinwachsen dient Paraffingatsch als Ausgangsmaterial. Paraffingatsch fällt in Raffinerien bei der Herstellung von Mineralölen aus Rohöl an. Es wird auch an Endabnehmer, z.B. an Hersteller von Spanplatten verkauft.

2.2. […]

(6) […]

2.3. Die von dem Verfahren betroffenen Unternehmen

2.3.1. Die Unternehmensgruppe ENI (ENI S.p.A.)[4]

(7) ENI ist ein internationales Energieunternehmen, das in den Bereichen Öl und Erdgas, Elektrizität, Entwicklung und Bau von Anlagen sowie in der Petrochemie tätig ist. Die drei Hauptgeschäftsfelder von ENI sind Exploration und Produktion, Gas und Strom sowie Raffination und Marketing. Muttergesellschaft des Konzerns ist die ENI S.p.A.

(8) Der Verkauf von Paraffinwachsen und Paraffingatsch wurde von 1977 bis 2002 von der AgipPetroli S.p.A. abgewickelt. Die AgipPetroli S.p.A. ist seit 1997 eine hundertprozentige Tochter der Unternehmensgruppe ENI S.p.A. und befand sich zuvor zu 99,9-100% im Eigentum der Agip S.p.A., die wiederum zu 100% zur ENI S.p.A. gehörte. Am 1. Januar 1998 ging die Agip S.p.A. nach einer Fusion in der ENI S.p.A. auf. Die AgipPetroli S.p.A. wurde am 31. Dezember 2002 von der ENI S.p.A. übernommen und besteht seitdem nicht mehr. Seit dem 1. Januar 2003 ist der Unternehmensbereich Raffination und Marketing für den Verkauf von Paraffinwachsen und Paraffingatsch zuständig.

(9) Von 1975 bis 1992 befand sich ENI in staatlichem Eigentum , wobei der Staat durch das *Ministero delle Partecipazione statali* = Ministerium für staatliche Beteiligungen handelte. 1992 wurde ENI eine Aktiengesellschaft, wobei die Aktien zu 100% dem *Ministero del tesoro* (Staatsrechnungsamt/Schatzministerium) überschrieben wurden. Anschließend wurde ENI schrittweise privatisiert. Heute besitzt das Ministero dell'Economia e delle Finanze (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen) 20,31% der ENI-Aktien.

(10) Im Jahr 2007 erzielte die ENI-Gruppe nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 87 256 000 000 EUR. Der durchschnittliche jährliche Umsatz mit Paraffinwachsen belief sich im Zeitraum 2002-2004 im EWR laut ENI auf [10-30 Millionen] EUR.

(11) Die Personen, die bei ENI mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und ENI vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, waren unter anderem:[5]

– […].

[4] […].
[5] […].

(12) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „ENI“ auf Unternehmen der ENI-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.3.2. Die Unternehmensgruppe ExxonMobil (Esso Deutschland GmbH, Esso Société Anonyme Française, ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A, Exxon Mobil Corporation)[6]

(13) ExxonMobil ist ein weltweit tätiger Energiekonzern. An der Spitze der Gruppe steht die Exxon Mobil Corporation mit Sitz in den USA. Die derzeitige Unternehmensstruktur der ExxonMobil-Gruppe ist das Ergebnis einer Reihe mehrstufiger unternehmenspolitischer Entwicklungen, wobei insbesondere der Zusammenschluss von Exxon und Mobil im Jahr 1999 zu nennen ist.

(14) Vor dem Zusammenschluss waren sowohl Exxon als auch Mobil in Europa im Paraffinwachs- und Paraffingatschsektor tätig. Die Exxon-Gruppe war/ist unter anderem über die folgenden verbundenen Unternehmen im Paraffingeschäft vertreten: Esso N.V./S.A. (Belgien), Esso Societé Anonyme Française (Frankreich), Esso Deutschland GmbH (Deutschland), Esso Nederland B.V. (Niederlande) und Esso Petroleum Company, Limited (Vereinigtes Königreich).

(15) Mobil war unter anderem durch die nachstehenden Unternehmen in den meisten europäischen Ländern im Wachsgeschäft vertreten: Mobil Oil B.V. (Belgien), Mobil Oil Française (Frankreich), Mobil Schmierstoffe GmbH (Deutschland), Mobil Oil B.V. (Niederlande), Mobil Oil AG (Deutschland), Mobil Oil Company Ltd (Vereinigtes Königreich) und Mobil Services Company Ltd (Vereinigtes Königreich).

(16) Von August 1996 bis November 2000 war das Wachsgeschäft von Mobil Teil eines Gemeinschaftsunternehmens mit BP plc. […].

(17) Als Voraussetzung für die Genehmigung eines geplanten Zusammenschlusses von Exxon und Mobil wurde das Gemeinschaftsunternehmen von Mobil und BP 2000 aufgelöst.[7] […]. Im Wachsgeschäft erwarb BP die Kontrolle über bestimmte Raffinerien, während der Rest des Wachsgeschäfts bei Mobil verblieb.[8]

(18) Seit dem Zusammenschluss im Jahr 1999 ist die neue ExxonMobil-Gruppe in der Paraffinwachs- und Gatschsparte tätig. […]. Wie alle Unternehmen der ExxonMobil-Gruppe ist auch EMPC Teil einer Kette von Tochter- und Zwischengesellschaften, die letztendlich im Eigentum der Exxon Mobil Corporation waren.

(19) Im Jahre 2007 erzielte die ExxonMobil-Gruppe nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 261 656 000 000 EUR. In den Jahren 2000 bis 2002 wurde im EWR mit Paraffinwachsen laut ExxonMobil ein im Durchschnitt ein jährlicher Umsatz von [10-30 Millionen] EUR erzielt. In Deutschland betrug der durchschnittliche jährliche Umsatz mit Paraffingatsch für Endverbraucher in den Jahren 2000 bis 2001 laut ExxonMobil [<5 Millionen] EUR.[9]

---

6 […].
7 Siehe Sache COMP/M.1822 – *Mobil/JV Dissolution.*
8 […].
9 […].

(20) Die Personen, die in der Unternehmensgruppe ExxonMobil mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und die Unternehmensgruppe ExxonMobil vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, waren unter anderem:[10]

– […];

– […];

– […];

– […];

– […];

– […];

– […][11].

(21) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „ExxonMobil“ auf Unternehmen der ExxonMobil-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.3.3. Die Unternehmensgruppe Hansen & Rosenthal/Tudapetrol (Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG, H&R ChemPharm GmbH, H&R Wax Company Vertrieb GmbH, Hansen & Rosenthal KG)[12]

(22) Die Hansen & Rosenthal Gruppe („Hansen & Rosenthal“) handelt weltweit mit Mineralölerzeugnissen. Die Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG (nachstehend „Tudapetrol“) war die Handels- und Vertriebsgesellschaft für Hansen & Rosenthal für Paraffinwachs und Paraffingatsch. Der Untersuchung zufolge sind Hansen & Rosenthal und Tudapetrol zwei getrennte und unabhängige Unternehmen, sie werden aber aufgrund der engen persönlichen Verbindungen einerseits […] und der Vertriebsverbindungen zwischen Hansen & Rosenthal und Tudapetrol andererseits im Folgenden als „H&R/Tudapetrol“ bezeichnet. Hauptstandorte der H&R/Tudapetrol-Gruppe sind Hamburg und Salzbergen (Deutschland).

(23) H&R/Tudapetrol stieg am 24. März 1994 in das Paraffingeschäft ein, als die Hansen & Rosenthal KG im Rahmen einer gemeinsamen Aquisition von der Wintershall AG, einer Tochter der BASF, eine in Salzbergen angesiedelte Raffinerie für Schmierstoffe erwarb (SRS GmbH) und diese in eine Produktionsgesellschaft umwandelte.

(24) Die Raffinerie in Salzbergen (SRS GmbH) wird von der H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, einer 100%igen Tochter der H&R ChemPharm GmbH, betrieben. Die H&R ChemPharm GmbH wiederum ist eine 100%ige

---

10 […].
11 […].
12 […].

Tochtergesellschaft der H&R Wasag AG. Hauptanteilseigner der H&R Wasag AG ist die H&R Beteiligung GmbH. (Die restlichen Anteile sind auf viele Aktionäre verteilt.)[13] Die H&R Beteiligung GmbH befindet sich im Eigentum der H&R Wax Company Vertrieb GmbH, einer 100%igen Tochter der Hansen & Rosenthal KG (der Muttergesellschaft des H&R-Konzerns).

(25) Für den Vertrieb von Paraffinwachs und Paraffingatsch war ursprünglich das unabhängige Unternehmen Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG zuständig. (Komplementäre sind […], Kommanditist ist […].) Am 1. Mai 2000 wurde der Vertrieb auf die H&R Wax Company Vertrieb Komplementär GmbH & Co. KG transferiert, und seit dem 1. Januar 2001 liegt der Vertrieb bei der H&R Wax Company Vertrieb GmbH, einer 100%igen Tochter der Hansen & Rosenthal KG. Die Untersuchung hat jedoch ergeben, dass Tudapetrol ungeachtet des weitgehenden Rückzugs aus dem Paraffingeschäft am 1. Mai 2000 weiterhin Kontakt zu einigen Paraffin-Kunden hielt.[14]

(26) Der weltweite Umsatz von Hansen & Rosenthal belief sich im Jahre 2007 nach eigenen Angaben auf insgesamt [< 1000 Millionen] EUR. Mit Paraffinwachsen wurde im Zeitraum 2002-2004 im EWR ein durchschnittlicher jährlicher Umsatz von [20 – 40 Millionen] EUR erzielt.

(27) Tudapetrol beziffert seinen weltweiten Umsatz im Jahr 2007 auf [200 – 400 Millionen] EUR. In Im Zeitraum 1999-2001 wurde im EWR nach eigenen Angaben mit Paraffinwachsen ein durchschnittlicher jährlicher Umsatz von [< 10 Millionen] EUR erzielt.

(28) Die Personen, die bei der Unternehmensgruppe H&R/Tudapetrol mit der Leitung der Paraffinwachs- und Paraffingatschsparte betraut waren und H&R/Tudapetrol vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, sind unter anderem:[15]

– […];

– […];

– […].

(29) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „Hansen & Rosenthal“ bzw. „H&R“ auf Unternehmen der Unternehmensgruppe H&R/Tudapetrol, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.3.4. Die Unternehmensgruppe MOL (MOL Nyrt.)[16]

(30) MOL ist einer der führenden integrierten Öl- und Gaskonzerne in Mittel- und Osteuropa und nach Umsatzerlös das größte Unternehmen Ungarns. Zu seinen

13 […].
14 […].
15 […].
16 […].

Produkten und Dienstleistungen zählen unter anderem Autogas, Bitumen, chemische Produkte, Brennstoffe, Flüssiggas und Schmierstoffe.

(31) Die MOL Nyrt.[17] besteht in seiner derzeitigen Form erst seit 1991 (Gründung per Erlass der ungarischen Regierung).

(32) Seit dem 1. April 2002 ist die MOL Rt. (heute MOL Nyrt.; nachstehend wird ausschließlich MOL Nyrt. verwendet) sowohl für den Paraffinverkauf ins Ausland als auch im Inland zuständig. Von 1991 bis 1996 wickelte die MOL Nyrt. den Inlandsverkauf ab, während die Mineralimpex Kft. für das Ausfuhrgeschäft zuständig war. 1996 bis 2002 war die MOL-Chem Kft. für die Inlands- wie auch die Ausfuhrverkäufe verantwortlich. Seit dem 30. Mai 1995 ist die MOL Nyrt. Eigentümerin der Mineralimpex Kft., die 1996 in MOLTRADE-Mineralimpex Kft. umfirmiert wurde. (Vor 1995 war Mineralimpex ein unabhängiges staatliches Unternehmen.)[18] Die MOLTRADE-Mineralimpex Kft. ist nach wie vor eine 100%ige Tochter der MOL Nyrt. Die MOL Nyrt. übernahm 1992 die MOL-Chem Kft., verkaufte ihre Anteile jedoch 2003.[19]

(33) Im Jahr 2007 erzielte die MOL-Gruppe nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 10 320 000 000 EUR. Der durchschnittliche jährliche Umsatz mit Paraffinwachsen im EWR im Zeitraum 2002-2004 belief sich nach eigenen Angaben auf [<10 Millionen] EUR.

(34) Die Personen, die zuvor bei MOL mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und MOL vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, sind unter anderem:[20]

– […];

– […].

(35) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „MOL“ auf Unternehmen der MOL-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.3.5. Die Unternehmensgruppe Repsol (Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A., Repsol Petróleo S.A., Repsol YPF S.A.)[21]

(36) Repsol YPF S.A. ist ein multinationaler Konzern von Erdöl- und Erdgasunternehmen. Bis zum 1. Januar 2002 war innerhalb der Repsol-Gruppe das Unternehmen Repsol Derivados S.A. mit der Produktion und dem Verkauf von Paraffinwachsen und Paraffingatsch beschäftigt.

(37) Repsol Derivados S.A. gehörte von 1975 bis zum 24. Oktober 2001 zur Repsol Petróleo S.A. und [vom 24. Oktober 2001 bis zum 1. Januar 2002] zu Repsol

17 […].
18 […].
19 […].
20 […].
21 […].

Productos Asfalticos S.A., die […] ihren Namen in Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa) änderte. Vom 1. Januar 2002 an wurde Repsol Derivados S.A. von ihrem alleinigen Aktionär [Rylesa] absorbiert. Eigentümerin von Rylesa ist wiederum die Repsol Petróleo S.A. Während des Untersuchungszeitraums besaß die Repsol YPF S.A. 99,97% des Gesellschaftskapitals der Repsol Petróleo S.A. Muttergesellschaft des Repsol-Konzerns ist die Repsol YPF S.A. Seit dem 1. Januar 2002 liegt sowohl die Produktion als auch der Verkauf von Paraffinwachs und Paraffingatsch allein bei Rylesa.

(38) Im Jahr 2007 erzielte die Repsol-Gruppe nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 52 098 000 000 EUR. Im EWR belief sich der jährliche durchschnittliche Umsatz mit Paraffinwachsen in den Jahren 2001-2003 nach eigenen Angaben auf 10 779 214 EUR.

(39) Die Personen, die bei Repsol mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und Repsol vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, waren unter anderem:[22]

- […];
- […];
- […];
- […];
- […];
- […].[23]

(40) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „Repsol“ auf Unternehmen der Repsol-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.3.6. Die Unternehmensgruppe Sasol (Sasol Wax GmbH, Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH, Sasol Limited)[24]

(41) Sasol ist ein weltweit tätiges Energieunternehmen mit einem besonders aktiven Paraffinwachsgeschäft in Europa. Das europäische Wachs- und Gatschgeschäft wird heute von der Sasol Wax GmbH wahrgenommen. Die im Paraffinwachs- und Gatschgeschäft tätigen und an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen wurden im Zeitablauf mit den Namen TerHell, HOS, Schümann Sasol GmbH & Co. KG und Sasol Wax GmbH bezeichnet.

(42) Die Sasol Wax GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Sasol Wax International AG (zuvor Schüman Sasol International AG). Die Sasol Wax International AG befindet sich im alleinigen Eigentum der Sasol Holding in Germany

---

22 […].
23 […].
24 […].

GmbH. Alle Unternehmen der Sasol-Gruppe sind heute über eine Kette von Tochter- und Zwischengesellschaften letztendlich Eigentum der […] Sasol Limited, der Muttergesellschaft des Sasol-Konzerns.

(43) Im Jahre 2007 erzielte die Sasol-Gruppe nach eigenen Angaben einen weltweiten Gesamtumsatz von 10 439 000 000 EUR. Der Wert der durchschnittlichen jährlichen Verkäufe von Paraffinwachen im EWR betrug für die Jahre 2002-2004 laut Sasol [160-180Millionen] EUR. In Deutschland belief sich der durchschnittliche jährliche Paraffingatsch-Umsatz mit Endverbrauchern für die Jahre 2001-2003 nach eigenen Angaben auf [5-10 Millionen] EUR.

(44) Die Personen, die bei Sasol mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und Sasol vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, sind unter anderem:[25]

- […];
- […];
- […];
- […];
- […].

(45) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „Sasol“ auf Unternehmen der Sasol-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.3.7. Die Unternehmensgruppe Shell (Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, Shell Deutschland Oil GmbH, Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO), Shell Petroleum N.V, the Shell Transport and Trading Company Limited)[26]

(46) Der Shell-Konzern ist eine weltweit tätige Gruppe von Energie- und Erdölunternehmen. Bei den Unternehmen, die innerhalb der Shell-Gruppe an der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung beteiligt waren, handelt es sich um Unternehmen, die im Jahre 2002 aus einem Gemeinschaftsunternehmen von RWE-Dea AG für Minearlöl und Chemie (“RWE/Dea”), einer Tochtergesellschaft von RWE-Dea AG, welche ihrerseits eine Tochtergesellschaft von RWE AG, und Shell hervorgegangen sind. Im Folgenden werden die Unternehmensstrukturen von RWE/Dea und Shell vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens und die Unternehmensstruktur von Shell nach der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erläutert.

---

25 […].
26 […].

2.3.7.1. RWE/Dea und Shell vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens

(47) Die Erdölsparte (einschließlich Wachse) der RWE/Dea wurde von der RWE-Dea Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie (früher Deutsche Texaco AG), einer Tochtergesellschaft der RWE AG (der Konzernmutter) und von der 100%igen Tochtergesellschaft der RWE-Dea Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie, der Dea Mineralöl GmbH (früher Dea Mineralöl AG), betrieben. Vom 31. Dezember 1988 bis 2002 (Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit Shell) war die Dea Mineralöl AG mit dem Erdölgeschäft von RWE/Dea betraut, welche auch diejenige Einheit ist, die an der Zuwiderhandlung teilgenommen hat.

2.3.7.2. Shell und RWE/Dea nach der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens

(48) Am 2. Januar 2002[27] übernahm die Deutsche Shell GmbH die gemeinsame Kontrolle von Dea Mineralöl GmbH zusammen mit RWE/Dea, was demnach ein Gemeinschaftsunternehmen wurde, das in Shell & Dea Oil GmbH umbenannt wurde und in dem sie ihre jeweiligen Öl- und Petrochemietätigkeiten zusammenlegten[28]. Shell brachte sein Ölgeschäft in Deutschland in diese gemeinsame Tochtergesellschaftein und somit wurde in der Shell & DEA Oil GmbH […] das gesamte in Deutschland angesiedelte nachgelagerte Öl- und Petrochemiegeschäft von Shell und RWE-DEA zusammengeführt. Die Shell & DEA Oil GmbH (2003 in Shell Deutschland Oil GmbH umfirmiert) gehörte zunächst jeweils zur Hälfte der Deutsche Shell GmbH und der RWE-DEA AG für Mineralöl und Chemie. Seit dem 1. Juli 2002 befindet sie sich jedoch in vollständigem Eigentum von Shell.

(49) Am 1. April 2004 wurde das Wachsgeschäft von der Shell Deutschland Oil GmbH vollständig in die 100%ige Tochtergesellschaft Shell Deutschland Schmierstoff GmbH eingebracht.

(50) Die Shell International Petroleum Company Limited (SIPC) ist zwar nicht direkt an der Produktion oder dem Verkauf von Wachsen beteiligt, fungiert jedoch als Unternehmenszentrale, da sie die Verkaufs-, Marketing- und Belieferungsstrategie für das Wachsgeschäft entwickelt und offiziell für die Festsetzung der Preise verantwortlich ist. Die SIPC befand sich in der Zeit der Zuwiderhandlung zu 100% im Eigentum der Shell Petroleum Company Limited (SPCO), an der wiederum die Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) zu 60% und die Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich) zu 40% beteiligt waren.

(51) Ursprünglich hatte die Shell-Gruppe mit der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich) zwei Muttergesellschaften. Seit dem 20. Juli 2005 befindet sie sich nur noch im Eigentum einer einzigen Konzernmutter, der Royal Dutch Shell plc. Nach der neuen Struktur ist die Shell Petroleum N.V. eine 100%ige Tochter der Royal Dutch Shell plc und Holdinggesellschaft für alle anderen Unternehmen der Gruppe. Vor der Umstrukturierung war die Shell Petroleum N.V. eine der wichtigsten Holdinggesellschaften der Shell-Gruppe. Alle Unternehmen der Shell-Gruppe

[27] […].
[28] Sache COMP/M.2389 – *Shell/Dea*.

befinden sich heute über eine Kette von Tochter- und Zwischengesellschaften letztendlich im Eigentum der Royal Dutch Shell plc.

(52) Nach Auskunft von Shell in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde das Wachsgeschäft bis zum 1. April 2004 immer von einem einzigen Unternehmen betrieben; im Laufe der Jahre hat dieses Unternehmen jedoch verschiedene Veränderungen der Beteiligungsstruktur erfahren und wurde verschiedentlich umbenannt. Ferner weist Shell darauf hin, dass RWE und Shell 2002 kein neues Gemeinschaftsunternehmen „gegründet" hätten, sondern dass die bereits bestehende Dea Mineralöl GmbH und die Geschäftsbereiche dieses Unternehmens in gemeinsames Eigentum überführt worden seien, bis schließlich die alleinige Kontrolle von RWE auf Shell übertragen worden sei. Außerdem erklärt Shell, da die Shell Deutschland Oil GmbH dasselbe Unternehmen wie die Dea Mineralöl GmbH/AG sei, halte Shell die Feststellung für unzutreffend, dass die Shell Deutschland Oil GmbH „die Verantwortung" für die Dea Mineralöl GmbH/AG übernommen habe. Die Kommission nimmt diese Stellungnahmen zur Kenntnis und möchte klarstellen, dass sie dies während des ganzen Verfahrens genauso gesehen hat. Es besteht kein Unterschied zwischen der Aussage von Shell und der diesbezüglichen Auffassung der Kommission; daher wird die Kommission in der Entscheidung die Begriffe beibehalten, die sie auch schon in der Mitteilung der Beschwerdepunkte verwendet hat.

(53) Im Jahre 2007 erzielte der Shell-Konzern nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 259 600 000 000 EUR. Der durchschnittliche jährliche Wert der Verkäufe von Paraffinwachs und Paraffingatsch im EWR betrug in den Jahren 2002-2004 nach eigenen Angaben [10-30 Millionen] EUR. In Deutschland beliefen sich die jährlichen durchschnittlichen Verkäufe von Paraffingatsch an Endverbraucher in den Jahren 2001-2003 laut Shell auf [<5 Millionen] EUR.

(54) Die Personen, die bei Shell mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und Shell vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, sind unter anderem:[29]

- […];
- […];
- […];
- […].[30]

(55) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „Shell" auf Unternehmen der Shell-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren (einschließlich der Dea Mineralöl GmbH/AG unter dieser und späteren Bezeichnungen, einschließlich der Zeit vor dem Gemeinschafsunternehmen mit Shell).

29 […].
30 […].

2.3.8. Die Unternehmensgruppe RWE[31]

(56) Die RWE-Gruppe ist eine internationale Utility-Gruppe, deren Kerngeschäftsbereiche in der Energieversorgung (einschließlich Gassuche, Stromerzeugung, Trading, Einzelhandel und Netzaktivitäten) liegen. Innerhalb der RWE-Gruppe gibt es derzeit kein Paraffinwachs- und Gatschgeschäft, da dieses 2002 vollständig auf die Shell-Gruppe übertragen wurde.

(57) Die Erdölsparte (einschließlich Wachse) von RWE/Dea wurde von der RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie (früher Deutsche Texaco AG), einer Tochtergesellschaft der RWE AG (der Konzernmuttergesellschaft), und von der 100%igen Tochtergesellschaft der RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie der Dea Mineralöl GmbH (früher Dea Mineralöl AG), betrieben. Vom 31. Dezember 1988 bis 2002 (Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit Shell) war die Dea Mineralöl AG mit dem Erdölgeschäft der RWE/Dea betraut.

(58) Am 2. Januar 2002[32] gründeten die Deutsche Shell GmbH und die RWE AG ein Gemeinschaftsunternehmen, in dem sie ihre jeweiligen Öl- und Petrochemietätigkeiten zusammenlegten.[33] Am 1. Juli 2002 wurden die Anteile von RWE/Dea am Gemeinschaftsunternehmen Shell & DEA Oil GmbH, später Shell Deutschland Oil GmbH, vollständig an die Shell-Gruppe übertragen. Mit der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens zog sich die RWE aus der Paraffinwachs- und Paraffingatschbranche zurück.

(59) Im Jahr 2007 erzielte die RWE-Gruppe nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 42 507 000 000 EUR. Der durchschnittliche jährliche Wert der Verkäufe von Paraffinwachs im EWR betrug in den Jahren 1999-2001 laut Shell[34] [10-30 Millionen] EUR. Der durchschnittliche jährliche Umsatz im Paraffingatsch belief sich in den Jahren 1999-2001 laut Shell[35] im EWR auf [<5 Millionen] EUR.

2.3.9. Die Unternehmensgruppe Total (Total France SA, Total SA)[36]

(60) Die Total-Gruppe ist ein weltweit tätiger Energiekonzern, der aus mehreren Zusammenschlüssen/Übernahmen, unter anderem von Total (Frankreich), Fina (Belgien) und Elf (Frankreich), hervorgegangen ist. Die Total S.A. ist die Konzernmutter der Total-Gruppe. Innerhalb der Total-Gruppe war die Total France S.A. direkt an der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Zuwiderhandlung beteiligt. Die Total France S.A. befand sich während der Zuwiderhandlung zu mehr als 98% in direktem oder indirektem Eigentum der Total SA.[37]

---

31 […].
32 […].
33 Sache COMP/M.2389 – *Shell/Dea*.
34 […].
35 […].
36 […].
37 […].

(61) Das Paraffinwachs- und Gatschgeschäft der Total-Gruppe reicht bis in die 1920er Jahre zurück, als die Compagnie Française des Pétroles die Compagnie Française de Raffinage („CFR“) gründete. Am 20. Dezember 1985 schloss sich CFR mit Total Compagnie Française de Distribution zur Compagnie de Raffinage et de Distribution – Total France S.A. („CRD-Total France“) zusammen. Am 6. Juni 1991 wurde CRD-Total France in Total Raffinage Distribution S.A. („TRD“) umbenannt. Am 1. April 2002 firmierte TRD in TotalFinaElf France und am 12. Mai 2003 in Total France S.A. um.

(62) Am 31. Juli 2005 stellte die Total France S.A. ihre Tätigkeiten im Paraffinwachs- und Paraffingatschbereich ein. Derzeit liegen Produktion und Verkauf von Paraffinprodukten bei Total Lubrifiants, einer Tochter von Total France S.A.

(63) Im Jahr 2007 erzielte die Total-Gruppe nach eigenen Angaben weltweit einen Gesamtumsatz von 158 752 000 000 EUR. Der durchschnittliche jährliche Wert der Verkäufe von Paraffinwachs im EWR betrug in den Jahren 2002-2004 laut Total [20-40 Millionen] EUR. In Deutschland belief sich der durchschnittliche jährliche Umsatz mit Paraffingatsch in den Jahren 2001-2003 laut Total auf [<5 Millionen] EUR. [38]

(64) Die Personen, die bei Total mit der Leitung des Geschäftsbereichs Paraffinwachse und Paraffingatsch betraut waren und Total vertraten bzw. von den in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen wussten, sind unter anderem:[39]

– […];

– […];

– […];

– […].

(65) In dieser Entscheidung und sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, bezieht sich „Total“ auf Unternehmen der Total-Gruppe, die an dem Kartell beteiligt waren.

2.4. Sonstige Marktteilnehmer

(66) Nach Kenntnis der Kommission waren bzw. sind die Adressaten dieser Entscheidung die wichtigsten im EWR tätigen Hersteller von Paraffinwachsen. Darüber hinaus erfolgen aber auch Einfuhren in den EWR, insbesondere aus China.

2.5. Beschreibung des Marktes

2.5.1. Angebot

(67) Die beteiligten Unternehmen zählen – mit Ausnahme von H&R/Tudapetrol und Sasol – zu den größten Unternehmen im Ölgeschäft. Während sich H&R/Tudapetrol auf die Erdölraffinerie konzentriert hat, liegt das Kerngeschäft von Sasol bei Wachsen. Wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angegeben, beläuft sich der gemeinsame

[38] […].
[39] […].

Anteil der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen auf 75% des Paraffinwachsmarktes und des Paraffingatschmarktes. Diese Einschätzung ist von den beteiligten Unternehmen in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht bestritten worden.

(68) Darüber hinaus sind in der Wachsindustrie beträchtliche Ausfuhren chinesischer Hersteller nach Europa und in die USA zu verzeichnen. Der überwiegende Teil dieser Wachse wird von […]Unternehmen, […]und […], eingeführt.[40]

2.5.2. Nachfrage

(69) Die Nachfrage nach Paraffin ist saisonal bedingt, wobei die Verkaufsspitzen im Herbst liegen, da Paraffin vorwiegend für die Kerzenherstellung verwendet wird und der Verkauf von Kerzen in den Wintermonaten steigt. Dies gilt insbesondere für die nordeuropäischen Länder, in denen der Kerzenverbrauch in den Wintermonaten immer erheblich zunimmt.

2.5.3. Handel zwischen Mitgliedstaaten

(70) Die Produkte, auf die sich das wettbewerbswidrige Verhalten bezieht, werden zwischen den EWR-Staaten auf einem sich mindestens europaweit erstreckenden Markt gehandelt. In der Regel stellen die beteiligten Unternehmen an einem oder zwei Standorten in Europa Paraffinwachse und/oder -gatsch her, verkaufen diese Produkte jedoch im gesamten EWR bzw. zumindest zwischen einzelnen Mitgliedstaaten. Es gibt keine Anzeichen für ein über den EWR hinaus reichendes wettbewerbswidriges Verhalten. Keiner der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat bestritten, dass die Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, im gesamten EWR gehandelt werden.

(71) Der Markt für Paraffinwachse und Paraffingatsch im EWR wurde in der Mitteilung der Beschwerdepunkte für das Jahr 2004 auf einen Wert von ca. 485 Mio. EUR geschätzt. Diese Schätzung wurde von keinem der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritten.

3. VERFAHREN

3.1. Die Untersuchung der Kommission

(72) Anlass für die Einleitung der Untersuchung durch die Kommission war ein Antrag auf Geldbußenerlass gemäß den Bestimmungen der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen („Kronzeugenregelung von 2002“).[41] […].[42] […].[43] […].[44]

---

40 […].

41 ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3; gemäß Ziffer 28 der Mitteilung *„ersetzt ab dem 14. Februar 2002 die vorliegende Mitteilung die Mitteilung von 1996 in allen Fällen, in denen sich noch kein Unternehmen mit der Kommission in Verbindung gesetzt hat, um die Vorteile der Mitteilung von 1996 in Anspruch zu nehmen.*“

42 […].

43 […].

(73) […].[45]

(74) Am […] gewährte die Kommission Shell einen bedingten Erlass der Geldbußen gemäß Ziffer 15 der Kronzeugenregelung von 2002.[46]

(75) Am 28. und 29. April 2005 führte die Kommission Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Sasol (Deutschland), H&R/Tudapetrol (Deutschland), Esso/ExxonMobil (Niederlande und Deutschland), Total (Frankreich), Repsol (Spanien), ENI (Italien) und MOL (Ungarn) durch.

(76) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht […] geltend, dass bei den Nachprüfungen in den Räumlichkeiten des Unternehmens gegen grundlegende Rechte des Unternehmens verstoßen wurde, weil kein Durchsuchungsbefehl vorgelegt worden sei.[47]

(77) Die Kommission stellt erstens fest, dass […] keinen Einspruch gegen die Entscheidung über die Durchführung einer Nachprüfung erhoben hat und zweitens, dass – da […] keine Einwände gegen die Nachprüfungen geltend gemacht hat als diese durchgeführt wurden – die Vorlage eines Durchsuchungsbefehls im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen ist. Nur wenn gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Unterstützung nationaler Behörden angefordert wird, weil sich das betreffende Unternehmen der Nachprüfung widersetzt, gelten für diese Unterstützung die jeweils maßgeblichen nationalen verfahrensrechtlichen Regelungen, und nach diesen Regelungen kann in manchen Mitgliedstaaten ein Durchsuchungsbefehl eines nationalen Gerichts vorgeschrieben sein.

(78) Im Anschluss an diese Nachprüfungen gingen bei der Kommission Anträge der Unternehmen Sasol, Repsol und ExxonMobil auf Erlass bzw. Ermäßigung von Geldbußen gemäß der Kronzeugenregelung von 2002 ein.

(79) Sasol stellte am […].[48] […][49] und am […] einen Antrag.[50]

(80) Repsol stellte seinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung am […].[51]

(81) ExxonMobil stellte seinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung am […][52] […].[53] […].[54] […].[55] […].[56]

(82) […].[57]

---

44 […].
45 […].
46 […].
47 […].
48 […].
49 […].
50 […].
51 […].
52 […].
53 […].
54 […].
55 […].
56 […].

(83) Die Kommission richtete vor Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte mehrere Auskunftsverlangen an die von dieser Entscheidung betroffenen Unternehmen.[58] Außerdem richtete die Kommission eine Entscheidung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an MOL.[59]

(84) Darüber hinaus richtete die Kommission Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an [Unternehmen, die nicht Adressaten der Entscheidung sind].[60]

3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung

(85) Am 25. Mai 2007 die Kommission hat das Verfahren in dieser Sache eingeleitet und eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen die ENI S.p.A., die Esso Deutschland GmbH, die Esso Nederland B.V., die Esso Société Anonyme Française, die ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. und die Exxon Mobil Corporation die Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG, die H&R ChemPharm GmbH, die H&R Wasag AG, die H&R Beteiligung GmbH, die H&R Wax Company Vertrieb GmbH und die Hansen & Rosenthal KG, die MOL Nyrt., die Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa), die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A., die Sasol Wax GmbH, die Sasol Wax International AG, die Sasol Holding in Germany GmbH und die Sasol Limited die Shell Deutschland Oil GmbH, die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, die Deutsche Shell GmbH, die Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), die Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die Shell Petroleum N.V., die Shell Transport and Trading Company Limited und die Royal Dutch Shell plc, die RWE-Dea AG und RWE AG, die Total France S.A. und die Total S.A. angenommen.

(86) Alle Parteien, an die die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet war, haben schriftliche Erwiderungen auf die von der Kommission mitgeteilten Beschwerden übermittelt.

(87) […].

(88) […] und […] beanstandeten in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die Form, in der die Akte strukturiert sei, sowie dass die Beweismittel in der Originalsprache zugänglich gemacht wurden und die Originalsprache bei einer Reihe von Dokumenten […] gewesen sei. Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass die Akte allen Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte in derselben Form zugegangen ist und dass die Gestaltung ihrer Verteidigung den Parteien obliegt. Die Kommission ist nicht verpflichtet, Beweismaterial in Übersetzungen vorzulegen.[61]

---

57 […].

58 […].

59 […].

60 […].

61 Ziffer 46 der Mitteilung der Kommission über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, ABl. C 325 vom 22.12.2005, S. 7 und Rechtssache T-25/95 u. a., *Cimenteries*, Randnummer 635.

(89) Nach Annahme und Zugang der Mitteilung der Beschwerdepunkte bei den Adressaten ist bei der Kommission ein Antrag auf Geldbußenerlass bzw. alternativ auf Ermäßigung von Geldbußen von RWE zugegangen.[62] Die Kommission hat RWE […] mitgeteilt, dass ein Erlass nicht in Betracht komme und dass die Kommission bezüglich der Möglichkeit einer Ermäßigung von Geldbußen die Stellung der einzelnen Unternehmen (einschließlich RWE) bei allen getroffenen Entscheidungen nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens endgültig bewerten werde.

(90) Nach Eingang der Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte richtete die Kommission ein Auskunftsverlangen an [Unternehmen, die nicht Adressaten dieser Entscheidung sind].[63] […].[64]

(91) Eine mündliche Anhörung fand am 10. und 11. Dezember 2007 statt. An der mündlichen Anhörung waren mit Ausnahme der Repsol Petróleo S.A. und der Repsol YPF S.A. alle Unternehmen beteiligt, an die die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet war.

(92) Nach der mündlichen Anhörung sind bei der Kommission schriftliche Erläuterungen von Sasol und MOL eingegangen.[65] Die Kommission hat H&R/Tudapetrol und MOL aufgefordert, einige Punkte zu klären; eine entsprechende Antwort ist der Kommission zugegangen.[66]

(93) Die Kommission hat ein weiteres Auskunftsverlangen an alle Adressaten dieser Entscheidung gerichtet, um die mit den Produkten erzielte Umsätze und die Gesamtumsätze der einzelnen Unternehmensgruppen zu ermitteln. Alle Adressaten haben auf diese Auskunftsverlangen geantwortet.

(94) In Anbetracht der von der Esso Nederland B.V. in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten Punkte hat die Kommission entschieden, das Verfahren gegen dieses Unternehmen einzustellen. Die Kommission hat ferner entschieden, das Verfahren gegen die H&R Wasag AG, die H&R Beteiligung GmbH und the Royal Dutch Shell plc. einzustellen.

4. BESCHREIBUNG DER SACHVERHALTE

(95) Die Kommission kann belegen, dass die meisten Paraffin- und Paraffingatschhersteller im EWR – auf jeden Fall RWE/Dea (später Shell), Sasol, H&R/Tudapetrol, Total, ExxonMobil, Repsol, MOL und ENI – an Zusammenkünften teilgenommen haben und sonstige Kontakte unterhielten, die der Festsetzung von Preisen und – bei den in Randnummer [1] angeführten Unternehmen – der Aufteilung von Märkten und Abnehmern im EWR dienten. Die Vertreter der beteiligten Unternehmen tauschten darüber hinaus wirtschaftlich sensible Informationen bezüglich Paraffinwachs z. B. über ihre Preispolitik, die Produktionskapazitäten und die Absatzmengen aus und legten sie anderen Unternehmen offen. Die in Randnummer [1] angeführten

62 […].
63 […].
64 […].
65 […].
66 […].

Unternehmen tauschten wirtschaftlich sensible Informationen bezüglich der Verkäufe von Paraffingatsch an Endkunden auf dem deutschen Markt aus und legten diese Informationen offen.

(96) […] bestätigen in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die allgemeine Feststellung dahingehend, dass die Kontakte zwischen ihren Unternehmen einem wettbewerbswidrigen Zweck dienten.

(97) Bevor die betreffenden Sachverhalte in Abschnitt 4.2 chronologisch dargelegt werden, sollen im Folgenden die grundsätzlichen Abmachungen des Kartells erläutert werden.

4.1. Grundsätze und Funktionsweise des Kartells

(98) Der Kommission erlangte [Beweismittel], dass das wettbewerbswidrige Verhalten seit seinen Anfängen […] bis zu seinem Ende 2005 weitgehend dem gleichen Muster folgte und dass das Verhalten größtenteils denselben Gegenstand hatte und demselben Zweck diente (nämlich der Festsetzung von Preisen und verschiedentlich der Aufteilung von Märkten und Abnehmern sowie dem Austausch von Informationen).[67] Vertreter der Unternehmen kamen im Allgemeinen zwei- bis sechsmal jährlich zu Treffen zusammen, die sie als „technische Treffen" bezeichneten. […].[68] Sie dauerten meist einen halben Tag und fanden in Hotels in ganz Europa, vornehmlich jedoch in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Ungarn statt. Die Kommission hat Kenntnis von etwa 50 technischen Treffen der Unternehmen im Zeitraum 1992 bis 2005 (zu Daten, Orten und Beteiligungen der einzelnen Unternehmen siehe Abschnitt 4.2). Weitere Details dieser Treffen sind dem Anhang zu entnehmen.

(99) […].

(100) […][69] […]. Deshalb wird anhand der im Besitz der Kommission befindlichen Beweismittel der Beginn der Zuwiderhandlung (für sämtliche beteiligten Unternehmen mit Ausnahme von H&R/Tudapetrol, Repsol und einiger Unternehmen der Shell-Gruppe) mit dem 3. September 1992 und ihr Ende (für sämtliche Unternehmen außer ExxonMobil, Tudapetrol, RWE, Repsol und Shell) mit dem 28. April 2005 als dem Tag, an dem die Nachprüfungen durchgeführt wurden, angesetzt. Das letzte „technische Treffen" vor den Nachprüfungen fand am 23./24. Februar 2005 statt, allerdings war für Ende Mai 2005 ein weiteres Treffen anberaumt worden.[70]

(101) Alle Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, haben diese Treffen im Allgemeinen sowie die einzelnen Termine im Besonderen bestätigt, ohne sich jedoch unbedingt zu ihrem Inhalt zu äußern.[71] […] erklärt in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass das Unternehmen einen wettbewerbswidrigen Charakter der Treffen nicht bestätigt habe.[72] Diese Bestätigung ist jedoch durch […]

---

67 […].
68 […].
69 […].
70 […].
71 […].
72 […].

erfolgt, deren Mitarbeiter an den Treffen für das Unternehmen […] teilgenommen haben.[73]

(102) In der Regel wurden die technischen Treffen von dem Vertreter von Sasol organisiert und geleitet.[74] In den ersten Jahren erfolgte die Einladung in der Regel telefonisch, in den 1990er Jahren per Telefax und ab 2002 per E-Mail.[75] Laut […] wurden diese Treffen jedoch von MOL (wenn die Treffen in Budapest stattfanden) bzw. von Total (wenn sie in Paris erfolgten) ausgerichtet. […], [Shell] gibt ferner an, ebenso wie H&R/Tudapetrol bei einer Gelegenheit selbst ein technisches Treffen organisiert zu haben.[76] […] und […] bestreiten dies nicht; […] jedoch argumentiert, die Rolle des Unternehmens im Hinblick auf die Organisation von Zusammenkünften habe sich auf die Reservierung von Hotelzimmern, Essen und Besprechungsräumen beschränkt;[77] dass das Unternehmen eine Rolle als Organisator von Zusammenkünften gespielt hat, bestreitet das Unternehmen jedoch nicht.

(103) Wenn MOL bei einem Treffen nicht vertreten war, informierte Sasol gewöhnlich den betreffenden Vertreter über die Ergebnisse des technischen Treffens.[78] […] hat […] auch den Vertreter von ENI benachrichtigt, wenn dieser an einem technischen Treffen nicht teilnehmen konnte. ENI hat auf dieses Vorbringen nicht geantwortet.

(104) MOL bestreitet, von Sasol informiert worden zu sein, wenn MOL in den Treffen nicht vertreten war, und argumentiert, die Erklärungen von […] dahingehend, dass MOL über den wettbewerbswidrigen Gegenstand der technischen Treffen informiert worden sei, seien nicht stimmig.[79] Es ist doch festzustellen, dass […].[80]Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass die an MOL weitergegebenen Informationen nicht den gesamten Inhalt des jeweiligen technischen Treffens (d. h. auch den wettbewerbswidrigen Teil) betrafen. […].[81] […].[82]

(105) Die Personen, welche die einzelnen Unternehmen vertraten, trafen meist am Abend vor dem Treffen ein, aßen zu Abend und tranken gemeinsam noch etwas. Es liegen keine Beweismittel dafür vor, dass die Unternehmen sich auch bei diesen Abendessen in wettbewerbswidriger Weise verhalten hätten, dies kann allerdings auch nicht ausgeschlossen werden.

(106) Die technischen Treffen waren in zwei Teile unterteilt: Zunächst wurden technische Fragen besprochen, anschließend verlagerte sich das Gespräch auf wettbewerbswidrige Punkte wie die Festsetzung von Preisen, die Aufteilung von Märkten und Abnehmern (in bestimmten Fällen) sowie den Austausch und die Offenlegung wirtschaftlich sensibler Informationen einschließlich aktueller und künftiger Preispolitik, Kunden, Produktionskapazitäten und Absatzmengen.

---

73 […].
74 […].
75 […].
76 […].
77 […].
78 […].
79 […].
80 […].
81 […].
82 […].

(107) Die Gespräche über Preise und mögliche Preiserhöhungen fanden somit in der Regel am Ende der technischen Treffen statt. Sasol gab in der Regel den Anstoß, aber danach beteiligten sich alle Anwesenden an einer allgemeinen Aussprache über Preise und Preisstrategien.[83] Dabei wurden sowohl Preiserhöhungen und Zielpreise für bestimmte einzelne Abnehmer als auch allgemeine Preiserhöhungen sowie Mindest- und Zielpreise für den gesamten Markt behandelt.[84] Preiserhöhungen wurden in der Regel in absoluten Zahlen und nicht in Prozentanteilen beziffert (z. B. 60 EUR/t vollraffiniertes Paraffin).[85] Ferner wurden Mindestpreise vereinbart, und zwar nicht nur bei Vereinbarung einer Preiserhöhung, sondern auch, wenn Preiserhöhungen nicht verwirklicht werden konnten (beispielsweise in Zeiten fallender Preise).[86]

(108) Mit Blick auf die Aufteilung von Märkten und Abnehmern bestand ein […];[87] .[88] Darüber hinaus hatten sich die auf dem deutschen Markt tätigen Hersteller bilateral über die Aufteilung bestimmte Kunden geeinigt.[89] Als Beispiel sei hier auf die bilaterale Vereinbarung zwischen […] verwiesen, die wichtigsten Kunden gegenseitig zu respektieren.[90]

(109) Ferner tauschten die Unternehmensvertreter geschäftlich sensible Informationen aus und legten ihre allgemeinen Unternehmensstrategien offen.[91]

(110) Mit Ausnahme von MOL wurden die Unternehmen von Managern vertreten, die die Preisstrategie ihrer Unternehmen bestimmen und die Preise gegenüber einzelnen Kunden festsetzen konnten. Bei Shell mussten die von seinem Vertreter (seit 2002 war dies […]) in den Treffen getroffenen Preisabsprachen theoretisch von seinem Vorgesetzten genehmigt werden, de facto wurden die Preise jedoch von […] festgelegt.[92] Der Vertreter von MOL, […], wurde zu den technischen Treffen geschickt, obwohl er kein Verkaufsmanager war, weil er Englisch und Deutsch sprach. Wie nachstehend näher erläutert (siehe Randnummer 238), haftet MOL jedoch für das Verhalten dieses Mitarbeiters.

(111) In den meisten technischen Treffen drehten sich die Preisdiskussionen allgemein um Paraffin;[93] bestimmte Paraffinsorten (wie voll- oder halbraffiniertes Paraffin, Mischungen, Spezialwachse, Paraffin-Hartwachse oder Hydro-Paraffinwachse) wurden nur selten behandelt. Darüber hinaus waren sich sämtliche Unternehmen einig, dass vereinbarte (prozentuale oder konkrete) Preiserhöhungen für sämtliche Paraffinwachs-Sorten gelten sollten.[94]

---

83 […].
84 […].
85 […].
86 […].
87 […].
88 […].
89 […].
90 […].
91 […].
92 […].
93 […].
94 […].

(112) Über Paraffingatsch wurde in einigen technischen Treffen gesprochen.[95] Insbesondere bei zwei Gelegenheiten - am 30. und 31. Oktober 1997 und am 11. und 12. Mai 2004 - wurde im Rahmen der üblichen technischen Treffen über Paraffingatsch gesprochen.[96] Zusätzlich wurden Vereinbarungen über Paraffingatschverkäufe an Endkunden auf dem deutschen Markt mindestens einmal außerhalb der technischen Treffen getroffen, als Vertreter von Shell, Sasol, ExxonMobil und Total und möglicherweise von weiteren Unternehmen zu weiteren Gesprächen über Paraffingatsch zusammenkamen, in denen Preise festgesetzt und wirtschaftlich sensible Informationen ausgetauscht wurden.[97] Zum Beispiel ist eine dieser Zusammenkünfte am 8. und 9. März 1999 in Düsseldorf belegt.[98] Der Teilnehmerkreis dieser speziellen Zusammenkünfte, in denen ausdrücklich über Paraffingatsch gesprochen wurde, war größtenteils identisch mit dem der technischen Treffen[99] (außer Total).[100]

(113) Die Beschlüsse der technischen Treffen wurden zumeist umgesetzt, indem Kunden Preiserhöhungen angekündigt oder bestehende Preislisten gekündigt wurden.[101] Wenn es gelegentlich zu Täuschungsmanövern kam oder Vereinbarungen nicht umgesetzt wurden, kam das auf dem nächsten Treffen zur Sprache (siehe z. B. Randnummern (149) und (157)). In der Regel übernahm ein auf dem Treffen anwesendes Unternehmen die Vorreiterrolle bei den Preiserhöhungen (meistens Sasol, aber manchmal auf Bitten Sasols auch ein anderes teilnehmendes Unternehmen). Die übrigen Anbieter zogen dann kurze Zeit später nach und kündigten ihrerseits Preiserhöhungen an.[102] Die an den technischen Treffen beteiligten Unternehmensvertreter unterrichteten sich gegenseitig über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse. Die Unterrichtung […]der anderen in den technischen Treffen vertretenen Unternehmen (eines Unternehmens oder aller Unternehmen) erfolgte mündlich[103] oder durch Versendung einer Kopie der Schreiben, in denen den Kunden die höheren Preise angekündigt oder die bisherigen Preise gekündigt wurden; manchmal wurden die Personen unterrichtet, welche die Unternehmen auch bereits in den technischen Treffen vertreten hatten (also nicht die Einkaufsabteilungen der Unternehmen).[104] Die Kommission hat festgestellt, dass diese Unterrichtungen zwischen den Parteien tatsächlich erfolgten. Eine Stichprobe von rund 150 dieser Schreiben ergab, dass diese Schreiben tatsächlich binnen sechs Wochen nach den jeweiligen technischen Treffen ausgetauscht wurden.[105] Es wurde auch über eine Vereinbarung dahingehendberichtet, dass die beteiligten Unternehmen die Umsetzung der vereinbarten Preiserhöhungen nicht dazu nutzen sollten, ihren eigenen Marktanteil zu erhöhen.[106] Diese Erklärung wurde in den Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht bestritten.

---

95 […].
96 […].
97 […].
98 […].
99 […].
100 […].
101 […].
102 […].
103 […].
104 […].
105 […].
106 […].

(114) Nach Ansicht von […] hat die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt, dass einige dieser Preisschreiben nur an Kunden geschickt wurden.[107] Diese Auffassung beruht auf einem unglücklichen Übersetzungsfehler in der deutschen Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der im ersten Satz der betreffenden Randnummer der Mitteilung der Beschwerdepunkte das Wort „*Abnehmer*“ eingefügt wurde (Randnummer 151 der Mitteilung der Beschwerdepunkte). Die Kommission stellt klar, dass sie ausschließlich Preisschreiben untersucht hat, die zwischen den beteiligten Unternehmen ausgetauscht wurden; dies geht aus Randnummer (113) und aus den in Fußnote 105 genannten Schreiben hervor.

(115) […] argumentiert, dass eines der Preisschreiben von […] an […] im Rahmen einer wechselweisen Lieferbeziehung übermittelt worden sei.[108] Selbst wenn dies zutreffend wäre, entkräftet dies nicht die Tatsache, dass das Schreiben objektiv gesehen das Einverständnis von […] mit den erzielten gemeinsamen Vereinbarungen signalisieren sollte.

(116) […] argumentiert, die Gesellschaft habe nur zwei dieser Preisschreiben erhalten und folgert offenbar, dass […] insoweit nicht als an den Umsetzungsmaßnahmen beteiligt betrachtet werden könne.[109] Diese Schlussfolgerung kann die Kommission nicht anerkennen. Der Versand von Preisschreiben unter den beteiligten Unternehmen ist an sich nicht als Umsetzung der Vereinbarungen zu betrachten, diente jedoch zur Benachrichtigung über die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen. Auch wenn […] vielleicht diese Schreiben nicht regelmäßig erhalten hat, ist daher nicht ausgeschlossen, dass […] die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen trotzdem umgesetzt hat.

(117) Ferner gibt es Belege für andere regelmäßige bilaterale Treffen und Kontakte mindestens einiger der beteiligten Unternehmen.[110] Insbesondere Sasol unterhielt ausführliche zweiseitige Kontakte mit seinen Konkurrenten in mehreren europäischen Ländern.[111] Bei diesen Kontakten ging es u. a. um die Kontrolle der in den technischen Treffen gefassten Beschlüsse und die weitergehende Erörterung bestimmter Märkte und Abnehmer. Über die technischen Treffen hinaus bestanden zudem regelmäßige Kontakte zwischen den Vertretern der einzelnen Unternehmen, zunächst telefonisch und später per E-Mail. Wenn beispielsweise Kunden die angekündigten Preiserhöhungen nicht ohne Nachverhandlung akzeptierten, versuchten die Teilnehmer, die tatsächlich durchzusetzenden Preiserhöhungen telefonisch untereinander abzusprechen.[112]

4.2. Einzelheiten zu den technischen Treffen

(118) Der Kommission sind etwa 50 technische Treffen der beteiligten Unternehmen zwischen 1992 und 2005 bekannt. […] Termine, Orte und Teilnehmer sind in der Tabelle in Randnummer (124) aufgeführt. […]

---

107 […].
108 […].
109 […].
110 […].
111 […].
112 […].

(119) […].[113]

(120) […] zieht die Zuverlässigkeit der Informationsvermerke […] in Zweifel, da sie nicht in den technischen Treffen angefertigt und nicht von einem Teilnehmer der Treffen erstellt wurden. Zudem sind die Protokolle nach Ansicht […] zwangsläufig als Darstellungen aus Sicht des Vertreters von […] zu verstehen. Die […] argumentiert, diese „Verkettung von Wahrnehmungen" (*cascade of perceptions*) beeinträchtige die Beweiskraft der Protokolle.[114]

(121) Die Kommission hat die verfügbaren Beweismittel einschließlich der Informationsvermerke […] nach ihrer jeweiligen Beweiskraft gewichtet und dabei die von […] vorgebrachten Punkte berücksichtigt und ihre Schlussfolgerungen gezogen. Sie teilt jedoch nicht die Ansicht […], dass die Informationsvermerke […] allgemein nicht zuverlässig wären. Die Protokolle wurden in tempore non suspecto und verhältnismäßig bald nach den technischen Treffen erstellt. Sie sind nicht als Rekonstruktionen zu betrachten, die erst Monate oder Jahre nach den betreffenden Vorfällen entstanden wären. Wie auch durch andere Beweismittel (insbesondere durch die Aufzeichnungen von […])bestätigt, sind die Protokolle ganz allgemein offenbar als authentische Aufzeichnungen der Vorfälle in den technischen Treffen zu verstehen (siehe auch die folgenden Erörterungen zu den Treffen). Die Informationsvermerke [...] decken sich weitgehend mit den Aufzeichnungen von […] sowie mit weiteren Beweisunterlagen und mit den Anträgen auf Erlass bzw. auf Ermäßigung der Geldbußen. Dass die Protokolle im Anschluss an die Darstellung des Vertreters von […] in den technischen Treffen erstellt wurden, ist an sich kein Anlass, an der Genauigkeit der Protokolle zu zweifeln.[115]

(122) […] hat handschriftliche Aufzeichnungen von […][116] über die technischen Treffen aufbewahrt, die bis […] zurückreichen und bei den Nachprüfungen gefunden wurden. Diese werden in dieser Entscheidung als „[...]-Vermerk" bezeichnet.

(123) Mehrere Parteien verweisen auf Diskrepanzen zwischen den Informationsvermerken […] und den [...]-Vermerken und widersprechen den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich des Gegenstandes einiger technischer Treffen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Autoren der Aufzeichnungen naturgemäß unterschiedlich gelagerte Interessen hatten, als sie die Aufzeichnungen anfertigten; daher haben sie möglicherweise unterschiedliche Aspekte der bei den tenchnischen Treffen besprochenen Themen betont und diese je nach ihrem speziellen Interesse unterschiedlich dargestellt. Die Aufzeichnungen stellen keine offiziellen, in gegenseitigem Einvernehmen angenommenen Protokolle der technischen Treffen dar, sondern sind eher Gedächtnisstützen der jeweiligen Autoren. Daher ist nicht überraschend, dass die Aufzeichnungen nicht genau miteinander übereinstimmen. Trotzdem sind die Aufzeichnungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung der Treffen deckungsgleich und beinhalten in vielen Fällen die gleichen Informationen. Entsprechend ist die Beweiskraft der Aufzeichnungen als hoch zu bewerten.

---

113 […].
114 […].
115 […].
116 […].

(124) Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Termine und Orte der technischen Treffen seit September 1992 und über die jeweils vertretenen Unternehmen. Ein „X“ bedeutet, dass das betreffende Unternehmen beim jeweiligen Treffen anwesend war.

Treffen (Ort)	ENI	Exxon-Mobil	H&R/ Tudapetrol	MOL	Repsol	Sasol	Dea (Shell)	Total
3./4. September 1992		**X**	[117]	**X**		**X**	**X**	**X**
23./24. November 1992 (Wien)		**X**		**X**		**X**	**X**	**X**
26. März 1993 (Budapest)		**X**		**X**		**X**	**X**	**X**
2. Juni 1993 (London)				**X**		**X**	**X**	
25. Oktober 1993 (Hamburg)				**X**		**X**	**X**	
24. Juni 1994 (Budapest)			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
30. September 1994 (Paris)		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**		**X**
27. Januar 1995 (Hamburg)			**X**	**X**		**X**		**X**
16./17. März 1995 (Paris)				**X**	**X**	**X**	**X**	
22./23. Juni 1995 (München)		**XXX** [118]			**X**	**X**		
7./8. September 1995 (Straßburg)			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
16./17. November 1995 (München)				**X**	**X**	**X**		**X**
22./23. Februar 1996 (Budapest)			**X**	**X**	**X**	**X**		**X**
14./15. Mai 1996 (Paris)					**X**	**X**		
17./18. September 1996 (Hamburg)			**X**	**X**	**X**	**X**		**X**
14./15. November 1996 (Wien)				**X**		**X**		**X**
20./21. Februar 1997 (Paris)		**X**				**X**		**X**
19./20. Juni 1997 (Budapest)				**X**	**X**			**X**
30./31. Oktober 1997 (Hamburg)	**X**		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
12./13. Februar 1998 (Mailand)						**X**		**X**

[117] […].
[118] […].

Treffen (Ort)	ENI	Exxon-Mobil	H&R/ Tudapetrol	MOL	Repsol	Sasol	Dea (Shell)	Total
5./6. Mai 1998 (Budapest)		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**		**X**
2./3. September 1998 (Paris)					**X**	**X**		**X**
3./4. November 1998 (Wien)				**X**		**X**	**X**	**X**
12./12. Januar 1999 (Paris oder München)						**X**	**X**	
2./3. März 1999 (Paris)						**X**	**X**	
8./9. März 1999 (Düsseldorf)		**X**				**X**	**X**	**X**
13./14. April 1999 (München)		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
8./9. Juli 1999 (Wien)		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
23./24. September 1999 (Budapest)			**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
27./28. Oktober 1999 (München)			**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
3./4. Februar 2000 (Paris)			**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
30./31. März 2000 (München)			**X**			**X**	**X**	**X**
25./26. Mai 2000 (Hamburg)			**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
2./3. November 2000 (Paris)			**X**		**X**	**X**	**X**	
22./23. Februar 2001 (Budapest)		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**		
26./27. April 2001 (München)		**X**	**X**		**X**		**X**	
26./27. Juni 2001 (Paris)		**X**	**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
4./5. September 2001 (Wien)		**X**	**X**	**X**		**X**	**X**	**X**
21./22. Februar 2002 (Budapest)	**X**	**X**	**X**	**X**		**X**	**X**	**X**
5. Juni 2002 (Budapest)	**X**		**X**	**X**		**X**	**X**	**X**
26./27. September 2002 (Wien)	**X**		**X**		**X**		**X**	**X**
17./18. Dezember 2002 (Budapest)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
27./28. Februar 2003 (München)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
16./17. April 2003 (Wien)	**X**		**X**			**X**	**X**	**X**

Treffen (Ort)	ENI	Exxon-Mobil	H&R/ Tudapetrol	MOL	Repsol	Sasol	Dea (Shell)	Total
10./11. Juli 2003 (Wien)	**X**		**X**			**X**	**X**	**X**
24./25. September 2003 (Wien)	**X**		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
14./15. Januar 2004 (Budapest)			**X**	**X**		**X**	**X**	**X**
11./12. Mai 2004 (Hamburg)			**X**	**X**		**X**	**X**	**X**
3./4. August 2004 (Wien)	**X**		**X**	**X**		**X**	**X**	
3./4. November 2004 (Wien)	**X**		**X**	**X**		**X**	**X**	
23./24. Februar 2005 (Hamburg)	**X**		**X**	**X**		**X**	**X**	

(125) In dieser Entscheidung nimmt die Kommission für den Beginn der Zuwiderhandlung (für sämtliche beteiligten Unternehmen mit Ausnahme von ENI, H&R/Tudapetrol, Repsol und einigen Unternehmen der Shell-Gruppe) den 3. September 1992 als dem Tag an, an dem das erste (in der folgenden Randnummer beschriebene) wettbewerbswidrige Treffen stattfand, für das der Kommission sich gegenseitig stützende Beweise vorliegen.

(126) Ein Vermerk […] und ein Informationsvermerk […] belegen, dass dieses Treffen am 3. und 4. September 1992 stattfand.[119] Bei diesem Treffen waren zumindest Vertreter von ExxonMobil, […],[120] MOL, Sasol, Dea (heute Shell) und Total zugegen.

In der letzten Zeile des Informationsvermerks […] heißt es:[…].[121] Demzufolge wurde in diesem Treffen eine Vereinbarung, keine Preisänderungen vozunehmen, getroffen. Sasol erwartete eine Wiederaufnahme des Themas auf dem nächsten Treffen, das nach dem bei […]gefundenen Vermerk[122] für den 23./24. November 1992 geplant war.[123]

Eine von […] erstellte[124] und bei […] gefundene Tabelle[125] enthält Informationen über frühere und geplante Produktionsmengen mehrerer Unternehmen, die teils bei dem Treffen zugegen waren und teils nicht bei dem Treffen zugegen waren. Aus handschriftlichen Aufzeichnungen des […]-Vertreters geht hervor, dass diese Zahlen besprochen und bei Unklarheiten – z. B. betreffend Mobil (heute ExxonMobil) und Agip (heute ENI) – präzisiert wurden.[126] Dies bestätigt, dass die Teilnehmer Informationen über Mengen erhielten und besprachen.

119 […].
120 […].
121 […].
122 […].
123 […].
124 […].
125 […].
126 […].

Eine zweite bei […] gefundene Tabelle[127] enthält Angaben zu Paraffinwachseinfuhren sowie handschriftliche Notizen zu Preisen. Dies bestätigt, dass die Teilnehmer Informationen über Einfuhrpreise gesprochen haben. Shell, Sasol und ExxonMobil haben diesen Befund nicht bestritten.

Im [...]-Vermerk zu diesem Treffen heißt es unter anderem: […].[128] Folglich legten zumindest einige der anwesenden Vertreter auch Preise ihrer Unternehmen für einzelne Sektoren offen.

(127) Ein Treffen war für den 20. Oktober 1992 in Mailand geplant;[129] allerdings ist nicht bekannt, ob dieses Treffen zustande gekommen ist.

(128) Wie geplant[130] fand jedoch das Treffen vom 23. und 24. November 1992 in Wien statt. Bei diesem Treffen waren zumindest Vertreter von ExxonMobil, […][131] MOL, Sasol, Dea (heute Shell) und Total zugegen.

In einem bei diesem Treffen angefertigten […]-Vermerk heißt es u. a.: […].[132] Es wurde also vereinbart, dass die Preise für das erste Quartal zumindest aufrecht erhalten würden ("Mindestpreise") und Informationen ausgetauscht werden sollten.[133] In dem Vermerk wird auch ein Informationsaustausch über geplante Mengen erwähnt ([…]).[134]

[…] widerspricht der Auslegung dieser Zeile des in dieser Randnummer zitierten [...]-Vermerks durch die Kommission und argumentiert, es sei nicht klar, von welchem Teilnehmer des Treffens die notierte Äußerung stamme. Da kein Preis genannt sei, könne dieser Vermerk auch keinem bestimmten Preis zugeordnet werden. […] bemerkt, […] habe die Auslegung durch die Kommission nicht bestätigt und erläutert, der Vermerk könne auch dahingehend verstanden werden, dass die Teilnehmer ihre einseitige Absicht zur Festlegung von Mindestpreisen mitgeteilt hätten.[135]

Die zitierte Zeile steht ganz am Ende des [...]-Vermerks, was darauf schließen lässt, dass am Ende des Treffens eine Einigung erzielt wurde, nachdem die vertretenen Unternehmen in einer allgemeinen Aussprache ihre jeweiligen Stellungnahmen vorgetragen hatten.[136] In Anbetracht der wiederkehrenden Form der [...]-Vermerke – einschließlich der hier zu bewertenden Vermerke – ist festzustellen, dass jede einseitige Erklärung entweder während dieser Aussprache geäußert oder einem Unternehmen zugeordnet worden wäre. Daher gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass diese Zeile keine einseitige Erklärung, sondern eine Vereinbarung darstellt, die am Ende des Treffens nach Äußerungen der einzelnen Unternehmen und nach entsprechenden Diskussionen erzielt wurde. Da die Teilnehmer des Treffens unterschiedliche Preise berechneten, ist nicht überraschend, dass in dem Vermerk

127 […].
128 […].
129 […].
130 […].
131 […].
132 […].
133 […].
134 […].
135 […].
136 […].

keine einheitlichen Mindestpreise genannt werden. Im Vermerk werden vielmehr die (von den einzelnen Unternehmen berechneten) Preise des […] 1993 als die Preise erfasst, die sozusagen als Mindestpreise aufrechterhalten werden sollten. […] hat diese Auslegung zwar tatsächlich nicht bestätigt; diese Bestätigung ist aber auch keine Voraussetzung dafür, dass die Kommission sich auf ein unmissverständliches Dokument stützt. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass, wenn eine Partei die anderen über ihr künftiges Verhalten informierte oder wenn über das künftige Verhalten eines nicht anwesenden Unternehmens gesprochen wurde, die betreffenden Erklärungen in den [...]-Vermerken gewöhnlich den jeweiligen Unternehmen zugeordnet wurden bzw. dass bestimmte Begriffe zur Bezeichnung eines oder mehrerer Unternehmen verwendet wurden (z. B.[…]) (siehe auch Randnummer (129)). Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine Erklärung, die nicht in dieser Weise einem bestimmten Unternehmen zugeordnet wurde, als einvernehmliche Haltung der Anwesenden zu verstehen ist.

(129) Das nächste Treffen fand in Budapest statt, allerdings nicht wie geplant[137] am 4. und 5. März 1993, sondern am 26. März 1993.[138] Zugegen waren zumindest Vertreter von ExxonMobil, […],[139] MOL, Sasol, Dea (heute Shell) und Total.[140]

In dem dort angefertigten [...]-Vermerk heißt es: […].[141] Demnach tauschten die Vertreter der einzelnen Unternehmen Informationen über Produktionskapazitäten aus.

(130) Am 2. Juni 1993 kam es zu einem technischen Treffen in London, an dem mindestens Vertreter von […],[142] MOL, Sasol und Dea (heute Shell) teilnahmen.[143] Der Inhalt der Gespräche konnte nicht aufgeklärt werden.

(131) Im Treffen vom 25. Oktober 1993 in Hamburg[144] waren mindestens MOL, Sasol (damals HOS) und Dea (heute Shell) vertreten. Sasol vertrat auch […].[145]

Der Informationsvermerk [...] enthält folgende Angaben:[146]

[…]

Die teilnehmenden Unternehmen tauschten folglich Informationen über ihre künftige Preispolitik aus und erzielten über diese sowie über die eigentlichen Preise eine Übereinkunft. Sasol bestätigt, dass sich die Unternehmensvertreter auf Preise einigen wollten.[147] Sasol bestätigt auch, dass es zwar keine Einigung über Preise im Kerzengeschäft gab, Sasol, MOL und Shell/Dea aber eine Übereinkunft über Preise für

137 […].
138 […].
139 […].
140 […].
141 […].
142 […].
143 […].
144 […].
145 […].
146 […].
147 […].

voll- und halbraffinierte Paraffinwachse erzielten.[148] Diese Ergebnisse sollten Total, Mobil und Repsol mitgeteilt und mit ihnen weiter erörtert werden.[149]

Total France S.A. räumt zwar Gespräche über Preise ein, leugnet aber, davon gewusst zu haben. Die Kommission hat laut Total France S.A. bestätigt, dass lediglich Sasol, MOL und Shell/Dea zu einer Vereinbarung gelangt seien.[150] Die Kommission bemerkt, dass laut den Vermerken, die Beteiligung von Total erwartet worden war und Total nur aus außerhalb seiner Kontrolle liegenden Gründen (Flugstreik) nicht teilnahm. Total war sowohl auf dem sich daran anschließenden wie auf einigen der vorhergehenden Treffen vertreten, und seine Teilnahme an den Absprachen wurde daher von den übrigen Parteien als gegeben vorausgesetzt. Überdies bemerkt die Kommission, dass die anwesenden Unternehmen vereinbarten, über die Zielvorgaben für das erste Quartal von 1994 erst nach Konsultation der entschuldigten Parteien einschließlich Totals zu beschließen. Das steht auch in Einklang mit den Feststellungen zur anschließenden Unterrichtung der Abwesenden (siehe Randnummer (102)).

Die Zahlen des Vermerks lassen erkennen, dass zumindest der abwesende Vertreter von Mobil Preisinformationen übermittelt hatte, die in der Zusammenkunft besprochen wurden.

Dies geht aus der nachstehenden Passage des [...]-Vermerks hervor:[151] […]

Außerdem ist dem […]-Vermerk zu entnehmen, dass über vergangene Preisentwicklungen gesprochen wurde:[152] […]

(132) In einem Treffen vom 24. Juni 1994 in Budapest waren mindestens H&R/Tudapetrol,[153] MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total vertreten.[154]

Aus dem dabei angefertigten [...]-Vermerk geht hervor, dass Informationen über die Wartung von Werken (z. B. […]) ausgetauscht wurden.[155] Offenbar wurde bei diesem Treffen auch eine Tabelle verteilt; ein Exemplar dieser Tabelle wurde bei […] gefunden.[156] Gemäß der Überschrift bezog sich die Tabelle mit den Ein- und Ausfuhren jedes einzelnen Unternehmens auf die Lage seit 18, März 1994.

(133) In einem Treffen vom 30. September 1994 in Paris waren mindestens ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol und Total vertreten.[157]

In einem dort angefertigten [...]-Vermerk heißt es u. a:[158] […]

148 […].
149 […].
150 […].
151 […].
152 […].
153 […].
154 […].
155 […].
156 […].
157 […].
158 […].

Demnach unterrichteten die Unternehmen sich gegenseitig über geplante Preiserhöhungen und berücksichtigten die Situation der Wettbewerber wenn sie über solche Erhöhungen entschieden. Dieses Verhalten kommt einer Vereinbarung gleich, die Preise nicht zu ändern, ist aber mindestens als abgestimmte Verhaltensweise anzusehen.

[…] stellt die Beteiligung an dem Treffen nicht in Abrede, bestreitet aber, dass in dem Treffen ein wettbewerbswidriger Gegenstand behandelt wurde und erklärt, […] sei das genannte Gespräch nicht bewusst gewesen.[159] Da […] bei dem Treffen anwesend war, kann […] nicht glaubwürdig bestreiten, über die Erklärung von Mobil informiert gewesen zu sein; daher müssen sich Mobil und Total über ihr Marktverhalten abgestimmt haben.

Ob das für den 17. und 18. November 1994 in Paris[160] angesetzte Treffen tatsächlich stattgefunden hat, ist nicht bekannt.

(134) Am 27. Januar 1995 kam es zu einem technischen Treffen in Hamburg, an dem mindestens Vertreter von H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol, Total und höchstwahrscheinlich[161] ExxonMobil[162] teilnahmen. Nach dem dort angefertigten [...]-Vermerk wurde u. a. der Wunsch der deutschen Kaufhäuser im Allgemeinen (und von […], einem Paraffinwachskunden im Speziellen) nach einer Preissenkung von […] behandelt.[163]

[…] stellt die Beteiligung an diesem Treffen nicht in Abrede, bestreitet aber, dass dieses Treffen einen wettbewerbswidrigen Gegenstand gehabt hätte.[164] Der Austausch betraf jedoch wirtschaftlich sensible Informationen und kann darüber hinaus nicht isoliert bewertet werden, da er Teil des Gesamtplans zur Verfälschung des Wettbewerbs war.

(135) Am 16. und 17. März 1995 fand ein technisches Treffen in Paris statt. Bei dieser Gelegenheit wurde ein undatierter [...]-Vermerk[165] verfasst; dies geht aus der folgenden Zeile in diesem Vermerk hervor: […].[166] Dieses Treffen ist das nächste der Kommission bekannte technische Treffen.. Vertreten waren zumindest MOL, Repsol, Sasol und Dea (heute Shell).[167]

In dem gefundenen [...]-Vermerk heißt es u.a.: […].[168] Die Unternehmensvertreter setzten demnach Mindestpreise fest (oder sprachen zumindest darüber). Ferner tauschten die Unternehmensvertreter Informationen über Wartungszeiträume und ihre allgemeine Preispolitik aus.[169]

---

159 […].
160 […].
161 […].
162 […].
163 […].
164 […].
165 […].
166 […].
167 […].
168 […].
169 […].

[…].[170]

(136) Am 22. und 23. Juni 1995 fand ein technisches Treffen in München statt, an dem mindestens Vertreter von Repsol, Sasol und höchst wahrscheinlich[171] ExxonMobil teilnahmen.[172]

[…].[173]

(137) Am 7. und 8. September 1995 kam es zu einem technischen Treffen in Straßburg, an dem mindestens Vertreter von H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilnahmen.[174]

In dem entsprechenden [...]-Vermerk heißt es u. a.:[175] […]

Demnach tauschten die Teilnehmer Informationen über ihre künftige Preispolitik aus und erörterten und beschlossen Preiserhöhungen als auch Mindestpreise. Der Informationsvermerk [...] bestätigt:[176] […]

[…] hat bestätigt, dass die Teilnehmer, als sie bei dem Treffen nach ihrer Meinung gefragt wurden, ihre Absicht offenlegten, zum 1. Januar 1996 die Preise zu erhöhen.[177]

[…].[178]

[…] stellt die Teilnahme an diesem Treffen nicht in Abrede, bestreitet aber dessen wettbewerbswidrigen Charakter und argumentiert, in dem Treffen sei keine Einigung erzielt worden; der [...]-Vermerk weise bei einzelnen Unternehmen unterschiedliche Preise auf, und der Informationsvermerk [...] sei Ausdruck der persönlichen Wahrnehmung des Gesprächs seitens des Autors.[179] Allerdings ist entgegen der Darstellung von […] festzustellen, dass die unterschiedlichen Preise bei einzelnen Unternehmen nicht als Anzeichen dafür zu verstehen sind, dass keine Vereinbarung erzielt worden wäre. Die Unternehmen haben keinen Einheitspreis für alle Unternehmen vereinbart, sondern individuelle Preise für die einzelnen Unternehmen festgesetzt. Der Informationsvermerk [...] hat insoweit Beweiskraft, als er eine Gesprächsnotiz der Diskussionen bei dem Kartelltreffen darstellt. Die Darstellung von […], dass der Vermerk nur die persönliche Wahrnehmung des Autors wiedergebe, ist eine bloße Behauptung und steht im Widerspruch zur Erklärung von […].[180] Zudem zeigt der Vermerk die Antworten der einzelnen Teilnehmer zu spezifischen Fragen, die nach der üblichen allgemeinen Aussprache erfasst wurden.

---

170 […].
171 […].
172 […].
173 […].
174 […].
175 […].
176 […].
177 […].
178 […].
179 […].
180 […].

[…] räumt zwar ein, dass Preisinformationen sowie Informationen über die künftige Preisgestaltung und über Preiserhöhungen ausgetauscht wurden, bestreitet aber, dass die Teilnehmer in dem Treffen eine Vereinbarung über die tatsächliche Erhöhung sowie über Umfang und Zeitpunkt der Erhöhung erzielt haben.[181] In Verbindung mit […] zeigen die beiden Vermerke jedoch, dass mindestens einige Unternehmen sich für Ende 199[5]/1. Januar 199[6] zu einer Preiserhöhung verpflichtet haben. Es überrascht nicht, dass die (im [...]-Vermerk) genannten Beträge bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich sind, da die Teilnehmer nicht bestrebt waren, Einheitspreise festzusetzen, sondern eine Preiserhöhung auf dem Markt zu erreichen, ausgehend von unterschiedlichen Preisniveaus und vor dem Hintergrund unterschiedlicher betrieblicher Gegebenheiten.

[…] erklärt, die Angaben in diesem Vermerk stammten von marokkanischen Kunden von […] und erläutert, […][182] Ferner argumentiert […], […] habe die technischen Treffen im Allgemeinen nach Erörterung der jeweiligen technischen Angelegenheiten verlassen und nicht an wettbewerbswidrigen Gesprächen teilgenommen.

Diese Argumentation kann nicht anerkannt werden. Es folgt aus einer Reihe von Indizien, dass die bei den Nachprüfungen […] gefundenen Vermerke von […] vollständig während der technischen Treffen angefertigt wurden. Diese Ansicht beruht auf der Tatsache, dass die meisten Vermerke auf Seite 1 mit einer Teilnehmerliste sowie mit der Bezeichnung von Ort und Termin beginnen, und dass auf der letzten Seite Termin und Ort des nächsten geplanten technischen Treffens genannt sind. Das gilt auch für den Vermerk über das Treffen im September 1995.[183] Die Vermerke eines Treffens wurden häufig auf demselben Papier erstellt, manchmal auf Briefbogen des Hotels, in dem das jeweilige Treffen stattfand. Die einzelnen Seiten der Vermerke wurden verschiedentlich nummeriert, und sämtliche Seiten wurden bei den Nachprüfungen in der Reihenfolge gefunden, in der sie auch in der Akte erfasst sind. Daher kann ausgeschlossen werden, dass […] die Treffen vor Beginn dieser Gespräche verlassen hat. Zudem hat keines der anderen in den technischen Treffen vertretenen Unternehmen über ein entsprechendes Verhalten berichtet; dies wäre jedoch zumindest bei den Treffen zu erwarten gewesen, die […] persönlich in Budapest organisiert hat. […] hat bestätigt, dass […] seit 1999 die technischen Treffen nicht nach Abschluss der technischen Erörterungen verlassen hat; […].[184] Auch […] und […] haben bestätigt, dass […] die technischen Treffen nicht vorzeitig verlassen hat.[185]

Die von […] vorgetragene Auslegung der Vermerke von […] zum Treffen am 7. und 8. September 1995 ist nach Ansicht der Kommission auch deshalb zweifelhaft, da in der von […] notierten Liste 19 Punkte genannt werden, von denen sich höchstens drei auf den marokkanischen Markt beziehen. Und selbst wenn die Darstellung von […] zutreffend wäre, zeigt dies – da ausgeschlossen werden kann, dass die Angaben im Vermerk von […] aus einer anderen Quelle als dem betreffenden technischen Treffen stammen –, dass […] erstens das Treffen nicht nach den von […] als „technische

181 […].
182 […].
183 […].
184 […].
185 […].

Gespräche“ bezeichneten Erörterungen verlassen hat, und dass er sich zweitens an diesen Diskussionen beteiligt hat, indem er entsprechende Informationen eingebracht hat.

(138) Wie geplant[186] fand das nächste Treffen am 16. und 17. November 1995 in München statt. Teilnehmer dieses Treffens waren zumindest MOL, Repsol, Sasol und Total sowie höchst wahrscheinlich ExxonMobil.[187, 188]

Aus dem Informationsvermerk [...][189] geht hervor, dass MOL augenscheinlich in Westeuropa Paraffinwachs zu ungarischen Preisen anbieten wollte. In dem Vermerk heißt es in Bezug auf […]: […][190] Da MOL bei dem technischen Treffen anwesend war, war diese Reise offensichtlich nach dem technischen Treffen geplant, möglicherweise zu der Zeit, als […] die Informationssitzung hielt, auf dem der Vermerk angefertigt wurde. Im Vermerk heisst es: […].[191] Der Vermerk lässt erkennen, dass die Unternehmensvertreter ihre künftige Preispolitik erörterten (auch wenn sie ihre Strategie letztlich nicht preisgaben),[192] dass eine Marktaufteilungsvereinbarung bestand und dass vereinbart wurde, die Preise in der Zeit unmittelbar nach dem 1. Januar 1996 aufrechtzuerhalten und sie im weiteren Verlauf des Jahres 1996 zu erhöhen. Die Teilnehmer haben also über ihr künftiges Marktverhalten gesprochen und sich entsprechend verständigt. Auch der Beschluss, die Preise nicht zu ändern, ist als Beschluss über die Festsetzung der betreffenden Preise zu betrachten.

[…] stellt die Beweiskraft des Informationsvermerks […] in Frage[193] und bestreitet außerdem, dass in diesem Treffen Preise festgesetzt wurden. Zur Begründung verweist […] darauf, dass die in dieser Randnummer zitierte Zeile im Informationsvermerk [...] zwar als Hinweis auf die Absicht […] zur Erzielung einer Vereinbarung, nicht aber als Beweis für eine tatsächliche Vereinbarung zu verstehen sei.[194] Da dieser Informationsvermerk andere, ähnliche Vermerke widerspiegelt, die den Inhalt der wettbewerbswidrigen Treffen genau wiedergeben, bleibt das Argument von […] eine reine Behauptung, die nicht durch weitere Informationen oder Beweise substanziiert wird. Daher bleibt die Kommission bei ihrer Feststellung, dass sich die zitierte Zeile aus dem Informationsvermerk [...] auf die Gespräche in dem technischen Treffen bezieht. Selbst wenn zutreffend wäre, dass […] nur die Absicht gehabt hätte, die Preise zu erhöhen, zeigt die zitierte Zeile doch, dass es zumindest eine Vereinbarung eben über diesen […] gab, Preise aufrechtzuerhalten. Dass eine Diskussion stattfand, auch wenn diese möglicherweise nicht zu einer Einigung geführt haben mag, geht auch aus der folgenden Zeile des Dokuments hervor: […].[195] […].[196] Der Inhalt des Treffens vom Mai 1996 (siehe Randnummer (140)) bestätigt ebenfalls diese

186 […].
187 […].
188 […].
189 […].
190 […].
191 […].
192 […].
193 […].
194 […].
195 […].
196 […].

Sichtweise, da eine Preiserhöhung in der Tat für die zweite Jahreshälfte 1996 festgesetzt wurde.

(139) Am 22. und 23. Februar 1996 fand ein Treffen in Budapest statt. Teilnehmer waren zumindest H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol und Total.[197]

Die Unternehmensvertreter vereinbarten die Preise für Paraffinwachs und für Eintauchwachs; dies geht aus dem folgenden [...]-Vermerk hervor, in dem es u. a. heißt:[198] […]

[…].[199]

[…] bestreitet die Teilnahme an diesem Treffen sowie dessen wettbewerbswidrigen Gegenstand und argumentiert, der [...]-Vermerk lasse nicht darauf schließen, dass tatsächlich eine Vereinbarung erzielt wurde.[200] Bezüglich der Anwesenheit von […] ist festzustellen, dass in dem von […] ([…] an diesem Treffen ebenfalls beteiligt war) erstellten [...]-Vermerk zu diesem Treffen […] genannt wird, der damals für […] tätig war.[201] […] beanstandet, dass die Kommission ihre Schlussfolgerung, dass […] an diesem Treffen anwesend war, nicht substanziiert habe. Da […] in einem Dokument, das in tempore non suspecto entstanden ist, als Teilnehmer genannt wird, und da […] keine Beweismittel für die eigene Darstellung vorgelegt hat, bleibt die Kommission bei ihrer Sichtweise, dass […] in diesem Treffen vertreten war. Bezüglich des Gegenstandes dieses Treffens, der aus dem [...]-Vermerk unmissverständlich hervorgeht, ist festzustellen, dass die Darstellung von […] durch keinerlei Beweismittel belegt ist und dass das Treffen laut den voneinander unabhängigen Bestätigungen von […] und […] einen wettbewerbswidrigen Gegenstand hatte.

(140) Wie geplant[202] fand das nächste Treffen am 14. und 15. Mai 1996 in Paris statt, und vertreten waren zumindest Repsol, Sasol[203] und höchst wahrscheinlich ExxonMobil.[204]

Der Informationsvermerk [...] enthält u. a. folgende Angaben:[205] […]

In diesem Treffen sollte eine Preiserhöhung für das zweite Halbjahr 1996 vereinbart werden.[206] Der Begriff […] zeigt, dass auch in diesem Treffen eine allgemeine Aussprache erfolgte und das Einvernehmen darüber bestand, Preise zu erhöhen. Die […] und […] zugewiesenen Informationen zeigen, was in diesem Zusammenhang für die einzelnen Länder vereinbart wurde. Ferner wird aus dem Vermerk deutlich, dass die beteiligten deutschen und französischen Unternehmen eine Preiserhöhung im zweiten Halbjahr 1996 vereinbarten, indem sie eine Erhöhung der Preise für Paraffin-Kerzenwachs zum 1. August 1996 planten. […].[207]

---

197 […].
198 […].
199 […].
200 […].
201 […].
202 […].
203 […].
204 […].
205 […].
206 […].
207 […].

Die Vereinbarung wurde ferner nach Preiserhöhungen für Teelichte und Grablichte aufgeschlüsselt. Außerdem wurde eine Preiserhöhung für Ungarn vorgesehen, auch wenn das genaue Datum hierfür offengelassen wurde. MOL hatte zwar nicht an diesem Treffen teilgenommen, später aber laut Sasol (während eines bilateralen Kontakts mit Sasol) zugestimmt, seine Preise mit Wirkung vom 15. August 1996 oder 1. September 1996 zu erhöhen.[208]

[…].[209]

(141) Am 17. und 18. September 1996 fand das nächste Treffen in Hamburg statt. An diesem Treffen nahmen mindestens Vertreter von H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol und Total teil.[210]

Der Informationsvermerk [...] enthält folgende Angaben: […].[211] Demnach besprachen und offenbarten die Unternehmensvertreter untereinander ihre Preisplanung.[212] Der während des Treffens angefertigte [...]-Vermerk bestätigt, dass die Unternehmensvertreter ihre Preisstrategien gegenüber bestimmten Kunden (z. B. […][213]) besprachen.

[…] scheint den wettbewerbswidrigen Inhalt des Treffens in Frage zu stellen.[214] […].[215]

(142) Wie geplant[216] fand am 14. und 15. November 1996 ein technisches Treffen in Wien statt, in dem zumindest MOL, Sasol und Total vertreten waren.[217]

Der Informationsvermerk [...] enthält folgende Angaben:[…].[218] Somit hatten sich also zumindest die französischen Hersteller (Mobil und Total) auf Preise geeinigt.[219] Andere Unternehmen tauschten Preisinformationen aus.[220] Dies geht aus dem [...]-Vermerk hervor, in dem beispielsweise festgehalten wurde, dass Esso von seinen Kunden […] […] verlangte, was bedeutet, dass ExxonMobil Preisinformationen offenlegte.[221]

[…] bestreitet, Preisvereinbarungen getroffen zu haben und argumentiert, der [...]-Vermerk bestätige den nach Ansicht […] unzuverlässigen Informationsvermerk […] nicht.[222] Die Kommission misst dem Informationsvermerk [...],[223] der in tempore non suspecto erstellt wurde, im Allgemeinen hohe Beweiskraft zu und stellt fest, dass […]

---

208 […].
209 […].
210 […].
211 […].
212 […].
213 […].
214 […].
215 […].
216 […].
217 […].
218 […].
219 […].
220 […].
221 […].
222 […].
223 […].

ihre reine Behauptung , dass keine Vereinbarung über Preiserhöhungen getroffen worden wäre, durch keinerlei Beweismaterial erhärtet. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass für die Feststellung einer wechselseitigen Unterstützung keine vollständige Übereinstimmung des Informationsvermerks […] mit dem [...]-Vermerk gegeben sein muss. Es ist normal, dass sich verschiedene Personen auf unterschiedliche Aspekte eines Treffens konzentrieren.

[…].[224]

(143) Wie geplant[225] fand das nächste Treffen am 20. und 21. Februar 1997 in der Nähe von Paris statt. Vertreten waren zumindest ExxonMobil, Sasol und Total.[226]

Dem […] Informationsvermerk [227,] ist zu entnehmen,[228] dass diskutiert wurde, welche Mengen von den französischen Herstellern an deutsche Abnehmer geliefert wurden. […] scheint sich bei den französischen Herstellern erkundigt zu haben, wer wie viel und über welchen Vertriebshändler verkaufte.

(144) Am 19. und 20. Juni 1997 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest, an dem mindestens Vertreter von MOL, Repsol und Total teilnahmen.[229]

Dem dabei angefertigten [...]-Vermerk zufolge ging es bei den von den Unternehmensvertretern geführten Gesprächen zumindest um den Absatz und die Preise von Paraffingatsch: […][230]

[…].[231]

(145) An dem wie geplant[232] am 30. und 31. Oktober 1997 in Hamburg abgehaltenen Treffen nahmen zumindest Vertreter von Agip (heute ENI), H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teil.[233]

Der [...]-Vermerk enthält eine Tabelle[234] mit folgenden Informationen: […]

Die Überschriften über den einzelnen Spalten beziehen sich auf bestimmte Produktsorten: […].[235] Die Tabelle listet Preise (augenscheinlich DEM/Tonne) für Großkunden (Abnahmevolumen von mehr als 5 000 t [vermutlich: im Jahr]), mittlere Abnehmer ([2 000 t bis 5 000 t]) und kleine Kunden (weniger als 2 000 t) sowie für Platten für die betreffenden Wachssorten auf.

---

224 […].
225 […].
226 […].
227 […].
228 […].
229 […].
230 […].
231 […].
232 […].
233 […].
234 […].
235 […].

Die Tabelle entspricht weitgehend dem oberen Teil einer anderen Tabelle aus einem Dokument mit dem Titel […], das bei […] gefunden wurde. Dort heißt es:[236] […]

Der obere Teil der Tabelle unterscheidet sich von der in dem [...]-Vermerk lediglich durch die Preisangabe (in DEM) je 100 kg anstatt eines Preises pro Tonne. Da nur Teile der Dokumente übereinstimmen, kann darauf geschlossen werden, dass die Tabelle teilweise von einem der Unternehmen (wahrscheinlich Sasol, das bei den Gesprächen über Preiserhöhungen oft eine Führungsrolle übernahm) vorgelesen wurde; deshalb notierte […] nur einen Teil davon und verwendete Preise je 100 kg statt je t.[237] Anscheinend hat […] später eine Kopie des Dokuments erhalten.

Ferner hatte […] in einem späteren Treffen vom 5. und 6. Mai 1998 erklärt, […] (je Tonne; siehe Randnummer (147)); dieser Preis entspricht einer der Zahlen in dem [...]-Vermerk. Zudem […] in dem Treffen vom 3. und 4. November 1998 (siehe Randnummer (149)) […]. Beide Bemerkungen bestätigen also, dass im Treffen am 30. und am 31. Oktober 1997 eine Vereinbarung über die Festsetzung von Mindestpreisen getroffen wurde.

In dem [...]-Vermerk heißt es u. a.:[238] […]

Da die Zeile […] auf die Zukunft verweist, bestätigt der Vermerk, dass die anwesenden Unternehmen übereingekommen sind, die Preise zu vereinheitlichen und anzuheben. Der Vermerk bezieht sich sowohl auf Paraffinwachse als auch auf Paraffingatsch. Ferner geht aus dem Vermerk hervor, dass die Unternehmen Informationen über Wartung und allgemeine Preisstrategien austauschten und die Abnehmer […] untereinander aufteilten.

Die kleine Tabelle am Ende des oben zitierten Belegs zeigt, dass sich die teilnehmenden Unternehmen zu Preiserhöhungen und bestimmten Terminen für den Zeitraum zwischen dem 15. November 1997 und dem 1. Januar 1998 verpflichtet haben. Sie haben damit ihre Preispolitik koordiniert.

Der Informationsvermerk [...] mit der nachstehenden Tabelle liefert eine Bestätigung:[239] […]

Der in der Spalte […] genannte Betrag von […] entspricht dem Preis, der in dem [...]-Vermerk und dem […]-Dokument (s.o. in dieser Randnummer) aufgeführt wurde. Die beiden Tabellen bestätigen sich gegenseitig, zumindest was die festgesetzten Daten für MOL, Total und Agip (heute ENI) betrifft (für letzteres Unternehmen auch was das Ausmaß der Preiserhöhungen angeht).

Nach Ansicht von Sasol bestätigt diese Tabelle, dass sich sämtliche Unternehmensvertreter zu einer Preiserhöhung um […] verpflichteten, dass Total und Agip die Preise um […] erhöhen wollten und dass dies zu einem Mindestpreis von

---

236 […].

237 […].

238 […].

239 […].

[…] führen würde (zumindest für Total).[240] Die Preise von MOL, Total und Agip sollten zum […],[241] angehoben werden; dies wird von […] bestätigt.[242]

[…] stellt die Beteiligung an diesem Treffen an sich nicht in Abrede, bestreitet aber, dass sich das Unternehmen zur genannten Preiserhöhung verpflichtet hätte und argumentiert, im Informationsvermerk [...] sei bei dem Namen des eigenen Unternehmens kein Datum und kein Preis vermerkt gewesen. […] widerspricht den Schlussfolgerungen, welche die Kommission aus den bei […] gefundenen nahezu identischen Tabellen gezogen hat und argumentiert, die Tabellen enthielten nur Preise für Paraffinwachse; außerdem stamme die zweite Tabelle von dem Mitarbeiter von […], der auch die erste Tabelle erstellt habe. Darüber hinaus bestreitet […] auch den von der Kommission festgestellten Zusammenhang zwischen diesem Treffen und dem Treffen vom 5. und 6. Mai 1998 und argumentiert, die Diskussion in dem letztgenannten Treffen zeige, dass eben keine Vereinbarung zustande gekommen, sondern nur über […] gesprochen worden sei.[243] […] argumentiert, der [...]-Vermerk auf […] zeige, dass Uneinigkeit bestanden habe, und die kleine Tabelle unten auf der Seite beweise nicht, wer die Erhöhungen festgesetzt habe und dass die betreffenden Unternehmen – zwischen denen wechselseitige Lieferbeziehungen bestanden – davon wussten. Bezüglich der Kundenaufteilung argumentiert […], der [...]-Vermerk stelle keinen hinreichenden Beweis dar, da aus diesem Beleg keinerlei Anteile der Lieferungen an die genannten Kunden zu entnehmen seien. […] zufolge hat der Autor dieses Vermerks die Preise notiert, die einige Hersteller diesen Kunden berechnen.[244]

Die Kommission stellt fest, dass […] die eigene Darstellung in keiner Weise substanziiert. Die in dieser Randnummer genannten Belege zeigen in Verbindung mit den […], dass auch […] an den Diskussionen beteiligt war, die zu einer Vereinbarung der Preiserhöhungen geführt haben. Selbst wenn – wie von […] dargestellt – die zweite Tabelle von […] zu einem späteren Zeitpunkt erstellt worden wäre, ist doch festzustellen, dass beide Tabellen einen nahezu identischen Inhalt haben und einander weitgehend bestätigen. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Tabelle mit Preisen und Vermerken wie […], die während oder kurz nach dem Treffen erstellt wurde, ein Beleg für wettbewerbswidrige Gespräche ist. Bezüglich des Zusammenhangs zwischen diesem Treffen und dem Treffen im Mai 1998 weist die Kommission darauf hin, dass eine Vereinbarung nicht in einer bestimmten Form getroffen oder umgesetzt werden muss, damit das Vorliegen einer Vereinbarung gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag festgestellt werden kann. Die Darstellung von […], dass im Mai 1998 über eine nicht erfolgte Umsetzung gesprochen wurde, ändert daher nichts an der Schlussfolgerung der Kommission. Vielmehr bestätigt dies sogar noch die Feststellung der Kommission dahingehend, dass die Ergebnisse der technischen Treffen überwacht wurden. Selbst […] räumt ein, dass über […] gesprochen worden sein könnte. Dies lässt die Möglichkeit offen, dass Preiserhöhungen für alle Anwesenden wünschenswert waren. In beiden Fällen wird die Auslegung der Kommission von […] bestätigt. Die Auslegung des [...]-Vermerks auf […] durch […], nach der dieser Vermerk zeige, dass eben keine Vereinbarung erzielt worden sei, ist nicht

240 […].
241 […].
242 […].
243 […].
244 […].

überzeugend. Entgegen der Darstellung von […] gibt der Eintrag […]. In Bezug auf die kleine Tabelle am Ende dieses Vermerks ist festzustellen, dass die Darstellung von […] dahingehend, dass die Zeitpunkte der Erhöhung ohne Wissen von […] – das bei diesem Treffen aber anwesend war - getroffen worden sei, insbesondere in Anbetracht der Tabelle im Informationsvermerk [...] nicht überzeugend ist. (Aus diesem Informationsvermerk gehen dieselben Termine für drei der anwesenden Unternehmen hervor, dies zeigt, dass ein weiterer Teilnehmer (Sasol) über die geplanten Preiserhöhungen informiert war.) Der Informationsvermerk [...] ist vielleicht unvollständig; dies ändert aber nichts an seiner Beweiskraft als in tempore non suspecto erstellter Beleg. Die beiden Dokumente stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern stellen vielmehr abhängig von der Interessenlage des jeweiligen Autors einfach nicht denselben Gegenstand in den Vordergrund. Handschriftliche Aufzeichnungen sind häufig im Telegrammstil gehalten und beziehen sich nur auf einzelne Elemente des tatsächlich Gesagten. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Vermerken nicht als Beweismittel dienen können und dass die Kommission aus ihnen keine Folgerungen für die Bewertung aller vorliegenden Beweismittel ziehen kann.

[…] bestreitet nicht, an dem Treffen beteiligt gewesen zu sein, argumentiert aber, dass der Vertreter von […] nur aus Gründen der Höflichkeit gegenüber Sasol teilgenommen und keine aktive Rolle gespielt habe. […] erklärt, […] habe Sasol gegenüber deutlich gemacht, dass er an diesen Treffen nicht interessiert war. Außerdem argumentiert […], eine Verbindung der in den in dieser Randnummer zitierten Dokumenten enthaltenen Informationen mit […] könne nicht belegt werden, und die in den Räumlichkeiten von […] gefundenen Dokumente enthielten keine wirtschaftlich erheblichen Informationen. […] versteht die Dokumente als Ergebnis von Marktbeobachtungen. Zudem erklärt […], das Unternehmen habe 1998 bei den meisten Produkten (mit Ausnahme eines einzigen Produktes) keine Preiserhöhung vorgenommen, und die Erhöhung für das betreffende Produkt im genannten Einzelfall habe entgegen der Empfehlung in den Dokumenten nicht […], sondern nur etwa […] betragen. […] bemerkt auch, dass die Preisunterschiede zwischen […] und den übrigen in den zitierten Dokumenten genannten Unternehmen nur auf ein niedriges Preisniveau bei […] schließen ließen; dies spricht nach Ansicht von […] nicht für die Beteiligung an einem Kartell.[245]

Da die Teilnahme von […] an dem Treffen nicht bestritten wird, und auch nicht vorgebracht wird, er habe sich offen distanziert, ist der Grund, der seiner Beteiligung zugrunde lag, für die Feststellung einer Zuwiderhandlung nicht von Bedeutung. […] hatte die Möglichkeit, das Treffen zu verlassen, als wettbewerbswidrige Sachverhalte zur Sprache kamen. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Bezüglich des Inhalts der gefundenen Dokumente ist festzustellen, dass diese Informationen nicht als wirtschaftlich unerheblich betrachtet werden können. Da die Zahlen während des Treffens besprochen wurden, ist die unsubstantiierte Behauptung von […], dass die Informationen durch Marktbeobachtungen beschafft worden seien, nicht glaubwürdig. Ob […] die Preise erhöht hat, ist nicht von Belang für die Feststellung, dass […] in diesem Treffen an der Festsetzung von Preisen beteiligt war. Ob die Beteiligung von […] an dem Kartell wirtschaftlich betrachtet sinnvoll war, ist ebenfalls unerheblich. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass […] nicht abstreitet, den eigenen Preis für ein bestimmtes Produkt angehoben zu haben; auch

245 […].

dies spricht für die auf dem Dokument […] beruhende Schlussfolgerung, dass […] beabsichtigte, die eigenen Preise zum 1. Januar zu erhöhen. Dies wird von […] bestätigt.[246]

[…] teilt zwar die Ansicht der Kommission, dass die beiden in dieser Randnummer zitierten weitgehend identischen Tabellen[247] während des Treffens vorgelesen wurden, folgert daraus aber auch, dass die Informationen eher von einem Teilnehmer während des Treffens verteilt als zwischen den Teilnehmern ausgetauscht wurden. Die Überschrift des Dokuments […] spricht nach Ansicht […] ebenfalls für diese Schlussfolgerung. Ferner argumentiert […], die von der Kommission gezogenen Schlussfolgerungen bezüglich der kleinen Tabelle am Ende des [...]-Vermerks[248] seien nicht zutreffend; […] zufolge ist aus dieser Tabelle nämlich nicht zu entnehmen, dass eine Einigung erzielt wurde. […] spricht nach Ansicht […] ebenfalls nicht für diese Sicht, weil diese Erklärungen allgemein wenig beweiskräftig und zudem später modifiziert worden seien und weil sich […] zu diesem Sachverhalt. Im Hinblick auf die […] im Treffen vom 5. und 6. Mai 1998 bietet […] die alternative Auslegung an, dass […] erklärt habe, das Unternehmen wünsche, zu […] zu verkaufen, könne diesen Preis aber nicht erzielen und müsse daher beim Mindestpreis des Unternehmens von […] bleiben.[249]

Alle Beweismittel im Zusammenhang mit diesem Treffen sind gemeinsam zu bewerten. Dies gilt für die beiden Tabellen, den [...]-Vermerk (insbesondere die kleine Tabelle am Ende des Vermerks), den Informationsvermerk [...], […] und den [...]-Vermerk zum Treffen vom 5. und 6. Mai 1998. […] wären bereits hinreichend für die Feststellung des wettbewerbswidrigen Charakters des Treffens. Im Zusammenhang betrachtet bestätigen die einzelnen Beweismittel einander und haben die Kommission zu ihrer Schlussfolgerung geführt. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die technischen Treffen im Allgemeinen dieselbe Struktur hatten (siehe Randnummer (107)).

Dass eine Preiserhöhung vereinbart wurde, geht sowohl aus dem [...]-Vermerk als auch aus dem Informationsvermerk [...] hervor. Der Umfang der Preiserhöhung geht aus den beiden Tabellen sowie aus dem Informationsvermerk [...] und dem Vermerk zum Treffen im Mai 1998 hervor. Sogar der genaue Betrag von […] wird genannt, und auch in diesem Zusammenhang ist wieder eine bemerkenswerte Übereinstimmung festzustellen. Dass eine Partei die Tabelle vorgelesen haben könnte, schließt es nicht aus, dass der Inhalt der Tabelle Gegenstand einer Diskussion und einer Vereinbarung war.

Ebenso widerspricht auch die Überschrift dieses Dokuments […] dieser Auslegung nicht, da die Beendigung von Preisen und die interne Mitteilung neuer Preise im Oktober 1997 natürlich vor der Ankündigung der neuen Preise erfolgte, die der Tabelle im [...]-Vermerk zufolge für Ende 1997/Anfang 1998 vorgesehen war. Dass diese Vorbereitungsmaßnahmen vor dem technischen Treffen getroffen wurden, belegt die Annahme zumindest von […], dass in dem Treffen eine weitere

246 […].
247 […].
248 […].
249 […].

Preiserhöhungsrunde vereinbart würde. Bezüglich der Bewertung der kleinen Tabelle am Ende des [...]-Vermerks ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Zusammenhang der Tabelle […] ergibt, dass eine Preiserhöhung vereinbart wurde. Später verständigten sich die Teilnehmer auf den Zeitrahmen für die Umsetzung der Erhöhung. Dies wird aus der kleinen Tabelle deutlich.

Die Darstellung […], dass widersprüchlich seien, kann nicht aufrechterhalten werden. […]. […]. Die von […] vorgetragene alternative Erläuterung der […] zum Treffen im Mai erscheint vor dem Hintergrund der übrigen Beweismittel nicht glaubwürdig. Bezüglich […] ist festzustellen, dass es für […] unsinnig gewesen wäre, sich in der Erklärung im Mai 1998 auf einen bestimmten Preis zu beziehen, wenn dieser Preis nicht zuvor vereinbart gewesen worden wäre.

[…].[250]

(146) Am 12. und 13. Februar 1998 kam es wie geplant[251] zu einem technischen Treffen in Mailand, an dem mindestens Vertreter von Sasol und Total teilnahmen.[252]

[…].[253] Dies hat […] nicht bestritten.

(147) An einem technischen Treffen vom 5. und 6. Mai 1998 in Budapest[254] nahmen mindestens Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol und Total teil.

In dem [...]-Vermerk heißt es u. a.:[255] […]

Demnach hatte […] versucht, die im technischen Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 erzielte Einigung auf eine Preiserhöhung in einer Höhe von […] (siehe die oben in Randnummer 145 zitierte Tabelle) umzusetzen. Dieser Preis entspricht dem in der Tabelle für kleinere Mengen angesetzten Mindestpreis von […]. Darüber hinaus wurde über die Verbindung zwischen dem Ausmaß der Preiserhöhung und dem bestehenden Preisniveau (Startniveau) diskutiert, und somit darüber, was für eine Preiserhöhung machbar war. […] schien zwar grundsätzlich mit einer Preiserhöhung einverstanden, wies aber auf die Situation im Jahre 1997 hin, als der damals offenbar anvisierte Preis von […] (wahrscheinlich DEM) vom bestehenden Preisnivau aus nicht erreicht werden konnte. Der Preis von […] lag zum Zeitpunkt des Treffens sogar noch darunter, was es schwierig machte, eine Erhöhung in Höhe von […] zu erreichen. Aus dem Vermerk ist auch ersichtlich, dass über die Aufteilung der Belieferung des Großkunden […] diskutiert wurde. Die Liefermengen von […] wurden vereinbart, aber […] waren augenscheinlich ebenfalls interessiert. Ein von […] erstelltes Papier zeigt schließlich, dass sich die Unternehmensvertreter über ihre Verkäufsmengen in Europa austauschten.[256]

---

250 […].
251 […].
252 […].
253 […].
254 […].
255 […].
256 […].

[…] argumentiert, an der Aufteilung von Liefermengen und an der Festsetzung von Preisen für die genannten Kunden nicht beteiligt gewesen zu sein.[257] Die Kommission stellt jedoch fest, dass […] nicht bestreitet, an einem Treffen beteiligt gewesen zu sein, in dem Kunden aufgeteilt und Preise festgesetzt wurden. […] erklärt ferner, nicht am Austausch von Informationen beteiligt gewesen zu sein, insbesondere habe das Unternehmen kein Input für die von […] erstellten Tabelle zur Verfügung gestellt.[258] Die Kommission stellt jedoch fest, dass die wahrscheinlichste Erklärung wie Daten zu […] in […] eingetragen worden waren, die ist, dass […] diese Daten zur Verfügung gestellt hat. Jedenfalls geht aus dem Vermerk hervor, dass diese Daten in der Tat Gegenstand von Gesprächen während des Treffens gewesen sind.

[…] argumentiert, die Feststellung der Kommission, dass darüber diskutiert worden sei, ob die nächste Preiserhöhung ausgehend von einem niedrigeren Niveau vorgenommen werden sollte, sei nicht belegt.[259] […] bietet jedoch keine alternative Erklärung für den folgenden Teil des [...]-Vermerks an: […].

[…].[260]

(148) Das nächste technische Treffen fand wie geplant[261] am 2. und 3. September 1998 in der Nähe von Paris statt; vertreten waren zumindest Repsol, Sasol und Total.[262]

In dem Informationsvermerk [...] heißt es:[263] […]

Demnach wollten die Teilnehmer die Preise 1999 um rund […] anheben und die Einzelheiten im November besprechen. Dann sollte, wie aus dem Vermerk auch hervorgeht, wieder ein […] stattfinden.[264]

[…].[265]

(149) Wie geplant[266] fand das nächste Treffen am 3. und 4. November 1998 in Wien statt, in dem zumindest ExxonMobil, Wintershall MOL, Sasol, Dea (heute Shell) und Total vertreten waren.[267]

In dem [...]-Vermerk heißt es u. a.:[268][…]

Die Unternehmensvertreter vereinbarten folglich Preise für die Abnehmer […], oder tauschten zumindest die Preise für diese Kunden aus.

In dem bei […] gefundenen Vermerk heißt es u. a.:[269] […]

---

257 […].
258 […].
259 […].
260 […].
261 […].
262 […].
263 […].
264 […].
265 […].
266 […].
267 […].
268 […].

[…], was auf eine Vereinbarung im Oktober 1997 hinweist, in der u. a. die Festsetzung bestimmter Mindestpreise in Höhe von […] vereinbart wurde; diese Preise wurden also auch in diesem Treffen noch als maßgeblich betrachtet).[270] Diese Erhöhung sollte gegenüber den Kunden mit der Knappheit des Rohmaterials begründet werden. Die Unternehmensvertreter vereinbarten, dass die Preise unter keinen Umständen gesenkt werden sollten.

[…] erklärt, die in den [...]-Vermerken genannten Preise seien die Preise für […].[271] Diese Darstellung wird nicht durch Beweismittel belegt und steht im Widerspruch zur Analyse in dieser Randnummer. Der Vermerk zeigt eine klare Verbindung zu früheren Gesprächen, insbesondere die […] Marke, die mit Sicherheit nicht für […] alleine galt. In der Tat stellen andere Vermerke eine Verbindung dieser Marke mit […] her.

[…].[272]

(150) Das nächste technischen Treffen fand am 12. und 13. Januar 1999 in Paris oder München statt;[273] an diesem Treffen waren zumindest Vertreter von Sasol und Dea (heute Shell) beteiligt.[274]

[…].[275] […][276].

(151) Am 2. und 3. März 1999 kam es zu einem technischen Treffen in Paris, an dem zumindest Vertreter von Sasol und Dea (heute Shell) teilnahmen.[277]

[…].[278]

(152) Am 8. und 9. März 1999 fand ein Treffen in Düsseldorf statt, bei dem es u. a. um Paraffingatsch ging.[279] Anwesend waren zumindest Vertreter von Dea (heute Shell) und Total.[280] Sasol schließt nicht aus, ebenfalls beteiligt gewesen zu sein.

[…][281]. […].[282] Die Kommission geht deswegen davon aus, dass ExxonMobil an dem Treffen teilgenommen hat.

[…] bestreitet, an diesem Treffen beteiligt gewesen zu sein und argumentiert, […] bezüglich der Art des Kontakts sei nicht belegt, da ein Telefax von […] bezüglich der Hotelreservierung von […] nur auf einen „Besuch“, nicht aber auf ein „Treffen“ Bezug nehme. […] erklärt, […] sei zu einem Besuch bei […] gekommen. Ferner argumentiert […], dass für eine Reise von […] an diesen Tagen nach Düsseldorf keine

---

269 […].
270 […].
271 […].
272 […].
273 […].
274 […].
275 […].
276 […].
277 […].
278 […].
279 […].
280 […].
281 […].
282 […].

Reisekostenabrechnung existierte und dass dieser am 9. März 1999 in China gewesen sei.[283] […] und das Telefax belegen, dass […] am Treffen beteiligt waren. Selbst […] bestreitet nicht, dass […] und ein Vertreter von […] zusammengekommen sind. Dass dieses Treffen als Besuch dargestellt wird, ändert nichts am festgestellten Ergebnis. Die von […] vorgelegten Beweismittel zeigen nur, dass sich […] vom 9. bis zum 11. März 1999 in China aufgehalten hat. Dies schließt jedoch nicht aus, dass er am 8. März 1999 an einem Treffen teilgenommen hat. […] könnte auch von einer (oder mehreren) anderen Person(en) vertreten worden sein.[284] Da Sasol nicht ausschließt, möglicherweise beteiligt gewesen zu sein, und da […] selbst darauf hingewiesen hat, dass Sasol an den Gesprächen über Paraffingatsch teilgenommen hat, erhält die Kommission ihre Feststellung bezüglich der Beteiligung von […] an diesem Treffen aufrecht.

[…] hat eine handschriftliche Notiz vorgelegt,[285] die […] zufolge von […] zur Vorbereitung dieses Treffens angefertigt wurde.[286] Dies würde die letzte Zeile dieses Vermerks erklären, in der es heißt: […].[287] […] erklärt, […] stehe für […]; mit diesem Begriff bezeichnete […] die gewöhnlich an den technischen Treffen beteiligten Unternehmen.[288] Der Vermerk trägt das Datum des Treffens; dies erklärt die Erläuterung von […], dass dieser Vermerk zur Vorbereitung des Treffens erstellt wurde und deckt sich mit anderen Beweismitteln. Der Vermerk von […] zeigt, dass er davon ausging, dass die verschiedenen Unternehmensvertreter Informationen über die Versorgung einiger Großkunden mit Paraffingatsch austauschen würden. Am Tag nach diesem Treffen schickte […] eine E-Mail an seinen Vorgesetzten, […], in der er erklärte, […] beabsichtige […].[289] Handschriftlich ist zu dieser E-Mail vermerkt: […].[290] Dies zeigt, dass die am Treffen beteiligten Unternehmensvertreter eine Preiserhöhung für Paraffingatsch zur Verwendung in der Spanplattenindustrie vereinbart haben und dass […] beabsichtigte, die vereinbarte Erhöhung von Juni 1999 an umzusetzen. Der Verweis auf […] deutet ebenfalls darauf hin, dass neben […] auch andere Unternehmen auf dem Treffen zugegen gewesen sein müssen.

[…] erklärt, die letzte Zeile von […] Notiz mit dem Datum sei mit einem anderen Stift geschrieben worden; daher könne dieser Vermerk nicht in Verbindung mit einer Vorbereitung des Treffens notiert worden sein. Die handschriftliche Notiz auf […] betrachtet die […] als eine nur einseitige Erklärung von […].[291]

Die Kommission stellt fest, dass erstens beide Beweismittel in tempore non suspecto erstellt wurden. Gemeinsam betrachtet sowie vor dem Hintergrund der plausiblen Erklärung […], scheint die oben dargestellte Beschreibung des Inhalts des Treffens die plausibelste Auslegung zu sein. Entgegen der Darstellung […] war die in […] vorgesehene Preiserhöhung keine keine einseitige Entscheidung, sondern spiegelte, wie aus der handschriftlichen Notiz ersichtlich, ein gemeinsames Einverständnis aller

283 […].
284 […].
285 […].
286 […].
287 […].
288 […].
289 […].
290 […].
291 […].

Mitglieder des Kartells wider, welches, wie angenommen werden muss, in dem Treffen am Vortag ausgedrückt worden waren.

(153) Am 13. und 14. April 1999 kam es zu einem technischen Treffen in München,[292] an dem mindestens Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilnahmen.[293]

Der [...]-Vermerk enthält die nachstehende Tabelle:[294] […]

Eine ähnliche, aber undatierte Tabelle wurde ebenfalls bei […] gefunden:[295] […]

Die Kommission stellt folgende Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Tabellen fest: […].

Nach Ansicht der Kommission ist den Tabellen ferner zu entnehmen, dass die Vertreter in diesem Treffen Informationen über Ihre Produkte austauschten. […] zufolge geht aus der Tabelle nur hervor, ob ein Hersteller zusätzliche Mengen oder sehr große zusätzliche Mengen besaß; diese Darstellung wird allerdings nicht belegt.[296] […] bestreitet die Auslegung der Kommission mit der Begründung, dass […] keine Paraffinwachse verkauft habe und dass die Preise von […] für Hydrowachs 1999 nicht erhöht worden seien. […] meint daher, die Teilnehmer hätten in dem Treffen Vermutungen über das Verhalten von […] angestellt. Zudem […].[297]

Aus den Zahlen unter der Tabelle im ersten Vermerk kann geschlossen werden, dass sich die Gespräche auf Preisentwicklungen konzentrierten, nicht auf Überschussbeträge. Wie in vorhergehenden Treffen betraf dies wahrscheinlich Strategien für die Zukunft und Verpflichtungen zu anfallenden Preiserhöhungen, die möglicherweise letztlich nicht (in allen Fällen) erreicht worden konnten. Dies würde erklären, warum die Tabelle nicht immer mit den wirklichen Preisentwicklungen übereingestimmt hat, die später beobachtet wurden. […] bestreitet nicht, bei dem Treffen anwesend gewesen zu sein, daher besteht kein Grund, davon auszugehen, dass andere Vermutungen über […] Verhalten machen mussten (anstatt dies direkt von dem Vertreter in dem Treffen zu erfragen).

Dem Vermerk ist außerdem zu entnehmen, dass die Unternehmensvertreter Preise für Eintauchwachs vereinbarten. (Dies geht aus der Zeile im [...]-Vermerk unter der in dieser Randnummer genannten Tabelle hervor.)

[…] bestreitet die Auslegung, dass die Zeilen unter der in dieser Randnummer genannten Tabelle auf die Vereinbarung der Preise schließen lassen.[298] Ebesno bestreitet […], dass die Teilnehmer Preise für Eintauchwachs vereinbarten.[299] Jedoch tragen weder […] noch […] anderweitige Auslegungen der betreffenden Informationen in diesem Dokument vor.

---

292 […].
293 […].
294 […].
295 […].
296 […].
297 […].
298 […].
299 […].

[…].[300]

(154) Wie geplant[301] fand das nächste technische Treffen am 8. und 9. Juli 1999 in Wien statt; an diesem Treffen waren mindestens Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total beteiligt.[302]

In einer internen, bei […][303] gefundenen E-Mail vom 28. Juni 1999 heißt es: […]. Die Kommission schließt daraus, dass die Teilnehmer Produktionsgrenzen diskutierten und dass sich […] für eine Vereinbarung eingesetzt hat; eine Schlussfolgerung bezüglich des tatsächlichen Ergebnisses der Diskussion ist jedoch nicht möglich.

[…].[304] […].[305]

(155) Am 23. und 24. September 1999 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest, an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total beteiligt waren.[306]

[…].[307]

(156) Am 27. und 28. Oktober 1999 kam es zu einem technischen Treffen bei München, an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell), und Total teilnahmen.[308]

Im Informationsvermerk [...] heißt es u. a.: [309] […]

[…].[310] […].[311] […].[312] […].[313]

Die letzten beiden Zeilen dieses Informationsvermerks […] beweisen, dass man sich auf eine Preiserhöhung […] um […] je 100 kg für flüssiges und um […] je 100 kg verpacktes Paraffin geeinigt hatte. (Das Zeichen […] wurde in der Branche als Kürzel für […] verwendet.)[314]

[…] zufolge zeigt dieser Vermerk in Anbetracht der Tatsache, dass die angegebenen Preise variieren nur, dass die Unternehmen Preise angekündigt haben, welche die Unternehmen unabhängig voneinander festgelegt hätten. Dementsprechend würden unterschiedliche Preise genannt.[315] Die Kommission stellt jedoch fest, dass erstens für

---

300 […].
301 […].
302 […].
303 […].
304 […].
305 […].
306 […].
307 […].
308 […].
309 […].
310 […].
311 […].
312 […].
313 […].
314 […].
315 […].

verpacktes Paraffin nur ein gemeinsamer Preis genannt wird […] und dass es zweitens für die Teilnehmer des Kartells nicht ungewöhnlich war zu beschließen, die Preiserhöhung nicht immer im selben Umfang vorzunehmen. Dies hat unterschiedliche Gründe (u. a. dass den Erhöhungen nicht immer der gleiche Ausgangspreis zugrunde lag). Die Kommission möchte auch betonen, dass die Darstellung der Sachverhalte in diesem Dokument dem Muster der gewöhnlichen allgemeinen Aussprachen folgt, an deren Ende jeweils ein bestimmtes Gesamtergebnis stand. Selbst wenn die genannten […] eine persönliche Schlussfolgerung des Autors gewesen sein sollte, bei der der Autor des Vermerks von den Erklärungen der Teilnehmer ausging, würde dies nicht den Hinweis in Klammern erklären, der auf […] folgt, dass die Erhöhung bei flüssigem Paraffin mindestens […] betragen müsse. Zudem ist die Preiserhöhung für verpacktes Paraffin bei allen Teilnehmern gleich, und diese Preiserhöhung wird in der vorherigen Erklärung der Teilnehmer nicht genannt. Es handelt sich daher um eine zutreffende Darstellung der Ergebnisse des Treffens. des Ergebnisses des Treffens.

[…] erläutert ferner, der Vermerk stelle die persönliche Schlussfolgerung des Autors und keinen wahren Bericht über das Treffen dar; weil eine allgemeine Erhöhung für alle Branchen nicht umgesetzt werden konnte.[316]Jedoch ist die Tatsache, dass eine allgemeine Erhöhung nicht umgesetzt werden konnte, nicht bewiesen worden und in jedem Fall verändert die Frage der nachfolgenden Umsetzung nichts an der Beweiskraft eines in tempore non suspecto erstellten Dokuments. Darüber hinaus bezieht sich der Vermerk an mehreren Stellen auf Angaben dritter Parteien […], was sich eindeutig auf Gespräche mit anderen Kartellmitgliedern bezieht und nicht auf allgemeine Schlussfolgerungen.

[…] stellt die Beweiskraft des Informationsvermerks […] in Frage,[317] bestreitet dessen Auslegung durch die Kommission und argumentiert, dass die Informationen zumindest teilweise nicht aus dem technischen Treffen stammten. Ferner erklärt […], der Vermerk belege nur einen Informationsaustausch oder eine Einschätzung durch […]; dass eine Vereinbarung getroffen worden sei, könne dem Vermerk nicht entnommen werden, da dieser zu allgemein gehalten sei.[318] Aus den bereits angeführten Gründen ist dieses Vorbringen nicht überzeugend. Insbesondere ist der Vermerk weder allgemein gehalten (denn er beinhaltet genaue Preiserhöhungen bzw –spannweiten) noch ist der ausschließlich auf nach dem Treffen erhaltene Informationen begründet. Außerdem wurde in anderen Vermerken notiert, wenn ein Teilnehmer während der gewöhnlichen allgemeinen Aussprachen anderer Meinung war; dies ist hier aber nicht der Fall. Im folgenden Treffen wurde die über Probleme des Unternehmens bei der Einführung höherer Preise bei einem Kunden gesprochen (siehe Randnummer (157)).

(157) Am 3. und 4. Februar 2000 kam es zu einem technischen Treffen in Paris,[319] an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilgenommen haben.[320]

In handschriftlichen Aufzeichnungen […] heißt es u. a.: […].[321]

316 […].
317 […].
318 […].
319 […].
320 […].

[…] bestätigt, dass dies bedeutete, dass die nächste Preiserhöhung im Mai/Juni erfolgen sollte.[322] […] erläutert, dieser Vermerk sei nur als Ausdruck interner Überlegungen […] bezüglich einer Preiserhöhung zu betrachten.[323] Dieser Darstellung steht jedoch der weitere Text dieses Dokuments entgegen.

In den Aufzeichnungen heißt es anschließend: [324] […]

Aus diesen Zeilen geht hervor, dass die Unternehmensvertreter ihre Strategie gegenüber dem Abnehmer […] besprochen haben.[325] […] argumentiert, die Aufzeichnungen bezögen sich auf die Vergangenheit; dadurch habe sich die Markttransparenz nicht erhöht, und Hinweise für ein künftiges Verhalten seien daraus nicht abzuleiten.[326] Diese Darstellung steht im Widerspruch zum Wortlaut der Aufzeichnungen, in dem ausdrücklich auf die Gegenwart […] oder die Zukunft […] Bezug genommen wird. Für diese Sicht spricht auch die Erklärung von […], derzufolge MOL, H&R/Tudapetrol und Total in diesem Treffen über die gerade stattfindende Umsetzung einer zuvor vereinbarten Preiserhöhung berichtet haben.[327]

Der Informationsvermerk [...] bestätigt:[328] […]

Die Unternehmensvertreter haben laut Sasol in diesem Treffen über die Möglichkeit einer Erhöhung der Preise in der Kerzenindustrie gesprochen. Sie konnten sich nicht auf eine Preiserhöhung einigen, wollten aber prüfen, ob weitere Erhöhungen zum 30. Juni 2000 vorgenommen werden sollten.[329] Die Unternehmensvertreter versuchten auch, MOL für eine künftige Preiserhöhung um […] pro 100 kg zu gewinnen, mit der sich ein Mindestpreis von […] ergeben hätte.[330] Aus dem Dokument geht auch hervor, dass die Unternehmensvertreter über Preise für einen bestimmten Kunden […] gesprochen und sich über Möglichkeiten und Probleme hinsichtlich einer Preiserhöhung bei diesem Kunden ausgetauscht haben. Auch haben MOL und Repsol vorgenommene Preiserhöhungen mitgeteilt. Bezüglich der anderen Branchen wurde beschlossen, die Preise vorerst nicht generell zu erhöhen; diesem Beschluss ging vermutlich eine Erörterung der entsprechenden Möglichkeit voraus.

[…] bestreitet diese Ergebnisse und argumentiert, es sei nur über mögliche Preisentwicklungen gesprochen worden, und dies sei als normaler Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu betrachten. Ferner argumentiert […], der Zusatz […] zeige, dass eine Preiserhöhung bei MOL unsicher war und dass entsprechend nicht versucht worden sein könne, MOL zu überzeugen. Bezüglich der Preisankündigungen von MOL und Repsol argumentiert […], diese beträfen nur einen einzelnen Kunden

---

321 […].
322 […].
323 […].
324 […].
325 […].
326 […].
327 […].
328 […].
329 […].
330 […].

und aus diesen Ankündigungen seien keine Informationen über das allgemeine künftige Marktverhalten abzuleiten gewesen.[331]

Die Kommission betrachtet eine Diskussion, in der es u. a. bezüglich der […] heißt: […], nicht als normalen Austausch von Standpunkten und Erfahrungen. Sie stellt fest, dass das Treffen am 3. und 4. Februar 2000 und damit nach der Preiserhöhung vom 1. Februar 2000 stattfand. Aus dem Dokument geht jedoch hervor, dass MOL die Preise wie im Treffen vom 27. und 28. Oktober 1999 beschlossen, tatsächlich um […] erhöht hatte (siehe Randnummer (156)). Der Zusatz […] bedeutete, dass die Teilnehmer davon ausgingen, dass MOL die Preise erhöhen werde.[332] Im Hinblick auf die Ankündigung von MOL und Repsol ist festzustellen, dass die Auslegung von […] dahingehend, dass diese sich nur auf einen einzigen Kunden beziehe, als nicht belegt betrachtet wird, weil in der Zeile, in der MOL genannt wird, kein Kunde vermerkt ist, und bei Repsol scheint […], lediglich ein Beispiel […] für einen Kunden, der weiterhin den alten Preis zahlte, zu sein.

[…].[333]

(158) Am 30. und 31. März 2000 kam es zu einem technischen Treffen in München, an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilnahmen.[334] Obwohl laut […] der Gesprächsinhalt unbekannt ist,[335] […].[336]

(159) Am 25. und 26. Mai 2000 kam es zu einem technischen Treffen in Hamburg, an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilnahmen.[337] […].[338] […] hat darüber hinaus erklärt, in dem Treffen seien Preise für einen Einzelkunden besprochen worden, und […] habe dabei den Vorwurf zurückgewiesen, zu niedrige Preise zu verlangen.[339] Dies wird von […] nicht bestritten.

[…] bestreitet, dass über Preise gesprochen wurde und argumentiert, […].[340] Zumindest im Hinblick auf den allgemeinen wettbewerbswidrigen Charakter des Treffens […]. […] behauptet ferner, dieses Treffen zeige, dass […] Opfer von Vereinbarungen gewesen sei, die zwischen […] getroffen worden und gegen […] gerichtet gewesen seien.[341] Dieses Verhalten ist allerdings nicht belegt, und wenn […] sich tatsächlich als Opfer betrachtet haben sollte, hätte das Unternehmen die Wettbewerbsbehörden verständigen können anstatt weiter an wettbewerbswidrigen Treffen teilzunehmen.

---

331 […].
332 […].
333 […].
334 […].
335 […].
336 […].
337 […].
338 […].
339 […].
340 […].
341 […].

(160) Am 2. und 3. November 2000 kam es zu einem technischen Treffen in Paris, an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, Repsol, Sasol und Dea (heute Shell) teilnahmen.[342] […].[343]

(161) Am 22. und 23. Februar 2001 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest, an dem zumindest Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol und Sasol teilnahmen.[344]

[…] bestreitet, dass das Treffen einen wettbewerbswidrigen Gegenstand gehabt hätte.[345] […].[346] […].[347]

(162) Am 26. und 27. April 2001 kam es zu einem technischen Treffen in München, an dem mindestens Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, Repsol und Dea (heute Shell) teilnahmen.[348]

[…] bestreitet, dass das Treffen einen wettbewerbswidrigen Gegenstand gehabt hätte.[349] […].[350] […].[351]

(163) Am 26. und 27. Juni 2001 kam es zu einem technischen Treffen in Paris. an dem mindestens Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilnahmen.[352]

[…] bestreitet, an diesem Treffen beteiligt gewesen zu sein und argumentiert, die Beweise für die Teilnahme des Unternehmens würden nicht durch sonstige Belege bestätigt.[353] Der Informationsvermerk [...][354] wurde allerdings am 29. Juni 2001 (d. h. nur wenige Tage nach dem Vorfall) von […] erstellt, der im technischen Treffen selbst nicht anwesend war, aber Notizen zu einem Bericht von […] anfertigte, der in dem Treffen […] vertreten hatte. Somit stellt diese Notiz einen indirekten Beleg aus dem betreffenden Zeitraum dar, der in tempore non suspecto erstellt wurde. Die Notiz besteht aus einer detaillierten Schilderung des Berichts und wurde sogar vermutlich […] mit dem betreffenden Namenskürzel versehen. Die Erklärung von […] bestätigt die Ergebnisse der Kommission.

Im Informationsvermerk [...] heißt es u. a.: [355] […]

Dies zeigt, dass die Unternehmensvertreter eine Erhöhung der Paraffinpreise[356] um […] zum 1. Oktober 2001 vereinbarten, der eine Kündigung aller bestehender

342 […].
343 […].
344 […].
345 […].
346 […].
347 […].
348 […].
349 […].
350 […].
351 […].
352 […].
353 […].
354 […].
355 […].
356 […].

Preisvereinbarungen beginnend in der zweiten Jahreshälfte und abgeschlossen bis zum 30. September (offensichtlich zunächst für weniger interessante Kunden, dann für alle Kunden, so dass die erste Welle der Erhöhungen bei weniger wichtigen Kunden die wertvolleren Kunden auf die Preiserhöhung vorbereitete) vorausgehen sollte. […] bestätigt, dass während des Treffens oder in späteren Telefonaten über eine Preiserhöhung gesprochen wurde.[357]

[…] bestreitet diese Ergebnisse und argumentiert, […] erkläre nur, dass über Preise gesprochen wurde; zudem würde […] zufolge im Informationsvermerk [...] eher über subjektive Schlussfolgerungen als über eine Vereinbarung berichtet. […] vertritt die Ansicht, der Informationsvermerk [...] enthalte die persönlichen Schlussfolgerungen des Autors. […] zufolge stellt ein Meinungsaustausch über die Notwendigkeit von Preiserhöhungen keine Zuwiderhandlung dar. Außerdem betont […], der Informationsvermerk [...] könne kein Bericht über ein solches Gespräch gewesen sein, weil nichts über den Verlauf des Gesprächs notiert worden sei. Die Nennung bestimmter Kunden zeigt nach Ansicht von […], dass der Vermerk einseitige Einschätzungen wiedergibt; denn jedes Unternehmen habe unterschiedliche Spezial-Kunden gehabt. Ferner argumentiert […], der Meinungsaustausch über mögliche Gründe für eine Preiserhöhung könne nicht als Zuwiderhandlung gewertet werden – insbesondere nicht bei Unternehmen mit wechselweisen Lieferbeziehungen –, weil sich die genannten Faktoren positiv auf die Preise auswirkten.[358]

[…] stützt sich in seiner Argumentation u. a. auf die Antwort von […] auf ein Auskunftsverlangen der Kommission. Die Argumentation von […], dass […] selbst den Vermerk als subjektive Schlussfolgerung betrachtet habe, ist unzutreffend. Der betreffende Teil der von der Kommission gestellten Frage lautet: […].[359] […] erklärt nicht, dass der Vermerk eine Schlussfolgerung des Autors beinhalte, sondern erläutert eindeutig, dass der Vermerk den Ausgang […] des Treffens. […] kann sich daher nur auf ein während des Treffens erreichtes gemeinsames Einverständnis beziehen. Die Kommission ist daher nicht der Ansicht, dass in diesem Treffen nur Standpunkte bezüglich der Notwendigkeit einer Preiserhöhung ausgetauscht wurden. Entgegen der Darstellung von […] bedeutet die Tatsache, dass – wie […] in der […] bestätigt – nur die Ergebnisse oder Schlussfolgerungen der Diskussion notiert wurden, nicht, dass keine Diskussion stattgefunden hätte und dass letztlich keine Einigung erzielt worden wäre. Auch unterschiedliche Zeitpunkte für die Kündigung von Preisen bei bestimmten Kundentypen sind nicht zwangsläufig dahingehend auszulegen, dass die Aufzeichnungen ausschließlich interne Aufzeichnungen von […] gewesen wären; dies gilt inbesondere angsichts der Tatsache, dass die Umständie, die diese Kunden zu "Spezial"-Kunden machten klar dargelegt wurden und sich daher auf alle Teilnehmer bezogen. Auch war diese Kündigung der Preise bei einem bestimmten Kundentyp– wie aus dem genannten Informationsvermerk [...] hervorgeht – nur der erste Schritt, bevor alle sonstigen Preise Ende August außer Kraft gesetzt werden sollten. Und schließlich ordnet der Vermerk den Erklärungen kein bestimmtes Unternehmen zu; insoweit kann geschlossen werden, dass die Erklärungen als in dem Treffen erzielter Konsens zu betrachten sind. Selbst das Gespräch über die Notwendigkeit einer

357 […].
358 […].
359 […].

Preiserhöhung ist jedoch in jedem Fall wettbewerbswidrig, da dies zumindest als abgestimmte Verhaltensweise zu betrachten ist.

[…] bestreitet das Ergebnis der Kommission mit der Begründung, dass der Informationsvermerk [...] kein zuverlässiges Beweismittel sei.[360] Dieses Argument wird an späterer Stelle behandelt.[361] Außerdem stellt die Kommission fest, dass […] weder eine alternative Auslegung des zitierten Vermerks anbietet, noch seine Teilnahme an dem Treffen bestreitet.

[…].[362] […].[363]

(164) Am 4. und 5. September 2001 kam es zu einem technischen Treffen in Wien, an dem zumindest Vertreter von ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilnahmen.[364]

[…] bestreitet, dass das Treffen einen wettbewerbswidrigen Gegenstand gehabt hätte.[365] […].[366] […].[367]

(165) Am 21. und 22. Februar 2002 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest, an dem zumindest Vertreter von ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol, Dea/Shell (heute Shell) und Total teilnahmen.[368]

Zum Inhalt des Treffens ist in einem internen, bei […] gefundenen Vermerk zu lesen: […][369] Damit ist nachgewiesen, dass sich die Teilnehmer mit dem Preisniveau befassten. Das Ergebnis entsprach der bereits zuvor von […] in Angriff genommenen Strategie, neue Vertragsmodelle und neue Preise einzuführen. […] hielt es daher nicht für erforderlich, seine Strategie zu ändern.

[…] bestreitet diese Feststellung und argumentiert, […] erkläre nicht die Notwendigkeit, sondern nur die Möglichkeit einer Preiserhöhung. Außerdem argumentiert […], in dem in den Räumlichkeiten von […] gefundenen Vermerk werde eingeräumt, dass zwischen den Märkten Unterschiede bestünden; folglich sei keine Abstimmung angestrebt oder vorgenommen worden.[370] Dennoch hat das Treffen dem Vermerk zufolge […]. Dies zeigt, dass über Preisstrategien gesprochen wurde und dasss die Gespräche […] ausreichende Sicherheit gaben, dass seine Preisziele erreicht werden konnten.

[…].[371] […].[372]

---

360 […].
361 […].
362 […].
363 […].
364 […].
365 […].
366 […].
367 […].
368 […].
369 […].
370 […].
371 […].
372 […].

(166) Am 5. Juni 2002 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest, an dem zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol, Dea/Shell (heute Shell) und Total teilnahmen.[373] Der Gegenstand dieses Treffens konnte nicht mit Sicherheit in Erfahrung gebracht werden.

(167) Das nächste technische Treffen fand am 26. und 27. September 2002 in Wien statt; es nahmen zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, Repsol, Shell und Total teil.[374] […] bestreitet den wettbewerbswidrigen Charakter dieses Treffens.[375] […].[376]

(168) Am 17. und 18. Dezember 2002 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest,[377] an dem zumindest ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Shell und Total teilnahmen.[378]

Die Kommission ist im Besetz eines Informationsvermerks […], der auf […] datiert. Obwohl keine Jahresangabe enthalten ist,[379] muss er sich auf dieses Treffen beziehen, da ansonsten kein bekanntes technisches Treffen an einem 17./18. Dezember abgehalten wurde.[380]

[…] bestreitet die Teilnahme an diesem technischen Treffen. Im Informationsvermerk [...] heißt es jedoch in Bezug auf […], das offenbar eine Steigerung der eigenen Produktion beabsichtigte: […].[381] Offensichtlich hat also eine Diskussion zwischen Vertretern von […] stattgefunden. Die Kommission stellt daher fest, dass […] an dem Treffen beteiligt war. Dies wird von […] bestätigt.[382]

In dem Informationsvermerk [...] heißt es u. a.: […]"[383] Demnach besprachen die Teilnehmer die Preispolitik von MOL, auch wenn dieses Gespräch offenbar die Situation zumindest aus der Sichtweise von Sasol zum Zeitpunkt der Informationssitzung nicht vollständig aufklärte. Ferner liegt auch eine datierte Liste mit der Überschrift […] vor, die in dem Treffen verteilt wurde.[384] Das bei […] gefundene Exemplar enthält einige handschriftliche Zusätze, aus denen hervorgeht, dass während des Treffens die Exportzahlen besprochen wurden.[385] Ferner enthält sie folgende handschriftlichen Bemerkungen: […][386] Das zeigt, dass Preise von Paraffingatsch auf der Zusammenkunft behandelt wurden.

[…] bestreitet den wettbewerbswidrigen Gegenstand des Treffens und ist der Ansicht, der Informationsvermerk [...] spreche weniger für eine Vereinbarung als vielmehr für eine bestehende Uneinigkeit[387]. Wenn Informationen über eine Wartung austauscht

373 […].
374 […].
375 […].
376 […].
377 […].
378 […].
379 […].
380 […].
381 […].
382 […].
383 […].
384 […].
385 […].
386 […].
387 […].

wurden, – wovon […] keine Kenntnis gehabt habe – sei dieser Informationsaustausch im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit in Verbindung mit wechselseitigen Lieferungen erfolgt.[388] Trotzdem zeigt der Vermerk, dass die Unternehmensvertreter in dem Treffen über die Aufteilung von Mengen gesprochen, Informationen über künftige Verkaufsstrategien ausgetauscht und zu den Strategien der jeweils anderen Unternehmen Stellung genommen haben, sowie dass erwartet wurde, dass die Teilnehmer die Standpunkte der anderen Teilnehmer berücksichtigen und dass diese auch dazu bereit waren. […].[389] […].[390]

(169) Am 27. und 28. Februar 2003 kam es zu einem technischen Treffen in München, an dem zumindest Vertreter von ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Shell und Total teilnahmen.[391]

[…] bestreitet die eigene Teilnahme an diesem Treffen und argumentiert, das Unternehmen habe keine Reisekostenabrechnung eines Mitarbeiters für diese Termine gefunden.[392] Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Teilnahme von […] durch die im Anhang zitierten Beweismittel belegt ist.

[…].[393]

[…] bestreitet, dass dieses Treffen einen wettbewerbswidrigen Charakter gehabt hat.[394] […] .[395] […] .[396]

(170) Am 16. und 17. April 2003 kam es zu einem technischen Treffen in Wien. Beteiligt waren zumindest Vertreter von ENI[397], H&R/Tudapetrol, Sasol, Shell und Total.[398]

Eine datierte handschriftliche Notiz wurde bei […] gefunden.[399] Dort heißt es u. a.: […].[400] Demnach wurde die Belieferung des Abnehmers […] besprochen und vereinbart, dass Sasol (damals HOS) und Shell (das Paraffin unter der Handelsmarke […] verkaufte) sich die Belieferung teilen würden.[401]

[…] bestreitet den wettbewerbswidrigen Gegenstand des Treffens;[402] ergänzend zum Vermerk […].[403]

(171) Am 10. und 11. Juli 2003 kam es zu einem technischen Treffen in Wien, in dem zumindest ENI,[404], H&R/Tudapetrol, Sasol, Shell und Total vertreten waren.[405]

---

388 […].
389 […].
390 […].
391 […].
392 […].
393 […].
394 […].
395 […].
396 […].
397 […].
398 […].
399 […].
400 […].
401 […].
402 […].
403 […].

[…].[406]

(172) Am 24. und 25. September 2003 kam es zu einem technischen Treffen in Wien, an dem zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Shell und Total teilnahmen.[407]

[…][408]

(173) Am 14. und 15. Januar 2004 kam es zu einem technischen Treffen in Budapest, an dem zumindest Vertreter von H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol, Shell und Total beteiligt waren.[409]

[…] erklärt, dass […] auf dem Treffen eine Preiserhöhung von […] für den 1. März 2004 ankündigte, diese jedoch nie wahr machte.[410] Dass […] eine Preiserhöhung angekündigt hat, wird durch den folgenden handschriftlichen Vermerk von […] bestätigt: […][411] […].[412] […] hat noch einen weiteren handschriftlichen Vermerk […] vorgelegt, der zwar nicht datiert ist, laut […] aber in dem Treffen angefertigt wurde.[413] Dafür spricht auch, dass dort der 11. und 12. Mai 2004 in Hamburg als nächster Termin vermerkt ist, an dem nach den zur Verfügung stehenden Informationen tatsächlich das nächste, dem Treffen vom 14 und 15, Januar nachfolgende, technische Treffen stattgefunden hat.[414] Aus dem Vermerk geht hervor, dass sich die Unternehmensvertreter über ihre Preispolitik gegenüber den Abnehmern […] austauschten.[415]

[…] bestreitet, eine Preiserhöhung angekündigt zu haben. Bezüglich des Vermerks von […] meint […] , […] stehe nicht für […]und verweist auf eine E-Mail von […] in der erklärt wird, dass keine Preiserhöhung angekündigt wurde.[416] Dokumente belegen aber, dass […] in der Tat in dem Treffen eine Preiserhöhung angekündigt hat: erstens der handschriftliche Vermerk von […],[417] zu dem […] erklärt, er beziehe sich auf […],[418] und zweitens eine E-Mail von […] mit folgendem Wortlaut: […][419] Diese E-Mail wurde zwar nach […] geschrieben, nach […]; die Darstellung von […] erscheint jedoch insoweit glaubhaft, als sie sich auf Vorfälle bezieht, die nur vier Monate zurücklagen. Der Verweis von […] auf […], die angab, eine Preiserhöhung sei nicht angekündigt worden, ist unzutreffend, weil […] erklärt, die Erhöhung sei im Treffen angekündigt, aber auf dem Markt nicht umgesetzt worden. (Insoweit wurde also ein erster Schritt zur tatsächlichen Erhöhung der Preise unternommen.) Diese Umsetzung

---

404 […].
405 […].
406 […].
407 […].
408 […].
409 […].
410 […].
411 […].
412 […].
413 […].
414 […].
415 […].
416 […].
417 […].
418 […].
419 […].

war jedoch keine Voraussetzung für eine Vereinbarung in dem technischen Treffen. Daher ist unerheblich, ob – wie von […] erläutert – nach dem Treffen [nicht] versucht wurde, die Preise zu erhöhen.[420] […].[421]

(174) In der Zusammenkunft am 11. und 12. Mai 2004 in Hamburg waren zumindest H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol, Shell und Total vertreten.[422]

Laut […] […] [423] Während […] angibt, dass in dem Treffen eine Preiserhöhung besprochen wurde,[424] kam es laut […] sogar zu einer Einigung auf eine solche.[425] Bei […] wurde eine handschriftliche Notiz gefunden, in der es heißt:[426] […]

Die Kommission ist der Ansicht, dass aus dieser letzten Zeile dieses Dokuments hervorgeht, dass eine Preiserhöhung für Paraffingatsch ebenfalls vereinbart wurde. Aus dem Gesamtzusammenhang der Dokuments kann geschlossen werde, dass der Pfeil vor dem Preis auf eine vereinbarte Strategie für die Zukunft hindeutet, nämlich eine angepeilte Preiserhöhung. Die Kommission stellt fest, dass keine der Parteien eine anderweitige Auslegung dieses Vermerks angeboten hat.

[…] bestreitet den wettbewerbswidrigen Charakter des Treffens und argumentiert, dass […] nur die vorherige interne Entscheidung bei […] über eine Anhebung der Preise mitgeteilt habe; diese Mitteilung betrachtet […] in Verbindung mit wechselseitigen Lieferbeziehungen nicht als Zuwiderhandlung.[427] […] bestätigt jedoch, dass sich die Notiz auf Informationen über Preiserhöhungen beziehe, die […] oder ein anderer […] Hersteller offengelegt habe,[428] und […] .[429]

[…] argumentiert, die Erklärungen von […] seien nicht belegt und stünden im Widerspruch zum bei […] gefundenen Vermerk.[430] Die Kommission stellt jedoch fest, dass […]. […] hingegen bezieht sich nur auf den in den […] Räumlichkeiten gefundenen Vermerk und deckt sich insoweit mit […], als sie bestätigt, dass ein Gespräch über Preiserhöhungen geführt wurde.

(175) Am 3. und 4. August 2004 kam es wie geplant[431] zu einem technischen Treffen in Wien, an dem zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol und Shell teilnahmen.[432]

[…].[433]

---

420 […].
421 […].
422 […].
423 […].
424 […].
425 […].
426 […].
427 […].
428 […].
429 […].
430 […].
431 […].
432 […].
433 […].

[…] argumentiert, die Gespräche während des Treffens seien nur ein unbestimmter Meinungsaustausch gewesen.[434] […].[435]

(176) An dem wie geplant[436] am 3. und 4. November 2004 in Wien abgehaltenen Treffen nahmen zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol und Shell teil.[437]

Laut […] […][438] […] erklärte, sein Vertreter, […], habe in der Zusammenkunft eine Preiserhöhung von […] angekündigt.[439]

[…] bestreitet den wettbewerbswidrigen Gegenstand des Treffens und zieht insbesondere […];[440] allerdings hat nicht nur […],[441] sondern auch […].[442] […] argumentiert, die Mitteilung der eigenen Preise durch […] sei im Rahmen einer wechselseitigen Lieferbeziehung erfolgt.[443] […] kann jedoch nicht erläutern, warum diese Mitteilung in Gegenwart von Unternehmen erfolgte, die nicht in einer wechselseitigen Lieferbeziehung mit […] stehen.

(177) Das letzte der Kommission bekannte technische Treffen vor Einsetzen der Nachprüfungen fand am 23. und 24. Februar 2005 in Hamburg statt. Teilnehmer waren zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol und Shell.[444]

[…] gibt an, dass über eine Preiserhöhung von […] gesprochen, aber keine Einigung erzielt wurde.[445] Eine Zeile des [...]-Vermerks lautet: […].[446]

[…] bestreitet den wettbewerbswidrigen Gegenstand des Treffens;[447] […].[448]

(178) Ein weiteres technisches Treffen war für Mai 2005 angesetzt.[449]

5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN IN DIESER SACHE

5.1. Anwendbarkeit des EG-Vertrags und des EWR-Abkommens

(179) Die in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen bezogen sich auf das gesamte Territorium des EWR, in dem eine Nachfrage nach Paraffinwachsen sowie – bei den in Randnummer [1] genannten Unternehmen – nach Paraffingatsch bestand, da die

434 […].
435 […].
436 […].
437 […].
438 […].
439 […].
440 […].
441 […].
442 […].
443 […].
444 […].
445 […].
446 […].
447 […].
448 […].
449 […].

Kartellmitglieder Umsätze in praktisch allen Mitgliedstaaten sowie in praktisch allen EFTA-Staaten erzielten, die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens waren. Die in dieser Entscheidung beschriebenen restriktiven Regelungen galten daher für alle Länder des EWR, d. h. für alle derzeitigen EG-Mitgliedstaaten sowie für Norwegen, Liechtenstein und Island.

(180) Insoweit als diese Absprachen den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt haben, ist Artikel 81 EG-Vertrag anwendbar.

(181) Die zu bewertenden Regelungen betrafen Österreich, Schweden und Finnland vor deren Beitritt zur EG am 1. Januar 1995 sowie Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien vor deren Beitritt zur Gemeinschaft am 1. Mai 2004.

(182) In Bezug auf die Tätigkeit des Kartells in dem EWR angehörigen EFTA-Staaten („EFTA-/EWR-Staaten“), und auf die entsprechenden Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Staaten oder zwischen EFTA-/EWR-Staaten untereinander ist Artikel 53 EWR-Abkommen anwendbar. Das EWR-Abkommen mit dem EG-Vertrag entsprechenden Wettbewerbsvorschriften ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Als Beginn der in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlung wird der 3. September 1992 angenommen. Bei dieser Entscheidung wurden daher ab dem 1. Januar 1994 diese Rechtsvorschriften (in erster Linie Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen) auf die Absprachen angewendet, gegen die Beschwerde erhoben wurde. Für das Verhalten des Kartells vor diesem Datum ist in dieser Sache ausschließlich Artikel 81 EG-Vertrag maßgeblich. Soweit die Kartellvereinbarungen Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden (damals EFTA-Mitgliedstaaten) betrafen, kommt Artikel 81 EG-Vertrag hingegen nicht zur Anwendung.

(183) In Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 sind für die EFTA-Staaten, die dem EWR beigetreten sind (Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden), die Bestimmungen des EWR-Abkommens maßgeblich. Insoweit stellte das Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen sowie gegen Artikel 81 EG-Vertrag dar, und die Kommission ist für die Anwendung beider Bestimmungen zuständig. Die Beschränkung des Wettbewerbs in diesen fünf EFTA-Staaten während dieses Zeitraums von einem Jahr fällt unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

(184) Nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur EG am 1. Januar 1995 war Artikel 81 EG-Vertrag insoweit auf das Kartell anwendbar, als es die betreffenden Märkte beeinträchtigte. Die Tätigkeit des Kartells in Norwegen und in Island war weiterhin als Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen zu betrachten. Seit dem 1. Mai 1995 ist Artikel 53 EWR-Abkommen insoweit anwendbar, als das Kartell den Markt in Liechtenstein beeinträchtigte.

(185) Nach dem Beitritt der Tschechischen Republik sowie von Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei am 1. Mai 2004 war insoweit Artikel 81 EG-Vertrag auf das Kartell anwendbar, als es diese Märkte beeinträchtigte.

(186) In der Praxis ergibt sich aus den vorstehenden Erläuterungen, dass das Kartell – insoweit es die Märkte Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens beeinträchtigte – seit dem 1. Januar 1994 eine Zuwiderhandlung gegen das EWR-Abkommen und/oder maßgebliche Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft darstellte. Insoweit es die Märkte der Tschechischen Republik sowie Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei beeinträchtigte, ist das Kartell seit dem 1. Mai 2004 als Zuwiderhandlung gegen das EWR-Abkommen und/oder maßgebliche Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zu betrachten.

(187) Dass sich der Sitz von MOL zum Zeitpunkt eines Teils der Zuwiderhandlungen außerhalb der Gemeinschaft befand, schließt im Hinblick auf einige Sachverhalte nicht aus, dass sowohl Artikel 81 EG-Vertrag als auch Artikel 53 EWR-Abkommen zur Anwendung kommen; für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist nämlich hinreichend, dass das betreffende wettbewerbswidrige Verhalten den Handel innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb des EWR beeinträchtigt.[450]

(188) Entsprechend stellte die Beteiligung von MOL am Kartell bereits vor der Erweiterung der EG am 1. Mai 2004 eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und gegen Artikel 53 EWR-Abkommen dar, da MOL an einem Kartell teilnahm, das Märkte innerhalb der EG und des EWR beeinträchtigte, die diesen Vorschriften unterlagen.

(189) MOL erklärt, in der Mitteilung der Beschwerdepunkte werde die Zuständigkeit für die Zeit vor Mai 2004 nicht ordnungsgemäß bestimmt, da die Kommission keinen Test benenne (Prüfung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit (*single entity doctrine*),[451] der Anwendungstheorie (*implementation doctrine*)[452] oder der Wirkungstheorie (*effects doctrine*)),[453] der die Wahrnehmung einer extraterritorialen Zuständigkeit der Kommission begründen würde. MOL macht erstens geltend, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht nachgewiesen werde, dass Mineralimpex, Mol-Chem oder MOL vor dem Beitritt Ungarns zur EG im Mai 2004 eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft gehabt hätten; Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen in der EG hätten nämlich nicht existiert. Zweitens meint MOL, es werde in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht nachgewiesen, dass MOL das zur Last gelegte Kartellverhalten im Sinne des *Zellstoff*-Urteils umgesetzt habe. Drittens sei der Mitteilung der Beschwerdepunkte auch nicht zu entnehmen, dass das Verhalten von MOL vor dem Beitritt Ungarns zur EG Auswirkungen auf den europäischen Binnenmarkt gehabt hätte. MOL argumentiert, die Kommission beziehe sich beim Versuch, Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten nachzuweisen, ausschließlich auf Urteile im Zusammenhang mit Unternehmen, die während der Dauer der Zuwiderhandlung in der EG vertreten waren.

---

450 Siehe verbundene Rechtssachen 89/85, 104/85, 114/85, 116/85,117/85 und 125/85 bis 129/85, *Åhlström u. a. / Kommission*, Slg. 1988, S. 5193.

451 Sache 48/69, *Imperial Chemical Industries Ltd/Kommission*, Slg. 1972, S. 619.

452 Siehe verbundene Rechtssachen 89/85, 104/85, 114/85, 116/85,117/85 und 125/85 bis 129/85, *Åhlström u. a. / Kommission*, Slg. 1988, S. 5193.

453 Rechtssache T-102/96, *Gencor Ltd /Kommission*, Slg. 1999, S. II-753.

(190) Die Kommission teilt die Einschätzung von MOL nicht, weil Artikel 81 EG-Vertrag unabhängig davon gilt, wo ein Unternehmen ansässig ist. Artikel 81 EG-Vertrag kann auf Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen Anwendung finden, die auch Drittländer betreffen, und die von Unternehmen getroffen bzw. gezeigt werden, die in den betreffenden Ländern ansässig sind; dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen geeignet sind, den Wettbewerb in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen.[454] Gemäß der von MOL zitierten Wirkungstheorie kann die Zuständigkeit auf der Grundlage wirtschaftlicher Auswirkungen innerhalb eines Territoriums bestimmt werden, da sowohl MOL als auch die übrigen Teilnehmer des Kartells Umsätze in mehreren Mitgliedstaaten erzielten.[455] Wenn Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen Auswirkungen innerhalb der Gemeinschaft zur Folge haben, können sie durchaus den Handel innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht ausdrücklich auf das *Gencor*-Urteil Bezug nimmt, bedeutet nicht, dass die Argumentation bezüglich der Auswirkungen nicht geltend gemacht werden könnte; in dieser Sache ist nämlich maßgeblich, ob die Vereinbarungen Auswirkungen innerhalb der Gemeinschaft hatten oder hätten haben können.

(191) Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Vereinbarungen teilweise umgesetzt wurden, wenn auch nicht immer mit dem gewünschten Erfolg, oder zumindest Auswirkungen innerhalb der Gemeinschaft hatten. Daher kann festgestellt werden, dass die Kommission über die Zuständigkeit verfügt, MOL für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 auch vor dem Beitritt zur EG haftbar zu machen.

(192) MOL erklärt, die Tätigkeit von Mineralimpex und Mol-Chem sei vom ungarischen Staat aktiv unterstützt worden. MOL argumentiert, nach geltender Rechtsprechung sei Artikel 81 EG-Vertrag nämlich nicht anwendbar, wenn das wettbewerbswidrige Verhalten nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß der nationalen Politik vorgesehen war. Ferner erläutert MOL, Wettbewerbsvorschriften seien in Ungarn erst 1996 eingeführt worden; Ungarn sei ein ehemals kommunistisches Land, und Änderungen seien erst seit 1989 erfolgt; in der Praxis habe die Umwandlung des sozialistischen Marktsystems in eine marktorientierte Gesellschaft Jahre gedauert. Darüber hinaus erklärt MOL, die Rechtsvorgänger von MOL (Mineralimpex und Mol-Chem) hätten ihre Geschäftstätigkeit noch im sozialistischen Wirtschaftssystem aufgenommen, das durch ausgeprägte staatliche Kontrolle gekennzeichnet gewesen sei; MOL habe auch später de facto der Kontrolle von Stellen der ungarischen Regierung unterstanden und sei an Weisungen dieser Stellen gebunden gewesen. Diese hätten erwartet, dass MOL zuvor festgelegte Produktions- und Handelsziele erreichte und dazu alle denkbaren Mittel einsetzte. Daher habe MOL mindestens bis 1996 einfach nicht frei über sein unternehmerisches Verhalten entscheiden können.[456]

(193) Die Kommission stellt fest, dass MOL keine Beweismittel dafür vorgelegt hat, dass MOL einer bindenden staatlichen Vorschrift unterlegen hätte, die MOL zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten genötigt hätte, oder dass MOL einem entsprechenden

---

454 Siehe Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, Amtsblatt C 101 vom 27.4.2004, S. 81-96, Ziffer 100.

455 […].

456 […].

unerträglichen Druck ausgesetzt gewesen wäre.[457] Daher ist die Kommission der Ansicht, dass MOL die geltenden Rechtsvorschriften hätte einhalten können, sich aber gegen diese Möglichkeit entschieden hat. Die Argumentation von MOL kann daher nicht anerkannt werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass MOL nicht nachgewiesen hat, dass MOL im nachkommunistischen System vor 1996 tatsächlich nicht frei über sein unternehmerisches Verhalten hätte entscheiden können.

5.2. Zuständigkeit

(194) In dieser Sache ist die Kommission gemäß Artikel 56 EWR-Abkommen die zuständige Behörde für die Anwendung sowohl von Artikel 81 EG-Vertrag als auch von Artikel 53 EWR-Abkommen, da das Kartell nennenswerte Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hatte (siehe auch Abschnitt 5.7).

5.3. Art der Zuwiderhandlung in dieser Sache

5.3.1. Allgemeines

(195) Gemäß Artikel 81 EG-Vertrag sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

(196) Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen, der nach dem Vorbild von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag abgefasst ist, enthält ein gleichlautendes Verbot. Nur ist hier anstelle vom Handel *„zwischen Mitgliedstaaten“* und vom Wettbewerb *„innerhalb des Gemeinsamen Marktes“* die Rede vom Handel *„zwischen den Vertragsparteien“* und vom Wettbewerb *„im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens“*.

(197) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verbieten Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.[458]

(198) Eine Vereinbarung liegt vor, wenn die Beteiligten sich an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt oder zu begrenzen geeignet ist, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Dies muss nicht in schriftlicher Form geschehen; Formerfordernisse bestehen nicht, und es müssen keine vertraglichen

---

457 Siehe Rechtssache T-65/99, *Strintzis Lines Shipping SA/Kommission*, Slg. 2003, S. II-05433, Randnummern 119-123.

458 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Bezug auf die Auslegung des Artikels 81 EG-Vertrag gelten analog auch für Artikel 53 EWR-Abkommen (siehe Ziffern 4 und 15 sowie Artikel 6 EWR-Abkommen und Artikel 3 Absatz 2 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens). Im Folgenden wird deshalb lediglich auf Artikel 81 Bezug genommen und davon ausgegangen, dass die gleichen Erwägungen für Artikel 53 EWR-Abkommen gelten.

Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen sein. Der Vereinbarungstatbestand kann ausdrücklich gegeben oder durch das Verhalten der Beteiligten impliziert sein. Ferner ist für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag nicht erforderlich, dass die Beteiligten zuvor einen umfassenden gemeinsamen Plan vereinbart haben. Der Begriff „Vereinbarung" in Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch für unvollständige Übereinkünfte sowie Teilvereinbarungen und bedingte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses, die der endgültigen Vereinbarung vorausgingen.

(199) Im Urteil in der Sache PVC II[459] stellte das Gericht erster Instanz fest: „*Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels [81] EG-Vertrag aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.*"[513]

(200) Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen eine Unterscheidung zwischen den Begriffen *„aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*" und *„Vereinbarungen zwischen Unternehmen"* treffen, soll in die Verbotsvorschrift dieser Artikel eine Form der Abstimmung zwischen Unternehmen einbezogen werden, bei der diese wissentlich die Risiken des Wettbewerbs durch eine praktische Zusammenarbeit ersetzen, ohne dass sie so weit gegangen sind, eine im Wortsinne als solche zu bezeichnende Vereinbarung geschlossen zu haben.[461]

(201) Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit verlangen nicht die Ausarbeitung eines Plans, sie sind vielmehr im Sinn des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbstständig seine Politik auf dem Gemeinsamen Markt zu bestimmen hat. Es ist zwar richtig, dass dieses Selbstständigkeitspostulat nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.[462]

(202) Somit kann ein Verhalten als abgestimmte Verhaltensweise unter Artikel 81 EG-Vertrag fallen, selbst wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen gemeinsamen Plan verfolgen, der ihr Vorgehen im Markt festlegt, sondern bewusst Absprachen treffen oder einhalten, die die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern.[463] Darüber hinaus können die Verhandlungen und Vorbereitungen, die effektiv in einen

---

459 Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere/Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnummer 715.

460 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Bezug auf die Auslegung des Artikels 81 EG-Vertrag gelten analog auch für Artikel 53 EWR-Abkommen (siehe Ziffern 4 und 15 sowie Artikel 6 EWR-Abkommen, Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs sowie Rechtssache E-1/94 vom 16.12.1994, Randnummern 32-35). Die Bezugnahmen in diesem Text auf Artikel 81 gelten somit auch für Artikel 53 EWR-Abkommen.

461 Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Slg.1972, S. 619, Randnummer 64.

462 Verb. Rechtssachen 40-48/73 usw., *Suiker Unie u.a./Kommission*, Slg. 1975, S. 1663.

463 Siehe auch Rechtssache T-7/89, *Hercules/Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Randnummer 256.

Gesamtplan zur Regulierung des Marktes münden, durchaus (je nach den Umständen) zutreffend als abgestimmte Verhaltensweise charakterisiert werden.

(203) Gemäß Artikel 81 EG-Vertrag setzt eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwar nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein Verhalten auf dem Markt voraus, das auf diese Abstimmung zurückzuführen ist und in kausalem Zusammenhang damit steht; es kann jedoch bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass an einer entsprechenden Abstimmung beteiligte und weiterhin auf dem Markt tätige Unternehmen die mit Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Entscheidung über ihr eigenes Verhalten auf dem Markt berücksichtigen werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung regelmäßig und über einen langen Zeitraum erfolgt. Eine derartige abgestimmte Verhaltensweise fällt auch dann unter Artikel 81 EG-Vertrag, wenn sie keine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Markt hat.[464]

(204) Ferner stellt nach ständiger Rechtsprechung der Informationsaustausch zwischen Unternehmen im Rahmen eines unter Artikel 81 EG-Vertrag fallenden Kartells, der nicht nur die bereits ausgeführten Lieferungen betrifft, sondern auch eine ständige Kontrolle der laufenden Lieferungen ermöglichen soll, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen, eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar.[465]

(205) Insbesondere im Falle einer komplexen Zuwiderhandlung von langer Dauer braucht die Kommission das betreffende Verhalten nicht als ausschließlich der einen oder anderen Form dieses illegalen Verhaltens zuzurechnend zu beschreiben. Die Begriffe „*Vereinbarung*“ und „*aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen*“ sind fließend und können sich überschneiden. Das wettbewerbswidrige Verhalten kann von Zeit zu Zeit verändert, seine Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es kann sich sogar als unmöglich erweisen, eine Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale jeder Form des untersagten Verhaltens aufweisen kann, während für sich genommen einige ihrer Erscheinungsformen dem einen und nicht dem anderen Begriff zugeordnet werden könnten. Daher wäre es widersinnig, bei einem eindeutig fortbestehenden gemeinsamen Unternehmen mit einem einzigen Gesamtziel mehrere getrennte Formen der Zuwiderhandlung zu unterscheiden. Ein Kartell kann entsprechend gleichzeitig in einer Vereinbarung und in einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise bestehen. Artikel 81 EG-Vertrag sieht keine bestimmte Kategorie für eine komplexe Zuwiderhandlung der in dieser Entscheidung beschriebenen Art vor.[466]

(206) Wenn mehrere Kartellmitglieder und deren wettbewerbswidriges Verhalten im Laufe der Zeit entweder als Vereinbarungen oder als aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (komplexe Zuwiderhandlungen) beschrieben werden können,

---

464 Siehe auch Urteil in der Rechtssache C-199/92, *P. Hüls/Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnummern 158-166.

465 Vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-147/89, T-148/89 und T-151/89, *Société Métallurgique de Normandie/Kommission, Trefilunion/Kommission,* und *Société des treillis et panneaux soudés/Kommission,* Randnummer 72.

466 Siehe ebenfalls Rechtssache T-7/89, *Hercules/Kommission*, Randnummer 264.

braucht die Kommission nicht jeden einzelnen Typ des betreffenden Verhaltens zu klassifizieren.[467]

(207) Eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag kann durchaus auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines privatrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Zudem kann im Falle eines lange andauernden komplexen Kartells der Begriff „Vereinbarung" mit Recht nicht nur auf einen Gesamtplan oder auf ausdrücklich vereinbarte Bedingungen, sondern auch auf die Umsetzungen dessen angewendet werden, wenn diese auf der Grundlage gleicher Mechanismen und in Verfolgung desselben gemeinsamen Zwecks erfolgen. Wie der Gerichtshof [468] ausgeführt hat, ergibt sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 EG-Vertrag, dass die Vereinbarung nicht nur in einer einzelnen Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem Verhaltensablauf bestehen kann.

(208) Wenn z. B. ein Unternehmen an Zusammenkünften teilnimmt, in denen ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart wird, kann es für eine Zuwiderhandlung verantwortlich werden, selbst wenn sein eigenes Marktverhalten nicht dem vereinbarten Vorgehen entspricht. Nach ständiger Rechtsprechung ist *„die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat."*[470] Diese Distanzierung sollte in Form einer Mitteilung des betreffenden Unternehmens z. B. dahingehend erfolgt sein, dass es künftig nicht mehr an den Treffen teilnehmen werde (und daher auch nicht wünsche, zu den Treffen eingeladen zu werden).

(209) Nach geltender Rechtsprechung muss die Kommission genaue und kohärente Belege vorlegen, mit denen das Bestehen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag nachgewiesen werden kann. Jedoch muss nicht jeder von der Kommission erbrachte Beweis notwendigerweise für jeden Teil der Zuwiderhandlung diesen Kriterien entsprechen. Es genügt, wenn ein von der Kommission geltend gemachtes Bündel von Indizien im Ganzen betrachtet dem genannten Erfordernis entspricht. Es liegt in der Natur der Sache, dass die gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen geheim gehalten werden und nur vereinzelte und lückenhafte Belege dafür vorhanden sind. In den meisten Fällen muss das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer

---

467 Siehe verbundene Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere/Kommission* (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnummer 696: *„Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel (81) EG-Vertrag umfasst werden."*

468 Siehe Rechtssache C-49/92 P, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 81.

469 Rechtssache T-334/94, *Sarrió/Kommission*, Slg. 1998, S. II-1439, Randnummer 118.

470 Rechtssache T-56/99, *Marlines SA/Kommission*, Slg. 2003, S. II-5225, Randnummer 61.

Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können.[471]

5.3.2. Anwendung

(210) Durch die in Kapitel 4 dieser Entscheidung beschriebenen Sachverhalte ist nachgewiesen, dass alle in diesem Verfahren behandelten Unternehmen in den in Randnummer (610) genannten Zeiträumen an geheimen Absprachen über Paraffinwachse sowie (bei den in Randnummer [1] angeführten Unternehmen) über Paraffingatsch beteiligt waren und regelmäßig an Treffen teilgenommen haben; Gegenstand der Treffen waren:

(1) Preisfestsetzungen, siehe Abschnitt 5.3.2.2;

(2) bei den in Randnummer 2 angeführten Unternehmen Aufteilung von Kunden und/oder Märkten, siehe Abschnitt 5.3.2.3;

(3) Offenlegung und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, insbesondere in Bezug auf Kunden, Preisgestaltung, Produktionskapazitäten und Umsätze; siehe Abschnitt 5.3.2.4.

5.3.2.1. Allgemeine Argumente der Parteien und entsprechende Würdigung

(211) Insoweit einzelne Unternehmen die Feststellungen der Kommission bezüglich der wettbewerbswidrigen Inhalte bestimmter technischer Treffen bestreiten, wurde die betreffende Argumentation in Abschnitt 4.2 behandelt. In diesem Abschnitt konzentriert sich die Kommission auf eher allgemeine Argumente.

(212) […] machen im Allgemeinen geltend, dass die der Kommission vorliegenden Beweismittel nicht hinreichend seien, um die Beteiligung dieser Unternehmen an dem von der Kommission beschriebenen Kartell nachzuweisen.

(213) In Anbetracht der in Randnummer (209) beschriebenen Grundsätze stellt die Kommission fest, dass die allgemeine Beteiligung dieser Unternehmen am Kartell durch die während der Untersuchung erhaltenen Belege aus dem betreffenden Zeitraum sowie […] belegt ist. Selbst […] bestreiten nicht, dass sie an zahlreichen technischen Treffen teilgenommen haben (siehe Kapitel 4) und könnten dies angesichts der Beweismittel auch nicht tun. Die Argumente dieser Unternehmen bezüglich der wettbewerbswidrigen Inhalte der technischen Treffen wurden ebenfalls in Kapitel 4 behandelt.

(214) Mehrere Unternehmen stellen die Beweiskraft der verfügbaren Belege und insbesondere der Erklärungen des Unternehmens, das einen Antrag auf Geldbußenerlass und der Unternehmen, die Anträge auf Ermäßigung von Geldbußen

[471] Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummern 53-57, und verbundene Rechtssachen T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP *Dresdner Bank AG u. a./Kommission*, Urteil vom 27. September 2006 (noch nicht veröffentlicht), Randnummern 59-67.

gestellt haben, in Frage. Außerdem verweisen sie auf angebliche Unstimmigkeiten in diesen Erklärungen.[472]

(215) Die Kommission hat die verfügbaren Beweismittel nach ihrer jeweiligen Beweiskraft gewürdigt. Etwaige Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Beweismitteln wurden bei der Würdigung berücksichtigt. Die Informationsvermerke [...] stellen zwar nicht die unmittelbarsten Beweismittel dar, weil sie nicht während der Treffen von einem Teilnehmer angefertigt wurden; als Beweisunterlagen aus dem betreffenden Zeitraum, die in tempore non suspecto und jeweils kurz nach dem jeweiligen technischen Treffen erstellt wurden, ist ihnen jedoch trotzdem hohe Beweiskraft beizumessen. Dass jemand, der im betreffenden Zeitraum einen Vermerk zu einem Treffen anfertigt, nicht persönlich an diesem Treffen teilgenommen hat (sondern durch einen der Teilnehmer vom Inhalt des Treffens unterrichtet wurde), beeinträchtigt die Beweiskraft des Beweismittels nicht.[473] Da der Vertreter von […] keinen Grund hatte, seine Kollegen und Vorgesetzten über die in den Treffen behandelten Themen zu täuschen, kann der Inhalt der Vermerke als zuverlässig eingestuft werden. Dies gilt umso mehr für die [...]-Vermerke, die während der Treffen erstellt wurden und insoweit als unmittelbare Belege aus dem betreffenden Zeitraum zu betrachten sind. Bezüglich der […] stellt die Kommission fest, dass diese in hohem Maße selbstbelastende Informationen darstellen, die von den einzelnen Unternehmen unabhängig voneinander und nach reiflicher Überlegung sowie im Hinblick auf die Kronzeugenregelung von 2002 vorgebracht wurden, in der in Ziffer 12 bestimmte Verpflichtungen für den jeweiligen Antragsteller vorgesehen sind, deren Verletzung zur Verweigerung einer bevorzugten Behandlung nach Maßgabe der Kronzeugenregelung führen kann. Die verfügbaren Beweismittel stehen zwar möglicherweise nicht alle miteinander in Einklang (was bei der Würdigung der Beweismittel berücksichtigt wurde); gemeinsam betrachtet, bestätigen die Beweismittel aber einander hinsichtlich der allgemeinen Merkmale sowie in Bezug auf zahlreiche besondere Merkmale des Kartells. Zudem kann der wettbewerbswidrige Zweck der allgemeinen Vereinbarungen selbst dann als gut belegt betrachtet werden, wenn der Gegenstand einzelner Treffen oder bestimmte weitere Einzelheiten nicht in vollem Umfang dokumentiert sind.[474]

(216) Insbesondere bezweifeln […] die Glaubwürdigkeit der […] und verweisen auf Unstimmigkeiten sowie auf die Tendenz zur Belastung anderer Parteien und auf den durch die Notwendigkeit der Vorlage von Beweismitteln mit erheblichem Mehrwert verursachten Druck.

(217) Die Kommission kann diese Argumentation nicht anerkennen. Es existiert keine Bestimmung und kein allgemeiner Grundsatz im Gemeinschaftsrecht, nach dem der Kommission untersagt wäre, sich in einer gegen ein Unternehmen gerichteten Sache

---

472 […].

473 Siehe Randnummer 86 des Urteils des Gerichtes erster Instanz vom 10. März 1992 in der Rechtssache T-11/89, *Shell/Kommission*, Sgl. 1992, S: II-757: „*Ohne Bedeutung ist im Übrigen, dass diese Informationen aus zweiter Hand stammen, [...]*"

474 Das Gericht erster Instanz hat in der Sache *JFE* festgestellt: „*Es wäre nämlich für ein Unternehmen, das einer Zuwiderhandlung schuldig ist, zu einfach, sich jeder Sanktion zu entziehen, könnte es sich in einer Situation, in der das Bestehen einer rechtswidrigen Vereinbarung und ihr wettbewerbswidriger Zweck hinreichend bewiesen sind, darauf berufen, dass die über die Funktionsweise der Vereinbarung vorgelegten Informationen zu unbestimmt sind*" (Randnummer 203).

auf Erklärungen anderer ebenfalls belasteter Unternehmen zu stützen.[475] […] zwar erst nach den konkreten Sachverhalten und in der Absicht vorgetragen, einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 zu stellen. Diesen Erklärungen kann jedoch nicht ihre Beweiskraft abgesprochen werden. Erklärungen, die den Interessen des Erklärenden zuwiderlaufen, sind grundsätzlich als besonders zuverlässige Belege zu betrachten.[476] Das Bestreben, durch den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken, stellt an sich keinen Anreiz zur Übermittlung wahrheitswidriger Beweismittel dar. Jeglicher Versuch, die Kommission zu täuschen, könnte Anlass zu Zweifeln an der Aufrichtigkeit und der Uneingeschränktheit der Mitwirkung der den Antrag stellenden Person zur Folge haben und damit die Chancen einer Berufung auf die Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 beeinträchtigen.[477] Wenn Erklärungen mit ungenauen Angaben in späteren Erklärungen berichtigt werden, bedeutet dies nur, dass die Beweiskraft dieser Erklärungen sorgfältig zu prüfen ist; die Erklärung wird damit als Beweismittel aber nicht zwangsläufig wertlos. Die Darstellung von Sachverhalten wird nicht dadurch glaubwürdig, dass sie möglichst perfekt erfolgt. Zudem bemühen sich […] nicht, sich selbst freizusprechen oder ihre Rolle im Kartell herunterzuspielen. […] . Die Kommission stellt ferner fest, dass Belege für die Zuwiderhandlung auch den Antworten der Parteien auf die übersandten Auskunftsverlangen entnommen wurden. Gemäß der geltenden Rechtsprechung ist im Namen eines Unternehmens erteilten Auskünften hohe Beweiskraft beizumessen.[478]

(218) Bezüglich der [...]-Vermerke und der Informationsvermerke [...] argumentieren […], diese gäben den wirklichen Gegenstand der Gespräche nicht zutreffend wieder. Die Kommission kann diese Argumentation nicht anerkennen. Sowohl die [...]-Vermerke als auch die Informationsvermerke [...] sind Dokumente aus dem betreffenden Zeitraum, die in den Nachprüfungen gefunden wurden. Die [...]-Vermerke stellen Protokolle von Treffen dar, an denen […] persönlich teilgenommen hat, und sind als Aufzeichnungen über die in diesen Treffen geführten Gespräche zu betrachten. Die Vermerke sind ausführlich, strukturiert (gelegentlich mit Tabellen, Aufzählungspunkten oder nummerierten Listen) und verhältnismäßig sehr genau. Die Kommission stellt fest, dass […] und […] trotz ihrer Behauptungen keinerlei ähnlich aussagekräftige Beweismittel vorgelegt haben, die für eine anderweitige Auslegung sprechen würden.

(219) […] argumentiert, die Belege für die Struktur der technischen Treffens widersprächen einander.[479] Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Beweismittel belegen, dass die Treffen gewöhnlich dem in Abschnitt 4.1. beschriebenen Muster folgten. […] .[480] Ferner erklärt […], die Belege seien nicht geeignet, die Schlussfolgerung zu

---

475 Verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering Corp u. a./Kommission*, Slg. 2004 S. II-931, Randnummer 192.

476 Verbundene Rechtssachen T-67/00, T 68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering/Kommission*, Slg. 2004, S. II-2501, Randnummer 211.

477 Urteil vom 16. November 2006 in der Sache T-120/04, *Peróxidos Orgánicos, SA/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 70.

478 Verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering Corp u. a./Kommission*, Slg. 2004 S. II-931, Randnummer 205.

479 […].

480 […].

stützen, dass alle Teilnehmer des Treffens an wettbewerbswidrigen Gesprächen beteiligt waren; […], auf die sich die Kommission berufe, seien diesbezüglich widersprüchlich, und die […] allein belege die Darstellung der Kommission nicht hinreichend, da die anderen Erklärungen im Rahmen der Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung für eine Bestätigung zu ungenau gehalten seien.[481] Vor Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte […] .[482] […], zeigt dies, dass alle Teilnehmer des Treffens an den wettbewerbswidrigen Gesprächen beteiligt und sich über ihr Verhalten im Klaren waren.

(220) […] erklärt, das Kartell habe in bilateralen Kontakten außerhalb der technischen Treffen bestanden, an denen […] nicht beteiligt gewesen sei.[483] Diese Darstellung steht im Widerspruch sowohl zu […] als auch zu Beweisunterlagen einschließlich der von […] selbst stammenden Beweismittel, aus denen hervorgeht, dass die technischen Treffen selbst einen wettbewerbswidrigen Gegenstand hatten (siehe Abschnitt 4.2).

(221) […] erklärt, das Unternehmen sei ausschließlich am ersten Teil der technischen Treffen interessiert gewesen und habe auch nur diesem ersten Teil folgen können, in dem über technische Angelegenheiten gesprochen wurde.[484] Die Kommission stellt fest, dass […] nicht vorträgt, nicht an den Teilen der Treffen beteiligt gewesen zu sein, in denen wettbewerbswidrige Gespräche geführt wurden, und dass […] dies in Anbetracht der in Kapitel 4 beschriebenen Sachverhalte auch nicht geltend machen kann. Selbst wenn der Vertreter von […] nicht an diesen Gesprächen interessiert gewesen wäre oder diesen nicht hätte folgen können, würde dies an den Ergebnissen der Kommission nichts ändern. Um im erforderlichen Umfang die Teilnahme des betreffenden Unternehmens am Kartell beweisen zu können, ist für die Kommission der Nachweis hinreichend, dass das betreffende Unternehmen an Treffen, in denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, teilgenommen hat, ohne diesen Vereinbarungen ausdrücklich zu widersprechen. Wenn die Beteiligung an solchen Treffen nachgewiesen wurde, obliegt es diesem Unternehmen, Belege dafür vorzubringen, dass der Beteiligung dieses Unternehmens an diesen Treffen keine wettbewerbswidrige Absicht zugrunde lag; dazu muss das Unternehmen nachweisen, dass es gegenüber seinen Wettbewerbern deutlich gemacht hat, dass es in anderem Interesse als diese an den Treffen teilnahm.[485]

(222) […] erklärt, nur an unbedenklichen technischen Gesprächen teilgenommen zu haben. Das Unternehmen beruft sich diesbezüglich auf eine eidesstattliche Erklärung von […] und stellt die Stimmigkeit der Beweismittel zur allgemeinen Struktur der Treffen in Frage.[486] […] bietet eine alternative Erklärung der Sachverhalte an und stützt sich insbesondere auf die eidesstattliche Erklärung von […] dahingehend, dass dieser während der Treffen an keinerlei wettbewerbswidrigen Gesprächen teilgenommen und sich ausschließlich an Gesprächen über technische Angelegenheiten beteiligt habe, die im Wesentlichen von […] geprägt worden seien. Ferner erläutert […], einige Teilnehmer der technischen Treffen seien am Abend vor dem technischen Treffen in

---

481 […].
482 […].
483 […].
484 […].
485 Siehe Sache C-199/92 P, *Hüls*/*Kommission*, Slg. 1999, S. I-4287, Randnummer 155, und Sache C-49/92 P *Kommission*/*Anic*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 96.
486 […].

der Hotelbar zusammengekommen; […] sei aber nur selten dabei gewesen. […] erklärt, die anderen Teilnehmer seien möglicherweise im Anschluss an das technische Treffen noch im Besprechungsraum geblieben, nachdem […] den Raum bereits verlassen hatte, und möglicherweise seien wettbewerbswidrige Gespräche geführt worden, nachdem er bereits gegangen gewesen sei.[487]

(223) Die Kommission stellt fest, dass […] das einzige Unternehmen ist, das diese alternative Auslegung der Sachverhalte vorträgt. […] hingegen bestätigen die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Sachverhalte dahingehend, dass die Treffen als durchgehende Zusammenkünfte durchgeführt wurden. Da zudem einige Aufzeichnungen von […] erhebliche Ähnlichkeiten mit den Informationsvermerken […] aufweisen (siehe Abschnitt 4.2), geht die Kommission davon aus, dass die technischen Treffen als durchgehende Zusammenkünfte stattgefunden haben, und dass die wettbewerbswidrigen Gespräche ein wesentlicher Bestandteil waren. Die Kommission ist der Ansicht, dass die bei den Nachprüfungen im […] gefundenen Vermerke von […] vollständig während der technischen Treffen angefertigt wurden. Erstens beruht diese Ansicht auf der Tatsache, dass die meisten Vermerke auf Seite 1 mit einer Teilnehmerliste sowie mit der Bezeichnung von Ort und Termin beginnen, und dass auf der letzten Seite Termin und Ort des nächsten geplanten technischen Treffens genannt sind. Termine dieser Art werden üblicherweise am Ende einer Zusammenkunft vereinbart, was eindeutig darauf hindeutet, dass […] während der gesamten Zeit zugegen war. In der Anhörung hat […] ausgeführt, die Termine für die nächste Sitzung seien am Ende des technischen Teils vereinbart worden. Die Aufzeichnungen von […] enthalten jedoch viele Informationen, die nicht dem technischen Teil zuzurechnen sind und dem Eintrag über das nächste Treffen vorangestellt sind. Die Vermerke eines Treffens wurden zweitens häufig auf demselben Papier erstellt, manchmal auf Briefbogen des Hotels, in dem das jeweilige Treffen stattfand. Die einzelnen Seiten der Vermerke wurden verschiedentlich nummeriert, und sämtliche Seiten wurden bei den Nachprüfungen in der Reihenfolge gefunden, in der sie auch in der Akte erfasst sind. Daher kann ausgeschlossen werden, dass […] die Treffen vor Beginn dieser Gespräche verlassen hat. Drittens hat keines der anderen in den technischen Treffen vertretenen Unternehmen über ein systematisches Verlassen der Treffen nach Abhandlung des technischen Teils berichtet. Da […] einige Treffen persönlich in […] organisiert hat,[488] wäre ein Verlassen des Treffens sicherlich von den übrigen Teilnehmern festgehalten worden, was aber nicht der Fall ist. Viertens stellt die Kommission fest, dass die [...]-Vermerke insbesondere im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln durchaus zeigen, dass in Anwesenheit von […] wettbewerbswidrige Gespräche geführt wurden. Fünftens zeigen bestimmte Belege ausdrücklich, dass […] die Orte der Treffen erst am Nachmittag verlassen hat (d. h. zu einer Zeit, als gewöhnlich das gesamte Treffen beendet war).[489] Außerdem war […] verschiedentlich in der Hotelbar oder an sonstigen Orten eingeladen.[490] […] bestreitet nicht, dass sich […] gelegentlich seinen Kollegen angeschlossen hat.[491] Schließlich stellt die Kommission bezüglich […] fest, dass diese im Gegensatz zu zahlreichen Beweismitteln, auf die sich die Kommission

487 […].
488 […].
489 […].
490 […].
491 […].

stützt, erst nach Beginn der Untersuchung (d. h. nicht in tempore non suspecto) erfolgte. Diese Erklärung steht im Widerspruch zur Fülle der sonstigen verfügbaren Beweismittel. In Bezug auf […] hat die Kommission die verfügbaren Beweismittel einschließlich der […] gewürdigt (siehe Abschnitt 4.2).

(224) Nachdem […] mit dem Schreiben vom 17. Januar 2008 mit den Widersprüchen zwischen den verschiedenen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte erläuterten Beweismitteln und […] konfrontiert wurde, erklärte […] , die […] sei mit den Ergebnissen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vereinbar,[492] und […]. Ferner erläutert […], dass die technischen Treffen […].[493] Die Kommission stellt fest, dass diese spätere Erklärung zumindest im Hinblick auf die Treffen, auf die sich die in Fußnote 489 genannten Dokumente beziehen, nicht zutreffend ist.

(225) […] erklärt, zwar an den technischen Themen der technischen Treffen interessiert, aber nicht in der Lage gewesen zu sein, die mögliche Nennung kommerziell erheblicher Informationen oder Preisangaben in einen Zusammenhang zu stellen.[494] Außerdem bemerkt […], die technischen Treffen seien in unterschiedlicher Weise strukturiert gewesen.[495]

(226) Wie in Kapitel 4 erläutert, war […] in zahlreichen technischen Treffen vertreten, die neben der Erörterung technischer Angelegenheiten auch der Festsetzung von Preisen sowie , bei den in Randnummer [(1)] angeführten Unternehmen, der Aufteilung von Kunden und Märkten, sowie dem Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen dienten. Selbst wenn zutreffend wäre, dass […] nicht in der Lage war, dem Gespräch in vollem Umfang zu folgen , was in keiner Weise belegt ist, würde dies nichts an den Feststellungen der Kommission ändern, weil […] schon durch seine Beteiligung an den technischen Treffen als Mitglied des Kartells zu betrachten ist. Es ist zwar richtig , dass sich die Struktur der technischen Treffen im Laufe der Zeit tatsächlich geringfügig gewandelt hat; dies ändert aber nichts an den Ergebnissen der Kommission, da der wettbewerbswidrige Gegenstand der Treffen unverändert blieb. Die Kommission stellt fest, dass […] nicht geltend macht, dass der Vertreter von […] die technischen Treffen nach Erörterung der technischen Angelegenheiten verlassen habe. (Angesichts der vorliegenden Beweismittel könnte […] dies auch nicht.) Wenn der Vertreter von […] die Treffen tatsächlich vorzeitig verlassen hätte, wäre dies von mindestens einem der übrigen Teilnehmer vermerkt worden.

(227) […] erklärt, nur am technischen Teil der Treffen interessiert gewesen zu sein und ist der Ansicht, dass die Treffen keinen wettbewerbswidrigen Gegenstand hatten.[496] Trotzdem hat […] an einer Reihe von Treffen teilgenommen, in denen über wettbewerbswidrige Themen gesprochen wurde. Dies wurde in Kapitel 4 nachgewiesen.

(228) Außerdem erklärte in der mündlichen Anhörung, der Vertreter von […] in den technischen Treffen nach 2002 habe die technischen Treffen für Zusammenkünfte der […] gehalten. Die Kommission kann nicht nachvollziehen, wie es zu einem derartigen

---

492 […].
493 […].
494 […].
495 […].
496 […].

Missverständnis gekommen sein sollte, da sich diese technischen Treffen in Bezug auf die Einladung, die Organisation und die Durchführung durchaus von den Zusammenkünften der […] unterschieden. In jedem Fall würde dies nichts an der Verantwortung von […] ändern, da der Gegenstand und nicht die Form der geführten Gespräche maßgeblich für den Zuwiderhandlungstatbestand ist.

(229) Ausgehend von den Nachprüfungsunterlagen, […] sowie von den Antworten der Parteien auf das Auskunftsverlangen der Kommission hat die Kommission nachgewiesen, dass die betreffenden Unternehmen an einer wettbewerbswidrigen Zuwiderhandlung beteiligt waren. Unter diesen Umständen obliegt es […], Beweismittel vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass ihr Verhalten mit den Wettbewerbsvorschriften in Einklang steht.[497] Nach Ansicht der Kommission wurden entsprechende Beweismittel bislang nicht vorgelegt. […] haben keine anderweitige, kohärente Erläuterung der Gegebenheiten und der Belege vorgetragen, auf die sich die Kommission stützt.[498] Insbesondere haben sie nicht in überzeugender Weise erläutert, welchen sonstigen Zweck (und Gegenstand) die Treffen und Gespräche gehabt hätten.

(230) […] argumentieren, dass sie nicht an den wettbewerbswidrigen Gesprächen beteiligt gewesen seien.

(231) Die Kommission kann diese Argumentation nicht anerkennen. Da mehrere Unternehmen beteiligt sind, da das Kartell mehrere Produktkategorien betrifft, da die handschriftlichen Aufzeichnungen bezüglich der Treffen zum einen Begriffe wie „vereinbart", „Vereinbarung" oder „*to lead*" [„anführen"] und zum anderen aber auch Berichte über den Austausch von Informationen enthalten, da sich die Gespräche auf mehrere Länder bezogen und da die Teilnehmer sich bemüht haben, einer Aufdeckung entgegenzuwirken, ist die Kommission nicht verpflichtet, für jeden einzelnen Vorfall genau zu beschreiben, ob das Verhalten der jeweiligen Unternehmen eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise darstellt. Bezüglich der Argumentation, dass […] keine Vereinbarung eingegangen seien und keine aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gezeigt hätten, reicht es darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung der Unternehmen an den Kartelltreffen erwiesen ist; daher ist es Sache der Unternehmen, Beweismittel dafür vorzulegen, dass ihrer Beteiligung an diesen Treffen keine wettbewerbswidrige Absicht zugrunde lag; dazu müssten die Unternehmen nachweisen, dass sie gegenüber ihren Wettbewerbern erklärt hätten, dass sie an diesen Treffen mit anderer Einstellung als die anderen Unternehmen teilnahmen. Da die Unternehmen entsprechende Beweismittel nicht vorgelegt haben, kann geschlossen werden, dass sie für die Zuwiderhandlung verantwortlich sind. Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung die Anforderung der Gegenseitigkeit einer abgestimmten Verhaltensweise erfüllt ist, wenn ein Wettbewerber seine künftigen Absichten oder sein Verhalten auf dem Markt gegenüber einem Dritten offenlegt, wenn dieser dies wünscht oder zumindest zulässt.[499]

---

497 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P usw., *Aalborg Portland und andere/Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 132.

498 Siehe verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg Portland und andere/Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 132.

499 Verbundene Rechtssachen T-25/95 usw., *Cimenteries CBR SA und andere/Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Randnummer 1849.

(232) […] erklärt, es habe keine Willensübereinstimmung zwischen […] und den anderen beteiligten Unternehmen und daher auch keine Vereinbarung gegeben.[500] Die Kommission ist der Ansicht, dass in Anwendung der in den Abschnitten 5.3.1 und 5.4.1 genannten Rechtsgrundsätze die erforderliche Beteiligung am wirtschaftlichen Gesamtplan des Kartells durch […] nachgewiesen wurde (siehe Randnummer (272)). Zudem stellt die Kommission fest, dass […] eines der Unternehmen war, die am regelmäßigsten an den technischen Treffen teilgenommen haben und dass die Beteiligung von […] an den wettbewerbswidrigen Gesprächen hinreichend belegt wurde. Die Kommission weist darauf hin, […] keine Beweismittel vorgelegt hat, aus denen hervorgehen würde, dass der Vertreter von […] keine wettbewerbswidrige Absicht verfolgt hätte; dazu hätte […] nachweisen müssen, dass dieser seinen Wettbewerbern gegenüber deutlich gemacht hätte, dass er sich an diesen Treffen in einem anderen Geiste beteiligt hätte als sie. Im Gegenteil: Keines der vorliegenden Beweismittel spricht dafür, dass […] nicht mit den in den Treffen geführten Gesprächen einverstanden gewesen wäre. Daher stellt die Kommission fest, dass auch […] an der Vereinbarung beteiligt war.

(233) […] argumentiert, um sicherzustellen, ob sich die beteiligten Unternehmen an die erzielten Vereinbarungen hielten, wäre eine Überwachung erforderlich gewesen. Mit der Begründung, dass diese Überwachung nicht nachzuweisen sei, folgert […], dass auch keine Vereinbarung erzielt worden sein könne.[501] Die Kommission teilt die Ansicht nicht, dass das Fehlen einer Überwachung Anzeichen dafür wäre, dass keine Vereinbarung bestand. Wie im Folgenden dargestellt, braucht die Kommission keinen Nachweis der Umsetzung zu führen, um feststellen zu können, dass eine Vereinbarung bestand.

(234) […] betonen, dass ihr Verhalten auf dem Markt im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften stand.

(235) Die Kommission stellt fest, dass allgemeine Preiserhöhungen entsprechend der Natur marktbezogener Verhaltensweisen zunächst von den jeweiligen Lieferanten angekündigt werden und dass die endgültigen Preise daher anschließend zwischen den Lieferanten und den einzelnen Abnehmern vereinbart werden. Das Kartell betraf im Wesentlichen die Ankündigungen allgemeiner Preiserhöhungen. Dabei ist unerheblich, dass die endgültigen Preise schließlich mit einzelnen Abnehmern verhandelt wurden; wichtig im Hinblick auf das Kartell ist, dass die Ankündigungen die allgemeine Richtung für die Preiserhöhungen auf dem Markt vorgeben. Die Tatsache, dass ein Unternehmen nicht im Sinne des Ergebnisses eines Treffens mit wettbewerbswidrigem Zweck tätig wird, führt nicht dazu, es von seiner Verantwortung für seine Beteiligung an dem Kartell zu entlasten, es sei denn das Unternehmen hat sich öffentlich von den in diesem Treffen erzielten Vereinbarungen distanziert.[502]

(236) Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass das Gericht erster Instanz bereits festgestellt hat, dass sich Preisankündigungen selbst dann immer auf das Endergebnis auswirken, wenn der endgültige Preis mit dem jeweiligen Kunden

---

500 […].

501 […].

502 Siehe Sache C-291/98 P, *Sarrió/Kommission*, Slg. 2000, S. I-9991, Randnummer 50, und *Aalborg und andere/Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 85.

ausgehandelt wird. „*Insoweit lässt sich schon allein daraus, dass die Unternehmen die vereinbarten Preiserhöhungen tatsächlich angekündigt und dass die angekündigten Preise als Grundlage für die Bestimmung der individuellen tatsächlichen Verkaufspreise gedient haben, ableiten, dass die Preisabsprache eine schwere Wettbewerbsbeschränkung sowohl bezweckt als auch bewirkt hat.*“[503] Nach geltender Rechtsprechung bedeutet die Umsetzung einer Vereinbarung über Preisziele (im Unterschied zu einer Vereinbarung über konkrete Preise) nicht, dass tatsächlich dem vereinbarten Preisziel entsprechende Preise eingeführt werden; die Parteien sind nur bestrebt, ihren Preiszielen möglichst nahe zu kommen.[504]

(237) […] hat auch betont, dass […] nicht befugt gewesen sei, Preisentscheidungen zu treffen (und auch tatsächlich keine Preisentscheidungen treffe).

(238) Die Kommission weist darauf hin, dass der Gerichtshof bereits das Argument zurückgewiesen hat, die Kommission müsse nachweisen, dass die Partner oder Führungskräfte eines Unternehmens die betreffende Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hätten. Die Zuschreibung einer Haftung „*setzt keine Handlung und nicht einmal Kenntnisse der Inhaber oder Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens voraus, sondern es genügt die Handlung einer Person, die berechtigt ist, für das Unternehmen tätig zu werden.*“[505] Außerdem bestreitet […] nicht, dass […] bevollmächtigt [war, für] […] tätig zu werden. Zudem wurde unabhängig von den tatsächlichen Befugnissen von […] im Hinblick auf die Festsetzung von Preisen durch die Teilnahme an den Treffen während der Preisgespräche der Eindruck vermittelt, dass sich […] an die Vereinbarungen hielt.

(239) Selbst wenn nicht alle Kontakte zu Vereinbarungen gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag führten, können bestimmte Gespräche, die nicht mit einer Vereinbarung abgeschlossen wurden, dennoch als abgestimmte Verhaltensweise betrachtet werden. Drei an dieser Sache beteiligte Unternehmen […] haben erklärt, dass Sasol gewöhnlich den Anstoß zu den Preisgesprächen gab; anschließend seien Preise und Preisstrategien aber von allen Anwesenden erörtert worden.[506] Selbst wenn diese […][507] nicht immer formale Vereinbarungen zur Folge hatten, ermöglichten diese den Teilnehmern der Treffen doch, sich ein Bild von den Absichten der anderen im Hinblick auf die Unternehmenspolitik zu machen; dadurch wurde die Unsicherheit bezüglich künftiger Marktbedingungen erheblich verringert. Angesichts des Zwecks der Treffen und der Art, in der die Treffen durchgeführt wurden, kann dieses Verhalten als bezweckte abgestimmte Verhaltensweise betrachtet werden. Wie in Randnummer (204) erläutert, fällt ein derartiges Verhalten in den Anwendungsbereich des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag. In jedem Fall stellt der Austausch von

---

503 Urteil vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré und andere/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 450-453.

504 Rechtssache T-64/02, *Dr. Hans Heubach GmbH & Co. KG/Kommission*, Slg. 2005, S. II-931, Randnummer 111.

505 Rechtssachen 100-103/80, *SA Musique Diffusion Française/Kommission*, vom 7. Juni 1983, Slg. 1983 S. 1825, Randnummer 97; siehe auch Rechtssache T-9/99, *HFB und andere/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnummer 275, Rechtssache T-15/99, *Brugg Rohrsysteme/Kommission*, Slg. 2002 S. II-1613, Randnummer 58, Rechtssache T-236/01 *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2004 S. II-1181, Randnummer 277

506 […].

507 […].

Preisschreiben, welche die einzelnen Teilnehmer der technischen Treffen nach den Treffen an ihre Wettbewerber schickten, ein abgestimmtes Marktverhalten dar. […] haben erläutert, dass die Umsetzung der in den technischen Treffen beschlossenen Ergebnisse in erster Linie durch die Ankündigung von Preiserhöhungen bei Kunden oder durch die Rücknahme bestehender Preislisten zu den in Randnummer (113) genannten Bedingungen erfolgte. Selbst wenn die Preise nicht zwangsläufig vollständig miteinander übereinstimmen, ist dies als hinreichender Sachverhalt für den Nachweis zu betrachten, dass einer geheimen Absprache ein bestimmtes Verhalten auf dem Markt folgte. Die Kommission hat sich bei ihrer Überprüfung auf einen Zeitraum von sechs Wochen nach einem technischen Treffen beschränkt und zahlreiche Preisschreiben gefunden, die zwischen den Wettbewerbern ausgetauscht wurden (siehe Randnummer (113) und Fußnote 105). Dadurch waren die betreffenden Hersteller in der Lage, die maßgeblichen Preise zu überwachen, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung sowie die gemeinsame Kontrolle des Marktes sicherzustellen. Angesichts des Bestehens dieses Systems zum Austausch von Informationen und zur Koordinierung stellt die Kommission fest, dass die Parteien nicht mehr auf dem Markt tätig sein konnten ohne das mit den ausgetauschten Informationen erlangte Wissen und die Kenntnis der betreffenden Inhalte zu nutzen.

5.3.2.2. Preisfestsetzung

(240) Aus den Randnummern (98), (107), (126), (128), (131), (133), (135), (137), (139), (140), (142), (145), (147), (149), (152), (153), (156), (157), (163), (168), (174), (176) und (177) geht hervor, dass die beteiligten Unternehmen Mindestpreise festsetzten und Preiserhöhungen („Preisfestsetzungen“) vereinbarten.

(241) […][508] und […].

(242) […] erklärt, nicht an den Preisfestsetzungen beteiligt gewesen zu sein, weil […] in den Treffen nicht zugegen gewesen sei, als möglicherweise Preise festgesetzt worden seien, bzw. weil das Unternehmen nicht in die eigentlichen Gespräche einbezogen gewesen sei.[509] Die Argumente von […] bezüglich der Anwesenheit des Unternehmens bei Preisfestsetzungen wurden in Kapitel 4 behandelt. Dass […] bei bestimmten Treffen nicht zugegen war, schließt die Beteiligung an entsprechenden Verhaltensweisen nicht aus (siehe auch Abschnitt 5.4).

5.3.2.3. Aufteilung von Kunden und/oder Märkten

(243) Aus den in den Randnummern (98), (108), (137), (145), (147), (168) und (170) beschriebenen Sachverhalten ergibt sich, dass ExxonMobil, MOL, Repsol, Sasol, Dea (später Shell) und Total Kunden und/oder Liefermengen für bestimmte Abnehmer und/oder Gebiete (als „Inlandsmärkte“) untereinander aufteilten („Kundenaufteilung“ bzw. „Marktaufteilung“).

(244) […] .[510] […] .

508 […].
509 […].
510 […].

(245) MOL hat sich zumindest in einem technischen Treffen , bei dem die Aufteilung der Liefermengen für einen Kunden festgelegt wurde, aktiv beteiligt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass MOL wusste oder bei vernünftiger Betrachtungsweise hätte absehen können, dass die gemeinsamen Absprachen solche Praktiken enthielten und dass das Unternehmen bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen, dass dieses Verhalten fortgesetzt werden würde; daher legt die Kommission auch MOL die Aufteilung von Kunden zur Last.

(246) […] bestreiten die Beteiligung an diesen Verhaltensweisen. Wie in Randnummer (168) erläutert, wird in einem bei […] gefundenen Informationsvermerk [...] über eine Zusammenkunft berichtet, in der […] über Möglichkeiten einer Erhöhung der Liefermengen stritten, die […] . […] .[511] Dieser Vorfall wird auch von […] bestätigt.[512] Weder […] noch […] haben die Feststellung der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritten, dass dieser Vorfall ein Beispiel für eine Aufteilung von Kunden und/oder Märkten sei. Der Vorfall bestätigt […], dass die Vereinbarungen auch die Aufteilung von Kunden und Märkten enthielten.

(247) […] erklärt, das Bestehen eines innergemeinschaftlichen Handels zeige, dass Marktaufteilungen nicht erfolgt sein könnten, und die Konzentration auf bestimmte geographische Räume darauf zurückzuführen sei, dass der Transport von Paraffinwachsen so kostenintensiv sei.[513] Die Kommission stellt fest, dass […] mit dem zweiten Teil ihres Arguments bestätigt, dass die Märkte aufgeteilt waren. Für die Feststellung einer Zuwiderhandlung ist der Nachweis, dass alle Märkte und alle Kunden aufgeteilt wurden, oder dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten zum Erliegen kam, nicht erforderlich.

5.3.2.4. Offenlegung und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen

(248) Die in den Randnummern (109), (126), (128), (129), (131), (132), (133), (134), (135), (137), (141), (142), (143), (145), (147), (148), (149), (153), (156), (157), (159), (165), (168), (173) und (174) beschriebenen Vorfälle sind Beispiele für die Offenlegung und den Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen. Diese Offenlegungen beinhalteten auch die Übersendung von Preisschreiben (siehe Randnummer (113)). Gerichte der Gemeinschaft haben festgestellt, dass schon allein die Tatsache, dass Informationen, die ein unabhängiges Unternehmen als streng vertrauliche Geschäftsgeheimnisse betrachten würde, mit Wettbewerbern ausgetauscht werden, in hinreichendem Umfang eine wettbewerbswidrige Absicht belege.[514]

(249) […];[515] […]. Auch […], dass Informationen ausgetauscht wurden.[516]

(250) […] verweisen auf die allgemeine Preistransparenz im Paraffinwachssektor und argumentieren, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen wirtschaftlich sensible Informationen

---

511 […].
512 […].
513 […].
514 Siehe Rechtssache T-12/89, *Solvay*/*Kommission*, Slg. 1992 S. II-907 Randnummer 100; T-202/98, *Tate & Lyle/Kommission*, Slg. 2001 S. II-2035, Randnummer 66
515 […].
516 […].

gewesen seien, welche die Wettbewerber untereinander ausgetauscht hätten; diese Informationen hätten […] nämlich bereits von ihren Kunden bekannt gewesen sein können. […] stellt nicht in Abrede, an einer Reihe von Treffen teilgenommen zu haben, in denen ein Informationsaustausch erfolgte, bestreitet aber einen wettbewerbswidrigen Charakter der Treffen. […] erklärt, die Gespräche seien im Rahmen wechselseitiger Lieferbeziehungen geführt worden.[517]

(251) Die Kommission widerspricht der Ansicht, dass die sehr genauen Zahlen, die in Unterlagen wie etwa Protokollen oder Notizen zu Gesprächen mit Kartellmitgliedern vermerkt wurden, […] – oder den anderen Teilnehmern – bereits bekannt gewesen sein könnten und daher keine wirtschaftlich sensiblen Informationen darstellten. Die Zahlen wurden im Rahmen der wettbewerbswidrigen Abmachungen besprochen und notiert, damit der jeweilige Autor die getroffenen Vereinbarungen und die geführten Gespräche in Erinnerung behielt. Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass ein fortgesetzter Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen diese Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ergänzte. Außerdem hat das Gericht erster Instanz in der Sache *Thyssen Stahl AG/Kommission*[518] festgestellt, dass ein System zum Austausch individueller Daten an sich bereits wettbewerbswidrig sein kann, wenn „*die weitergegebenen Angaben über die Aufträge und Lieferungen der Teilnehmer auf den wichtigsten Märkten der Gemeinschaft nach Unternehmen und nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt [waren] [und diese es somit erlaubten], die Position jedes Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtabsatz der Teilnehmer auf allen betroffenen räumlichen Märkten in Erfahrung zu bringen.*“ Und: „*Dank der Aktualität der Daten und der Häufigkeit ihrer Übermittlung waren die Unternehmen in der Lage, jeden Schritt bei der Entwicklung der Anteile der Teilnehmer an den fraglichen Märkten genau zu verfolgen.*“ Das Gericht erster Instanz stellt ferner fest : „*Die [...] Anhaltspunkte bestätigen, dass die streitigen Systeme in Anbetracht aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der Aktualität und der Aufschlüsselung der allein für die Hersteller bestimmten Daten, der Produktmerkmale und des Konzentrationsgrads des Marktes, die Entscheidungsfreiheit der Teilnehmer erheblich beeinflussten*“ und dass diese Systeme die praktische Zusammenarbeit der Unternehmen an die Stelle der Risiken des als normal angesehenen Wettbewerbs treten ließen. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass das Gericht erster Instanz ähnliche Argumente dahingehend, dass Wettbewerber ihnen offengelegte Informationen bereits auf dem Markt hätten erhalten haben könnten, bereits zurückgewiesen hat. Selbst wenn ein Preisführer zunächst seinen Kunden einzeln und regelmäßig die vorgesehenen Preise ankündigt, bedeutet dies nicht, dass diese Preise zu diesem Zeitpunkt objektive Marktdaten dargestellt hätten, die ohne weiteres zugänglich gewesen wären. Zweitens erhielten die Teilnehmer durch unmittelbaren Informationsaustausch leichter, schneller und unmittelbarer Kenntnis von diesen Informationen, als dies über den Markt möglich gewesen wäre. Drittens ermöglicht die systematische Beteiligung von Unternehmen an Treffen von Wettbewerbern für alle Beteiligten die Schaffung eines Klimas der

---

517 […].

518 Siehe Rechtssache T-141/94 *Thyssen Stahl AG/Kommission*, Slg. 1999, S. II-347, Randnummern 379-412, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs in der Sache C-194/99P *Thyssen Stahl AG/Kommission*, Slg. 2003 S. I-10821, Randnummern 58-107.

Gewissheit im Hinblick auf die jeweilige künftige Preispolitik.[519] In Bezug auf den Austausch öffentlich nicht bekannter Informationen ist darauf hinzuweisen, dass *„the fact that an exchange of information involves information which an independent operator scrupulously preserves as business secrets is sufficient to demonstrate the existence of an anti-competitive intention"* [die Tatsache, dass *ein Informationsaustausch Informationen betrifft, die ein unabhängiger Marktteilnehmer sorgfältig als Geschäftsgeheimnisse gehütet hätte, ein hinreichender Nachweis für das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Absicht* ist.].[520] Dass […] wechselseitige Lieferbeziehungen mit einigen der übrigen Teilnehmer der technischen Treffen unterhalten haben könnte, ändert nichts am wettbewerbswidrigen Charakter des Austauschs, da die ausgetauschten Informationen über den Umfang hinausgingen, der im Rahmen einer wechselseitigen Lieferbeziehung erforderlich gewesen wäre, und da die Informationen auch Unternehmen offengelegt wurden, mit denen keine wechselseitigen Lieferbeziehungen bestanden. Auf die Frage, warum die Gespräche über die Preise in mutmaßlich bilateralen Lieferbeziehungen in einer multilateralen Zusammenkunft besprochen worden sein sollten, antwortete […] in der mündlichen Verhandlung: […] Die Kommission hält dies nicht für eine triftige Begründung. Wenn tatsächlich ausschließlich über die Preise in wechselseitigen Lieferbeziehungen gesprochen worden wäre, hätten diese Gespräche nahezu ebenso gut auch bilateral geführt werden können.

(252) […] erklärt, die sensiblen Informationen, von denen das Unternehmen möglicherweise Kenntnis erlangt haben können, seien für […] nicht von Nutzen gewesen. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies nichts an der Feststellung der Kommission ändern würde, weil die Tatsache, dass […] Kontakte mit seinen Wettbewerbern unterhielt und am Austausch von Informationen teilnahm, an sich bereits hinreichend für die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 ist. Die Haftung für die Zuwiderhandlung kann nicht von dem Nutzen abhängen, welchen die betreffenden Informationen für die einzelnen Teilnehmer hatten. Wenn Informationen ausgetauscht wurden, erfolgte dieser Austausch, weil die beteiligten Unternehmen diesem Austausch einen gewissen Nutzen beimaßen. Das in Randnummer (165) zitierte Dokument zeigt, dass […] von den Gesprächen profitiert hat.

(253) […] beruft sich allgemein darauf, dass alle Informationen auf eigene Marktbeobachtung zurückgingen.[521] Dies ist nicht glaubwürdig, weil die Informationen während Treffen mit Wettbewerbern notiert wurden. […] erklärt, der Vertreter von […] vermerke während seiner fast täglichen Kontakte mit Kunden Marktinformationen auf Notizblöcken, und seine Aufzeichnungen seien Zusammenstellungen kürzerer Notizen, die nicht alle in den technischen Treffen angefertigt wurden.[522] Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass viele [...]-Vermerke auf demselben Papier, häufig mit dem Briefkopf des Hotels angefertigt wurden, in dem das betreffende technische Treffen stattfand, und dass alle Vermerke

---

519 Verbundene Rechtssachen T-202/98, T-204/98 und T-207/98, *Tate & Lyle und andere/Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnummern 60-61.

520 Verbundene Rechtssachen T-202/98, T-204/98 und T-207/98, *Tate & Lyle und andere/Kommission*, Slg. 2001, S. II-2035, Randnummern 66; siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Sache T-36/05, *Coats Holdings Ltd und J & P Coats Ltd,/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 113.

521 […].

522 […].

in derselben Handschrift abgefasst wurden. Die [...]-Vermerke beginnen gewöhnlich mit der Angabe des betreffenden Datums und des Ortes sowie der Teilnehmerliste und enden mit dem Termin und Ort des nächsten Treffens. Die Vermerke stellen insoweit durchgehende Protokolle jeweils eines Treffens dar. Daher weist die Kommission die Darstellung von […] zurück, dass die Vermerke eine Zusammenstellung einzelner Notizen seien, die bei unterschiedlichen Gelegenheiten angefertigt wurden. […] erklärt, der Markt sei sehr transparent gewesen und möchte deutlich machen, dass die Informationen nicht in den technischen Treffen ausgetauscht wurden; dazu werden [...]-Vermerke mit dem betreffenden Informationsvermerk [...] zum jeweiligen Treffens verglichen.[523] Selbst wenn die Darstellung von […] zutreffend wäre, dass die beiden Gruppen von Vermerken zu unterschiedlich seien, um aus denselben Treffen stammen zu können (was nicht der Fall ist, siehe hierzu Erörterung in den mit den betreffenden Treffen befassten Randnummern (126), (131), (137), (141), (142) und (145)), würde dies nicht erklären, warum […] Kenntnisse, die er bereits durch Marktbeobachtung gewonnen haben will, während Treffen mit Wettbewerbern notiert haben sollte. In Anbetracht des Beweismaterials insgesamt ist die Kommission der Ansicht, dass während eines Treffens mit Wettbewerbern notierte Informationen von diesen Wettbewerbern mitgeteilt und nicht aus sonstigen Quellen erhalten wurden. […] .

(254) […] bestreitet nicht, dass Informationen ausgetauscht wurden, erklärt aber, die ausgetauschten Informationen seien wirtschaftlich nicht sensibel und allgemein zugänglich gewesen. […] beruft sich in diesem Zusammenhang auf mehrere Unterlagen, die das Unternehmen seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte als Anhang beigefügt hat. Ferner erklärt […], wenn eine Anti-dumping Untersuchung vorbereitet werde, müssten Informationen in größerem Umfang ausgetauscht werden als in dieser Sache; allerdings gibt das Unternehmen nicht an, welche Art von Informationen seiner Meinung nach denn auf legale Weise hätten ausgetauscht werden können.[524]

(255) Die Kommission weist darauf hin, dass die öffentlich zugänglichen Informationen, die […] übermittelt hat, um seine Verteidigung zu untermauern, im Allgemeinen aus Schätzungen und aggregierten Zahlen bestehen und in der Regel weniger detailliert und aktuell sind als die in den technischen Treffen ausgetauschten Informationen. In einer der öffentlich zugänglichen Quellen, die […] in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte als Kopie vorgelegt hat, heißt es sogar ausdrücklich bezüglich der Produktionskapazitäten: […][525] Auch bezüglich der Preise weisen die öffentlich zugänglichen Quellen, die […] in seiner Verteidigung anführt, eher Schätzungen von Bandbreiten als die tatsächlich von den einzelnen Unternehmen geforderten Preise aus. […] verweist außerdem darauf, dass […] einen Bericht über das Wachsgeschäft angekündigt habe, der […] enthalten solle.[526] […] argumentiert, dies zeige, dass der Austausch über Produktionskapazitäten nicht als Austausch empfindlicher Informationen zu betrachten sei. Die Kommission kann nicht nachvollziehen, wie die Ankündigung der Veröffentlichung nicht näher spezifizierter Informationen oder von „Lieferantenprofilen“ ein Beleg dafür sein könnte, dass

523 […].
524 […].
525 […].
526 […].

Informationen, die den in den technischen Treffen erörterten Informationen vergleichbar wären, öffentlich zugänglich wären. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass die Informationen nicht etwa auf einem förmlichen Forum wie z. B. […], sondern in den technischen Treffen besprochen wurden. Und schließlich ist festzustellen, dass die Informationen durch die Mitteilung in den technischen Treffen für die Teilnehmer schneller und bequemer zugänglich waren und dadurch die Markttransparenz erhöht haben. Dass Informationen später öffentlich zugänglich sein können, ändert nichts an der Tatsache, dass diese Informationen zum Zeitpunkt des Austauschs der Informationen noch nicht allgemein zugänglich waren; dies jedoch ist entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der zu würdigenden Verhaltensweisen. Selbst der Austausch öffentlich verfügbarer Informationen oder der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit historischen und nur statistisch erfassten Preisen würde eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn dieser Austausch eine andere wettbewerbswidrige Absprache begünstigen würde. Diese Auslegung beruht auf der Erwägung, dass die Weitergabe von Preisinformationen, die auf die Mitglieder eines wettbewerbswidrigen Kartells ist, zum einen die Transparenz auf einem Markt erhöht, auf dem der Wettbewerb ohnehin bereits erheblich eingeschränkt ist, und zum anderen die Kontrolle der Einhaltung der Kartellvereinbarungen durch die Mitglieder erleichtert.[527]

(256) […] erklärt, der Informationsaustausch sei im Rahmen der wechselseitigen Lieferbeziehungen, die aus legitimen Gründen bestanden hätten, erforderlich gewesen.[528] Die Kommission weist darauf hin, dass die ausgetauschten Informationen erstens deutlich über den Umfang hinausgingen, der zur Unterhaltung einer bilateralen Lieferbeziehung erforderlich ist, und zweitens dass die Informationen multilateral ausgetauscht und insoweit auch Informationen über Parteien offengelegt und ausgetauscht wurden, die außerhalb der bestehenden wechselseitigen Lieferbeziehung standen.

5.4. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung

5.4.1. Allgemeines

(257) Ein komplexes Kartell kann zurecht als einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung für die Dauer seines Bestehens angesehen werden. Das Gericht erster Instanz stellt unter anderem im Kartellverfahren *Zement* fest, dass der Begriff der *„einzige[n] Vereinbarung" oder „einzige[n] Zuwiderhandlung einen Komplex von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraus[setzt], die das gleiche wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel verfolgen.*"[529] Die Vereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit geändert haben, und die zugrunde liegenden Mechanismen können angepasst worden oder verstärkt worden sein, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit dieser Feststellung wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Maßnahmen oder einer fortdauernden

527 Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg Portland und andere/Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnummer 281.

528 […].

529 Verbundene Rechtssachen T-25/95 und andere, *Cement*, Slg. 2000, II-491, Randnummer 3699.

Verhaltensweise für sich alleine genommen ebenfalls gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen.

(258) Ein solches durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnetes fortdauerndes Verhalten sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich erst nach und nach durch rechtswidrige Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen manifestierte.

(259) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, kann jeder der Beteiligten dabei eine unterschiedliche Rolle spielen. So können einer oder mehrere Teilnehmer eine vorherrschende Rolle als führende Kartellmitglieder spielen. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, fortdauerndes Ziel vorliegt.

(260) Die bloße Tatsache, dass jeder Kartellteilnehmer die Rolle spielen kann, die für seine spezifischen Umstände geeignet ist, enthebt ihn nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Handlungen anderer Teilnehmer, die das gleiche rechtswidrige und/oder wettbewerbswidrige Ziel verfolgen. Ein Unternehmen, das sich an einer gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung durch Handlungen beteiligt, welche zur Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung beitragen, ist, so lange es dem gemeinsamen Plan folgt, hinsichtlich der betreffenden Zuwiderhandlung in gleichem Maße für die Handlungen der übrigen Teilnehmer verantwortlich. Dies gilt sicherlich dann, wenn das fragliche Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen.[530]

(261) Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission/Anic Partecipazioni*[531] festgestellt hat, ergeben sich die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 notwendigerweise aus der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, die Mittäter der Zuwiderhandlung sind, deren Teilnahme jedoch unterschiedliche Formen insbesondere gemäß den Gegebenheiten des betreffenden Marktes und der Stellung jedes einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, der verfolgten Ziele und der gewählten oder in Aussicht genommenen Durchsetzungsmittel annehmen kann. Daher kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81, wie kürzlich erneut vom Gerichtshof in den Rechtssachen *Zement* bestätigt, nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem andauernden Verhalten ergeben. Diese Auslegung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eines oder mehrere Elemente jener Reihe von Handlungen oder jenes fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten. Fügen sich diese verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen Gesamtplan ein, so ist die Kommission folglich berechtigt, die Verantwortung

---

530 Siehe Rechtssache C-49/92 P, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, S. I-4125, Randnummer 83.

531 Rechtssache C-49/92.

für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen.[532]

(262) Auch wenn Artikel 81 EG-Vertrag nicht ausdrücklich den Begriff einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung nennt, gilt gemäß der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte, dass *„ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden kann, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte.“*[533]

(263) Die Kommission kann ihrer Beschreibung des relevanten Marktes in Kartellsachen das Verhalten der beteiligten Unternehmen zugrunde legen. In Randnummer 90 des Urteils in der Sache *Tokai Carbon und andere/Kommission*[534] erklärt das Gericht erster Instanz: *„Die Kommission hat nämlich den fraglichen Markt nicht willkürlich ausgewählt, sondern die Mitglieder des Kartells, an dem [der Antragsteller] beteiligt war, haben ihre wettbewerbswidrigen Handlungen von sich aus auf [die beschriebenen] Produkte [...] konzentriert.“* Ferner erinnert die Kommission daran, dass sie gemäß der einheitlichen Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft[535] unter den gegebenen Umständen nicht verpflichtet war, den relevanten Markt zu definieren, da die Absprachen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und die Beschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt zum Ziel hatten.

(264) Darüber hinaus weist die Kommission auf die Feststellung des Gerichtshofs hin, *„dass ein Unternehmen, das sich durch eigene Handlungen, die den Begriff von auf ein wettbewerbswidriges Ziel gerichteten Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages erfüllten und zur Mitwirkung an der Verwirklichung der Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit bestimmt waren, an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt hatte, für die ganze Zeit seiner Beteiligung an der genannten Zuwiderhandlung auch für das Verhalten verantwortlich war, das andere Unternehmen im Rahmen der Zuwiderhandlung an den Tag legten. Dies ist dann der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste oder*

---

532 Siehe verbundene Rechtssachen C-204/00 (und andere), *Aalborg Portland u. a.*, Randnummer 258 (noch nicht veröffentlicht). Siehe auch Rechtssache C-49/92, *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Randnummern 78-81, 83-85 und 203.

533 Rechtssachen T-147/89, T-295/94, T-304/94, T-310/94, T-311/94, T-334/94, T-348/94, *Buchmann/Kommission, Europa Carton/Kommission, Gruber + Weber/Kommission, Kartonfabriek de Eendracht/Kommission, Sarrió/Kommission* und *Enso Española/Kommission*, Randnummern 121, 76, 140, 237, 169 bzw. 223; siehe auch Rechtssache T-9/99, *HFB Holding und Isoplus Fernwärmetechnik/Kommission*, Randnummer 231.

534 Siehe verbundene Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-93/03, *Tokai Carbon und andere*/*Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 90.

535 Siehe z. B. Rechtssache T-38/02, *Groupe Danone/Kommission*, Slg. 2005, S. II-4407, Randnummer 99, und Sache T-48/02, *Brouwerij Haacht NV/Kommission*, Slg. 2005, S. II-5259, Randnummer 58 sowie in diesen Randnummern zitierte Rechtsprechung.

es vernünftigerweise vorhersehen konnte sowie bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.“[536]

(265) Der Umstand, dass ein betroffenes Unternehmen nicht direkt an allen Bestandteilen des Gesamtkartells beteiligt war, enthebt es nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag. Ein derartiger Umstand kann jedoch bei der Beurteilung der Schwere der ihm zu Last gelegten Zuwiderhandlung berücksichtigt werden. Eine solche Schlussfolgerung läuft nicht dem Grundsatz zuwider, dass die Verantwortung für solche Zuwiderhandlungen persönlicher Art ist. Auch wird mit ihr nicht unter Verletzung der Beweisregeln die Einzeluntersuchung der belastenden Beweise vernachlässigt oder gegen die Verteidigungsrechte der beteiligten Unternehmen verstoßen.

5.4.2. Anwendung

(266) Die Kommission ist der Ansicht, dass die verschiedenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, die im Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005 begangen wurden, eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung darstellen. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse betraf. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Zuwiderhandlung bei den in Randnummer [(1)] genannten Unternehmen im Zeitraum 1997 bis 2004 auch Verkäufe von Paraffingatsch an Endkunden auf dem deutschen Markt betraf und insoweit Teil einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung war.

5.4.2.1. Eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung im Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005

(267) In dieser Sache stellt das betreffende Verhalten eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen dar. Die technischen Treffen, die aufgrund dieser Zusammenkünfte getroffenen Absprachen, die (versuchte) Umsetzung durch (die Ankündigung von) Preiserhöhungen, – bei einigen Unternehmen – der Verzicht auf die Abwerbung von Kunden anderer Wettbewerber, das mangelnde Engagement auf gewissen Märkten und die Überwachung durch den Austausch von Preisschreiben waren Teil einer ganzen Reihe von Bemühungen, die aus einem Komplex geheimer Absprachen, spezifischer Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen bestanden. Es wurde festgestellt, dass die infragestehenden Absprachen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Teil eines Gesamtplans waren, in dem die Grundzüge des Verhaltens der teilnehmenden Unternehmen auf dem Markt vorgegeben und das unternehmerische Verhalten der einzelnen Unternehmen eingeschränkt wurde. Der gemeinsame Gesamtplan, das einheitliche wettbewerbswidrige Ziel und das gemeinsame unternehmerische Ziel dieser Bemühungen bestanden darin, den Preiswettbewerb zu verringern und zu verhindern, Preise unter Vereinbarung von Mindestpreisen und Preiserhöhungen zu stabilisieren oder anzuheben, und – bei einigen Unternehmen – die bestehenden Kundenbeziehungen und bestimmte Märkte zu sichern. Insgesamt war das Ziel der

---

536 Siehe Sache C-49/92P, *Anic Partecipazioni*, Randnummer 83.

Bemühungen, den Wettbewerbsdruck erheblich zu verringern oder völlig auszuschalten, um höhere Gewinne in der Absicht zu erzielen, schließlich die Erträge zu stabilisieren oder zu steigern. Die genannten Verhaltensweisen bewirkten daher durch die Aufteilung von Kunden und Märkten eine erhebliche Verringerung und Verfälschung des Wettbewerbs durch Verfälschung der normalen Preisbewegungen auf dem Markt für Paraffinwachse sowie – bei den in Randnummer [(1)] genannten Unternehmen – für Paraffingatsch im EWR.

(268) Die Parteien haben ihre gemeinsame Absicht zum Ausdruck gebracht, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten und einen gemeinsamen Plan zur Beschränkung ihres jeweiligen unternehmerischen Verhaltens im Hinblick auf die Preisbildung sowie – bei einigen Unternehmen – auf Märkte und Kunden zu verfolgen. Der Anfangspunkt dieses Plans mit dem Ziel einer Beschränkung des Wettbewerbs, auf den sich die meisten Unternehmen schon damals einigten und dem sich die übrigen Unternehmen später anschlossen, kann daher auf spätestens 3. September 1992 datiert werden (siehe Abschnitt 7).

(269) Mit dem 3, September 1992 als Anfangsdatum der Zuwiderhandlung wurde der Plan, an dem sich in unterschiedlichen Zeiträumen ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (heute Shell) und Total beteiligten, in einem Zeitraum von mindestens nahezu 13 Jahren entwickelt und umgesetzt.

(270) Ein solches durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnetes fortdauerndes Verhalten sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich erst nach und nach durch rechtswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestierte.

(271) […] erklärt, kein Interesse am wirtschaftlichen Gesamtziel der übrigen Unternehmen gehabt zu haben. Auch […] war eigenen Angaben zufolge nicht am wirtschaftlichen Gesamtziel des Kartells interessiert.[537]

(272) Die Kommission hält erstens die Erklärungen von […] für widersprüchlich. […] erklärt auf der einen Seite, das Unternehmen habe nach dem Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 nicht mehr an den technischen Treffen teilgenommen, weil die Interessen der Gruppe nicht mit den Gesamtinteressen von […] vereinbar gewesen sei; nach einer Anpassung seiner Strategie habe sich das Unternehmen ab dem Jahre 2002 wieder beteiligt. Entsprechend muss […] eine Vorstellung von den Zielsetzungen der technischen Treffen gehabt haben. Ansonsten hätte sich […] nicht beteiligt oder zumindest die Beteiligung nach dem ersten Treffen, an dem […] teilgenommen hatte, nicht mehr fortgesetzt. Dies gilt auch für […]. Die Argumentation von […], dass das Unternehmen nur am technischen Teil der Treffen interessiert gewesen sei und auch nur diesen Teil verstanden habe, wird als unerheblich betrachtet, weil […] trotzdem während des wettbewerbswidrigen Teils von über 30 Treffen anwesend war und auch an diesem Teil aktiv teilgenommen hat. Die Kommission schließt aus, dass […] in zahlreichen technischen Treffen vertreten gewesen wären, ohne sich über die Zielsetzungen der Treffen im Klaren zu sein. Zweitens ist die Kommission der Ansicht, dass die in den technischen Treffen erzielten Vereinbarungen vor […] nicht geheim gehalten wurden. Da […] auch nach ihrem ersten Treffen (an dessen

537 […].

wettbewerbswidrigem Charakter kein Zweifel besteht (siehe zu […] Randnummer (133) und zu […] Randnummern (145) und (165)), weiter an den Treffen teilnahmen, und da die […] Unternehmen sich nicht von den wettbewerbswidrigen Zielen dieser Treffen distanziert haben, ist zweifelsfrei festzustellen, dass sie die von den anderen Teilnehmern dieser Treffen verfolgten Ziele und Absichten teilten.

(273) Die Kommission stellt fest, dass alle an dieser Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen bei der Festsetzung von Preisen und beim Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen anwesend und beteiligt waren und dazu beigetragen haben (siehe Abschnitte 5.3.2.2 und 5.3.2.4). Diese beiden Erscheinungsformen der Zuwiderhandlung waren bei denselben Treffen unter Beteiligung derselben Personen und bezüglich derselben Produkte gegeben und ergänzten einander insoweit, als die durch den Austausch von Informationen erhöhte Transparenz des Marktes die Festsetzung von Preisen erleichterte. Die Kommission ist der Ansicht, dass sämtliche Erscheinungsformen der Zuwiderhandlung zwischen dem 3. September 1992 und dem 28. April 2005 Teil dieser einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung waren. Beide Erscheinungsformen trugen während der gesamten Dauer zur Verwirklichung des wirtschaftlichen Ziels bei (siehe Randnummer (267)). In Anbetracht der eindeutigen Natur der Gespräche, durch die dieses Ziel verfolgt wurde, ist die Kommission der Ansicht, dass allen beteiligten Unternehmen die Preisfestsetzungen und der Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen bewusst waren; daher stellt die Kommission fest, dass alle beteiligten Unternehmen während der Dauer ihrer jeweiligen Beteiligung für diese beiden Erscheinungsformen der Zuwiderhandlung verantwortlich sind (siehe Kapitel 7).

(274) […] betrachtet die Feststellung einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung durch die Kommission als nicht zutreffend. […] zufolge hätte die Kommission die Kontakte berücksichtigen müssen, die außerhalb der technischen Treffen erfolgten.[538]

(275) Wie in Randnummer (648) erläutert, hat die Kommission beschlossen, von einer Untersuchung bilateraler Kontakte abzusehen, da der Nachweis weiterer Bestandteile dieser Zuwiderhandlung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, am Endergebnis aber soweit ersichtlich nichts geändert hätte. Aus demselben Grund hat die Kommission beschlossen, keine anderen Kontakte außerhalb der technischen Treffen zu untersuchen. Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, dass sie das Vorliegen einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung in Verbindung mit den untersuchten Verhaltensweisen hinreichend nachgewiesen hat.

(276) Wie in Abschnitt 5.3.2.3 erläutert, stellt die Kommission fest, dass ExxonMobil, MOL, Repsol, Sasol, Dea (später Shell) und Total auch an der Aufteilung von Märkten und/oder Kunden beteiligt und über die Aufteilung von Märkten und/oder Kunden informiert waren. Es liegen keine hinreichenden Belege für die Feststellung vor, dass auch die übrigen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen an der Aufteilung von Märkten und/oder Kunden beteiligt gewesen wären. Außerdem liegen keine hinreichenden Belege dafür vor, dass eines der anderen Unternehmen über diese Aufteilung von Märkten und/oder Kunden informiert gewesen wäre. Daher beschränkt sich die Kommission auf die Feststellung, dass ExxonMobil, MOL, Repsol, Sasol, Dea (später Shell) und Total über ihre Verantwortung für Preisfestsetzungen und für den

538 […].

Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen hinaus auch für die Aufteilung von Märkten und/oder Kunden verantwortlich waren.

5.4.2.2. Paraffinwachse, insbesondere voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse

(277) Mehrere Unternehmen ziehen die Feststellungen der Kommission bezüglich des Spektrums der von der Vereinbarung und/oder von der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise betroffenen Produkte in Zweifel.[539] Sie argumentieren u. a., dass Paraffingatsch und Paraffinwachse wirtschaftlich getrennt zu betrachten seien und dass beide Produkte unterschiedlichen Märkten zuzurechnen seien. Außerdem wird argumentiert, dass abhängig von den wirtschaftlichen, kommerziellen oder physikalischen Merkmalen und Gegebenheiten verschiedene Typen von Paraffinwachsen zu unterscheiden seien. […], die Kommission habe ihrer Entscheidung bezüglich des Zusammenschlusses von Total und Sasol eine bestimmte Marktdefinition zugrunde gelegt und dass die Kommission dieselbe Marktdefinition in der vorliegenden Entscheidung anwenden müsse.[540] […] argumentiert, die betriebliche Strategie des Unternehmens habe darin bestanden, sich auf den Nischenmarkt der Spezialwachse zu konzentrieren, der nicht Gegenstand der technischen Treffen gewesen sei.[541] […] erklärt, Zweck der technischen Treffen seien ausschließlich Gespräche über Paraffinwachse als Ausgangserzeugnis für die Kerzenherstellung, nicht aber Spezialwachse gewesen.[542]

(278) Bezüglich des angeblich nicht bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Paraffingatsch und Paraffinwachsen stellt die Kommission fest, dass Paraffingatsch nicht nur das Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Paraffinwachsen ist, sondern dass die Akte auch Belege dafür enthält, dass die Teilnehmer des Kartells vereinbart haben, die Erhöhungen der Paraffinwachspreise mit gestiegenen Paraffingatschpreisen zu begründen.[543] Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die wirtschaftliche Verbindung zwischen den beiden Produkten für die Verbraucher und Nutzer von Paraffinwachsen zweifellos offensichtlich ist.

(279) Die Kommission stellt fest, dass sie bei Kartelluntersuchungen nicht verpflichtet ist, einen Markt zu definieren. Vielmehr definiert der Gegenstand der Kontakte zwischen den an einem Kartell beteiligten Unternehmen die Produkte, auf die sich die jeweilige Zuwiderhandlung bezieht (siehe Randnummer (263)). Daher ist nicht überraschend, dass diese Definition von der Marktdefinition in einem Verfahren zur Kontrolle eines Zusammenschlusses abweichen kann. Dass die Kommission einen Markt in einer Fusionsentscheidung in einer bestimmten Weise definiert hat, ist für eine Kartellentscheidung nicht von Bedeutung.

(280) Die Kommission ist der Ansicht, dass der Definition des Produktspektrums objektive Kriterien zugrunde liegen müssen. Wie in Randnummer (111) erläutert, stellt die Kommission diesbezüglich fest, dass sich die technischen Treffen, wie durch die vorliegenden Beweismittel belegt und in Abschnitt 4 erläutert, hauptsächlich auf

539 […].
540 Entscheidung der Kommission vom 12. April 2005 im Fall M.3637– *Total/Sasol/JV*.
541 […].
542 […].
543 […].

Produkte konzentrierten, welche die Teilnehmer als *„Paraffinwachse“ und „Paraffine“* oder ähnlich bezeichneten. Es muss den Teilnehmern der technischen Treffen klar gewesen sein, was mit diesen Bezeichnungen gemeint war, die sie als Oberbegriffe für spezifischere, in den verfügbaren Beweismittel und den Vorbringen der Unternehmen, die einen Antrag auf Geldbußenerlass bzw. auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt haben bezeichnete Produkte, benutzten. Da die technischen Treffen insgesamt darauf abzielten, durch die Festsetzung von Preisen, durch den Austausch von Informationen und – bei den in Randnummer [(1)] genannten Unternehmen – durch die Aufteilung von Märkten und Kunden den Wettbewerbsdruck auf die einzelnen Unternehmen zu verringern, ist die Kommission der Ansicht, dass die Unternehmen unter *„Paraffinwachsen“* alle von ihnen verkauften und vernünftigerweise so zu benennenden Produkte verstanden. Der in den technischen Treffen verwendete Begriff „Paraffinwachse“ war nicht unbedingt der Fachausdruck. Daher legt die Kommission ein umfassenderes Verständnis des Begriffs *„Paraffinwachse“* zugrunde.

(281) […] erläutert, das Unternehmen erzeuge Hydrowachs als Ausgangserzeugnis, aus dem Kerzenhersteller dann wiederum Teelichte und Windlichte herstellten. […] argumentiert einerseits, dieses Produkt sei weder als Paraffingatsch noch als halbraffiniertes Paraffinwachs zu bezeichnen, erklärt andererseits aber auch, dass dieses Produkt als halbraffiniertes Wachs vermarktet worden sei, obwohl es doch eigentlich Paraffingatsch ähnlicher sei. Ferner erklärt […], dieses Produkt sei von den Wettbewerbern von […] als Bedrohung für deren eigene Produkte betrachtet worden.[544] Angesichts dieser Merkmale sowie in Anbetracht der Tatsache, dass – wie von […] eingeräumt[545] – in einigen technischen Treffen[546] über Hydrowachs diskutiert wurde, stellt die Kommission fest, dass auch Hydrowachs zu dem Produktspektrum zählte, das die Teilnehmer meinten, wenn sie über *„Paraffinwachse“* sprachen. Schließlich stellt die Kommission fest, dass auch […] ein Produkt verkaufen, das sie als Hydrowachs bezeichnen, und dass weder […] Argumente dafür vorgebracht haben, dass dieses Produkt nicht in dem Produktspektrum enthalten wäre, auf das sich die Zuwiderhandlung bezieht.[547]

(282) Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die folgenden Produkte Gegenstand der technischen Treffen waren: voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse.

(283) Bezüglich der Argumentation von […], dass das Unternehmen ausschließlich im Bereich Spezialwachse tätig sei, stellt die Kommission fest, dass […] keine Begründungen dafür vorgebracht hat, dass diese Spezialwachse nicht durch den weit gefassten gemeinsprachlichen Ausdruck *„Paraffinwachse“* abgedeckt gewesen wären. Außerdem stellt die Kommission fest, dass Spezialwachse weiterverarbeitete vollraffinierte Paraffinwachse auf Paraffingatschbasis sind, und dass somit Absprachen bezüglich vollraffinierter Paraffinwachse unmittelbare Bedeutung auch für Spezialwachse hatten.

---

544 […].
545 […].
546 […].
547 […].

(284) Bezüglich der Darstellung von […], dass über Paraffinwachse ausschließlich als Ausgangserzeugnis gesprochen worden sei, stellt die Kommission fest, dass diese Darstellung entgegen dem Vorbringen von […] von anderen beteiligten Unternehmen nicht bestätigt wird. Die anderen Unternehmen erklären nur, dass sich die technischen Gespräche in erster Linie auf Produkte konzentrierten, die letztlich an Hersteller von Kerzenwachs verkauft wurden. Dies ist als normal zu betrachten, da diese Produktgruppe am wichtigsten ist, und schließt außerdem nicht aus, dass auch über andere Produkte gesprochen wurde. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass […] keine sonstigen Beweismittel zur Bestätigung seiner Darstellung dahingehend vorbringen kann, dass über Paraffinwachse ausschließlich als Ausgangserzeugnis gesprochen worden wäre. Ob das weiter gefasste Verständnis des Begriffs „Paraffinwachse“ in den technischen Treffen aus kommerzieller oder technischer Sicht angemessen war, ist für die Feststellung unerheblich, dass ein derart weit gefasstes Verständnis bestand.

(285) Bezüglich der Argumente mehrerer Unternehmen, dass einige dieser Produkte keine Paraffinwachse „seien“, stellt die Kommission fest, dass die Bestimmung von Produkten, auf die sich eine Zuwiderhandlung bezieht, nicht von einer nachträglichen Definition dieser Produkte durch beteiligte Unternehmen abhängen kann, die naturgemäß dazu neigen, den Umfang der Zuwiderhandlung möglichst zu begrenzen. Die Kommission stellt ferner fest, dass fast alle beteiligten Unternehmen in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eine eigene Definition der Begriffe „Paraffinwachse“ und „Spezialwachse“ vorgetragen haben, die häufig nicht mit dem Verständnis der übrigen Unternehmen übereinstimmt. Im Gegensatz hierzu deutet keines der Dokumente aus dem betreffenden Zeitraum auf derartige unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich der von den Kartellvereinbarungen betroffenen Produkte hin. Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, dass diese nachträglichen Begriffsbestimmungen letztlich darauf abzielten, die gegen die Unternehmen zu verhängende Geldbuße zu reduzieren; daher können diese Begriffsbestimmungen nicht als Grundlage für die Feststellungen der Kommission angenommen werden.

(286) Daher gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (später Shell) und Total eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit voll- und halbraffinierten Paraffinwachsen, Wachsmischungen, Spezialwachsen, Hydrowachs und Hartwachsen begangen haben. Wenn einer der Adressaten dieser Entscheidung eines der von den Absprachen der technischen Treffen betroffenen Produkte nicht herstellen sollte, wird gegen das betreffende Unternehmen diesbezüglich allerdings in jedem Fall keine Geldbuße festgesetzt, da dieses Produkt bei der Ermittlung der Umsätze zur Bestimmung der Höhe der Geldbuße natürlich nicht berücksichtigt werden kann.

5.4.2.3. Im Zeitraum 1997 bis 2004 bezog sich die einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung auch auf an Endkunden auf dem deutschen Markt verkauftes Paraffingatsch

(287) Die Kommission ist der Ansicht, dass keine hinreichenden Beweismittel vorliegen, um alle in den technischen Treffen vertretenen Unternehmen für die Zuwiderhandlung in Bezug auf Paraffingatsch haftbar zu machen. Bei ExxonMobil, Sasol, Dea (später Shell) und Total hingegen stellt die Kommission fest, dass diese Unternehmen im Zeitraum 1997 bis 2004 auch zeitweise an Absprachen beteiligt waren, die sich auch

auf den Verkauf von Paraffingatsch an Endkunden auf dem deutschen Markt bezogen haben.

(288) […] räumen ausdrücklich ein, dass die Paraffingatschpreise insbesondere ab Ende der 1990er Jahre unter den Wettbewerbern besprochen wurden, und haben Einzelheiten zu Kontakten vorgelegt (siehe auch Randnummer (112)).[548] Auf einem Treffen vom 30. und 31. Oktober 1997 (siehe Randnummer (145)) besprachen mindestens ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Dea (nach 2002 Shell) und Total Paraffingatsch und vereinbarten eine Preiserhöhung. Shell und Total waren in mindestens einem Treffen (am 8. und 9. März 1999) vertreten, das sich ausdrücklich mit Paraffingatsch beschäftigte (siehe Randnummer (152)). Sasol und ExxonMobil schließen in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Anwesenheit in diesem Treffen nicht aus, und ihre Teilnahme ist auch wegen des Verweises auf […] in einem handschriftlichen Vermerk zu einer elektronischen Nachricht am darauffolgenden Tag wahrscheinlich. Sasol, Shell und Total waren auch in einem technischen Treffen am 11. und 12. Mai 2004 vertreten (siehe Randnummer (174)), in dem ein Preis für Paraffingatsch vereinbart wurde. Ferner stellt die Kommission fest, dass auch in einigen technischen Treffen[549] in Anwesenheit von ExxonMobil, Sasol, Shell und Total über Paraffingatsch gesprochen wurde. […].[550] […],[551] und bestätigt allgemein, dass an Endkunden verkauftes Paraffingatsch als ein Teil der Kartellvereinbarungen besprochen wurde.[552] Außerdem berichtet […], dass Gespräche über eine Erhöhung der Preise für Paraffingatsch geführt wurden.[553] […] bestätigen ebenfalls, dass außerhalb der technischen Treffen Zusammenkünfte im Zusammenhang mit Paraffingatsch stattgefunden haben.[554] […]. Außerdem, obwohl einige Unterlagen sich augenscheinlich auf andere Zeiträume und Märkte beziehen, ist die Kommission der Ansicht, dass das verfügbare Beweismaterial nur die Schlussfolgerung zulässt, dass sich die Zuwiderhandlung auf den Verkauf von Paraffingatsch an Endkunden auf dem deutschen Markt in den Jahren 1997 bis 2004 bezog.

(289) Die Kommission ist außerdem der Ansicht, dass diese Gespräche ausschließlich Paraffingatsch betrafen, das von Unternehmen mit Beziehungen zu Endkunden wie z. B. Spanplattenherstellern und nicht etwa z. B. Erzeugern von Paraffinwachsen verkauft wurde. Die Unternehmenserklärungen unterscheiden meist nicht zwischen verschiedenen Verwendungen des Paraffingatsch; in der in Randnummer (152) genannten E-Mail hingegen wird ausschließlich an Spanplattenhersteller verkauftes Paraffingatsch erwähnt. Daher hält die Kommission für zweifelhaft, ob nicht an Endkunden verkauftes Paraffingatsch Gegenstand der Zuwiderhandlung war, und aus diesem Grund beschränkt sich die Kommission in ihren Feststellungen auf an Endkunden verkauftes Paraffingatsch. Diese Erwägungen werden von […] bestätigt.[555]

---

548 […].
549 […].
550 […].
551 […].
552 […].
553 […].
554 […].
555 […].

(290) Aufgrund des vorliegenden Beweismaterials ist anzunehmen, dass sich die gelegentlichen Gespräche über Paraffingatsch auf den deutschen Markt konzentrierten.[556] ExxonMobil, Sasol, Shell und Total erzielten Umsätze auf dem deutschen Markt, und die Treffen, in denen über Paraffingatsch gesprochen wurde, fanden in Deutschland statt. Die Kommission hält das verfügbare Beweismaterial nicht für hinreichend, um daraus zu schliessen, dass die Absprachen in Bezug auf Paraffingatsch auch Paraffingatsch betrafen, das an Endkunden in anderen Ländern verkauft wurde.

(291) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Zuwiderhandlung, soweit sie an Endkunden auf dem deutschen Markt verkauftem Paraffingatsch betrifft, mit dem Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 begonnen und mit dem Treffen vom 11. und 12. Mai 2004 geendet hat.

(292) Die Kommission stellt daher fest, dass die Gespräche über an Endkunden in Deutschland verkauftes Paraffingatsch zu Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen führten. Diese Feststellung beruht auf […].[557] Auch das vorliegende Beweismaterial bestätigt diese Feststellung. [558]

(293) Daher gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich die Zuwiderhandlung, insoweit wie die Unternehmen ExxonMobil, Sasol, Dea (später Shell) und Total betroffen sind, im Zeitraum vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004 sich auf den Verkauf von Paraffingatsch an Endkunden auf dem deutschen Markt bezog.

(294) Die Kommission ist der Ansicht, dass in Bezug auf diese Unternehmen das Verhalten in Verbindung mit dem Verkauf von Paraffingatsch an Endkunden zusammen mit dem Verhalten der genannten Unternehmen im Hinblick auf Paraffinwachse als eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung bewerten ist.

(295) Paraffingatsch war mindestens zweimal (in den Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 und am 11. und 12. Mai 2004) Gegenstand der technischen Gespräche. Die Teilnehmer des mit Paraffingatsch befassten Treffens am 8. und 9. Mai 1999 waren weitgehend identisch mit den Teilnehmern, welche die jeweiligen Unternehmen gewöhnlich in den technischen Treffen vertraten. Paraffingatsch und Paraffinwachse sind Erzeugnisse, die in engem Zusammenhang zueinander stehen: Paraffingatsch ist das einzige Ausgangserzeugnis für Paraffinwachse; Paraffingatsch wird weitgehend von den Unternehmen erzeugt und/oder verkauft, die auch Paraffinwachse erzeugen und/oder verkaufen. Der Mechanismus, der in Verbindung mit Paraffinwachsen geprüft und eingesetzt wurde (d. h. regelmäßige Treffen sowie Preisgespräche und Preisfestsetzungen), wurde in ähnlicher Weise auch bei Paraffingatsch angewandt. Mindestens einige der an der Zuwiderhandlung in Verbindung mit Paraffinwachsen beteiligten Personen waren in ihren jeweiligen Unternehmen auch für Paraffingatsch zuständig. Sowohl die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Paraffinwachsen als auch die Merkmale im Hinblick auf Paraffingatsch dienten demselben wirtschaftlichen Gesamtziel, nämlich der Kontrolle und Festsetzung von Preisen für beide Produkte

556 […].
557 […].
558 […].

und damit dem Schutz der Unternehmen vor einem etwaigen Wettbewerb, um schließlich die eigenen Erträge unter geringerem Wettbewerbsdruck und bei erhöhter Markttransparenz steigern zu können.

(296) Die Umstände des Falles, inbesondere die organisatorischen und substantiven Verbindungen zwischen den Gesprächen über die beiden Produkte, sind dergestalt, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen bezüglich Paraffingatsch als eine getrennte Zuwiderhandlung zu betrachten.

(297) […].

5.4.3. Die Situation von ENI

(298) Wie in Kapitel 4 erläutert, hat ENI an einem Treffen im Jahre 1997 und an elf weiteren Treffen im Zeitraum vom Februar 2002 bis zum Februar 2005 teilgenommen. Im Treffen im Jahre 1997 (siehe Randnummer (145)) wurde eine Vereinbarung über Preise gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen erzielt. In Bezug auf die Treffen nach dem Februar 2002 (siehe Randnummern (165)-(178)) gelangt die Kommission in Anbetracht des vorliegenden Beweismaterials und der allgemeinen Beschreibung der gewöhnlichen Struktur der technischen Treffen zu dem Ergebnis, dass ENI bei der Festsetzung von Preisen und einem Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen anwesend war, teilgenommen hat und aktiv beigetragen hat . Da ENI nach 2002 an 11 von 13 Treffen teilgenommen hat, geht die Kommission davon aus, dass ENI das wettbewerbswidrige Ziel und die in den technischen Treffen getroffenen Maßnahmen bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Es existieren zwar keine Belege dafür, dass ENI an den Treffen am 14. und 15. Januar 2004 und am 11. und 12. Mai 2004 beteiligt war; die Kommission betrachtet aber die fortgesetzte Beteiligung von ENI im Zeitraum vom 21. und 22. Februar 2002 bis zum 28. April 2005 als nachgewiesen (näher zum Enddatum siehe Abschnitt 7.2). Insbesondere ist die Kommission der Ansicht, dass die in Randnummer (165) beschriebenen Vorfälle zeigen, dass ENI die über das Verhalten seiner Wettbewerber auf dem Markt erhaltenen Informationen berücksichtigt und sein eigenes Verhalten unter Einführung der betreffenden Schritte entsprechend angepasst hat. Dieses Verhalten kann als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gewertet werden.

5.5. Umsetzung

(299) Die Kommission ist zwar nicht verpflichtet, die Umsetzung einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung nachzuweisen; in dieser Sache kann dieser Nachweis allerdings geführt werden. Der Austausch von Preisschreiben und die mündlichen Preisinformationen (siehe Randnummer (248)) dienten auch als Mittel zur Überwachung der Vereinbarung. Dadurch dass den übrigen Kartellmitgliedern die bevorstehenden Preiserhöhungen oder Preisrücknahmen mitgeteilt wurden, konnten diese prüfen, ob ein Unternehmen seine Verpflichtungen erfüllte, die es in den technischen Treffen eingegangen war. Außerdem wurde verschiedentlich auch in den technischen Treffen über die Umsetzung gesprochen (z. B. in den in Randnummern (147) und (149) beschriebenen Treffen). Dass die Kartellmitglieder auch wechselseitige Lieferbeziehungen unterhielten, die im Prinzip bestimmte Mitteilungen untereinander erklären könnten, ändert nichts an dieser Feststellung. Es geht nicht

darum, ob bestimmte Mitteilungen untereinander wegen wechselseitiger Lieferbeziehungen ohnehin erfolgt wären, sondern darum, ob diese Mitteilungen objektiv die Überwachung der Umsetzung der Zuwiderhandlung erleichterten.

(300) Mehrere Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte haben in ihren Erwiderungen argumentiert, sie hätten die Vereinbarungen nicht umgesetzt, oder Umsetzungsversuche seien nicht erfolgreich gewesen. Dass ein Unternehmen sich nicht entsprechend dem Ergebnis eines Treffens mit wettbewerbswidrigem Zweck verhält, entbindet dieses Unternehmen jedoch nicht von seiner Verantwortung für seine Beteiligung an einem Kartell. In jedem Fall stellt auch eine erfolglose Umsetzung einen Versuch dar, die Vereinbarungen zum Tragen zu bringen.

(301) Mehrere Adressaten der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärten in ihren Antworten, dass sie Preisschreiben weder erhalten noch versandt hätten bzw. dass ein Preisschreiben ausdrücklich nur im Rahmen einer wechselseitigen Lieferbeziehung geschickt oder empfangen wurde. Die Kommission betrachtet den Versand von Preisschreiben als eine Möglichkeit, den anderen Teilnehmern zu verstehen zu geben, dass man Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse der technischen Treffen unternommen habe, selbst wenn dies nicht immer den Beweis erlaubt, ob die Unternehmen die Vereinbarungen in der Tat umgesetzt oder entsprechende Versuche unternommen haben. Dass einige dieser Preisschreiben im Rahmen wechselseitiger Lieferbeziehungen verschickt wurden, ändert daran nichts, insbesondere, weil die den Kunden tatsächlich berechneten Preise meist individuell auf der Grundlage von Preisvereinbarungen verhandelt wurden, die in den technischen Treffen getroffen wurden und als solche in den Preisschreiben genannt wurden. Zudem haben der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass angenommen werden könne, dass „*die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt um so mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmässig stattfindet,* [...].[559] Diese Annahme kann widerlegt werden. Um dies zu tun, muss das betreffende Unternehmen jedoch nachweisen, dass es keine Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verhaltensabstimmung unternommen und die in den Treffen erhaltenen wirtschaftlichen Informationen in keiner Weise berücksichtigt hat.[560]

5.6. Beschränkung des Wettbewerbs

(302) Es wurde nachgewiesen, dass der Komplex der Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen die Beschränkung des Wettbewerbs gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen zum Ziel hatte. Dieses Ziel wurde unter Festsetzung von Preisen, Offenlegungen und Austausch von Informationen sowie – bei einigen Unternehmen – durch Aufteilung von Kunden und Märkten verfolgt. Da der Preis das wesentliche Wettbewerbsinstrument ist, zielten die geheimen Absprachen und die von den Herstellern verfolgten Mechanismen letztlich alle auf eine Stabilisierung oder künstliche Anhebung der Preise zum Vorteil der Unternehmen ab. Durch Preisfestsetzungen und die Aufteilung von Märkten und Kunden sollte ein

559 Siehe z. B. Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG/Kommission*, Slg. 1999, S. 1-4287, Randnummer 162.
560 Siehe z. B. Rechtssache C-199/92 P *Hüls AG/Kommission*, Slg. 1999, S. 1-4287, Randnummer 167.

Wettbewerb um Marktanteile verhindert und eine allmähliche Anhebung des Marktpreises über den Wettbewerbspreis ermöglicht werden. Preisfestsetzungen und die Aufteilung von Märkten und Kunden bedeuten an sich schon eine Beschränkung des Wettbewerbs gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.

(303) Nach ständiger Rechtsprechung kann für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen die tatsächliche Wirkung einer Vereinbarung unberücksichtigt bleiben, wenn damit die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt wird. Entsprechend brauchen die wettbewerbswidrigen Auswirkungen nicht dargestellt zu werden, wenn die wettbewerbswidrige Zielsetzung des fraglichen Verhaltens nachgewiesen wurde.[561] Dieser Grundsatz gilt auch für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.[562]

(304) In dieser Sache haben die beteiligten Unternehmen jedoch fortgesetzt ihre jeweiligen Geschäftsstrategien offengelegt und kurz nach den Treffen Preisschreiben verschickt. Auch wenn konkrete wettbewerbswidrige Auswirkungen nicht nachgewiesen werden müssen, wenn das wettbewerbswidrige Ziel eines Verhaltens bewiesen wurde, weist dies doch darauf hin, dass die Kartellvereinbarungen zumindest teilweise umgesetzt wurden, und dies wiederum macht deutlich, dass die tatsächlichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Kartellabsprachen wahrscheinlich eingetreten sind. Die genaue Größenordnung dieser Auswirkungen ist jedoch nicht messbar.

(305) Die Zielsetzung der Absprachen ist hinreichend für die Schlussfolgerung, dass Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen anwendbar sind; eine Überprüfung der Auswirkungen dieser Absprachen führt zu demselben Ergebnis.

(306) […] erklärt, eine Beschränkung des Wettbewerbs sei weder beabsichtigt gewesen noch herbeigeführt worden; vielmehr sei durch wechselseitige Lieferungen die Effizienz verbessert worden.[563] Wie erläutert (siehe Abschnitt 5.4), war […] an der einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung beteiligt und hatte ein Interesse am wirtschaftlichen Gesamtziel des Kartells.

(307) Daher kann die Kommission die Argumente von […] nicht anerkennen. Wie in Randnummer [(301)] erläutert, hatten die Absprachen ein wettbewerbswidriges Ziel und eine wettbewerbswidrige Wirkung. Diese Argumentation ist auch im Zusammenhang mit Artikel 81 Absatz 3 bzw. Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen als unerheblich zu betrachten, nach denen die Bestimmungen des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen als nicht anwendbar erklärt werden können, wenn Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, wenn den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die

---

561 Rechtssache T-62/98, *Volkswagen AG/Kommission*, Slg. 2000, II-2707, Randnummer 178.

562 Siehe auch Urteil des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-199/92 P, *Hüls AG/Kommission*, Slg. 1999, S. 1-4287, Randnummern 158 bis 166, und Urteil vom 21. September 2006, *FEG/Kommission*, Rechtssache C-105/04 P, Randnummern 137-139, und Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-9/99, *HFB Holding und andere/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnummer 217.

563 […].

Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und wenn den betreffenden Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Die Kommission weist darauf hin, dass in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vier Bedingungen genannt sind, die alle erfüllt sein müssen, damit Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nicht unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Daher stellt die Kommission fest, dass selbst wenn die Argumente von […] gut begründet wären, doch nur zwei dieser vier Bedingungen erfüllt gewesen wären. Daher ist die Kommission insbesondere nicht der Ansicht, dass die in dieser Entscheidung bewerteten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unerlässlich gewesen wären. Wie bereits bemerkt, hat […] nicht erklärt, warum Gespräche über Preise in wechselseitigen Lieferbeziehungen in einem multilateralen Rahmen geführt worden sein sollten.

5.7. Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien

(308) Die für die Anbieter beschriebene Zuwiderhandlung hatte eine spürbare Wirkung auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten und zwischen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

(309) Artikel 81 EG-Vertrag bezieht sich auf Vereinbarungen *[und abgestimmte Verhaltensweisen]*, die der Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entweder durch Aufteilung der nationalen Märkte oder durch Beeinträchtigung der Wettbewerbsstruktur innerhalb des Gemeinsamen Marktes schaden könnten. Analog dazu erfasst Artikel 53 EWR-Abkommen Vereinbarungen *[und abgestimmte Verhaltensweisen]*, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen.

(310) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ist „*eine Vereinbarung nur dann geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen kann.*“[564] Außerdem sieht Artikel 81 Artikel EG-Vertrag zwar nicht den Nachweis vor, „*dass Vereinbarungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten tatsächlich beeinträchtigt haben, jedoch den Nachweis, dass die Vereinbarungen geeignet sind, diese Wirkung zu haben.*“[565]

(311) Wie in dieser Entscheidung bereits im Abschnitt „Handel zwischen Mitgliedstaaten“ (Abschnitt 2.5.3) erläutert, sind die Märkte für Paraffinwachse und Paraffingatsch durch ein beträchtliches Volumen des Handels zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem EWR zuzurechnenden EFTA-Ländern gekennzeichnet.

---

564 Siehe Rechtssache 56/65, *Société Technique Minière*, Slg. 1966, S. 282, Randnummer 7; Rechtssache 42/84, *Remia* und andere, Slg. 1985, 2545, Randnummer 22 und verbundene Rechtssachen T-25/95 und andere, *Cimenteries CBR*, Slg. 2002, II-491.

565 Rechtssache C-306/96, *Javico*, Slg. 1998, S. I-1983, Randnummern 16 und 17; und Rechtssache T-374/94, *European Night Services*, Slg. 1998, II-3141, Randnummer 136.

(312) Die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen beschränkt sich jedoch nicht auf den Teil der Umsätze der Mitglieder, die tatsächlich mit dem Transfer von Waren aus einem Staat in einen anderen in Zusammenhang stehen. Auch muss für die Einschlägigkeit dieser Bestimmungen nicht nachgewiesen werden, dass auch das Einzelverhalten jedes Teilnehmers und nicht nur das Kartell als Ganzes den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat.[566]

(313) In dieser Sache betrafen die Kartellabsprachen Paraffinwachse und – bei den in Randnummer [(1)] genannten Unternehmen – Paraffingatsch. Das Bestehen eines Mechanismus zur Preisfestsetzung sowie – bei einigen Unternehmen – eines Systems zur Aufteilung von Märkten und Kunden konnte die automatische Umlenkung von Handelsströmen abweichend von den ansonsten gegebenen Handelsströmen zur Folge haben.[567]

5.8. Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen

(314) Die Bestimmungen des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen können gemäß Artikel 81 Absatz 3 bzw. Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen als nicht anwendbar erklärt werden, wenn Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, wenn den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und wenn den betreffenden Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(315) Die Beschränkung des Wettbewerbs war das einzige Ziel der in dieser Entscheidung behandelten Preisfestsetzung sowie, bei den in Randnummer [(1)] genannten Unternehmen , der in dieser Entscheidung behandelten Absprachen über Marktaufteilungen; es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Lieferanten von Paraffinwachsen und/oder Paraffingatsch mit Effizienzgewinnen verbunden oder in sonstiger Weise den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt gefördert hätten. Echte Kartelle bewirken definitionsgemäß die nachteiligsten Beschränkungen des Wettbewerbs, da sie ausschließlich den beteiligten Anbietern, nicht aber den Verbrauchern zugute kommen.

(316) […] beruft sich in dieser Sache auf Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und argumentiert, die Beschränkung des Wettbewerbs sei eine unbeabsichtigte Wirkung wechselseitiger Lieferungen der Paraffinhersteller gewesen, die zu einer größeren Versorgungssicherheit und niedrigeren Preisen für die Verbraucher beigetragen hätte. […] argumentiert, die Effizienzgewinne hätten nur durch diese wechselseitigen Lieferungen realisiert werden können; ohne diese wechselseitigen Lieferungen hätten die Hersteller Lagerbestände aufrechterhalten müssen, um eine kontinuierliche

---

566 Siehe Rechtssache T-13/89, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Slg. 1992, S. II-1021, Randnummer 304.

567 Siehe verbundene Rechtssachen 209 bis 215 und 218/*78, Van Landewyck und andere/Kommission*, Slg. 1980, S. 3125, Randnummer 170.

Produktion zu ermöglichen, und dies wiederum hätte zu höheren Preisen geführt. Außerdem erklärt […], im Markt hätte Wettbewerb geherrscht.[568]

(317) Die Kommission stellt fest, dass in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vier Bedingungen genannt sind, die alle erfüllt sein müssen, damit Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nicht unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Daher stellt die Kommission fest, dass selbst wenn die Argumente von […] gut begründet wären, doch nur zwei dieser vier Bedingungen erfüllt gewesen wären. Daher ist die Kommission insbesondere nicht der Ansicht, dass die in dieser Entscheidung bewerteten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unerlässlich gewesen wären. Wie bereits bemerkt, hat […] nicht erklärt, warum Gespräche über Preise in wechselseitigen Lieferbeziehungen in einem multilateralen Rahmen geführt worden sein sollten.

(318) Nach ihrer Kenntnis der gegebenen Sachverhalte stellt die Kommission fest, dass keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Bedingungen des Artikels 81 Absatz 3 oder des Artikels 53 Absatz 3 EWR-Abkommen in dieser Sache erfüllt sein könnten.

5.9. Wirtschaftsbezogene Argumentation

(319) Zur Untermauerung ihrer Argumente haben […] Wirtschaftsgutachten vorgelegt. Als erstes ist festzustellen, dass aus konzeptioneller Sicht nach geltender Rechtsprechung die Auswirkungen eines Kartells nicht auf der Ebene eines einzelnen Unternehmens oder auch einer Gruppe von Unternehmen, sondern auf der Ebene des gesamten Kartells zu bewerten ist. Der Gerichtshof hat entsprechend entschieden: „*Jedoch sind für die Bestimmung des allgemeinen Niveaus der Geldbußen nicht die Auswirkungen des von einem Unternehmen behaupteten tatsächlichen Verhaltens zu berücksichtigen, sondern die der gesamten Zuwiderhandlung, an der das Unternehmen beteiligt war.*“[569] Daher kann gefolgert werden, dass ein Bericht, in dem die Auswirkungen des Kartells auf ein einzelnes oder einige wenige Unternehmen untersucht werden, in dieser Hinsicht unerheblich ist. Dies gilt auch für Argumente der übrigen Parteien bezüglich der Auswirkungen, die sie jeweils erfahren haben wollen.

(320) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Zuwiderhandlung (insbesondere Preisvereinbarungen) durch Beweismaterial aus dem betreffenden Zeitraum nachgewiesen ist. Einige Parteien berufen sich in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf Wirtschaftsgutachten, mit denen nachgewiesen werden sollte, dass keine Zuwiderhandlung vorliegt; dieser Argumentation wird jedoch keine gleichwertige Beweiskraft beigemessen. Entscheidungen in der Rechtsprechung, denen zufolge es hinreichend war, wenn die Antragsteller Umstände nachwiesen, welche die von der Kommission festgestellten Sachverhalte in einem anderen Licht erscheinen ließen und damit eine anderweitige „plausible Erklärung“ der Sachverhalte ermöglichten, die an die Stelle der Erklärung der Kommission treten konnte, sind nur dann maßgeblich, wenn die Argumentation der Kommission auf der Annahme beruht, dass die festgestellten Sachverhalte ausschließlich durch eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise der Unternehmen zu erklären ist.

---

568 […].

569 *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*, Randnummer 152.

Entsprechend sind diese Entscheidungen dann nicht maßgeblich, wenn die Ergebnisse der Kommission auf Beweisunterlagen beruhen, insbesondere wenn diese Beweisunterlagen die Existenz von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen belegen.[570]

(321) […] trägt eine Reihe wirtschaftsbezogener Argumente für die Annahme vor, dass kein wirtschaftlicher Anreiz für […] zur Beteiligung an wettbewerbswidrigen Absprachen bestanden habe und dass die Preise von […] nicht durch diese Absprachen bestimmt wurden. Diese Argumente beruhen im Wesentlichen darauf, dass es erstens für […] wirtschaftlich sinnvoll gewesen sei, sich an einem Informationsaustausch zu beteiligen; dieser habe zu Effizienzgewinnen geführt. Zweitens sei der Markt nicht abgeriegelt gewesen; insbesondere chinesische Einfuhren seien verfügbar gewesen, und dass die Einfuhren aus China später abgenommen hätten, zeige, dass das Preisniveau in Europa niedrig gewesen sei; dies spreche für das Argument, dass die Preisfestsetzungen nicht wirksam gewesen seien. Drittens wird argumentiert, Einkäufer könnten beträchtliche Macht ausüben; dies stehe einer Anhebung der Preise (einschließlich der festgesetzten Preise) entgegen. Viertens wird geltend gemacht, dass Paraffinprodukte nicht homogen seien; diese Inhomogenität behindere Preisfestsetzungen; außerdem wird geltend gemacht, dass die Merkmale des Marktes die Einführung festgesetzter Preise unmöglich machten. Fünftens erläutert […], 94% der Preise von […] seien durch die Erhöhung der Preise der Ausgangserzeugnisse und durch die Verringerung von Produktionskapazitäten zu erklären. Während der Dauer der Kartellzuwiderhandlung seien die Preise erheblich zurückgegangen. Und schließlich wird argumentiert, rückläufige Preise der Ausgangserzeugnisse seien von […] sowohl während der Dauer des Kartells als auch nach Ende des Kartells an die Verbraucher weitergegeben worden.[571]

(322) Die Kommission kann diese Argumentation nicht anerkennen. Ob das Verhalten von […] wirtschaftlich vernünftig war, ist unerheblich für die Bewertung der Frage, ob das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Auch die Frage, ob die Preise von […] tatsächlich durch die Absprachen beeinflusst wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass […] nachweislich an diesen Absprachen beteiligt war. Die Kommission ist nicht verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass an einem Kartell beteiligte Unternehmen tatsächlich die im Rahmen des Kartells ausgetauschten Informationen genutzt haben. In der Tat besteht vorbehaltlich des gegenteiligen Beweises die Vermutung, dass die an der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen ihr Verhalten auf dem Markt an den mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen orientiert haben. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen die Unternehmen sich über einen langen Zeitraum regelmäßig untereinander abstimmen.[572] Zudem beziehen sich die in den Wirtschaftsgutachten verwendeten Daten nur auf die Jahre nach 2000, d. h. auf die letzten fünf Jahre der Zuwiderhandlung.[573] […] räumt selbst ein, dass die

---

570 Siehe diesbezüglich verbundene Rechtssachen T-305/94 bis T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij und andere*/*Kommission*, Slg. 1999, S. II-931 („*PVC II*"), Randnummern 725 bis 727, und verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering und andere*/*Kommission*, Slg. 2004 S. II-2501 („*JFE Engineering*"), Randnummern 186 und 187

571 […].

572 Sache C-199/92 P, *Hüls*/*Kommission*, o. a., Randnummern 158 to 166, und Rechtssache T-9/99, *HFB*/*Kommission*, o. a., Randnummern 213 und 216.

573 […].

wirtschaftliche Analyse keinen Beleg dafür darstellt, dass kein Kartell bestanden hätte.[574] Dass ein gewisser Wettbewerb in Teilen des Marktes bestanden haben könnte, belegt nicht, dass kein Kartell bestanden hat. Für die Feststellung einer Zuwiderhandlung braucht die Kommission nicht nachzuweisen, dass das Kartell den Markt zu 100% betraf oder, dass das Kartell jeglichen Wettbewerb ausgeschaltet hat. Ob Einfuhren vorgenommen wurden oder nicht, ist daher für die Feststellung eines Zuwiderhandlungstatbestands ebenso belanglos wie die etwaige Nachfragemacht. Letztere kann die Auswirkungen einer Zuwiderhandlung mildern, nicht aber als Beweis dafür herangezogen werden, dass eine solche gar nicht bestand. Vielmehr kann das erkannte Vorhandensein von Nachfragemacht geradezu als Erklärung dafür dienen, warum ein Kartell von den Anbietern für notwendig gehalten wurde, um die Preise über dem sich aus einem freien Spiel der Marktkräfte ergebenden Niveau zu halten. Bezüglich der wichtigen Rolle der Preise für Paraffingatsch für den Preis von Paraffinwachsen ist die Kommission einer Meinung mit […]. Allerdings kann der Umstand, dass Produktpreise auch durch gestiegene Materialkosten erklärbar sind, nicht der Widerlegung eines Zuwiderhandlungsvorwurfs dienen, da die Gespräche gerade bezweckten, diesen Kostenanstieg an die nachgelagerte Marktstufe weiterzugeben.

(323) […] argumentiert, das Unternehmen sei bei einem Teil seiner Lieferungen an Ausgangserzeugnissen (u. a. bei vollraffiniertem Paraffin) auf Einfuhren aus China angewiesen gewesen; daher sei […] im Hinblick auf dieses Produkt für die anderen beteiligten Unternehmen kein Wettbewerber gewesen. Zudem erklärt […], dass das Unternehmen ausschließlich legitime wechselseitige Lieferbeziehungen mit den anderen beteiligten Unternehmen unterhalten habe. Schließlich beruft sich […] darauf, dass seine Stellung auf dem Markt weniger mit der Stellung der anderen beteiligten Unternehmen als vielmehr mit der eines Herstellers von Mischungen oder eines Herstellers von Spezialwachsen vergleichbar gewesen sei.[575]

(324) Da die Kommission eine weit gefasste Auslegung des Begriffs *„Paraffinwachse“* zugrunde legt (siehe Abschnitt 5.4.2), betrachtet sie als hinreichend, dass […] und die übrigen beteiligten Unternehmen im Hinblick auf gewisse, von der Zuwiderhandlung umfassete, Produkte Wettbewerber sind. Unabhängig von der Stellung von […] in der Branche und unbeschadet möglicher wechselseitiger Lieferbeziehungen wurde nachgewiesen, dass Vertreter dieses Unternehmens regelmäßig in den technischen Treffen anwesend waren und sich aktiv eingebracht haben. Die Kommission stellt ferner fest, dass […] nicht erklärt, warum das Unternehmen trotz der vorgetragenen besonderen Gegebenheiten überhaupt in diesen Treffen anwesend war und sich aktiv eingebracht hat.

(325) […] legt eine wirtschaftliche Analyse zu den Preisen für Paraffingatsch […] vor und argumentiert im Wesentlichen, die Preise für an andere Kunden als Endkunden verkauftes Paraffingatsch hätten nicht mit den Preisen für den Verkauf von Paraffingatsch an Endkunden sowie nicht mit den Preisen für andere Paraffinwachssorten in Zusammenhang gestanden. Außerdem wird argumentiert, die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung des Preises für an andere Kunden als Endkunden zu verkaufendes Paraffingatsch sei nach einem Treffen nicht höher gewesen als zu

574 […].
575 […].

anderen Zeiten. Und schließlich wird geltend gemacht, dass die Preisänderungen im Zeitraum […] nicht mit den technischen Treffen in Zusammenhang gestanden hätten. […] zufolge zeigt dies, dass sich die Zuwiderhandlung auf an Endkunden verkauftes Paraffingatsch beschränkte.[576]

(326) Die Kommission ist zu demselben Ergebnis gelangt. Bezüglich des angeblich nicht bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Paraffingatsch und Paraffinwachsen stellt die Kommission fest, dass Paraffingatsch nicht nur das Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Paraffinwachsen ist, sondern dass die Akte auch Belege dafür enthält, dass die Teilnehmer des Kartells vereinbart haben, die Erhöhungen der Paraffinwachspreise mit gestiegenen Paraffingatschpreisen zu begründen.[577] Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die wirtschaftliche Verbindung zwischen den beiden Produkten für die Endkunden von Paraffinwachsen sicher offensichtlich ist.

(327) […] erklären, die Absprachen hätten minimale Auswirkungen auf den Markt gehabt, weil die Absprachen nicht eingehalten wurden und weil kein Sanktionsmechanismus bestanden habe.[578] Die Kommission ist der Ansicht, dass derartige Auswirkungen nicht nachgewiesen werden müssen, um eine Verletzung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft festzustellen.

5.10. Schlussfolgerung bezüglich der Anwendung des Artikels 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(328) In Anbetracht der erläuterten Sachverhalte gelangt die Kommission zu folgendem Ergebnis:

(1) Dea (später Shell), ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol und Total haben eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen begangen, die in der Festsetzung von Preisen und im Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen in Bezug auf Paraffinwachse, insbesondere voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse bestand;

(2) bei Dea (später Shell), ExxonMobil, MOL, Repsol, Sasol und Total umfasste diese einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung auch die Aufteilung von Kunden und/oder Märkten;

(3) bei Dea (später Shell), ExxonMobil, Sasol und Total betraf diese einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung im Zeitraum vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004 auch an Endkunden auf dem deutschen Markt verkauftes Paraffingatsch.

---

576 […].
577 […].
578 […].

6. ADRESSATEN DIESER ENTSCHEIDUNG

6.1. Grundsätze bezüglich der Adressaten

(329) Gegenstand der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft sind Unternehmen; der Begriff des „Unternehmens“ ist nicht mit dem Begriff des Unternehmens als juristische Person im einzelstaatlichen Handels- oder Steuerrecht gleichzusetzen. Das an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen ist daher nicht zwangsläufig identisch mit dem betreffenden Rechtssubjekt innerhalb der Gruppe der Gesellschaften, deren Vertreter tatsächlich an den Kartellzusammenkünften teilgenommen haben. Der Begriff „Unternehmen“ ist im EG-Vertrag nicht definiert. In der Rechtsprechung wurde bestätigt, dass Artikel 81 EG-Vertrag auf wirtschaftliche Einheiten abzielt, die aus einer einheitlichen Struktur persönlicher, greifbarer und nichtgreifbarer Elemente bestehen, die ein bestimmtes wirtschaftliches Ziel langfristig verfolgen, und zur Begehung einer Zuwiderhandlung der in dieser Vorschrift beschriebenen Art beitragen können.[579]

(330) Trotz der Tatsache, dass Artikel 81 EG-Vertrag auf Unternehmen anzuwenden ist und dass der Begriff des Unternehmens ein Begriff aus der Wirtschaft ist, können ausschließlich Rechtssubjekte für die Zuwiderhandlung eines Unternehmens haftbar gemacht werden.[580] Maßnahmen zur Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft müssen daher immer an ein Rechtssubjekt gerichtet sein. Wenn eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 festgestellt wird, muss daher die natürliche oder juristische Person bestimmt werden, die während der Dauer der Zuwiderhandlung für die Führung des jeweiligen Unternehmens zuständig war, damit diese verantwortlich gemacht werden kann.

(331) Daher muss das für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 zur Verantwortung zu ziehende Unternehmen bestimmt werden, indem mindestens eine Rechtsperson als Vertreter des Unternehmens ermittelt wird. Nach geltender Rechtsprechung „*[stellen] nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG-Vertrag dar [...], wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmen*“.[636] Wenn eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmt, bildet die betreffende Gesellschaft, die über die Unternehmenspolitik dieser Tochtergesellschaft bestimmt, eine einzige wirtschaftliche Einheit mit der Tochtergesellschaft und kann entsprechend mit der Begründung für eine Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden, dass sie demselben Unternehmen angehört.

(332) Ferner kann die Kommission nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich davon ausgehen, dass eine 100%ige (oder nahezu 100%ige) Tochtergesellschaft im

---

579 Siehe Rechtssache T-11/89, *Shell International Chemical Company Ltd/Kommission*, Slg. 1992, S. II-757, Randnummer 311, und Rechtssache T-352, *Mo Och Domsjö AB/Kommission*, Slg. 1998, S. II-1989, Randnummer 87-96.

580 Ein „Unternehmen“ gemäß Artikel 81 ist zwar nicht zwangsläufig identisch mit einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit; für die Anwendung und den Vollzug der Entscheidungen muss jedoch eine natürliche oder juristische Person als Adressat der Maßnahme bestimmt werden; Rechtssache T-305/94, *PVC*, Slg. 1999, S. II-931 Randnummer 978.

581 Siehe Rechtssache T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, S. II-4371 Randnummer 290.

Wesentlichen die Weisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt, ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat.[582] Die Muttergesellschaft und/oder die Tochtergesellschaft kann diese Annahme jedoch widerlegen, indem sie in hinreichender Form nachweist, dass die Tochtergesellschaft *„ihr Marktverhalten selbstständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen*“.[583]

(333) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie unter Verweis auf die Rechtsprechung[584] haben mehrere Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert, eine 100%ige Beteiligung an sich rechtfertige noch keine Zuschreibung der Haftung, und es müssten weitere Elemente nachgewiesen werden. Wie bereits in Randnummer (332) erläutert, kann die Zuschreibung der Haftung zur Muttergesellschaft nach Ansicht der Kommission durch die Annahme einer nahezu 100%igen Beteiligung durchaus hinreichend begründet sein.[585] Diese Zuschreibung kann durch ergänzende Indizien bestätigt werden. In jüngster Zeit wurde in der Rechtsprechung ausdrücklich festgestellt: „*In dem speziellen Fall, dass ein Mutterunternehmen 100% des Kapitals seines Tochterunternehmens hält, das eine Zuwiderhandlung begangen hat, besteht eine einfache Vermutung, dass dieses Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten seines Tochterunternehmens ausübt [...] und dass beide daher ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 81 EG darstellen*“. Ergänzend wurde formuliert: „*Für die Schlussfolgerung, dass ein Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik seines Tochterunternehmens ausübt, genügt es demnach, dass die Kommission beweist, dass das gesamte Kapital dieses Tochterunternehmens von seinem Mutterunternehmen gehalten wird.*“ [586] Somit ist eindeutig hinreichend, dass die Kommission nachweist, dass sich das Gesellschaftskapital einer

---

582 Rechtssache 107/82, *AEG/Kommission*, Slg. 1983 S. 3151 Randnummer 50; Rechtssache C-310/93P, *BPB Industries & British Gypsum*/*Kommission*, Slg. 1995, S. I-865, Randnummer 11; Rechtssache T-354/94, *Stora Kopparbergs Bergslags AB/Kommission*, Slg. 1998, S. II-2111, Randnummer 80; verbundene Rechtssachen T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *LVM und andere/Kommission*, (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Randnummern 961 und 984; Rechtssache T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, S. II-4371, Randnummer 290, verbundene Rechtssachen T-71, 74, 87 und 91/03, *Tokai Carbon Co. Ltd und andere*/*Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummern 59-60; Rechtssache T-325/01, *DaimlerChrysler*/*Kommission*, Slg. 2005, S. II-3319 Randnummer 219, siehe auch jüngere Urteile vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-30/05, *William Prym GmbH & Co. KG und Prym Consumer GmbH & Co. KG/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146 und 147, und vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

583 Rechtssache 91/03, *Tokai Carbon Co. Ltd und andere/Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 61.

584 Insbesondere Urteil vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré und andere/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Rechtssache T-325/01, *DaimlerChrysler*/*Kommission*, Slg. 2005, S. II 3319, und Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, *Lombard Club*, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2006 (noch nicht in der Rechtssammlung erschienen).

585 Siehe Urteil vom 12. September 2007 in der Rechtssache T- 30/05, *William Prym GmbH & Co. KG und Prym Consumer GmbH & Co. KG/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146 und 147, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

586 Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 62.

Tochtergesellschaft vollständig im Eigentum der Muttergesellschaft befindet; daraus kann gefolgert werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss ausübt. Weitere Indizien sind für diese Feststellung nicht erforderlich. Entsprechend ist eine 100%ige Muttergesellschaft haftbar, wenn die Zuschreibung der Haftung nicht von der Muttergesellschaft durch den Nachweis zurückgewiesen wird, dass die Tochtergesellschaft unabhängig handelt. Insbesondere hat der Gerichtshof betont, dass bezüglich der Aufteilung von Befugnissen im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess in der Gruppe *„die zuständigen Mitarbeiter und vor allem die Leitung [des Mutterunternehmens] in erheblichem Maße auf mehrere wesentliche Aspekte der Strategie der fraglichen Tochterunternehmen Einfluss nehmen, indem sie sich die abschließende Entscheidung in einer Reihe von Bereichen, die deren Vorgehen auf dem Markt bestimmen, vorbehalten."* Bezüglich der Eigenständigkeit von Tochtergesellschaften im Bereich der Preisbildung hat der Gerichtshof erklärt: *„Das Vorbringen, dass die Entscheidungen über Verkaufspreise und Preiserhöhungen grundsätzlich von den für die betroffenen Waren zuständigen Marketingleitern, die innerhalb ihrer jeweiligen Tochterunternehmen tätig seien, kann dieses Ergebnis nicht erschüttern“* [587]. Darüber hinaus *„bedarf [es] dafür, dass die Zuwiderhandlung eines Tochterunternehmens dessen Mutterunternehmen zugerechnet wird, nämlich nicht des Beweises, dass das Mutterunternehmen Einfluss auf die Politik seines Tochterunternehmens in dem spezifischen Bereich nimmt, in dem es zu der Zuwiderhandlung gekommen ist, die im vorliegenden Fall den Vertrieb und die Preise betroffen hat. Dagegen können die organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen dem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen einen Einfluss des Ersteren auf die Strategie des Letzteren begründen und es somit rechtfertigen, sie als wirtschaftliche Einheit zu begreifen*“. Um eine Unabhängigkeit nachzuweisen, muss daher mehr gezeigt werden als eine Unabhängigkeit der Unternehmenspolitik im engeren Sinne (z. B. in Vertriebs- und Preisangelegenheiten). Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Anwendung von Artikel 53 EWR-Abkommen.

(334) Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Avebe* festgestellt hat, kann nach ständiger Rechtsprechung das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens einem anderen Unternehmen zugeschrieben werden, wenn dieses nicht unabhängig über sein eigenes Marktverhalten entscheiden konnte, sondern in allen wesentlichen Punkten, die ihm von diesem anderen Unternehmen erteilten Anweisungen ausführte; dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen zu berücksichtigen.[588] Der Gerichtshof hat ferner in der Rechtssache *Avebe* gemäß der geltenden Rechtsprechung entschieden, dass es grundsätzlich der Kommission obliegt, einen solchen bestimmenden Einfluss anhand einer Reihe tatsächlicher Umstände zu beweisen, zu denen insbesondere auch das etwaige Weisungsrecht eines dieser Unternehmen gegenüber dem anderen gehört.[589] In der Rechtssache *Avebe* hat der

---

[587] Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

[588] Siehe Rechtssache T-314/01 *Avebe/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3085, Randnummer 135; siehe auch verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425, Randnummer 117, und Rechtssache C-294/98 P, *Metsä-Serla Oyj und andere/Kommission*, Slg. 2000, S. I-10065, Randnummer 27.

[589] Siehe Rechtssache T-314/01, *Avebe/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3085, Randnummer 136, und dort zitierte nachstehende Rechtsprechung; verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425,

Gerichtshof entsprechend festgestellt, dass mit der Vereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen eine gemeinsame Führungsbefugnis über das Gemeinschaftsunternehmen begründet wurde. In Anbetracht der gemeinsamen Führungsbefugnis und der Tatsache, dass die Muttergesellschaften jeweils zu 50% an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt waren und das Gesellschaftskapital des Gemeinschaftsunternehmens daher vollständig gemeinsam kontrollierten, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Situation in dieser Sache im Hinblick auf die Annahme, dass die jeweilige Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausgeübt hat, analog zur Situation in der Rechtssache T-354/94 (*Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*) gelagert war, in der eine einzige Muttergesellschaft 100% ihrer Tochtergesellschaft hielt.

(335) Die Sachverhalte können von Fall zu Fall unterschiedlich sein, und die einzelnen Tatsachen müssen nicht immer gleich sein, da sie in jedem Fall Teil der Struktur sind, welche die Muttergesellschaften des betreffenden Gemeinschaftsunternehmens einzurichten beschlossen haben. Maßgeblich ist, ob in Anbetracht der in der jeweiligen Sache gegebenen Sachverhalte nachgewiesen ist, dass die Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens bestimmenden Einfluss auf das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens ausgeübt haben und insbesondere befugt waren, das Gemeinschaftsunternehmen zu leiten. Um die Leitungsbefugnis für ein Gemeinschaftsunternehmen nachzuweisen, muss daher geprüft werden, ob Sachverhalte im jeweiligen Einzelfall die Ausübung eines bestimmenden Einflusses belegen, anstatt einen Vergleich der jeweiligen Sachverhalte in den einzelnen Fällen vorzunehmen.

(336) Auch wenn ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 begangen hat, später die an der Zuwiderhandlung beteiligten Vermögenswerte veräußert, um sich dann aus dem betreffenden Markt zurückzuziehen, bleibt es für die Zuwiderhandlung haftbar, wenn das Unternehmen noch besteht.[590] Wenn das Unternehmen, das die Vermögenswerte erworben hat, den Verstoß gegen Artikel 81 fortsetzt, ist die Haftung für die Zuwiderhandlung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Vermögenswerte, mit denen der Verstoß begangen wird, aufzuteilen, wobei jedes Unternehmen für den Zeitraum der Zuwiderhandlung haftbar zu machen ist, in dem es über die betreffenden Vermögenswerte am Kartell beteiligt war. Wenn das ursprünglich für die Zuwiderhandlung verantwortliche Rechtssubjekt jedoch nicht mehr besteht und seine Rechtspersönlichkeit verloren hat, nachdem sie einfach von einem anderen Rechtssubjekt übernommen wurde, muss das letztgenannte Rechtssubjekt für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden und haftet entsprechend für die Tätigkeit der übernommenen Einheit.[591] Das bloße Verschwinden der während des Zeitraums der Zuwiderhandlung

---

Randnummern 118 bis 122; Rechtssache C-196/99 P, *Aristrain/Kommission*, Slg. 2003, S. I-11005, Randnummern 95 bis 99; Rechtssache T-9/99, *HFB und andere/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnummer 527.

590 Rechtssache T-6/89 *Enichem Anic*/*Kommission (Polypropylen)*, Slg. 1991, II-1623; Rechtssache C-49/92 P, *Kommission*/*Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-3125, Randnummern 47-49.

591 Siehe Rechtssache C-279/98 P, *Cascades*/*Kommission*, Slg. 2000, I-9693, Randnummern 78 und 79: *„Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist ... Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die*

für die Führung des Unternehmens verantwortlichen Person entbindet diese nicht von ihrer Verantwortung.[592] Die Haftung für eine Geldbuße kann also auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn die Firma, welche den Verstoß begangen hat, nicht mehr rechtswirksam besteht.

(337) Unterschiedliche Schlussfolgerungen können jedoch gezogen werden, wenn ein Unternehmensbereich von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen wird und übertragendes und erwerbendes Unternehmen wirtschaftlich miteinander verflochten sind, d. h. wenn beide zum selben übergeordneten Unternehmen gehören. In diesen Fällen kann die Haftung für zurückliegendes Verhalten des übertragenden Unternehmens, auch wenn das übertragende Unternehmen noch besteht, auf das erwerbende Unternehmen übergehen.[593]

(338) Die vorhergehenden Erwägungen betreffen die Existenz einer einzelnen wirtschaftlichen Einheit basierend auf einem Mutter-Tochter-Verhältnis. Eine einzelne wirtschaftliche Einheit kann auch dann als entstanden angesehen werden, wenn sie auf der Basis einer freiwillig eingegangenen vertraglichen Beziehung beruht, die von Einheiten eingegangen wurde die, wie im Folgenden beschrieben wird, kein eigentumsrechtliches Verhältnis miteinander haben.

(339) In seinem Urteil in der Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, hat das Gericht erster Instanz die Ansicht der Kommission bestätigt, dass das Verhalten eines echten Vermittlers („Mittlers“) oder Handelsvertreters dem jeweiligen Auftraggeber („Geschäftsherrn“) zugerechnet werden kann, wenn diese Gesellschaften auf dem betreffenden Markt als eine einzige Einheit aufgetreten sind.[594] Wenn ein Vermittler im Interesse seines Auftraggebers tätig ist, kann der Vermittler grundsätzlich als Hilfsorgan betrachtet werden, das einen wesentlichen Bestandteil des als Auftraggeber fungierenden Unternehmens darstellt, der verpflichtet ist, die Weisungen des Auftraggebers auszuführen und „*sonach mit dem betroffenen Unternehmen ebenso wie ein Handlungsgehilfe eine wirtschaftliche Einheit bildet*“.

(340) Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass bei Unternehmen mit vertikalen Beziehungen (z. B. einem Auftraggeber („Geschäftsherr“) und seinem Vermittler („Mittler“ oder „Vertreter“) zwei Faktoren die Hauptparameter für die Entscheidung darüber darstellen, ob eine einzige wirtschaftliche Einheit gegeben war: erstens, ob der

---

Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann“; siehe auch Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, *Lombard Club*, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2006 (noch nicht veröffentlicht), Randnummern 319-336 (Rechtssache T-264/02).

592 Siehe Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-305/94, *PVC II*, Slg. 1999, II-931, Randnummer 953; diese Ansicht wurde vom Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere/Kommission*, (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, bestätigt.

593 Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-204/00 P (und andere), *Aalborg Portland A/S u. a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-267, Randnummern 354-360, bestätigt in der Rechtssache T-43/02, *Jungbunzlauer AG/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3435, Randnummern 132-133.

594 Siehe auch verbundene Rechtssachen 40/73 bis 48/73, 50/73, 54/73 bis 56/73, 111/73, 113/73 und 114/73, *SuikerUnie und andere/Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Randnummer 480.

Mittler ein wirtschaftliches Risiko zu tragen hat, und zum anderen, ob die vom Mittler erbrachten Dienstleistungen Ausschließlichkeitscharakter haben.[595]

6.2. Anwendung

(341) In Anwendung der vorstehenden Grundsätze richtet die Kommission diese Entscheidung an die Rechtssubjekte, deren Vertreter die in Abschnitt 4 begangene Zuwiderhandlung unter anderem durch Teilnahme an technischen Treffen begangen haben. Außerdem ist diese Entscheidung an die Muttergesellschaften dieser Rechtssubjekte gerichtet. Gemeinsam sind diese Rechtssubjekte Bestandteile der Unternehmen, welche die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen haben.

6.2.1. Die ENI-Gruppe

(342) In Abschnitt 4 wurde nachgewiesen, dass ENI während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der Zuwiderhandlung über Mitarbeiter der AgipPetroli S.p.A. und der ENI S.p.A an der Zuwiderhandlung beteiligt war (siehe Randnummer (10)).

(343) Die AgipPetroli S.p.A war in einem Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 sowie vom 21.und 22. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 vertreten. (zu diesem Zeitpunkt wurde das Unternehmen mit der ENI S.p.A. zusammengeschlossen und bestand danach nicht mehr). Die ENI S.p.A. war vom 1. Januar 2003 (d. h. seit dem Zeitpunkt, ab dem der ENI-Geschäftsbereich Raffination und Vermarktung für den Verkauf von Paraffinwachsen und Paraffingatsch zuständig war) bis zum 28. April 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung) beteiligt.

(344) Die AgipPetroli S.p.A. wurde am 31. Dezember 2002 von der ENI S.p.A. übernommen. Gemäß den in Randnummer (336) erläuterten Grundsätzen ist daher anzunehmen, dass die ENI S.p.A. die Haftung für die Tätigkeit der AgipPetroli S.p.A. vor dem 31. Dezember 2002 (d. h. vor dem Zeitpunkt, zu dem die AgipPetroli S.p.A. mit der ENI S.p.A. zusammengeschlossen wurde) übernommen hat.

(345) Daher sollte die ENI S.p.A nicht nur für ihre unmittelbare Beteiligung am Kartell nach dem Aufgehen der AgipPetroli S.p.A. in der ENI S.p.A. (am 31. Dezember 2002), sondern auch für das Verhalten der AgipPetroli S.p.A. im Kartell vor diesem Zeitpunkt haftbar gemacht werden.

(346) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat ENI die Feststellungen der Kommission bezüglich der Haftung nicht bestritten.

(347) Aus den genannten Gründen ist die ENI S.p.A. für die Beteiligung am Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 sowie an den Treffen vom 21. und 22. Februar 2002 bis zum 28. April 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung) haftbar.

---

595 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, Randnummer 98-151, und Mitteilung der Kommission – Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. C 291 vom 3.10.2000, S. 1, Randnummer 20.

6.2.2. Die ExxonMobil

(348) In Abschnitt 4 wurde nachgewiesen, dass ExxonMobil während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung über Mitarbeiter von Mobil Oil Française (sowie dem Rechtsnachfolger dieses Unternehmens) und über die Esso Deutschland GmbH an den geheimen Absprachen beteiligt war (siehe Randnummer (19)).

(349) Mobil Oil Française war über seine Mitarbeiter von Beginn der Zuwiderhandlung bis zum Ende seines Bestehens am 6. Mai 2003 und die Esso Deutschland GmbH über ihre Mitarbeiter mindestens ab dem 22. Februar 2001 beteiligt.[596] Die Kommission beabsichtigt daher zunächst, diese Unternehmen für ihre unmittelbare Beteiligung am Kartell haftbar zu machen.

(350) Mobil Oil Française besteht nicht mehr. Das Unternehmen hat sich am 6. Mai 2003 mit der Esso Société Anonyme Française zusammengeschlossen. Entsprechend kann Mobil Oil Française nicht mehr für die Beteiligung am Kartell haftbar gemacht werden.

(351) Mobil Oil Française wurde von der Esso Société Anonyme Française übernommen. Entsprechend ist festzustellen, dass die Haftung für das Verhalten von Mobil Oil Française vor dem 6. Mai 2003 (d. h. vor dem Zeitpunkt, zu dem sich Mobil Oil Française mit der Esso Société Anonyme Française zusammengeschlossen hat) gemäß den in Randnummer (336) erläuterten Grundsätzen auf die Esso Société Anonyme Française übergegangen ist.

(352) Daher sollte die Esso Société Anonyme Française für das Verhalten von Mobil Oil Française am Kartell vor dem Zeitpunkt haftbar gemacht werden, zu dem das Unternehmen in der Esso Société Anonyme Française aufgegangen ist.

(353) Außerdem besteht eine Haftung der Unternehmen, die während der Beteiligung der Esso Deutschland GmbH und der Esso Société Anonyme Française bestimmenden Einfluss auf diese Unternehmen ausgeübt haben. Vor der Fusion der Exxon Corporation und der Mobil Corporation (30. November 1999) befand sich die Esso Deutschland GmbH über eine Kette von 100%-igen Tochtergesellschaften letzen Endes zu 100% im Eigentum der Exxon Corporation. Seit der Fusion befand sich die Esso Deutschland GmbH über eine Kette von 100%-igen Tochtergesellschaften zu 75% im Eigentum der ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A. (EMPC); die übrigen 25% hielten sonstige Rechtssubjekte innerhalb der ExxonMobil-Gruppe. Die Esso Société Anonyme Française befand sich über eine Kette von Tochtergesellschaften bzw. von verbundenen Unternehmen zu 82,89% im Eigentum der EMPC (die übrigen Anteile befanden sich in öffentlichem Eigentum).

(354) Obwohl EMPC weniger als 100% der Anteile an Esso Deutschland GmbH und von Esso Societé Anonyme Française hielt, meint die Kommission, dass die drei Einheiten als ein Unternehmen handelten. Diese Schlussfolgerung basiert darauf, dass die nicht von EMPC gehaltenen Anteile (25% im Fall von Esso Deutschland GmbH und 17,11% im Fall von Esso Societé Anonyme Française) nicht in den Händen eines einzelnen (strategischen) Investors, sondern vielmehr im Streubesitz (im Fall von Esso

596 […].

Societé Anonyme Française) oder sogar im Besitz von einer anderen Einheit innerhalb der ExxonMobil-Gruppe unter der letztlichen Kontrolle von Exxon Mobil Corporation (im Fall von Esso Deutschland GmbH) waren. In beiden Fällen war EMPC ein Kontrollinstrument des letztlichen Mutterunternehmens und daher Teil der an der Zuwiderhandlung teilnehmenden wirtschaftlichen Einheit. Was Esso Esso Societé Anonyme Française betrifft, so muss angenommen werden, dass EMPC aufgrund seiner starken Position in der Aktionärsversammlung und der Verstreutheit der anderen Anteile, alleine entscheidenden Einfluss auf die Betriebspolitik seines Tochterunternehmens ausübte. Die Kommission stellt weiter fest, dass ExxonMobils Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung für EMPC "und seine Tochterunternehmen und Zweigstellen" eingereicht wurde[597]. Außerdem wurde die in Randnummer (584) erwähnte Email von […], einem Angestellten der […]gesendet. Beides weist darauf hin, dass ExxonMobils wirtschaftliche Aktivitäten und ebenso seine Teilname an der Zuwiderhandlung durch verschiedene Unternehmen der Gruppe einschließlich EMPC und ihre Tochterunternehmen durchgeführt wurden. Selbst wenn die Anteile in einigen seiner Tochterunternehmen nicht formell zu 100% im Eigentum von EMPC standen, müssen diese Tochterunternehmen dennoch als Teil des Unternehmens, das an der Zuwiderhandlung teilgenommen hat, betrachtet werden.

(355) Für den Zeitraum vor dem Zusammenschluss (vor dem 30. November 1999) wird nur der Rechtsnachfolger von Mobil Oil Française für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht.

(356) Die ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. (EMPC) befindet sich wie alle Unternehmen der ExxonMobil-Gruppe über eine Kette von Tochtergesellschaften bzw. von verbundenen Unternehmen letztlich (mittelbar oder unmittelbar) vollständig im Eigentum der Exxon Mobil Corporation.

(357) Bei vollständigen (oder nahezu vollständigen) Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)).

6.2.2.1. Argumente der Partei

(358) Innerhalb der ExxonMobil-Gruppe wird nur die Haftung der Konzernmutter (d. h. der Exxon Mobil Corporation) bestritten.

(359) Die Exxon Mobil Corporation argumentiert, dass die 100%ige Beteiligung nicht an sich bereits eine Haftungsvermutung rechtfertige und dass jegliche Vermutung im Widerspruch zu wesentlichen Rechtsgrundsätzen stehe (z. B. zum Grundsatz der eigenen Rechtspersönlichkeit von Rechtssubjekten, zum Grundsatz der persönlichen Verantwortung als Voraussetzung für eine Haftung für Geldbußen, zum Grundsatz, dass es der Kommission obliegt, eine Zuwiderhandlung zu beweisen, oder zu den Grundsätzen der internationalen Rechtsprechung und des guten Einvernehmens der Staaten (da die Exxon Mobil Corporation ihren Sitz außerhalb der EG habe) und zum in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Grundsatz der

[597] […].

Unschuldsvermutung). Daher muss die Kommission ExxonMobil zufolge weitere Faktoren zur Begründung dieser Haftung nachweisen; diesbezüglich verweist ExxonMobil auf die Rechtsprechung und stellt fest, dass weitere Faktoren nicht bestimmt worden seien.[598]

(360) Auch wenn die Exxon Mobil Corporation nicht anerkennt, dass ein rechtswirksames Eigentumsverhältnis die Zuschreibung einer Haftung begründet, erklärt sie doch, dass sie eine entsprechende Zuschreibung in jedem Fall widerlegen könne. Die Exxon Mobil Corporation habe den Geschäftsbetrieb der betreffenden verbundenen Unternehmen nicht geleitet, kontrolliert oder beeinflusst, und die verbundenen Unternehmen hätten selbstständig und frei über ihr Alltagsgeschäft entscheiden können; insbesondere die täglichen Entscheidungen auf Ebene der lokalen verbundenen Unternehmen seien frei und selbstständig getroffen worden und hätten keinerlei Überprüfungen oder Zustimmungspflichten der Exxon Mobil Corporation unterlegen. Innerhalb der ExxonMobil-Gruppe bestehe eine dezentrale Organisationsstruktur, und die verbundenen Unternehmen betrieben eine unabhängige Unternehmenspolitik; dies sei in entsprechenden internen Leitlinien vorgesehen, in denen die Zuständigkeiten für die verschiedenen Entscheidungstypen beschrieben werden; in diesen Leitlinien würden Befugnisse delegiert. Die betreffenden verbundenen Unternehmen seien für die Entscheidungen des Alltagsgeschäfts in Bezug auf den Verkauf von Wachs und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Preise für die einzelnen Kunden, auf den Abschluss von Lieferverträgen, auf die Preispolitik und die Vermarktungsstrategie zuständig und verantwortlich gewesen.

(361) Die Rolle der Exxon Mobil Corporation habe sich auf die eines umsichtigen Anteilseigners beschränkt, der sich um die Wahrung seiner Interessen als Kapitalgeber bemüht habe. Unterstützung durch die Exxon Mobil Corporation sei in einer begrenzten Anzahl von Angelegenheiten erforderlich gewesen, die aber nicht zum üblichen Alltagsgeschäft gezählt hätten: […] Zudem bestünden keine Überschneidungen auf Ebene der Direktoren und des Managements der Exxon Mobil Corporation und der verbundenen Unternehmen der EMPC bzw. bei der EMPC.

(362) Ferner erklärt die Exxon Mobil Corporation, sie könne nicht für das Verhalten eines ExxonMobil-Mitarbeiters verantwortlich gemacht werden, der gegen die Politik des Unternehmens zur Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften verstoßen habe.

(363) Darüber hinaus erläutert die Exxon Mobil Corporation, sie könne als Muttergesellschaft auch nicht für die Zuwiderhandlung nach dem Zusammenschluss haftbar gemacht werden, weil das illegale Verhalten auf einen Mitarbeiter beschränkt gewesen sei, der gegen eindeutige Regeln des Unternehmens zur Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften verstoßen habe. Die Exxon Mobil Corporation argumentiert, eine Haftung der Muttergesellschaft setze einen gewissen Grad an Institutionalisierung voraus, und die Exxon Mobil Corporation sei weder mittelbar noch unmittelbar an der

---

598 Insbesondere Urteil vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré und andere/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Rechtssache T-325/2005, *DaimlerChrysler*/*Kommission*, Slg. 2005, S. II 3319, und Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, *Lombard Club*, Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2006 (noch nicht in der Rechtssammlung erschienen).

Zuwiderhandlung beteiligt gewesen und habe daher weder von dieser Zuwiderhandlung gewusst noch diese verhindern können.

(364) Schließlich argumentiert die Exxon Mobil Corporation, dass kein praktischer oder politischer Grund bestehe, eine Entscheidung an die Exxon Mobil Corporation zu richten und dass die Kommission nach eigenem Ermessen entscheiden könne, ob eine Entscheidung an eine Muttergesellschaft gerichtet werde; in diesem Zusammenhang verweist das Unternehmen auf Sachen, in denen die Kommission es unterlassen habe, eine solche Entscheidung an die Muttergesellschaft zu richten .[599]

6.2.2.2. Würdigung

(365) Wie bereits erläutert (siehe Randnummern (332)-(333)) und wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaftbestätigt,[600] kann die Kommission gemäß der ständigen Rechtsprechung annehmen, dass Muttergesellschaften einen bestimmenden Einfluss auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften ausüben. Wenn diese Annahme angebracht ist (wie z. B. in dieser Sache für die Exxon Mobil Corporation), muss die Muttergesellschaft die Annahme durch Beweismaterial widerlegen, mit dem nachgewiesen wird, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der Annahme und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet.

(366) Bezüglich des Grundsatzes der persönlichen Haftung ist Artikel 81 EG-Vertrag für „Unternehmen“ maßgeblich, die auch mehrere Rechtssubjekte umfassen können. In diesem Zusammenhang wird nicht gegen den Grundsatz der persönlichen Haftung verstoßen, so lange die verschiedenen Rechtssubjekte auf der Grundlage von Gegebenheiten verantwortlich gemacht werden, die in ihrer eigenen Rolle und in ihrem eigenen Verhalten innerhalb desselben Unternehmens begründet liegen. Bei Muttergesellschaften wird eine Haftung aufgrund der Ausübung ihrer wirksamen Kontrolle über die Unternehmenspolitik der Tochtergesellschaften begründet, die durch die Sachverhalte rechtswirksam gegeben ist.

(367) Bezüglich der Argumente der Exxon Mobil Corporation dafür, dass ihre Tochtergesellschaften unabhängig gehandelt hätten, werden olgende Feststellungen getroffen: Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmenspolitik einer Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen worden wäre. Die Leitung der Tochtergesellschaft kann durchaus von dieser selbst wahrgenommen werden; dies schließt jedoch nicht aus, dass die Muttergesellschaft Zielsetzungen und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgibt, welche sich auf den Erfolg der Gruppe insgesamt sowie auf die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirken, und dass korrigierend auf jegliches Verhalten eingewirkt wird, das von diesen Zielsetzungen und unternehmenspolitischen

599 […].

600 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

Verhaltensweisen abweicht.[601] Die Exxon Mobil Corporation räumt durchaus ein, dass sie als Anteilseigner ein Interesse an ihren Tochtergesellschaften hatte und eine Rolle spielte, um ihre Interessen als Kapitalgeber zu wahren. Außerdem zählt die Exxon Mobil Corporation bestimmte Sachverhalte auf, bei denen eine Unterstützung durch die Exxon Mobil Corporation erforderlich gewesen sei. Dass eine Überschneidung auf der Führungsebene nicht gegeben war, kann unter den Umständen in dieser Sache nicht als erheblich und erst recht nicht als entscheidender Faktor für eine Widerlegung der Annahme gewertet werden.

(368) Zu der Argumentation der Exxon Mobil Corporation bezüglich eines bestehenden Programms zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen ist festzustellen, dass dies in diesem Zusammenhang unerheblich ist, da die Existenz eines solchen Programmes allein eine Distanzierung der Muttergesellschaft von den Verstößen ihrer Tochtergesellschaft nicht bewirken kann. Insbesondere in Bezug auf das Verhalten eines früheren Mitarbeiters von Mobil konnte die Exxon Mobil Corporation nicht nachweisen, dass ihre Anweisungen wirksam gewesen wären. Die Einführung eines Compliance-Programms kann allenfalls als Beleg für einen Versuch der Muttergesellschaft gewertet werden, Einfluss auf das Tagesgeschäft ihrer Tochter zu nehmen.

(369) Die Behauptung, dass es kein Anzeichen für eine unmittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft an dem wettbewerbswidrigen Verhalten gegeben habe, sowie die angebliche Unkenntnis sind unerheblich. Diese Argumentation beruht auf der irrigen Annahme, dass eine Muttergesellschaft nur dann für Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich gemacht werden könne, wenn nachgewiesen werden könne, dass dieser die Zuwiderhandlung bewusst war oder dass sie unmittelbar an der Organisation und der Umsetzung der Zuwiderhandlung beteiligt war. Vielmehr ergibt sich die Zuschreibung der Haftung für eine von einer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung zur jeweiligen Muttergesellschaft aus der Tatsache, dass die beiden betreffenden Unternehmen nach Maßgabe der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft ein einziges Unternehmen darstellen,[602] nicht aber daraus, dass nachgewiesen worden wäre, dass die Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen wäre oder von der Zuwiderhandlung Kenntnis gehabt hätte (siehe Randnummern (329)-(333)).

(370) Zur Argumentation von ExxonMobil, dass keine praktischen oder politischen Gründe dafür gegeben seien, die Entscheidung an die Exxon Mobil Corporation zu richten und dass die Kommission nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob eine Entscheidung an eine Muttergesellschaft gerichtet werde, sowie bezüglich der Tatsache, dass die Kommission dies in anderen Sachen nicht getan habe, muss die Kommission betonen, dass sie von Fall zu Fall unter Anwendung des in Randnummer (357) beschriebenen Grundsatzes entscheidet, welche Rechtssubjekte eines Unternehmens sie für eine Zuwiderhandlung haftbar macht. Dass die Kommission in früheren Entscheidungen ausgehend von der Sachlage in den jeweiligen Fällen die

---

601 Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

602 Siehe Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03, und T-91/03, *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 54.

Muttergesellschaften nicht haftbar gemacht hat, bedeutet nicht, dass es der Kommission verwehrt wäre, die Muttergesellschaft in dieser Sache haftbar zu machen.

(371) Von August 1996 bis November 2000 war das Wachsgeschäft von Mobil Teil eines Gemeinschaftsunternehmens mit BP.[603] […].[604] […].[605] […].[606] […].[607]

(372) […].[608] […].[609] […].[610] […].[611] […].[612] […].[613] […].[614]

(373) Als Voraussetzung für die Genehmigung eines geplanten Zusammenschlusses von Exxon und Mobil musste das Gemeinschaftsunternehmen von Mobil und BP 2000 aufgelöst werden.[615] […].[616] […].[617] […].[618] […].[619] […].[620]

(374) Aus den genannten Gründen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Mobil so lange das Gemeinschaftsunternehmen Mobil/BP bestand, bestimmenden Einfluss auf das Schmierstoffgeschäft (einschließlich Wachsen) ausgeübt hat. […][621] […].[622] […].[623] […].

(375) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass die von der Exxon Mobil Corporation vorgebrachten Argumente nicht geeignet sind, ihre Vermutung zu widerlegen.

(376) ExxonMobil hat keine Argumente vorgebracht, warum ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A (EMPC) nicht in der Lage gewesen sein soll, bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften Esso Deutschland GmbH und Esso Société Anonyme Française auszuüben.

(377) Daher stellt die Kommission fest, dass die Exxon Mobil Corporation USA ab dem Zeitpunkt der Fusion (dem 30. November 1999)[624] in der Lage war, bestimmenden Einfluss auf die ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A. (EMPC) auszuüben und diese in wirksamer Weise zu kontrollieren. Die Kommission stellt ferner fest, dass die ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A. (EMPC) ab diesem Zeitpunkt bestimmenden Einfluss auf die Esso Deutschland GmbH und die Esso Société

---

603 Siehe Rechtssache Nr. IV/M.727 – *BP/Mobil*.
604 […].
605 […].
606 […].
607 […].
608 […].
609 […].
610 […].
611 […].
612 […].
613 […].
614 […].
615 Siehe Sache COMP/M.1822 – *Mobil/JV Dissolution.*
616 […].
617 […].
618 […].
619 […].
620 […].
621 […].
622 […].
623 […].
624 […].

Anonyme Française ausgeübt und diese Unternehmen wirksam kontrolliert hat. Entsprechend bilden die ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A. und die Exxon Mobil Corporation gemeinsam einen Teil des Unternehmens, das die Zuwiderhandlung begangen hat.

(378) Aus diesen Gründen haften die Exxon Mobil Corporation und die ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A. (EMPC) gesamtschuldnerisch mit der Esso Deutschland GmbH und der Esso Société Anonyme Française, da diese Teile des Unternehmens sind, das die Zuwiderhandlung im Zeitraum ab dem 30. November 1999 begangen hat.

6.2.3. Die Unternehmensgruppe Hansen & Rosenthal/Tudapetrol

(379) In Kapitel 4 wurde nachgewiesen, dass H&R/Tudapetrol im gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung über Mitarbeiter der SRS GmbH, der Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG, der H&R Management & Service GmbH (zum 28. Februar 2002 umbenannt in H&R ChemPharm GmbH), der H&R ChemPharm GmbH und/oder der H&R Wax Company Vertrieb GmbH an den geheimen Absprachen beteiligt war (siehe Randnummer (26)).

(380) Tudapetrol ist ein unabhängiges Unternehmen mit […] als Komplementären und […] als Kommanditist (siehe Randnummer (25)). Paraffinwachse wurden von Tudapetrol vertrieben, bis das Vertriebsgeschäft am 1. Mai 2000 auf die H&R Wax Company Vertrieb Komplementär GmbH & Co. KG übertragen wurde. Seit dem 1. Januar 2001 wird der Vertrieb von der H&R Wax Company Vertrieb GmbH, einer 100%igen Tochter der Hansen & Rosenthal KG, geleitet.

(381) Die Kommission stellt fest, dass die Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG (Tudapetrol) vom 24. März 1994 bis zum 30. Juni 2002, die SRS GmbH vom 22. Februar 2001 bis zum 1. Juli 2001, die H&R ChemPharm GmbH (bis zum 28. Februar 2002 H&R Management & Service GmbH genannt) vom 1. Juli 2001 bis zum 28. April 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung) und die H&R Wax Company Vertrieb GmbH vom 1. Januar 2001 bis zum 28. April 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung) an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.[625] Zunächst macht die Kommission daher Tudapetrol für seine unmittelbare Beteiligung am Kartell im Zeitraum vom 24. März 1994 bis zum 30. Juni 2002 und die am Kartell beteiligten Unternehmen der Unternehmensgruppe H&R für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 28. April 2005 haftbar. Während dieses Zeitraums waren die jeweiligen Unternehmen der Unternehmensgruppe H&R in unterschiedlichem Umfang beteiligt; da diese Unternehmen aber alle unmittelbar zur selben Gruppe gehören (siehe Randnummern (384)-(385)), werden sie für die Zwecke dieser Entscheidung als ein einziges Unternehmen betrachtet.

(382) Die Kommission ist der Ansicht, dass die wirtschaftliche Aktivität der SRS GmbH von der H&R Wax Company Vertrieb GmbH übernommen wurde, als diese am 1. Januar 2001 die Leitung des Vertriebsgeschäfts übernahm (siehe auch Randnummer (25)). Die Kommission geht davon aus, [dass] die Mitarbeiter der SRS GmbH an den technischen Treffen für das Unternehmen teilnahmen, das die betreffenden

625 […].

wirtschaftlichen Tätigkeiten vornahm, und das war die H&R Wax Company Vertrieb GmbH. Die Tatsache, dass die Personen weiterhin von der SRS GmbH während einer Übergangszeit angestellt waren, ändert an diesem Ergebnis nichts. Folglich haftet die H&R Wax Company Vertrieb GmbH von 1. Januar 2001 an.

(383) Darüber hinaus ergibt sich eine Haftung auch für die Gesellschaften, die während der Dauer des Kartells bestimmenden Einfluss auf die H&R Wax Company Vertrieb GmbH und die H&R ChemPharm GmbH ausgeübt haben.

(384) Die H&R Wax Company Vertrieb GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Hansen & Rosenthal KG (Konzernmutter der Unternehmensgruppe H&R).

(385) Die H&R ChemPharm GmbH befand sich während der gesamten Zuwiderhandlung zu 100% im Eigentum der H&R Wasag AG. Wichtigster und größter Aktionär der H&R Wasag AG ist die H&R Beteiligung GmbH mit einem Anteil von 44,33%.[626] Obwohl die H&R Beteiligung GmbH lediglich 44,33% der Aktien der H&R Wasag AG hält, verfügt sie in Bezug auf die H&R ChemPharm GmbH (eine 100%-ige Tochter der H&R Wasag AG) über besondere Rechte; […].[627] Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der H&R Beteiligung GmbH und der H&R ChemPharm GmbH meint die Kommission, dass die beiden rechtlichen Einheiten als Teil ein- und desselben Unternehmens handelten. Diese Erwägung ist auf die Tatsache gestützt, dass H&R Beteiligung GmbH indirekt 44,33% der Anteile von H&R ChemPharm GmbH hält, wohingegen, die anderen Eigentümer (insoweit wie diese mehr als nur vernachlässigenswert geringe Anteile hielten) auch Verbindungen zu Hansen & Rosenthal aufwiesen und dass H&R Beteiligung GmbH besondere Rechte hatte, die ihr direkten Einfluss auf die Unternehmenspolitik von H&R ChemPharm GmbH verschafften. Deswegen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die H&R Beteiligung GmbH als die größte und wichtigste Anteileignerin (der H&R Wasag AG, die wiederum 100% der Anteile an H&R ChemPharm GmbH hält) als auch durch seine besonderen Kontrollrechte über H&R ChemPharm GmbH einen bestimmenden Einfluss und effektive Kontrolle über letzteres Unternehmen ausübte. Die H&R Beteiligung GmbH wiederum ist zu 100% im Eigentum von H&R Wax Company Vertrieb GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft von Hansen & Rosenthal KG (der letztlichen Mutterunternehmen von Hansen & Rosenthal).

(386) Im Falle einer vollständigen (oder nahezu vollständigen Tochtergesellschaft) kann angenommen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgte (siehe Randnummern (332)-(333)). Daher geht die Kommission davon aus, dass die Hansen & Rosenthal KG bestimmenden Einfluss auf die H&R Wax Company Vertrieb GmbH ausgeübt und diese wirksam kontrolliert hat.

(387) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat H&R/Tudapetrol die Feststellungen der Kommission bezüglich der Haftung nicht bestritten; allerdings hat die Gesellschaft argumentiert, die Beteiligung von Tudapetrol habe früher geendet, und insoweit sei eine Verjährung anzunehmen. Nach weiteren Untersuchungen steht

626 […].
627 […].

jedoch zweifelsfrei fest, dass Tudapetrol, auch wenn sich das Unternehmen am 1. Mai 2000 aus dem Paraffingeschäft zurückgezogen hat, doch weiterhin einige Paraffinkunden behielt.[628] In Verbindung mit der Tatsache, dass ein Mitarbeiter von Tudapetrol […] nach dem 1. Mai 2000 weiterhin bei den technischen Treffen anwesend war, und dass […] bis zum 30. Juni 2002 bei Tudapetrol beschäftigt war, begründet dies eine Haftung von Tudapetrol bis zum 30. Juni 2002. Die Kommission stellt ferner fest, dass keine Anzeichen dafür vorliegen, dass sich Tudapetrol öffentlich vom Kartell distanziert hätte oder dass sich H&R/Tudapetrol darauf beruft, dass diese Distanzierung erfolgt wäre.

(388) Aus diesen Gründen haftet die Hansen & Rosenthal KG gesamtschuldnerisch mit der H&R Wax Company Vertrieb GmbH für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2001 und ab dem 1. Juli 2001 auch mit der H&R ChemPharm GmbH, da alle diese Gesellschaften Teil des Unternehmens sind, das die Zuwiderhandlung begangen hat. Tudapetrol haftet für den Zeitraum vom 24. März 1994 bis zum 30. Juni 2002.

6.2.4. Die MOL-Gruppe

(389) In Kapitel 4 wurde nachgewiesen, dass MOL im gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung über Mitarbeiter der Mineralimpex Kft (1996 umbenannt in MOLTRADE-Mineralimpex Kft.), der MOL-Chem Kft. und der MOL Nyrt. an den geheimen Absprachen beteiligt war (siehe Randnummer (33)).

(390) Eine Beteiligung am Kartell bestand bei der Mineralimpex Kft. („Mineralimpex“) vom Beginn der Zuwiderhandlung (d. h. vom 3. September 1992) bis zum 31. Dezember 1995, bei der MOL-Chem Kft. vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 und bei der MOL Nyrt. vom 1. Januar 2002 an.[629]

(391) Daher wird festgestellt, dass die MOL Nyrt. für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 28. April 2005 unmittelbar haftbar ist.

(392) Der Zeitraum, in dem MOL als Muttergesellschaft haftbar war, lässt sich in zwei Abschnitte unterteilen: vom 3. September 1992 bis zum 31. Dezember 1995 (Mineralimpex Kft.) und vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 (MOL-Chem Kft.).

(393) Allgemein erklärt MOL, Paraffin habe für das Unternehmen nur begrenzte Bedeutung gehabt, und für den Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 31. Dezember 1995 müsse der ungarische Staat haftbar gemacht werden, weil der ungarische Staat bis zum letztgenannten Datum mit über 50% an MOL beteiligt gewesen sei.

(394) Die Argumentation von MOL bezüglich der begrenzten Bedeutung von Paraffinen für MOL lässt die Tatsache außer Acht, dass die Finanzergebnisse von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen von MOL mit denen der MOL-Gruppe konsolidiert werden; dadurch spiegeln sich alle Erträge und Verluste – wie marginal sie im Vergleich zum Gesamtergebnis der Gruppe auch immer sein mögen – immer auch im Ertrag oder Verlust der gesamten Gruppe wider. Vor allem aber machten sich alle Vorteile des Kartells in den Erträgen oder Verlusten der gesamten

628 […].
629 […].

MOL-Gruppe bemerkbar. Dass das Paraffingeschäft nur einen geringen Anteil am Gesamtumsatz der Gruppe hat, belegt in keiner Weise, dass die Gruppe ihren Tochtergesellschaften uneingeschränkte Unabhängigkeit in ihrem Verhalten auf dem Markt zugestanden hätte.[630]

(395) Bezüglich der Argumentation von MOL, dass der ungarische Staat haftbar zu machen sei, stellt die Kommission fest, dass der ungarische Staat kein Unternehmen gemäß Artikel 81 EG-Vertrag ist und dass die Kommission nach eigenem Ermessen entscheiden kann, welche Rechtssubjekte sie für eine Zuwiderhandlung haftbar macht.

6.2.4.1 Der Zeitraum der Mineralimpex Kft. (3. September 1992 bis 31. Dezember 1995)

(396) Von 1991 bis zum 31. Dezember 1995 erfolgte die Ausfuhr von Paraffinwachsen bei MOL über die Mineralimpex Kft; anschließend wurden Auslands- und Inlandsgeschäft zunächst von der MOL-Chem Kft und später von der MOL Nyrt selbst übernommen (siehe Randnummer (32)). Die Mineralimpex wurde am 30. Mai 1995 von MOL übernommen; vorher war Mineralimpex ein unabhängiges staatliches Unternehmen (siehe Randnummer (32)).

(397) Für die Dauer der Beteiligung von Mineralimpex am Kartell stellt die Kommission fest, dass Mineralimpex als Vermittler oder Handelsvertreter für MOL aufgetreten ist. Daher sollten MOL und Mineralimpex für die Zwecke der Anwendung des Artikels 81 als ein einziges Unternehmen betrachtet werden.

(398) Aus den von MOL vorgelegten Informationen geht eindeutig hervor, dass Mineralimpex auf der Grundlage einer Vertretungsvereinbarung mit MOL an den technischen Treffen teilgenommen hat.[631] Der von MOL vorgelegten Vereinbarung zwischen Mineralimpex und MOL zufolge hat Mineralimpex Vereinbarungen mit Käufern über von MOL erzeugte Produkte geschlossen.[632] Diese Vereinbarungen wurden von Mineralimpex im eigenen Namen geschlossen und Mineralimpex erhielt eine Provision für die verkauften Erzeugnisse. Das Eigentum und das damit verbundene Schadensrisiko verblieben jedoch bis zum Übergang der Produkte auf die betreffenden Käufer bei MOL. Entsprechend lag die Zuständigkeit für die wirtschaftlichen und kommerziellen Risiken bei MOL.

Argumente der Partei

(399) MOL bestreitet die Feststellung der Kommission, dass MOL für die Tätigkeit von Mineralimpex haftbar sein sollte, weil letztere als Vermittler oder Hilfsorgan für MOL tätig gewesen sei.

(400) Bezüglich des Vermittlerarguments verweist MOL auf dieselben Quellen,[633] auf die sich auch die Kommission stützt (siehe Randnummern (338)-(340)). MOL betont

---

630 Urteil vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré SA und andere/Kommission*, Randnummer 144.

631 […].

632 […].

633 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, Randnummer 98-151, und Mitteilung der Kommission – Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABl. C 291 vom 13.10.2000, S. 1, Randnummer 20.

jedoch, der wesentliche Teil des Tests bestehe in der Prüfung, ob der Vermittler auf dem Markt für den jeweiligen Geschäftsherrn tätig ist und weitgehend den Anweisungen des Geschäftsherrn folgt und weist ferner darauf hin, dass die Frage des „Risikos“ in der Regel ein wichtiger Faktor sei. Außerdem verweist MOL auf ein weiteres Urteil des Europäischen Gerichtshofs, in dem dieser festgestellt hat, die Frage des Risikos sei von Fall zu Fall gesondert zu betrachten.[634] Schließlich betont MOL, der Markt in Ungarn während der ersten Hälfte der 1990er Jahre sei nicht nach Maßstäben der freien Marktwirtschaft zu beschreiben gewesen; dies gelte insbesondere für halbstaatliche Unternehmen wie z. B. Mineralimpex. Der Faktor „Risiko“ habe nur eine geringe Rolle gespielt und sei angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse in Ungarn Anfang/Mitte der 1990er Jahre ein ungeeignetes Kriterium. Aus diesem Grund betrachtet MOL das Kriterium, ob Mineralimpex Weisungen von MOL erhalten und ausgeführt habe, als angemessener.

(401) Um die eigene Darstellung zu substanziieren, erläutert MOL, Mineralimpex sei bis 1995 ein unabhängiges staatliches Unternehmen und ein getrenntes Rechtssubjekt gewesen, über das MOL keine Kontrolle gehabt habe. MOL erklärt ferner die besondere Situation in Ungarn in dieser Zeit und beschreibt die maßgeblichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften für Unternehmen wie z. B. Mineralimpex (so genannte Außenhandelsunternehmen) zur Begründung dafür, dass MOL keine Kontrolle über Unternehmen in der früher bestehenden Form gehabt habe. MOL zufolge war Mineralimpex für Außenhandelsvereinbarungen zuständig und konnte Preise festlegen; die Beziehung zwischen MOL und Mineralimpex sei auf einen Informationsaustausch beschränkt gewesen. MOL zufolge wurden insbesondere die Preise für Paraffinwachs von einem so genannten Prüfungsausschuss festgesetzt, der mit Vertretern verschiedener Abteilungen von Mineralimpex besetzt gewesen sei und auf den MOL keinen Einfluss gehabt habe.

(402) Zudem erklärt MOL, es müsse auch nachgewiesen [werden], dass MOL das zur Last gelegte illegale Verhalten von Mineralimpex bekannt war; MOL sei nämlich nicht über dieses Verhalten informiert gewesen. Schließlich erklärt MOL, Paraffinwachs sei ein Produkt von eingeschränkter Bedeutung für den jährlichen Gesamtumsatz von MOL ([<1%]), und entsprechend habe der von Mineralimpex geforderte Preis für Paraffinwachs nur geringe Bedeutung für MOL gehabt. Selbst wenn MOL in der Lage gewesen wäre, die Preisfestsetzung durch Mineralimpex zu überwachen, hätte MOL daher nur geringen Anreiz gehabt, dies tatsächlich zu tun. Aus den genannten Gründen sei Mineralimpex als getrenntes Unternehmen zu betrachten, das sich auf dem Markt in unabhängiger Weise verhalten habe.

(403) MOL bestreitet nicht, dass Mineralimpex ausschließlich für MOL tätig war.

Würdigung

(404) Bezüglich der Haftung von MOL für Mineralimpex stellt die Kommission fest, dass MOL keine Beweise vorgelegt hat, aus denen sich ergäbe, dass MOL nicht in der Lage war, seine wirtschaftlichen Partner frei zu wählen oder seine vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen frei zu gestalten. Die Kommission kommt daher zu dem

634 Rechtssache C-217/05, *Confederacion Espanola de Empresarios de Estaciones de Servicio/Compania Espanol de Petróleos SA*, Slg. 2006, S. I-11987.

Schluss, dass das Verhältnis zwischen MOL und Mineralimpex von einer Reihe von Verträgen bestimmt ist (vgl. Randnummer [405]), die ein normales Verhältnis zwischen Vermittler und Geschäftsherr begründen. Daher sind zwei Faktoren als Hauptmerkmale für die Entscheidung darüber zu berücksichtigen, ob eine einzige wirtschaftliche Einheit gegeben war: erstens, ob der Vermittler ein wirtschaftliches Risiko auf sich nimmt und zweitens, ob der Vermittler ausschließlich Dienstleistungen [für den Geschäftsherrn] erbringt. Die Kommission hat sich in dieser Sache auf den Aspekt des „Risikos" konzentriert, weil MOL nicht nachgewiesen hat, dass das zweite Kriterium der Ausschließlichkeit nicht erfüllt gewesen wäre und dies auch nicht bestritten hat. MOL bestreitet an sich nicht, dass der Aspekt des „Risikos" ein wichtiger Faktor ist, betont jedoch, wesentlich an dem Test sei, ob der Vermittler auf dem Markt für den jeweiligen Geschäftsherrn auftrete und als solcher Weisungen von seinem Geschäftsherrn erhalte und diese auch ausführe. Nach Auffassung der Kommission ist der Aspekt des „Risikos" in dieser Sache das Hauptkriterium für die Bestimmung der Beziehung zwischen Vermittler und Geschäftsherr, und das von MOL vorgebrachte Argument, dass der ungarische Markt in der ersten Hälfte der 1990er Jahre keine freie Marktwirtschaft gewesen sei, beeinflusst in diesem spezifischen Fall nicht die Schlussfolgerung. Hinzukommt, dass das Argument von MOL, dass die Preise für Paraffinwachse von einem Prüfungsausschuss festgesetzt worden seien, nicht durch den von MOL vorgelegten Vertrag bestätigt wird. MOL hat auch keine Belege vorgelegt, die ihr Vorbringen stützen würden beispielsweise indem sie geeignet wären, darzulegen, dass die Bestimmungen des Vertrages nicht die tatsächlichen geschäftlichen Beziehungen zwischen MOL und Mineralimpex widerspiegeln.[635]

(405) Ausgehend von den von MOL übermittelten Informationen (siehe Randnummer (397)) kann insbesondere geschlossen werden, dass die wirtschaftlichen und kaufmännischen Risiken bei MOL lagen, bis diese auf die Käufer übergingen. In der von MOL vorgelegten Vereinbarung z. B. heißt es ausdrücklich, dass das „Eigentum an der Ausfuhrware und das Risiko beiläufiger Schäden/Verschleißmängel an den Waren bis zur Übergabe an den ausländischen Käufer beim Versender verbleibt …" und „... dass der Geschäftsherr die konkreten Folgen dieser Maßnahmen trägt, wenn sich der auf Provisionsbasis tätige Vermittler angemessen umsichtig verhalten hat" sowie dass der Geschäftsherr zuständig ist für „Abhilfe bei Gewichtsabweichungen, beanstandeten Qualitätsmängeln und Verpackungsschäden …". Dies zeigt, dass MOL in der Vereinbarung als Geschäftsherr und Mineralimpex als Vermittler dieses Geschäftsherrn betrachtet wird.

(406) Bezüglich der Argumentation von MOL, zumindest in dieser Sache sei es angemessener, zu prüfen, ob Mineralimpex Weisungen von MOL erhalten und diese ausgeführt habe, stellt die Kommission fest, dass es im vorliegenden Fall ausreicht, festzustellen, dass auf Grundlage des Vermittlervertrages eine einzelne wirtschaftliche Einheit existiere.

(407) Die Argumente, dass nachgewiesen werden müsse, dass MOL das zur Last gelegte illegale Verhalten von Mineralimpex bewusst war und dass MOL dies eben nicht bewusst gewesen sei, sind nicht von Bedeutung. Diese Argumentation beruht auf der

---

635 Rechtssache C-217/05, *Confederacion Espanola de Empresarios de Estaciones de Servicio/Compania Espanol de Petróleos SA*, Slg. 2006, S. I-11987.

irrigen Annahme, dass eine Muttergesellschaft nur dann für Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich zu machen sei, wenn nachgewiesen werden könne, dass dieser die Zuwiderhandlung bewusst war oder dass sie unmittelbar an der Organisation und der Umsetzung der Zuwiderhandlung beteiligt war. Vielmehr beruht die Zuschreibung der Haftung für eine von einer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung zur jeweiligen Muttergesellschaft aus der Tatsache, dass die beiden betreffenden Unternehmen nach Maßgabe der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft ein einziges Unternehmen darstellen,[636] nicht aber daraus, dass nachgewiesen worden wäre, dass die Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen wäre oder von der Zuwiderhandlung Kenntnis gehabt hätte (siehe Randnummern (329)-(333)).

(408) Daher kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Beziehung erfolgte, in der MOL der Geschäftsherr und Mineralimpex der Vermittler dieses Geschäftsherrn war. Hinzu kommt, dass die Personen, die Mineralimpex in den technischen Treffen vertreten haben, später bei der MOL-Chem Kft. und/oder bei MOL beschäftigt waren (siehe Abschnitt 2.3.4).

(409) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass Mineralimpex im Zeitraum bis zur Übernahme des Unternehmens durch MOL als Hilfsorgan von MOL betrachtet werden sollte und dass sich entsprechend eine uneingeschränkte Haftung für MOL ergibt. Daher sollte MOL als für das Verhalten von Mineralimpex verantwortlich betrachtet werden.

6.2.4.2. Die MOL-Chem-Phase (vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2001)

(410) Die MOL-Chem Kft. befand sich seit 1992 zu 100% im Eigentum der MOL Nyrt. MOL-Chem Kft wurde 2003 verkauft und zählt heute nicht mehr zur MOL-Gruppe. MOL-Chem wurde 2003 an das Unternehmen MCM Trading und Service Co Ltd verkauft und dann in Novochem Kft. umbenannt.

(411) Bei vollständigen (oder nahezu vollständigen) Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)).

Argumente der Partei

(412) MOL bestreitet die Haftung für die Tätigkeit von Mol-Chem, da dieses Unternehmen auf dem Markt unabhängig gehandelt habe.

(413) MOL zufolge haben der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass ergänzend zum Nachweis der bloßen Eigentümerschaft weitere Nachweise dafür erforderlich seien, dass das Verhalten einer Tochtergesellschaft automatisch den jeweils übergeordneten Unternehmen zugeschrieben werden könne.

---

[636] Siehe Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03, und T-91/03, *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 54.

(414) MOL erläutert ferner die besondere Lage in Ungarn. Mol-Chem sei seit 1992 eine 100%ige Tochter von MOL gewesen. Mineralimpex sei durch eine Entschließung der ungarischen Regierung auf MOL übertragen worden; insoweit sei dies keine normale durch die Marktentwicklung verursachte Übernahme gewesen, sondern Mineralimpex sei MOL eher „aufgebürdet“ worden. Entsprechend wurde die ursprünglich von Mineralimpex ausgeübte Tätigkeit von Mol-Chem übernommen. 2003 wurde Mol-Chem an die MCM Trading und Service Co Ltd veräußert und in Novochem Kft umbenannt.

(415) Außerdem erklärt MOL, keinen Einfluss auf das Tagesgeschäft von Mol-Chem gehabt zu haben. MOL habe theoretisch das vertraglich vereinbarte Recht zur Festsetzung von Mindestpreisen besessen, von diesem Recht aber nie Gebrauch gemacht. Die Beziehung zwischen MOL und Mol-Chem sei durch die besondere Wirtschaftslage in Ungarn während des Sozialismus gekennzeichnet gewesen, in der die Regierung das Marktgeschehen kontrolliert habe und Produktions- und Handelstätigkeit getrennt gewesen seien. Bis die Veränderungen des Jahres 1989 auf dem Markt zum Tragen gekommen seien, habe es mehrere Jahre gedauert. Selbst wenn MOL vertragsgemäß das Recht besessen habe, als Geschäftsherr aufzutreten, hätte MOL von dieser Möglichkeit doch nie Gebrauch gemacht. Mol-Chem habe sich auf dem Markt unabhängig verhalten, die Mitarbeiter (z. B. […]) seien von Mineralimpex übernommen worden und ihrer Tätigkeit in der gleichen Weise nachgegangen, wie sie dies immer getan hätten; ein Eingreifen oder eine Kontrolle durch MOL seien nicht gegeben gewesen. Mol-Chem habe auch die eigenen Preise selbst festgesetzt, und Paraffinwachs sei, nur von sehr begrenzter Bedeutung für MOL gewesen, da MOL wenig Anreiz zur Überwachung der Preispolitik von Mol-Chem hatte.

(416) Daher erklärt MOL, das Unternehmen könne nicht für die Tätigkeit von Mol-Chem haftbar gemacht werden, da MOL nie einen bestimmenden Einfluss auf Mol-Chem ausgeübt habe; dies gelte insbesondere in Anbetracht der historischen Beziehung zwischen beiden Unternehmen.

Würdigung

(417) Bezüglich der Haftung von MOL für Mol-Chem ist wie bereits erläutert (siehe Randnummern (332)-(333)) und wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaft festgestellt,[637] darauf hinzuweisen, dass die Kommission nach geltender Rechtsprechung annehmen kann, dass Muttergesellschaften auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften einen bestimmenden Einfluss ausüben. Wenn diese Annahme angebracht ist (wie z. B. in dieser Sache für MOL), muss die Muttergesellschaft die Annahme durch Beweismaterial widerlegen, mit dem nachgewiesen wird, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der Annahme und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet. Das von MOL vorgebrachte Argument, dass das Unternehmen Mineralimpex, dessen Tätigkeit auf Mol-Chem Kft übertragen wurde, MOL von der ungarischen Regierung „aufgebürdet“ worden sei, ist insoweit unerheblich, als dies

[637] Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05 *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148.

nichts daran ändert, dass Mol-Chem Kft während der gesamten Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung eine 100%ige Tochtergesellschaft von MOL war.

(418) Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmenspolitik einer Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen worden wäre. Die Leitung der Tochtergesellschaft kann durchaus von dieser selbst übernommen werden; dies schließt jedoch nicht aus, dass die Muttergesellschaft Zielsetzungen und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgibt, welche sich auf den Erfolg der Gruppe insgesamt sowie die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirken, und dass korrigierend auf jegliches Verhalten eingewirkt wird, das von diesen Zielsetzungen und unternehmenspolitischen Verhaltensweisen abweicht. MOL räumt ein, dass es zumindest theoretisch das vertragliche Recht zur Festsetzung von Mindestpreisen besaß; dies zeigt, dass das Unternehmen die Fähigkeit der Einflussnahme auf das unternehmerische Verhalten von Mol-Chem Kft besessen hat, selbst wenn MOL davon angeblich nie Gebrauch gemacht hätte. Entgegen der Argumentation von MOL kann auch die besondere Situation in Ungarn daran nichts ändern, insbesondere nicht, da die Beteiligung von Mol-Chem Kft an der Zuwiderhandlung erst am 1. Januar 1996, d. h. etwa sieben Jahre nach dem Regierungswechsel in Ungarn, begonnen hat.

(419) Das Argument, dass Paraffinwachs nur sehr begrenzte Bedeutung für MOL gehabt habe und dass MOL daher nur geringen Anreiz gehabt hätte, die Preispolitik von Mineralimpex oder Mol-Chem Kft zu überwachen, hat im Hinblick auf die Frage, ob eine Tochtergesellschaft tatsächlich unabhängig war, keine Beweiskraft. Dass die Muttergesellschaft an den Geschäften der einzelnen Unternehmen nicht selbst beteiligt war, ist nicht entscheidend für die Frage, ob die Muttergesellschaft als Teil einer einzigen wirtschaftlichen Einheit mit den aktiv tätigen Gesellschaften der Gruppe zu betrachten ist. Die Aufteilung der Aufgaben ist ein normales Phänomen in Unternehmensgruppen. Eine wirtschaftliche Einheit übernimmt per definitionem alle wichtigen Funktionen eines Marktteilnehmers innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen diese wirtschaftliche Einheit besteht. Gruppenunternehmen und Geschäftsbereiche, die in der grundlegenden Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie und ihrer Geschäftstätigkeit sowie in Bezug auf ihre Investitionen und ihre Finanzsituation, in ihren rechtlichen Angelegenheiten und in ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängig sind, bilden eine wirtschaftliche Einheit und können daher ihrerseits nicht als selbstständige wirtschaftliche Einheiten betrachtet werden. Dass MOL am 1. Januar 2002 das Paraffinwachsgeschäft selbst übernommen hat, zeigt zudem, dass das Paraffingeschäft durch eine entsprechende Umstrukturierung unter unmittelbarer Kontrolle der Muttergesellschaft bleiben sollte.

(420) In dieser Sache ist daher entscheidend, dass die von MOL vorgebrachten Argumente nicht geeignet sind, die Vermutung der Haftung von Mol-Chem Kft oder von Mineralimpex in seiner Eigenschaft als Vermittler oder Hilfsorgan für MOL zu widerlegen.

(421) Daher nimmt die Kommission an, dass die MOL Nyrt. einen bestimmenden Einfluss und eine wirksame Kontrolle über die MOL-Chem Kft. ausgeübt hat (bis zur Veräußerung dieses Unternehmens im Jahre 2003), und daher macht die Kommission die MOL Nyrt. nicht nur für ihre unmittelbare Beteiligung an der Zuwiderhandlung, sondern auch für das Verhalten der MOL-Chem Kft haftbar. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass Mineralimpex als Hilfsorgan von MOL betrachtet

werden sollte (bis zur Übernahme durch die MOL) und daher eine uneingeschränkte Haftung von MOL gegeben war; insoweit ist anzunehmen, dass Mineralimpex mit MOL eine wirtschaftliche Einheit gebildet hat.

(422) Aus diesen Gründen haftet die MOL Nyrt nicht nur für ihre unmittelbare Beteiligung an der Zuwiderhandlung, sondern auch für das Verhalten der MOLTRADE-Mineralimpex Kft. (früher Mineralimpex Kft.) und der MOL-Chem Kft im Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005.

6.2.5. Die Repsol-Gruppe

(423) In Kapitel 4 wurde nachgewiesen, dass Repsol im gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung durch Mitarbeiter der Repsol Derivados S.A. und der Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa) an der geheimen Absprache beteiligt war (siehe Randnummer (39)).

(424) Die Repsol Derivados S.A. war vom 24. Juni 1994 bis zum 1. Januar 2002 (als die Repsol Derivados S.A. in der Rylesa aufging und damit Rylesa die Produktion und den Verkauf von Paraffinwachsen und Paraffingatsch übernahm) und die Rylesa ab dem 2. Januar 2002 an der Zuwiderhandlung beteiligt. Da die Repsol Derivados S.A. nicht mehr besteht, kann sie nicht für ihre Beteiligung am Kartell haftbar gemacht werden.

(425) Die Repsol Derivados S.A. wurde am 1. Januar 2002 gemäß den in Randnummer (334) genannten Grundsätzen von der Rylesa übernommen. Daher ist anzunehmen, dass die Rylesa die Haftung für das Verhalten der Repsol Derivados S.A vor dem 1. Januar 2002 übernommen hat (als die Repsol Derivados S.A. in der Rylesa aufgegangen ist). Daher macht die Kommission zunächst die Rylesa nicht nur für ihre unmittelbare Beteiligung am Kartell, sondern auch für das Verhalten der Repsol Derivados S.A. vor dem 1. Januar 2002 haftbar.

(426) Außerdem ergibt sich eine Haftung für die Unternehmen, die während der Dauer der Beteiligung der Rylesa am Kartell bestimmenden Einfluss auf Repsol Derivados S.A. und Rylesa ausgeübt haben.

(427) Die Rylesa war von 1975 bis zum 31. Mai 1995 eine 100%ige Tochter der Repsol Petróleo S.A und befand sich anschließend zu 99,99% im Eigentum dieses Unternehmens sowie zu 0,01% im Eigentum der Holdinggesellschaft Repsol Comercial de Productos Petroliferos S.A.

(428) Während des Untersuchungszeitraums besaß die Repsol YPF S.A. 99,97% des Gesellschaftskapitals der Repsol Petróleo S.A. Muttergesellschaft des Repsol-Konzerns ist die Repsol YPF S.A.

(429) Bei 100%igen Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Tochter ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)).

(430) Diese Annahme wird in dieser Sache durch Beweismittel dahingehend bestätigt, dass die Repsol Petróleo S.A. als unmittelbarer Eigentümer der Rylesa während des

gesamten maßgeblichen Zeitraums in der Tat Rylesa kontrolliert, die Verwaltungsräte benannt und die Jahresabschlüsse genehmigt hat.[638] Die Repsol Petróleo S.A. war auch Eigentümer der Repsol Derivados S.A. (von 1975 bis zum 24. Oktober 2001, als Rylesa ihr Rechtsnachfolger wurde). Als Eigentümerin der Repsol Derivados S.A. kontrollierte die Repsol Petróleo S.A nach spanischem Recht („Ley de Sociedades Anónimas“) das Anlagevermögen ihrer Tochtergesellschaft (siehe auch Randnummer (441)).

6.2.5.1. Argumente der Partei

(431) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben die Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa), die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. die Zuschreibung der Haftung zur Repsol Petróleo S.A. und zur Repsol YPF S.A. zurückgewiesen.

(432) Die Rylesa, die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. erklären, die Zuschreibung der Haftung werde bei der Repsol Petróleo S.A. in erster Linie mit dem Eigentum nahezu des gesamten Gesellschaftskapitals von Rylesa (sowie der Repsol Derivados S.A., bis diese von Rylesa übernommen wurde) und bei der Repsol YPF S.A. mit dem Eigentum praktisch des gesamten Gesellschaftskapitals der Repsol Petróleo S.A. begründet, und das bloße Eigentum praktisch des gesamten Gesellschaftskapitals sei an sich kein Indiz für eine Haftung der Muttergesellschaft, sondern begründe lediglich gemäß der Rechtsprechung[639] eine entsprechende Annahme, die aber widerlegt werden könne. Ferner erklärt das Unternehmen, es gebe keinen Beleg für eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Repsol Petróleo S.A. und der Repsol YPF S.A. an der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Zuwiderhandlung, und der Eigentum praktisch des gesamten Gesellschaftskapitals von Rylesa und der Repsol Petróleo S.A. dürfe nicht zu einer Zuschreibung der Haftung für ein Verhalten führen, von dem das Unternehmen nichts gewusst habe und das das Unternehmen daher auch nicht habe verhindern können. Die Repsol YPF S.A. erklärt ferner, zwischen ihr und Rylesa bestehe keine unmittelbare Beteiligungsbeziehung.

(433) Um die Vermutung zu widerlegen, dass die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. bestimmenden Einfluss auf Rylesa ausgeübt hätte, argumentieren die Rylesa, die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A., dass keines der beiden letztgenannten Unternehmen bestimmenden Einfluss auf das unternehmerische Verhalten/die Geschäftstätigkeit von Rylesa ausgeübt habe. Die Rylesa, die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. erklären, Rylesa besitze uneingeschränkte Selbstständigkeit im Hinblick auf die Leitung des Unternehmens, insbesondere im Bereich Paraffinwachse, und Vertreter von Rylesa besäßen eine ausdrückliche Handlungsvollmacht im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Unternehmens; bei der Ausübung der entsprechenden Befugnisse müsse das Unternehmen im Vorfeld keine Genehmigung der Repsol Petróleo S.A oder der Repsol YPF einholen.

---

638 […].

639 Siehe z. B. Rechtssache 107/82, *AEG/Kommission*, Slg. 1983, S. 3151, Rechtssache T-325/01, *DaimlerChrysler*/*Kommission*, Slg. 2005, S. II-3319, Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries Ltd*/*Kommission*, Slg. 1972, S. 619, und Rechtssache T-354/94, *Stora Kopparbergs Bergslags AB*/*Kommission*, Slg. 1998, S. II-2111.

(434) Um die eigenen Vorbringen zu substanziieren, verweist die Rylesa auf verschiedene Unterlagen und Kontakte als Beispiele für Fälle, in denen Ausgangserzeugnisse von Dritten bezogen wurde; die betreffenden Unterlagen seien von der Repsol Derivados S.A. und von Rylesa unterzeichnet worden; Kontakte hätten unmittelbar zwischen der Repsol Derivados S.A./Rylesa und Kunden im Rahmen des Alltagsgeschäfts bestanden. Zudem erklärt die Rylesa, sie sei Eigentümerin der Vermögenswerte, die sie zur Umwandlung und Mischung der von ihr bezogenen Produkte einsetze; sie treffe Entscheidungen bezüglich des Umfangs der zu diesem Zweck erforderlichen Investitionen, und die Direktoren von Rylesa besäßen uneingeschränkte Unabhängigkeit in ihrem Marktverhalten. Sie erhielten keine Anweisungen von ihrer Muttergesellschaft und würden auch nicht durch diese überwacht.

(435) Die Repsol Petróleo S.A. widerspricht auch der Schlussfolgerung der Kommission, dass die spanischen Rechtsvorschriften über beschränkt haftende Gesellschaften sie in die Lage versetzt hätten, einen bestimmenden Einfluss auf Rylesa auszuüben. Repsol zufolge wird die Muttergesellschaft mit den ihr nach Maßgabe der genannten Rechtsvorschriften übertragenen Befugnissen nicht in die Lage versetzt, das Marktverhalten der Tochtergesellschaft zu kontrollieren. Nach Ansicht der Repsol Petróleo S.A. bedeutet z. B. die Möglichkeit, dass eine Muttergesellschaft das Kapital einer Tochtergesellschaft erhöhen oder verringern kann, nicht, dass die Muttergesellschaft betriebliche Entscheidungen der Tochter kontrolliert; auch Entscheidungen über einen Zusammenschluss oder eine Aufspaltung des Unternehmens sowie die Genehmigung der Jahresabschlüsse und der buchungstechnischen Behandlung der Ergebnisse (Entscheidungen über Gewinne oder Verluste) stünden nicht im Zusammenhang mit der Leitung der Geschäftspolitik des Unternehmens, sondern seien rein struktureller und finanzieller Art, und die Befugnis zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats mache die Muttergesellschaft nicht zu einem Parallelverwalter der Tochtergesellschaft.

(436) Gemäß der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung besäßen die Verwaltungsratsmitglieder und verschiedene Direktoren der Repsol Derivados S.A./Rylesa und der Repsol Petróleo S.A. unabhängige Leitungsbefugnisse und Delegierungsbefugnisse insbesondere im Hinblick auf das Geschäftsverhalten des Unternehmens (etwa für den Einkauf von Ausgangserzeugnissen, Maschinen usw. sowie in Bezug auf die Beziehungen mit Kunden, Lieferanten und Händlern) in dem Geschäftsbereich, für den sie jeweils zuständig seien; dadurch solle ein reibungsloser Betrieb des Tagesgeschäfts der Unternehmen sichergestellt werden.

(437) Darüber hinaus argumentiert die Repsol Petróleo S.A., die Muttergesellschaft müsse die Zuständigkeit der Verwaltungsratsmitglieder für die Leitung der Tagesgeschäfts des jeweiligen Unternehmens respektieren; daher verhindere das Gesetz über beschränkt haftende Gesellschaften sogar, dass die in der Aktionärsversammlung vertretene Muttergesellschaft in die Zuständigkeit der Verwaltungsratsmitglieder eingreife. Somit verleihe keines der von der Kommission genannten Rechte einem Anteilseigner die Befugnis zur Einflussnahme auf das Geschäftsverhalten der Tochtergesellschaft. Ferner erklärt die Repsol Petróleo S.A., der Verweis auf die spanischen Rechtsvorschriften allein könne die Zuschreibung einer Haftung nicht hinreichend substanziieren; ansonsten würde die betreffende Vermutung nämlich zu einer unwiderlegbaren Regel, da die Anwendung des Gesetzes über beschränkt haftende Gesellschaften für alle spanischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bindend sei. Daher ist die Repsol Petróleo S.A. der Ansicht, es sei nicht nachgewiesen,

dass die Repsol Petróleo S.A. Einfluss auf die strategischen Entscheidungen von Rylesa genommen habe.

6.2.5.2. Würdigung

(438) Wie bereits erläutert (siehe Randnummern (332)-(333)) und wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaft festgestellt,[640] kann die Kommission gemäß der ständigen Rechtsprechung annehmen, dass Muttergesellschaften einen bestimmenden Einfluss auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften ausüben. Wenn diese Annahme angebracht ist (wie z. B. in dieser Sache für die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A.), müssen die Muttergesellschaften die Vermutung durch Bewei smaterial widerlegen, mit dem nachgewiesen wird, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der bestehenden Vermutung und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet.

(439) Die Behauptung, dass keine Nachweise für eine unmittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an dem wettbewerbswidrigen Verhalten vorlägen und der Hinweis auf die angebliche Uninformiertheit der Muttergesellschaften sind unerheblich. Diese Argumentation beruht auf der irrigen Annahme, dass eine Muttergesellschaft nur dann für Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich gemacht werden könne, wenn dieser die Zuwiderhandlung nachweislich bewusst war oder wenn nachgewiesen werden könne, dass sie unmittelbar an der Organisation und der Umsetzung der Zuwiderhandlung beteiligt war. Entgegen diesem Vorbringen ergibt sich die Zuschreibung der von der Tochter begangenen Zuwiderhandlung zur jeweiligen Muttergesellschaft aus der Tatsache, dass die beiden Rechtssubjekte ein einziges Unternehmen nach Maßgabe der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft darstellen[641] und nicht aus dem Nachweis, dass die Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung beteiligt war oder Kenntnis von der Zuwiderhandlung hatte (siehe Randnummern (329)-(333)). Das Argument der Repsol YPF SA, dass keine unmittelbare Anteilseignerbeziehung zwischen ihr und Rylesa gegeben sei, ist deshalb unerheblich, weil das Unternehmen über die Repsol Petróleo SA eine mittelbare Tochtergesellschaft ist und weil die genannte Vermutung auch für mittelbare Kapitalbeteiligungen gilt.[642]

(440) Bezüglich der Argumente dafür, dass die Rylesa unabhängig gehandelt habe, ist zu bemerken: Die meisten Argumente für die Unabhängigkeit der Repsl YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa) beruhen darauf, dass Rylesa im Tagesgeschäft unabhängig über das eigene Geschäftsverhalten habe entscheiden können. Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmenspolitik einer

---

640 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

641 Siehe Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03, und T-91/03, *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 54.

642 Rechtssache T-203/01, *Manufacture française des pneumatiques Michelin/Kommission*, Slg. 2003, S. II-4071, Randnummer 290; Urteil vom 27. September 2006, Rechtssache T-330/01, *Akzo Nobel NV*/*Kommission*, Randnummern 78, 83 bis 85.

Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen worden wäre. Die Leitung der Tochtergesellschaft kann durchaus von dieser selbst übernommen werden; dies schließt jedoch nicht aus, dass die Muttergesellschaft Zielsetzungen und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgibt, welche sich auf den Erfolg der Gruppe insgesamt sowie die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirken, und dass korrigierend auf jegliches Verhalten eingewirkt wird, das von diesen Zielsetzungen und unternehmenspolitischen Verhaltensweisen abweicht.[643]

(441) Nach spanischem Recht („*Ley de Sociedades Anónimas*“) hat die Repsol Petróleo S.A. als Eigentümerin von Rylesa das Geschäftsvermögen ihrer Tochter über verschiedene Befugnisse kontrolliert (u. a. durch die Genehmigung von Jahresabschlüssen sowie der buchungstechnischen Behandlung der Ergebnisse, durch die Erhöhung oder Verringerung des Gesellschaftskapitals, durch Umwandlung, Zusammenschluss oder Aufspaltung und Änderung der Geschäftsordnung und durch Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft).[644] Die Kommission ist der Ansicht, dass das spanische Recht auch für die Repsol YPF S.A. als Eigentümerin der Repsol Petróleo S.A. als ihrer nahezu 100%igen Tochtergesellschaft gilt und dass daher der Repsol YPF S.A. und der Repsol Petróleo S.A. auch die genannten Kontrollbefugnisse verliehen wurden. Erstens ist festzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Repsol Petróleo von der Repsol YPF S.A. benannt werden. Zweitens ist unerheblich, dass die Ausübung dieser Befugnisse auf dem betreffenden nationalen Gesetz beruht. Wichtig ist vielmehr das Bestehen struktureller Verbindungen zwischen den Unternehmen; die Ursachen dieser Verbindungen sind dabei nicht maßgeblich. Außerdem kann sich die Kommission der rein formalen Sicht von Repsol YPF S.A. nicht anschließen, dass das Verhältnis zwischen den rechtlichen Einheiten lediglich eine natürliche Folge unternehmerischer Erfordernisse nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften sei. Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende des Verwaltungsrats sind allgemein verpflichtet, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu leiten oder zumindest die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu überwachen, wenn die betreffende Kompetenz anderweitig delegiert wurde. Wenn das Argument anerkannt würde, dass die Führungskräfte des Unternehmens nur benannt würden, um formalen Anforderungen ohne rechtliche Bedeutung Genüge zu tun, würde diesen Rechtsvorschriften jeglicher Sinn abgesprochen, und es würden die eigentlichen Grundsätze des Vertretungsbegriffs und die Zuständigkeit der leitenden Organe von Gesellschaften geleugnet. Die Kommission weist darauf hin, dass die Personen im Verwaltungsrat eines Unternehmens im Allgemeinen für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften bestätigen nur die Kontrolle einer Tochtergesellschaft durch eine Muttergesellschaft indem sie gewisse Rechte für die Muttergesellschaft begründen (z. B. das Recht zur Benennung von Führungspersonen sowie verschiedene Berichtspflichten), um dieser die wirksame Ausübung dieser Kontrolle zu ermöglichen. Entgegen der Darstellung von Repsol können diese Rechte nicht als in Verbindung mit dem Begriff der Eigentümerschaft redundant betrachtet werden, sondern sind als durch die geltenden Rechtsvorschriften begründete Instrumente zu sehen, die der Muttergesellschaft eine wirksame Wahrnehmung ihrer Verantwortung ermöglichen sollen.

---

643 Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

644 […].

(442) Die Kommission stellt fest, dass Repsol sogar einräumt, dass sich die genannten spanischen Rechtsvorschriften auf strukturelle und finanzielle Gegebenheiten beziehen. Daraus ist abzuleiten, dass die Repsol Petróleo SA und die Repsol YPF SA als Anteilseigner ein strategisches und finanzielles Interesse an ihrer Tochter Rylesa hatten und eine entsprechende Rolle spielten, um ihre finanziellen Interessen als Eigentümer zu wahren. Somit ist nachgewiesen, dass die Repsol Petróleo SA und die Repsol YPF SA die Fähigkeit besaßen, auf die strategischen Entscheidungen von Rylesa Einfluss zu nehmen; dabei ist unerheblich, ob von dieser Fähigkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

(443) Bezüglich des Arguments, dass die alleinige Berufung auf die spanischen Rechtsvorschriften nicht hinreichend sei, um die Zuschreibung einer Haftung zu substantiieren , da damit eine Vermutung zu einer unwiderlegbaren Regel würde, genügt der Hinweis, dass eine Rechtsvorschrift eine Vermutung per definitionem nur deshalb rechtfertigt, weil diese Vermutung im Allgemeinen zutreffend und nur in seltenen Fällen unrichtig ist, wenn der dieser Vermutung zugrunde liegende Sachverhalt nachgewiesen wurde. Dadurch ist die Umkehr der Beweislast gerechtfertigt, und dies ist das wesentliche Element einer Vermutung. Diesem Gesetz liegt nämlich eben deshalb eine Vermutung zugrunde, weil äußerst selten ist, dass Tochtergesellschaften von ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden und trotzdem uneingeschränkt „selbstständig“ sind.

(444) Abschließend erklären die Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa), die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A., dass Paraffinwachse sowohl innerhalb der Repsol-Gruppe (wo die von Rylesa mit Paraffinwachsen erzielten Umsätze [<1%] des Gesamtumsatzes der Repsol-Gruppe ausmachten) und bei Rylesa (wo mit Paraffinwachsen nur [<10%] der Gesamteinnahmen des Unternehmens erwirtschaftet werden) nur eine sehr marginale Tätigkeit darstellten und entsprechend für die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. nur von untergeordneter Bedeutung seien. Die Rylesa erklärt, in den Jahresabschlüssen der Repsol-Gruppe würden Paraffinwachse als solche nicht einmal genannt; die entsprechende Geschäftstätigkeit werde unter der Rubrik „Sonstiges“ erfasst.

(445) Das Argument, dass das Paraffinwachsgeschäft sowohl in der Repsol-Gruppe als auch bei Rylesa nur sehr marginale Bedeutung habe, besitzt keinerlei Beweiskraft im Hinblick auf die tatsächliche Selbstständigkeit einer Tochtergesellschaft. Dass die Muttergesellschaft an der Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen nicht selbst beteiligt war, ist nicht entscheidend für die Frage, ob die Muttergesellschaft als Teil einer einzigen wirtschaftlichen Einheit mit den aktiv tätigen Gesellschaften der Gruppe zu betrachten ist. Die Aufteilung der Aufgaben ist ein normales Phänomen in Unternehmensgruppen. Eine wirtschaftliche Einheit übernimmt per definitionem alle wichtigen Funktionen eines Marktteilnehmers innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen diese wirtschaftliche Einheit besteht. Gruppenunternehmen und Geschäftsbereiche, die in der grundlegenden Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie und ihrer Geschäftstätigkeit sowie in Bezug auf ihre Investitionen und ihre Finanzsituation, in ihren rechtlichen Angelegenheiten und in ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängig sind, bilden eine wirtschaftliche Einheit und können daher ihrerseits nicht als selbstständige wirtschaftliche Einheiten betrachtet werden. Das Vorbringen, dass die Tätigkeiten von Rylesa in der Repsol-Gruppe von marginaler Bedeutung gewesen wären, lässt die Tatsache außer Acht, dass die Finanzergebnisse von Rylesa mit den Ergebnissen der Repsol-Gruppe konsolidiert

wurden und dass sich folglich die Gewinne oder Verluste von Rylesa, wie marginal sie gemessen am Gesamtergebnis der Gruppe auch gewesen sein mögen, auch in den Gewinnen oder Verlusten der gesamten Gruppe niederschlagen. Vor allem aber machten sich alle Vorteile des Kartells in den Erträgen oder Verlusten der gesamten Repsol-Gruppe bemerkbar. Dass das Paraffingeschäft nur einen geringen Anteil am Gesamtumsatz der Gruppe ausmachte, belegt in keiner Weise, dass die Gruppe Rylesa uneingeschränkte Unabhängigkeit in seinem Marktverhalten zugestanden hätte.[645]

(446) Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die von der Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa), der Repsol Petróleo S.A. und der Repsol YPF S.A. vorgebrachten Elemente nicht geeignet sind, die Vermutung der Kommission zu widerlegen.

(447) Daher stellt die Kommission fest, dass die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. bestimmenden Einfluss auf die Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa) ausgeübt und diese wirksam kontrolliert hat. Entsprechend ist festzustellen, dass die Repsol Petróleo S.A und die Repsol YPF S.A. gemeinsam ein Teil des Unternehmens sind, das die Zuwiderhandlung begangen hat.

(448) Aus diesen Gründen haften die Repsol Petróleo S.A. und die Repsol YPF S.A. gesamtschuldnerisch mit der Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa), da sie Teil des Unternehmens sind, das im Zeitraum vom 24. Juni 1994 an die Zuwiderhandlung begangen hat.

6.2.6. Die Sasol-Gruppe

(449) In Kapitel 4 wurde nachgewiesen, dass die in den Randnummer (44) genannten Personen an den technischen Treffen teilgenommen haben. Diese Personen waren Beschäftigte und Vertreter der Hans-Otto Schümann GmbH & Co KG („HOS“) vom Beginn der Zuwiderhandlung (d. h. vom 3. September 1992) bis zum 30. April 1995, der Schümann Sasol GmbH (bis 2000 unter der Firma Schümann Sasol GmbH & Co KG) vom 1. Mai 1995 bis zum 31. Dezember 2002 und der Sasol Wax GmbH vom 1. Januar 2003 an.

(450) HOS ist am 31. Januar 1992 aus einem Zusammenschluss der TerHell Paraffin Vertriebsgesellschaft Hans-Otto Schümann GmbH & Co. KG („TerHell“), der Erste Deutsche Virginia-Vaseline-Fabrik Carl Hellfrisch GmbH & Co. KG („Hellfrisch“) und der Vaselinwerk Hans-Otto Schümann KG hervorgegangen. Von 1992 bis 1995 besaß Hans-Otto Schümann das gesamte Gesellschaftskapital von HOS. Bis zum 30. April 1995 war die Vara Holding GmbH & Co KG („Vara“) der einzige Kommanditist von HOS und wurde als solcher wiederum von Herrn Hans-Otto Schümann kontrolliert.

(451) Am 1. Mai 1995 erwarb Sasol Limited (durch das ihr zu 100% gehörende Transaktions-Vehikel SOCORRO zweiunddreissigste Verwaltungsgesellschaft mbH und Schümann Sasol International AG) zwei Drittel von HOS. Das verbleibende

---

645 Urteil vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré SA und andere/Kommission*, Randnummer 144.

Drittel erwarb sie am 30. Juni 2002.[646] HOS wurde zunächst in Schümann Sasol GmbH & Co KG umbenannt und änderte dann Rechtsform und Namen zu Schümann Sasol GmbH, später wiederum umbenannt in Sasol Wax GmbH. Da die Änderung des Namens oder der Rechtsform eines Unternehmens dieses nicht von seiner Haftung für wettbewerbswidriges Verhalten befreit,[647] ist die Einheit, die heute unter dem Namen Sasol Wax GmbH firmiert, haftbar für das Verhalten von HOS, Schümann Sasol GmbH & Co KG and Schümann Sasol GmbH. Die Kommission hält daher Sasol Wax GmbH haftbar für seine direkte Beteiligung an dem Kartell einschließlich der Tätigkeiten der Einheiten, deren Nachfolgerin sie geworden ist für den Zeitraum zwischen 3. September 1992 und 28. April 2005.

(452) Zunächst stellt die Kommission daher fest, dass die Sasol Wax GmbH für ihre unmittelbare Beteiligung am Kartell einschließlich des Verhaltens der von ihr übernommenen Rechtssubjekte im Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005 haftet.

(453) Außerdem ergibt sich eine Haftung für die Unternehmen, die während der Dauer der Beteiligung der Sasol Wax GmbH am Kartell bestimmenden Einfluss auf diese Gesellschaft ausgeübt haben. Die Sasol Wax GmbH (früher Schümann Sasol GmbH und Schümann Sasol GmbH & Co. KG) befand sich zwischen dem 1. Mai 1995 und dem 30. Oktober 2002 zu 99,9% im Eigentum der Schümann Sasol International AG und seit dem 31. Oktober 2002 zu 100% in deren Eigentum. Am 1. Januar 2003 wurde die Schümann Sasol International AG in Sasol Wax International AG umbenannt.

(454) Auch wenn Sasol's Angaben über seine Unternehmensstruktur nicht vollständig kohärent sind, geht die Kommission davon aus, dass die Entwicklung folgendermaßne abgelaufen ist: In der Geschichte des Unternehmens sind somit drei Phasen zu unterscheiden: die Schümann-Phase (vom 3. September 1992 [dem Beginn der Zuwiderhandlung] bis zum 30. April 1995), die Phase des Gemeinschaftsunternehmens (vom 1. Mai 1995 bis zum 30. Juni 2002) und die Sasol-Phase (vom 1. Juli 2002 an).

6.2.6.1. Die Schümann-Phase: vom 3. September 1992 bis zum 30. April 1995

(455) Zwischen 1992 und 1995 war Herr Hans-Otto Schümann Eigentümer aller Anteile an HOS. Für die Zeit bis zum 30. April 1995, war , Vara Holding GmbH & Co KG ("Vara") der einzige Kommanditist von HOS, Vara war wiederum unter der Kontrolle von Herrn Hans-Otto Schümann.

(456) Sasol erklärt, das Unternehmen habe in dieser Zeit weder ein Interesse an HOS gehabt noch in einer Unternehmensbeziehung mit HOS gestanden. Auch nach den Grundsätzen der Rechtsnachfolge könne Sasol für diesen Zeitraum nicht haftbar gemacht werden. Nach eigenen Angaben hat Sasol später einen Teil des europäischen Wachsgeschäfts von Herrn Schümann übernommen, der alleiniger Kapitalgeber gewesen sei. Daher erklärt Sasol, in diesem Zeitraum keinerlei Einfluss ausgeübt zu

646 […].

647 Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-29/83 und 30/83 *Compagnie Royale Asturienne des Mines SA and Rheinzink GmbH* v *Commission*, Slg. 1984, 1679, Randnummer 9; Urteile des EuGH in den Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P and C-219/00 P *Aalborg Portland and Others* v *Commission*, Slg. 2004, I-123, Randnummer 59.

haben; die alleinige Verantwortung für jegliche Zuwiderhandlung in diesem Zeitraum liege bei Vara und bei Herrn Schümann persönlich.

(457) Die Kommission erkennt an, dass HOS als unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligtes Unternehmen letztlich von Herrn Hans-Otto Schümann persönlich kontrolliert wurde und dass die Verantwortung für die in diesem Zeitraum begangenen Zuwiderhandlungen letztlich bei Herrn Schümann liegt.

6.2.6.2. Die Phase des Gemeinschaftsunternehmens: vom 1. Mai 1995 bis zum 30. Juni 2002

(458) Am 1. Mai 1995 erwarb Sasol Limited (durch das ihr zu 100% gehörende Transaktions-Vehikel SOCORRO zweiunddreissigste Verwaltungsgesellschaft mbH und Schümann Sasol International AG) zwei Drittel von HOS.[648] Das verbleibende Drittel wurde von Vara gehalten. Vara war im Privateigentum von Herrn Hans-Otto Schümann. Das im Wachsgeschäft tätige Unternehmen (dessen Vertreter die Zuwiderhandlung begangen haben) wurde nach dem 1. Mai 1995 Schümann Sasol GmbH & Co. KG genannt und war eine 100%ige Tochtergesellschaft der Schümann Sasol International AG.

(459) Am 30. Juni 2002 erwarb die Sasol Holding in Germany GmbH als Rechtsnachfolger von SOCORRO von Vara die verbleibenden 33,3% [der] Gesellschaftsanteile der Schümann Sasol International AG; damit wurde dieses Unternehmen 100%ige Muttergesellschaft von SOCORRO. (Die Schümann Sasol International AG wurde zum 1. Januar 2003 umbenannt in Sasol Wax International AG.)

Argumente der Partei

(460) Sasol erklärt, trotz seiner Mehrheitsbeteiligung am Gemeinschaftsunternehmen habe Vara aufgrund verschiedener Regelungen des Gemeinschaftsunternehmens das Gemeinschaftsunternehmen kontrolliert; dieses Unternehmen wiederum habe über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats sowie über die Hauptversammlung entschieden.

(461) Sasol zufolge wurde die Schüman Sasol International AG/Schümann Sasol GmbH & Co. KG unbeschadet der Mehrheitsbeteiligung von Sasol am Gemeinschaftsunternehmen (Kapitalanteil zwei Drittel) während der gesamten Dauer des Gemeinschaftsunternehmens weiterhin von Vara und den Beschäftigten von Vara kontrolliert. Sasol erklärt, die Satzung, die Geschäftsordnung der betroffenen Gesellschaften, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats des Gemeinschaftsunternehmens sowie die von Sasol und Vara getroffene Aktionärs- und Stimmrechtsvereinbarung hätten Vara in die Lage versetzt, die Schümann Sasol International AG zu kontrollieren. Dieser Sachverhalt stehe im Gegensatz zur Vermutung, welche die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußert habe.

(462) […].

(463) […].

---

[648] […].

(464) […].

(465) […].

(466) […].

(467) […].

(468) […]. .[649] […]

(469) […].

(470) […].[650] […].[651] […] .

Würdigung

(471) Die Kommission ist der Ansicht, dass Sasol über die Sasol Holding in Germany GmbH als ihre 100%ige Tochter einen bestimmenden Einfluss auf die Schümann Sasol International AG ausgeübt hat.

(472) […].[652] […].

(473) […].

(474) […].

(475) […].

(476) […]

(477) […][653] […].

(478) Bezüglich des bestimmenden Einflusses der Sasol Ltd. auf die Sasol Holding in Germany GmbH (siehe Randnummern (332)-(333)) ist, wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaft bestätigt,[654] festzustellen, dass die Kommission nach geltender Rechtsprechung davon ausgehen kann, dass Muttergesellschaften bestimmenden Einfluss auf ihre 100%ige Tochtergesellschaften ausüben. Wenn diese Vermutung zum Tragen kommt, wie in dieser Sache bei der Sasol Ltd und der Sasol Holding in Germany GmbH, muss die Muttergesellschaft diese Vermutung durch Beweise dafür, dass ihre Tochter unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat, widerlegen. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der Annahme und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet. Aus diesen Gründen sind die Darstellung

649 […].
650 […].
651 […].
652 […].
653 […].
654 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

von Sasol und die vorgebrachten Argumente nicht geeignet, diese Vermutung zu widerlegen.

(479) […].

(480) Dafür, dass die Zuwiderhandlung eines Tochterunternehmens dessen Mutterunternehmen zugerechnet wird, bedarf es nicht des Beweises, dass das Mutterunternehmen Einfluss auf die Politik seines Tochterunternehmens in dem spezifischen Bereich nimmt, in dem es zu der Zuwiderhandlung gekommen ist. Dagegen können die wirtschaftlichen und rechtlichen organisatorischen Verbindungen zwischen dem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen einen hinreichenden Beweis für den Einfluss des Ersteren auf die Strategie des Letzteren begründen und es somit rechtfertigen, sie als wirtschaftliche Einheit zu begreifen.[655]

(481) Aus den genannten Gründen macht die Kommission nicht nur die Schümann Sasol GmbH & Co. KG als aktive Gesellschaft, sondern auch die Sasol International AG, die Sasol Ltd und die Sasol Holding in Germany GmbH als deren Muttergesellschaften für die Dauer des Gemeinschaftsunternehmen haftbar, da nachgewiesen wurde, dass Sasol das Gemeinschaftsunternehmen kontrolliert hat. Der erläuterte Rechtsgrundsatz (siehe Randnummer (340) findet auch auf Gemeinschaftsunternehmen Anwendung. Wie in den Randnummern (329)-(333) erklärt, bilden verschiedene Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unternehmen gemäß Artikel 81 EG-Vertrag, wenn die betreffenden Unternehmen nicht unabhängig über ihr Marktverhalten entscheiden können. Bei einem Gemeinschaftsunternehmen kann festgestellt werden, dass das Gemeinschaftsunternehmen und die Muttergesellschaften gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit gemäß Artikel 81 EG-Vertrag bilden, wenn das Gemeinschaftsunternehmen nicht unabhängig über sein Verhalten auf dem Markt entschieden hat. Ob das Gemeinschaftsunternehmen als Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen gemäß der Verordnung (EG) des Rates Nr. 139/2004[656] zu betrachten ist, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da, wie bereits erläutert, Beweise für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses vorliegen. Dass die Muttergesellschaften eines Gemeinschaftsunternehmens haftbar gemacht werden können, steht im Einklang mit der diesbezüglichen Rechtspraxis der Kommission und entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (siehe Randnummer (340)) der Gerichte der Gemeinschaft.[657] Dass die Entscheidung in einer anderen Sache nicht an Muttergesellschaften eines Gemeinschaftsunternehmens gerichtet würde, bedeutet unter den Gegebenheiten in dieser Sache nicht, dass die Sasol International AG, die Sasol Ltd und die Sasol Holding in Germany GmbH als Muttergesellschaften der Sasol-Gruppe nicht für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden könnten; die Kommission verfügt bei ihren Entscheidungen darüber, welche Rechtssubjekte eines Unternehmens sie für eine

---

655 Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

656 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

657 Siehe Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38.899, Gasisolierte Schaltanlagen, vom 24. Januar 2007, insbesondere Randnummern 404-407, 427-435 und 385-403; nicht vertrauliche Fassung veröffentlicht auf der Website der Kommission unter http://ec.europa.eu/comm/competition/cartels/cases/.

Zuwiderhandlung haftbar macht, über einen gewissen Ermessensspielraum, und diese Bewertung wird für jeden einzelnen Fall gesondert vorgenommen.

6.2.6.3 Die Sasol-Phase: ab dem 1. Juli 2002

(482) Wie in Randnummer (459) erläutert, befand sich die Sasol Wax International AG (Schümann Sasol International AG) vom 1. Mai 1995 bis zum 30. Juni 2002 im Eigentum von Vara und SOCORRO (einem als Transaktionsinstrument fungierenden Unternehmen innerhalb der Sasol-Gruppe, dessen Rechtsnachfolger die Sasol Holding in Germany GmbH war). Seit dem 1. Juli 2002 befindet sich die Sasol Wax International AG zu 100% im Eigentum der Sasol Holding in Germany GmbH. Alle Unternehmen der Sasol-Gruppe sind über eine Kette von Tochtergesellschaften letztendlich Eigentum der südafrikanischen Sasol Limited, der Muttergesellschaft des Sasol-Konzerns.

(483) Bei vollständigen (oder nahezu vollständigen) Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)).

Argumente der Partei

(484) […].[658] […].[659] […].[660]

(485) […].

(486) […].

(487) […].

(488) […].

(489) […].

(490) […].

(491) […].

(492) […].

(493) Aus den genannten Gründen meint Sasol, es habe die Vermutung für einen bestimmenden Einfluss als Voraussetzung der Haftung widerlegt.

Würdigung

(494) Wie bereits erläutert (siehe Randnummern (332)-(333)) und wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaft festgestellt,[661] kann die Kommission gemäß der

658 […].
659 […].
660 […].

ständigen Rechtsprechung annehmen, dass Muttergesellschaften einen bestimmenden Einfluss auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften ausüben. Wenn diese Vermutung zum Tragen kommt (wie in dieser Sache bei der Sasol Wax International AG, der Sasol Holding in Germany GmbH und der Sasol Ltd), müssen die Muttergesellschaften diese Vermutung durch Beweise dafür, dass ihre Tochter unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat, widerlegen. Wenn die Muttergesellschaften diesen Nachweis nicht erbringen, ist dies als ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Vermutung zu verstehen und stellt eine hinreichende Grundlage für die Zuschreibung der Haftung dar. […] .

(495) Bezüglich der Argumente von Sasol dafür, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig gehandelt hätte, werden folgende Feststellungen getroffen: Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmenspolitik einer Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen worden wäre. Die Leitung der Tochtergesellschaft kann durchaus von dieser selbst übernommen werden; dies schließt jedoch nicht aus, dass die Muttergesellschaft Zielsetzungen und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgibt, welche sich auf den Erfolg der Gruppe insgesamt sowie die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirken, und dass korrigierend auf jegliches Verhalten eingewirkt wird, das von diesen Zielsetzungen und unternehmenspolitischen Verhaltensweisen abweicht.[662]

(496) […].

(497) […].

(498) […].

(499) […].

(500) […].

(501) Das Argument der Sasol Ltd, dass sie das Wachsgeschäft in Europa in wirtschaftlicher Hinsicht für unerheblich gehalten habe, besitzt keinerlei Beweiskraft im Hinblick auf die tatsächliche Selbstständigkeit einer Tochtergesellschaft. Dass die Muttergesellschaft wie in dieser Sache vorgetragen selbst nicht beteiligt war oder kein Interesse an den verschiedenen Geschäftsbereichen hatte, ist im Hinblick auf die Frage, ob sie zusammen mit den verschiedenen Geschäftsbereichen der Gruppe als eine einzige wirtschaftliche Einheit zu betrachten ist, nicht ausschlaggebend. Die Aufteilung der Aufgaben ist ein normales Phänomen in Unternehmensgruppen. Eine wirtschaftliche Einheit übernimmt per definitionem alle wichtigen Funktionen eines Marktteilnehmers innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen diese wirtschaftliche Einheit besteht. Gruppenunternehmen und Geschäftsbereiche, die in der grundlegenden Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie und ihrer Geschäftstätigkeit

---

661 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

662 Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

sowie in Bezug auf ihre Investitionen und ihre Finanzsituation, in ihren rechtlichen Angelegenheiten und in ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängig sind, bilden eine wirtschaftliche Einheit und können daher ihrerseits nicht als selbstständige wirtschaftliche Einheiten betrachtet werden.

(502) Aus den genannten Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die von der Sasol Wax International AG, der Sasol Holding in Germany GmbH oder der Sasol Ltd vorgebrachten Argumente nicht geeignet sind, die Vermutung der Kommission zu widerlegen. Daher gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Sasol Wax International AG, die Sasol Holding in Germany GmbH und die Sasol Ltd seit dem 1. Mai 1995 bestimmenden Einfluss auf die Sasol Wax GmbH ausgeübt und diese wirksam kontrolliert haben.

(503) Entsprechend sind die Sasol Wax International AG, die Sasol Holding in Germany GmbH und die Sasol Limited gemeinsam Teil des Unternehmens, das vom 1. Mai 1995 an die Zuwiderhandlung begangen hat.

(504) Aus diesen Gründen haften die Sasol Wax International AG, die Sasol Holding in Germany GmbH und die Sasol Limited gesamtschuldnerisch mit der Sasol Wax GmbH, da sie Teil des Unternehmens sind, das vom 1. Mai 1995 an die Zuwiderhandlung begangen hat.

6.2.7. Die Shell-Gruppe

(505) In Kapitel 4 wurde nachgewiesen, dass Shell im gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung über Mitarbeiter der Dea Mineralöl AG, der Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) und der Shell Deutschland Schmierstoff GmbH an den geheimen Absprachen beteiligt war (siehe Randnummer (54)).

(506) Die Shell Deutschland Oil GmbH war vom 2. Januar 2002 bis zum 31. März 2004 (als das Wachsgeschäft auf die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH als ihre 100%ige Tochtergesellschaft übertragen wurde) und die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH vom 1. April 2004 bis zum 17. März 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung für Shell) an der Zuwiderhandlung beteiligt.

(507) Zunächst sollten die Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) und die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH für ihre Beteiligung am Kartell haftbar gemacht werden.

(508) Die Shell Deutschland Oil GmbH (bis zum 30. Dezember 2003 Shell & Dea Oil GmbH) ging aus dem von der Deutsche Shell GmbH und der RWE AG gegründeten Gemeinschaftsunternehmen hervor, in dem das Öl- und Petrochemikaliengeschäft der beiden genannten Unternehmen zusammengefasst wurde.

(509) Vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens durch die Deutsche Shell GmbH und die RWE AG war innerhalb der RWE-Gruppe die Dea Mineralöl AG (die am 27. Dezember 2001 in Dea Mineralöl GmbH umfirmiert wurde) vom Beginn der Zuwiderhandlung am 3. September 1992 bis zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens am 2. Januar 2002 an der Zuwiderhandlung beteiligt.

(510) Als Shell und RWE/Dea im Januar 2002 ihr Gemeinschaftsunternehmen gründeten, wurde die bestehende Dea Mineralöl GmbH (zur Vorbereitung des Gemeinschaftsunternehmens wurde die Rechtsform der Dea Mineralöl AG geändert und das Unternehmen in die Dea Mineralöl GmbH umgewandelt) als Instrument zur Einrichtung des Gemeinschaftsunternehmens genutzt;[663] diese Gesellschaft wurde am 2. Januar 2002 in „Shell & Dea Oil GmbH“ umbenannt und gleichzeitig jeweils zu 50% der Deutsche Shell GmbH und der RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie unterstellt.[664] Das Gemeinschaftsunternehmen wurde in der Absicht gegründet, dass Shell nach einer Übergangsphase, die mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens beginnen und spätestens am 1. Juli 2004 enden sollte, die alleinige Kontrolle über die kombinierten Geschäftsbereiche übernehmen sollte.[665] Während des Übergangszeitraums sollten von jedem Anteilseigner gleich viele Mitglieder für die für das Tagesgeschäft des Gemeinschaftsunternehmens zuständige Geschäftsführung benannt werden; der Vorsitzende der Geschäftsführung sollte jedoch das ausschlaggebende Votum besitzen und von Shell benannt werden. Zudem besaßen beide Parteien gewisse Vetorechte, um ihren bestimmenden Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen zu wahren; somit übten Shell und RWE während der Übergangsphase gemeinsam die Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen aus.[666]

(511) Von der Gründung am 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 befand sich die Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) jeweils zu 50% im Eigentum der Deutsche Shell GmbH und der RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie (am 13. Juni 2002 umfirmiert in RWE-Dea AG). Die RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie befand sich zu [>99]% im Eigentum der RWE AG, der eigentlichen Muttergesellschaft innerhalb der RWE-Gruppe. Am 1. Juli 2002 wurden die Kapitalanteile von RWE/Dea an der Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) zu […]% bzw. […]% auf die Deutsche Shell GmbH und die Shell Petroleum N.V. übertragen. Die Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) befand sich somit bis zum Ende der Zuwiderhandlung unmittelbar im Eigentum der Deutsche Shell GmbH ([…]%) und der Shell Petroleum N.V. ([…]%).

(512) Es mus davon ausgegangen werden, dass Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) einschließlich des Zeitraums vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens die Haftung von der Dea Mineralöl AG/GmbH (die ihren Namen änderte, als sie in gemeinsames Eigentum kam) übernommen hat (siehe Randnummer (336)). Daher ist die Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) vom Beginn der Zuwiderhandlung (3. September 1992) an verantwortlich zu machen, das bedeutet einschließlich für das Verhalten der Dea Mineralöl AG/GmbH vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit Shell.

(513) Außerdem ergibt sich eine Haftung auch für die Gesellschaften, die während der Dauer der Beteiligung der Tochtergesellschaften am Kartell bestimmenden Einfluss auf die Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) und die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH ausgeübt haben. Die Shell Deutschland Schmierstoff

---

663 Eine umfassende Beschreibung dieser Maßnahme ist der Sache COMP/M.2389, *Shell/Dea*, zu entnehmen.

664 […].

665 Siehe Sache COMP/M.2389, *Shell/Dea.*

666 Siehe Sache COMP/M.2389, *Shell/Dea.*

GmbH befand sich von ihrer Gründung am 1. April 2004 (als sie auch das Wachsgeschäft der Shell Deutschland Oil GmbH übernahm) bis zum Ende der Zuwiderhandlung zu 100% im Eigentum der Shell Deutschland Oil GmbH.

(514) Die Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) befand sich vom 1. Juli 2002 bis zum Ende der Zuwiderhandlung unmittelbar im Eigentum der Deutsche Shell GmbH ([…]%) und der Shell Petroleum N.V. ([…]%) (siehe Randnummer (511)). Während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung befand sich die Deutsche Shell GmbH über eine Kette von Tochtergesellschaften letztlich zu 60% im Eigentum der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und zu 40% im Eigentum der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich). Die Shell Petroleum N.V. befand sich vom 1. Juli 2002 bis zum Ende der Zuwiderhandlung unmittelbar zu 60% im Eigentum der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und zu 40% im Eigentum der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich).

(515) Im Zeitraum des Gemeinschaftsunternehmens (d. h. vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002) befand sich die Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) jeweils zu 50% im Eigentum der Deutsche Shell GmbH und der RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie. Entsprechend haften die RWE-Gruppe und die Shell-Gruppe gesamtschuldnerisch für das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens in diesem Zeitraum, da sie gemeinsam einen bestimmenden Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen ausgeübt und dieses wirksam kontrolliert haben. Im gesamten Zeitraum des Gemeinschaftsunternehmens befand sich die Deutsche Shell GmbH über eine Kette von Tochtergesellschaften letztlich zu 60% im Eigentum der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und zu 40% im Eigentum der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich) (siehe Randnummer (513)). Nach der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens am 1. Juli 2002 wurden die Aktienanteile der RWE/Dea an der Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) auf die Deutsche Shell GmbH ([…]%) und die Shell Petroleum N.V. ([…]%) übertragen.

(516) Die Shell International Petroleum Company Limited (SIPC) war zwar nicht direkt an der Produktion oder dem Verkauf von Wachsen beteiligt, fungierte aber als Unternehmenszentrale, […]. Über SIPC wurden allerdings keine Verkäufe abgewickelt. […].

(517) […].[667] Die Shell International Petroleum Company Limited (SIPC) befand sich während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung zu 100% im Eigentum der Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die sich wiederum zu 60% im Eigentum der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und zu 40% im Eigentum der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich) befand.

(518) Bei vollständigen (oder nahezu vollständigen) Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)). Shell wählte eine

667 […].

Unternehmensstruktur, bei der zwei rechtliche Einheiten gemeinsam 100% der Tochterunternehmen der Gruppe hielten. Die Kommission meint, dass die relevanten Einheiten in diesem Fall dennoch ein Unternehmen darstellen und auch als ein solches gehandelt haben, da die Gruppe unter gemeinsamer Leitung der beiden Mutterunternehmen stand. Da beide Mutterunternehmen (indirekt) die Gesamtheit der Anteile an den Tochterunternehmen hielten, an die diese Entscheidung gerichtet ist, und angesichts ihrer gemeinsamen Leitungsbefugnisse, besteht die Vermutung, dass sie in der Tat bestimmenden Einfluss über die Unternehmenspolitik ihrer Tochterunternehmen ausgeübt haben.

(519) Was die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH angeht, so wird die Vermutung des bestimmenden Einflusses von Shell Deutschland Oil GmbH über sein Tochterunternehmen durch die Tatsache bestätigt, dass die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH sich nicht nur vollständig im Eigentum der Shell Deutschland Oil GmbH befand, sondern dass mit letzterer auch eine Vereinbarung über die Ausübung einer unmittelbaren Kontrolle bestand. Beide Faktoren bedeuten, dass die Shell Deutschland Oil GmbH die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH unmittelbar kontrollierte und die Gewinne und Verluste dieser Gesellschaft vollständig übernahm.[668] Die Shell Deutschland Oil GmbH befand sich mehrheitlich (zu […]%) im Eigentum der Deutsche Shell GmbH, und zwischen beiden Unternehmen bestand eine Vereinbarung über die Ausübung einer unmittelbaren Kontrolle, wodurch Deutsche Shell GmbH bestimmenden Einfluss über Shell Deutschland Oil GmbH erlangte. Die Deutsche Shell GmbH befand sich während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung über eine Kette von Tochtergesellschaften letztlich zu 60% im Eigentum der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und zu 40% im Eigentum der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich).

(520) SIPC war weder mittelbar noch unmittelbar an der Shell Deutschland Oil GmbH oder der Shell Deutschland Schmierstoff GmbH beteiligt; die Shell Petroleum Company Limited (SPCO) konnte jedoch über ihre mittelbare Beteiligung an der Deutsche Shell GmbH während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung von ihren Kontrollbefugnissen über die beiden letztgenannten Gesellschaften Gebrauch machen […].[669] […] In jedem Fall befand sich die Shell International Petroleum Company Limited (SIPC) während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung zu 100% im Eigentum der Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die sich wiederum zu 60% im Eigentum der Royal Dutch Petroleum Company N.V. (Niederlande) und zu 40% im Eigentum der Shell Transport and Trading Company plc (Vereinigtes Königreich) befand.

(521) Seit der Umstrukturierung innerhalb der Shell-Gruppe am 20. Juli 2005 ist die Muttergesellschaft der Gruppe letztlich die Royal Dutch Shell plc. Von den beiden früheren Muttergesellschaften bestand die Royal Dutch Petroleum Company N.V. mit Wirkung zum 21. Dezember 2005 nicht mehr fort, da sie mit der Shell Petroleum N.V. zusammengeschlossen wurde, und die Shell Transport and Trading Company plc wurde in die Shell Transport and Trading Company Limited umgewandelt; dadurch wurde sie zu einer 100%igen Tochtergesellschaft der Shell Petroleum N.V. und

668 […].
669 […].

letztlich der Royal Dutch Shell plc.[670] Da die Umstrukturierung nach dem Ende der Zuwiderhandlung vorgenommen wurde, ergeht diese Entscheidung nicht an die Royal Dutch Shell plc.

(522) In Anbetracht der Umstrukturierung der Muttergesellschaften der Shell-Gruppe ist die Kommission der Ansicht, dass die Shell Petroleum N.V. wie in Randnummer (336) erläutert, die Haftung von der (nicht mehr bestehenden) Royal Dutch Shell Petroleum Company übernommen hat, und dass die Shell Transport and Trading Company Limited (früher Shell Transport and Trading Company plc) für das Verhalten der Shell Transport and Trading Company plc haftet, da es ungeachtet der Umfirmierung weiterhin dasselbe Unternehmen ist. Seit dem 20. Juli 2005 befindet sich die Shell Transport and Trading Company Limited zu 100% im Eigentum der Shell Petroleum N.V., und die Shell Petroleum N.V wiederum ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Royal Dutch Shell plc.

6.2.7.1 Argumente der Partei

(523) Shell widerspricht der von der Kommission festgestellten Haftung für die Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die Shell Petroleum N.V. und die Shell Transport and Trading Company Limited aufgrund der Zuschreibung eines bestimmenden Einflusses. Shell erklärt, dass bei Konzernen wie z. B. Shell die als Holdinggesellschaft fungierende Muttergesellschaft häufig weit von den Tochtergesellschaften entfernt sei und daher nicht angenommen werden könne, dass diese bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausübten oder diese kontrollierten. In diesem Fall vertritt Shell die Ansicht, dass nur angenommen werden könne, dass die Deutsche Shell GmbH und die Shell International Petroleum Company Limited (SIPC) einen gewissen Einfluss auf die Shell Deutschland Oil GmbH und die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH hätten ausüben können. Shell trägt allerdings keine weiteren erheblichen Argumente vor, welche geeignet wären, die Vermutung zu widerlegen, dass die anderen Rechtssubjekte der Shell-Gruppe als Muttergesellschaften haftbar zu machen wären, da Shell in dieser Sache den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hat und Shell bereits ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt wurde.

(524) Shell argumentiert, in dem Zeitraum, in dem Dea Mineralöl Teil der RWE-Gruppe war (d. h. vom Beginn der Zuwiderhandlung am 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002), müsse der Shell gewährte bedingte Erlass auch RWE zugute kommen.

(525) Shell erklärt ferner, das Unternehmen könne und solle für den Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Januar 2002 nicht gesamtschuldnerisch mit RWE haften, wenn die Kommission beabsichtige, eine Geldbuße gegen RWE festzusetzen. In dieser Sache sollten Shell und RWE getrennt verantwortlich gemacht werden.

6.2.7.2. Würdigung

(526) Erstens kann die Zuschreibung einer Haftung nicht durch eine allgemeine Erklärung dahingehend widerlegt werden, dass die Muttergesellschaften in Konzernen wie z. B. Shell als Holdinggesellschaften fungierten und häufig weit von den

[670] […].

Tochtergesellschaften entfernt seien. Da Shell keine weiteren erheblichen Argumente für die Widerlegung der Vermutung vorbringt, sind die Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die Shell Petroleum N.V. und die Shell Transport and Trading Company Limited als Muttergesellschaften haftbar zu machen. Wie in den Randnummern (332)-(333) erläutert und wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaft bestätigt,[671] kann die Kommission nach gefestigter Rechtsprechung vermuten, dass Muttergesellschaften auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften bestimmenden Einfluss ausüben (im Fall von gemeinsamer Leitung durch zwei Mutterunternehmen, die alle Anteile halten, wird vermutet, dass beide Mutterunternehmen einen solchen Einfluss ausüben[672]). Wenn diese Vermutung zum Tragen kommt (wie in dieser Sache im Hinblick auf die Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die Shell Petroleum N.V. und die Shell Transport and Trading Company Limited), obliegt es der Muttergesellschaft, diese Vermutung durch entsprechendes Beweismaterial zu widerlegen, aus dem hervorgeht, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der Annahme und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet.

(527) Die Kommission betont, dass Shell nicht in der Lage gewesen ist, weitere Gründe dafür vorzubringen, warum RWE von dem Shell zu gewährenden Erlass der Geldbuße profitieren müsste. Unter diesen Umständen kann die Kommission eine allgemeine Erklärung nicht als Begründung dafür anerkennen, dass der Shell zu gewährende bedingte Erlass von Geldbußen auf RWE ausgeweitet werden müsse. Artikel 81 EG-Vertrag betrifft wettbewerbswidriges Verhalten auf dem Markt während einem gewissen Zeitraum, während sich die Kronzeugenregelung auf Anträge auf Zusammenarbeit während eines Verwaltungsverfahrens bezieht. Für letztere muss die Kommission daher bewerten, welchem Unternehmen der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zuzurechnen war. Als Shell den Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat, gehörten Shell und RWE nicht zum selben Konzern. Shell ist daher das einzige Unternehmen, das die Anforderungen der Kronzeugenregelung von 2002 erfüllt und für das daher ein Erlass der Geldbuße in Betracht kommt.

(528) Die Kommission stellt fest, dass Shell nicht in der Lage war, die Zuschreibung einer Haftung für die Shell Petroleum Company Limited (SPCO), die Shell Petroleum N.V. und die Shell Transport and Trading Company Limited zu widerlegen. Auch das Vorbringen von Shell, dass der Shell zu gewährende bedingte Erlass der Geldbußen auch RWE zugute kommen müsse, kann wie oben erläutert nicht aufrechterhalten werden.

(529) Daher stellt die Kommission fest, dass Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO), Shell Petroleum N.V. (von 1. Juli 2002 an) und the Shell Transport and Trading Company Limited bestimmenden Einfluss auf Shell Deutschland Oil GmbH (Shell &

---

671 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

672 […].

Dea Oil GmbH) und Shell Deutschland Schmierstoff GmbH ausgeübt und diese wirksam kontrolliert haben. Ferner stellt die Kommission fest, dass Shell Deutschland Oil GmbH (im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 17. März 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung für Shell)) bestimmenden Einfluss auf Shell Deutschland Schmierstoff GmbH ausgeübt und diese wirksam kontrolliert hat. Entsprechend ist festzustellen, dass Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO), the Shell Transport and Trading Company Limited, Royal Dutch Shell plc und Shell Deutschland Oil GmbH gemeinsam Teil des Unternehmens waren, das die Zuwiderhandlung von 1. April 2004 an begangen hat. Shell Petroleum N.V. war vom 1. Juli 2002 an Teil dieses Unternehmens.

(530) Aus diesen Gründen haften Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO) und the Shell Transport and Trading Company Limited gesamtschuldnerisch mit Shell Deutschland Oil GmbH für den Zeitraum vom 2. Januar 2002 an und mit Shell Deutschland Schmierstoff GmbH für den Zeitraum ab dem 1. April 2004. Vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 ist Shell auch gesamtschuldnerisch mit der RWE-Gruppe haftbar, da für diesen Zeitraum beide Teil des Unternehmens bilden, das die Zuwiderhandlung begangen hat. Shell Petroleum N.V. ist gesamtschuldnerisch mit den anderen Unternehmen der Shell-Gruppe, an die diese Entscheidung gerichtet ist, vom 1. Juli 2002 an haftbar.

6.2.8. Die RWE-Gruppe

(531) RWE/Dea und Shell gründeten am 2. Januar 2002 ein Gemeinschaftsunternehmen. Zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wurde die Dea Mineralöl AG in die Dea Mineralöl GmbH umgewandelt, die dann als Instrument zur Vorbereitung der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens genutzt wurde;[673] dieses Unternehmen wurde zum 2. Januar 2002 in Shell & Dea Oil GmbH umfirmiert; damit wurde das Unternehmen zu einem Gemeinschaftsunternehmen, das sich zu jeweils 50% im Eigentum der Deutsche Shell GmbH und der RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie befand und von diesen beiden Gesellschaften kontrolliert wurde.[674]

(532) Das Gemeinschaftsunternehmen wurde in der Absicht gegründet, dass Shell nach einer Übergangsphase, die mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens beginnen und spätestens am 1. Juli 2004 enden sollte, die alleinige Kontrolle über die zusammengefassten Unternehmen übernehmen sollte.[675] Während der Übergangsphase sollten die Mitglieder der für das Tagesgeschäft des Gemeinschaftsunternehmens zuständigen Geschäftsführung jeweils zu gleichen Teilen von beiden Anteilseignern benannt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsführung sollte die entscheidende Stimme haben und von Shell benannt werden. Zudem besaßen beide Parteien gewisse Vetorechte, um ihren bestimmenden Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen zu

673 Eine umfassende Beschreibung dieser Maßnahme ist der Sache COMP/M.2389, *Shell/Dea*, zu entnehmen.

674 […].

675 Siehe Sache COMP/M.2389, *Shell/Dea.*

wahren; somit übten Shell und RWE während der Übergangsphase gemeinsam die Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen aus.[676]

(533) Von der Gründung am 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 befand sich die Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) jeweils zu 50% im Eigentum der Deutsche Shell GmbH und der RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie (am 13. Juni 2002 umfirmiert in RWE-Dea AG). Die RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie befand sich zu [>99]% im Eigentum der RWE AG, der eigentlichen Muttergesellschaft innerhalb der RWE-Gruppe. Am 1. Juli 2002 wurden die Kapitalanteile von RWE/Dea an der Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) zu […]% bzw. […]% auf die Deutsche Shell GmbH und die Shell Petroleum N.V. übertragen.

(534) Vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens war innerhalb der RWE-Gruppe die Dea Mineralöl AG/GmbH am Kartell beteiligt. Da jedoch Shell (Shell & Dea Oil GmbH) der rechtliche und wirtschaftlichen Nachfolger von Dea Mineralöl AG/GmbH ist, wurden alle Anteile an dieser Gesellschaft vollständig auf Shell (Deutsche Shell GmbH und Shell Petroleum N.V.) übertragen und ist festzustellen, dass letzteres Unternehmen die Haftung der Dea Mineralöl AG/GmbH auch für den Zeitraum vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens übernommen hat (siehe Abschnitt 6.2.7.) Somit ist die Shell Deutschland Oil GmbH (Shell & Dea Oil GmbH) vom Beginn der Zuwiderhandlung (dem 3. September 1992) haftbar zu machen (auch für das Verhalten der Dea Mineralöl AG/GmbH vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit Shell).

(535) Eine Haftung ergibt sich allerdings auch für die Unternehmen, die während der Beteiligung am Kartell bestimmenden Einfluss auf die Dea Mineralöl AG und die Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) ausgeübt haben.

(536) Im Zeitraum vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens (von 3. September 1992 bis 1. Januar 2002) haftet die RWE-Gruppe für die von der Dea Mineralöl AG begangene Zuwiderhandlung. Vom Zeitpunkt der Gründung des von RWE und Shell gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmens am 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 – dem Datum der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens (siehe Randnummern (510)-(511)) – haftet die RWE-Gruppe gesamtschuldnerisch mit der Shell-Gruppe für das Verhalten der Dea Mineralöl/Shell Deutschland Oil GmbH/Shell & Dea Oil GmbH.

(537) Innerhalb der RWE-Gruppe sind die RWE-Dea AG (bis zum 13. Juni 2002 RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie) und die RWE AG als deren [>99%] Muttergesellschaft die eigentlichen Muttergesellschaften der RWE-Gruppe. Die RWE-Dea AG für Mineralöl und Chemie (RWE-Dea AG) war als Unternehmen der RWE-Gruppe am Gemeinschaftsunternehmen mit Shell beteiligt und außerdem während des gesamten Zeitraums seiner Beteiligung an der Zuwiderhandlung (d. h. vom 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002) 100%ige Muttergesellschaft von Dea Mineralöl.

(538) Bei vollständigen (oder nahezu vollständigen) Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das

[676] Siehe Sache COMP/M.2389, *Shell/Dea.*

Verhalten der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)).

6.2.8.1. Argumente der Partei

(539) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte unterscheiden die RWE AG und die RWE-Dea AG (gemeinsam auch als RWE bezeichnet) zwei Zeiträume: den ersten Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 1. Januar 2002, als Dea Mineralöl (als im Paraffinwachsgeschäft tätiges Unternehmen) eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE-Dea AG war, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG war, und den zweiten Zeitraum vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002, als das Paraffinwachsgeschäft über ein Gemeinschaftsunternehmen gemeinsam mit Shell betrieben wurde. Die RWE AG und die RWE-Dea AG bestreiten die Haftung für beide Zeiträume.

(540) RWE erklärt, im ersten Zeitraum (vom 3. September 1992 bis zum 1. Januar 2002) habe die Dea Mineralöl AG das Paraffinwachsgeschäft unabhängig und ohne Einflussnahme durch die RWE AG oder die RWE-Dea AG betrieben, und weder die RWE AG noch die RWE-Dea AG hätten bestimmenden Einfluss auf das Paraffinwachsgeschäft der Dea Mineralöl AG ausgeübt. RWE erläutert ferner, dass das Paraffinwachsgeschäft für die RWE-Gruppe von untergeordneter Bedeutung gewesen sei.

(541) RWE erklärt ferner, […]. Die RWE AG hätte sich […]. Die betriebliche Verantwortung hätte […]. Daher hätten weder die RWE AG noch die RWE-Dea AG Einfluss auf das Geschäftsverhalten der Dea Mineralöl AG gehabt.

(542) Im zweiten Zeitraum (vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002) seien die RWE AG und die RWE-Dea AG nicht für das Verhalten der Shell & Dea Oil GmbH (des für das Paraffinwachsgeschäfts verantwortlichen Gemeinschaftsunternehmens von RWE und Shell) zuständig gewesen. Zur Begründung erklärt RWE, das Unternehmen hätte keinen Einfluss auf […] der Shell & Dea Oil GmbH gehabt. Die […] und das Management des Tagesgeschäfts der Shell & Dea Oil GmbH seien seit Gründung des Gemeinschaftsunternehmens von Shell entschieden und kontrolliert worden. Das Management des Gemeinschaftsunternehmens und die Entscheidungs- und Berichtstruktur sei von Anfang an in die Struktur der Shell-Gruppe integriert gewesen. Dies werde z. B. aus der Geschäftsordnung für das Management des Gemeinschaftsunternehmens deutlich. Außerdem weist RWE darauf hin, dass in der Vereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen ausdrücklich vorgesehen sei, dass RWE sich nach einer kurzen Übergangsfrist aus dem Geschäft zurückziehe und dass Shell dann die uneingeschränkte Kontrolle des Unternehmens übernehmen solle. Als sich RWE aus dem Unternehmen zurückgezogen habe, seien alle Mitarbeiter sowie alle betrieblichen Unterlagen auf Shell übertragen worden. Daher habe Shell seit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens die betriebliche Kontrolle über die Shell & Dea Oil AG gehabt und RWE und RWE-Dea könnten nicht verantwortlich gemacht werden.

(543) RWE erklärt ferner, die Kommission dürfe nicht einfach voraussetzen, dass sowohl die RWE AG und die RWE-Dea AG einerseits als auch Shell andererseits bestimmenden Einfluss auf die Shell & Dea Oil AG ausgeübt hätten; ein solcher

Einfluss müsse belegt werden. Die Kommission könne nicht einfach mit einem Verweis auf die jeweils 50%ige Beteiligung von RWE und Shell am Gemeinschaftsunternehmen und auf das Recht zur Benennung der gleichen Anzahl an Mitgliedern für die Geschäftsführung sowie auf die den Muttergesellschaften eingeräumten Vetorechte begründen, dass sowohl RWE als auch Shell bestimmenden Einfluss ausgeübt hätten. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte werde sogar festgestellt, dass der Vorsitzende der Geschäftsführung (ein Vertreter von Shell) das ausschlaggebende Votum besaß; dies hätte den Einfluss von RWE eingeschränkt. Außerdem unterscheidet RWE zwischen dieser Sache und der von der Kommission zitierten Rechtsprechung. In jedem Fall sei die Annahme, dass RWE bestimmenden Einfluss ausgeübt hätte, nicht zutreffend, und daher könnten die RWE AG und die RWE-Dea AG für keinerlei Verhalten der Shell & Dea Oil AG haftbar gemacht werden.

6.2.8.2. Würdigung

(544) Bezüglich des ersten Zeitraums (3. September 1992 bis 1. Januar 2002), für den RWE erklärt, ihre Tochtergesellschaften (sowohl die RWE-Dea AG als auch Dea Mineralöl) hätten unabhängig gehandelt.

(545) Die Kommission ist zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmenspolitik einer Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen worden wäre. Die Leitung der Tochtergesellschaft kann durchaus von dieser selbst übernommen werden; dies schließt jedoch nicht aus, dass die Muttergesellschaft Ziele und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgibt, welche sich auf den Erfolg der Gruppe insgesamt sowie die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirken, und dass korrigierend auf jegliches Verhalten eingewirkt wird, das von diesen Zielsetzungen und unternehmenspolitischen Verhaltensweisen abweicht.[677] […] (siehe oben). Diese Erklärungen zeigen, dass sowohl die RWE AG als eigentliche Konzernmutter als auch die RWE-Dea AG als unmittelbare Eigentümerin von Dea Mineralöl die Möglichkeit hatten, […] zu kontrollieren und auch ein entsprechendes Interesse hatten, und dass sie tatsächlich eine gewisse Kontrolle über bestimmte strategische Aspekte und auch […].

(546) Die Einwände, dass Paraffinwachs nur sehr begrenzte Bedeutung für RWE gehabt habe und dass […], haben im Hinblick auf die Frage, ob eine Tochtergesellschaft tatsächlich unabhängig war, keine Beweiskraft. Dass die Muttergesellschaft an der Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen nicht selbst beteiligt war, ist nicht entscheidend für die Frage, ob die Muttergesellschaft mit den aktiv tätigen Gesellschaften der Gruppe als Teil einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zu betrachten ist. Die Aufteilung der Aufgaben ist ein normales Phänomen in Unternehmensgruppen. Eine wirtschaftliche Einheit übernimmt per definitionem alle wichtigen Funktionen eines Marktteilnehmers innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen diese wirtschaftliche Einheit besteht. Gruppenunternehmen und Geschäftsbereiche, die in der grundlegenden Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie und ihrer Geschäftstätigkeit sowie in Bezug auf ihre Investitionen und ihre Finanzsituation, in

[677] Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

ihren rechtlichen Angelegenheiten und in ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängig sind, bilden eine wirtschaftliche Einheit und können daher ihrerseits nicht als selbstständige wirtschaftliche Einheiten betrachtet werden.

(547) Die Kommission stellt fest, dass die von der RWE AG und der RWE-Dea AG vorgebrachten Argumente nicht geeignet sind, die Zuschreibung der Haftung für Dea Mineralöl im Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 1. Januar 2002 zu widerlegen.

(548) In Bezug auf den zweiten Zeitraum (vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002) möchte die Kommission zunächst klarstellen, dass nach geltender Rechtsprechung – wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Avebe* festgestellt hat (siehe auch Randnummer (340)) – das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens einem anderen Unternehmen zugeschrieben werden kann, wenn dieses nicht unabhängig über sein eigenes Marktverhalten entscheiden konnte, sondern in allen wesentlichen Punkten, die ihm von diesem anderen Unternehmen erteilten Anweisungen ausführte; dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen zu berücksichtigen.[678] Der Gerichtshof hat ferner in der Rechtssache *Avebe* gemäß der geltenden Rechtsprechung entschieden, dass es grundsätzlich der Kommission obliegt, einen solchen entscheidenden Einfluss anhand einer Reihe tatsächlicher Umstände zu beweisen, zu denen insbesondere auch das etwaige Weisungsrecht eines dieser Unternehmen gegenüber dem anderen gehört.[679] In der Rechtssache *Avebe* hat der Gerichtshof festgestellt, dass mit der Vereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen eine gemeinsame Führungsbefugnis über das Gemeinschaftsunternehmen begründet wurde. In Anbetracht der gemeinsamen Führungsbefugnis und der Tatsache, dass die Muttergesellschaften jeweils zu 50% an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt waren und das Gesellschaftskapital des Gemeinschaftsunternehmens daher vollständig gemeinsam kontrollierten, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Situation in dieser Sache im Hinblick auf die Annahme, dass die jeweilige Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausgeübt hat, analog zur Situation in der Rechtssache T-354/94 (*Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission)* gelagert war, in der eine einzige Muttergesellschaft 100% ihrer Tochtergesellschaft hielt.

(549) Es ergibt sich, dass die Kompetenz eines Unternehmens zur Führung eines anderen Unternehmens als Nachweis dafür dienen kann, dass dieses einen bestimmenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausgeübt hat. In dieser Sache ist festzustellen, dass die gemeinsame Kompetenz von Shell und RWE in der Geschäftsführung im Hinblick auf die Führung des Gemeinschaftsunternehmens auf der Grundlage der Vereinbarung zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nachgewiesen wurde (siehe Randnummer (510)). Die Mitglieder der für das Tagesgeschäft des

---

678 Siehe Rechtssache T-314/01, *Avebe/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3085, Randnummer 135; siehe auch verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, *Slg.* 2005, S. I-5425, Randnummer 117, und Rechtssache C-294/98 P, *Metsä-Serla Oyj und andere/Kommission*, Slg. 2000, S. I-10065, Randnummer 27.

679 Siehe Rechtssache T-314/01, *Avebe/Kommission*, Slg. 2006, S. II-3085, Randnummer 136, und dort zitierte nachstehende Rechtsprechung: verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425, Randnummern 118 bis 122; Rechtssache C-196/99 P, *Aristrain/Kommission*, Slg. 2003, S. I-11005, Randnummern 95 bis 99; Rechtssache T-9/99, *HFB und andere/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1487, Randnummer 527.

Gemeinschaftsunternehmens zuständigen Geschäftsführung wurden zu gleichen Teilen von beiden Anteilseignern benannt. Beschlüsse in der Aktionärsversammlung wurden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Beide Parteien besaßen jeweils 50% der Stimmrechte und Entscheidungen konnten von beiden Parteien mit einem Veto verhindert werden.) Während des maßgeblichen Zeitraums sollten bestimmte Entscheidungen von einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuss des Gemeinschaftsunternehmens getroffen werden; jeder Anteilseigner sollte jeweils drei Mitglieder benennen, und Entscheidungen sollten nur einmütig gefällt werden können. Das Gemeinschaftsunternehmen konnte nach eigenem Ermessen und in eigener Kompetenz eine Reihe strategischer Entscheidungen treffen (z. B. bezüglich des Geschäftsplans, des Jahreshaushalts, struktureller Veränderungen am Gemeinschaftsunternehmen, Investitionen oberhalb einer bestimmten Grenze und der Benennung von Mitgliedern der Geschäftsführung). (In Randnummer (510) wurde auf die so genannten Vetorechte verwiesen.) Daher stellt die Kommission angesichts dieser Vetorechte beider Parteien zur Wahrung ihres bestimmenden Einflusses im Gemeinschaftsunternehmen fest, dass Shell und RWE das Gemeinschaftsunternehmen im betreffenden Zeitraum gemeinsam kontrolliert haben.[680]

(550) Unter diesen Umständen kann die Tatsache, dass der Vorstandsvorsitzende das ausschlaggebende Votum besaß und von Shell benannt wurde, nicht als erheblich, geschweige denn entscheidend dafür betrachtet werden, dass die Vermutung der gemeinsamen Haftung von Shell und RWE für den betreffenden Zeitraum des Gemeinschaftsunternehmens widerlegt würde (siehe Randnummer (510)), da dies nicht die Vetorechte betrifft. In Anbetracht der Leitungsstruktur des Gemeinschaftsunternehmens kann den von RWE vorgebrachten Argumenten dahingehend, dass […] nur von Shell entschieden und kontrolliert worden sei und dass das Management des Gemeinschaftsunternehmens in die Unternehmensstruktur von Shell integriert gewesen sei, nicht gefolgt werden. Ähnlich ändert auch die Tatsache, dass seit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens vorgesehen war, dass Shell nach dem Übergangszeitraum die uneingeschränkte Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen übernehmen würde, nichts an der Tatsache, dass das Gemeinschaftsunternehmen während des Übergangszeitraums aus den oben in den Randnummern (510) und (549) genannten Gründen der gemeinsamen Kontrolle von Shell und RWE unterstand.

(551) In Anbetracht der gemeinsamen Führungskompetenz (insbesondere auch über den Ausschuss des Gemeinschaftsunternehmens) und der Tatsache, dass Shell und RWE sämtliche Anteile am Gemeinschaftsunternehmen gemeinsam kontrollierten (beide zu jeweils 50%), steht die Zuschreibung der Haftung zu beiden Muttergesellschaften im vorliegenden Fall im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache *Avebe*.[681].

(552) Aus den genannten Gründen sollten Shell und RWE gesamtschuldnerisch für das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens haften.

(553) Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die RWE AG und die RWE-Dea AG zumindest vom 3. September 1992 bis zum 1. Januar 2002 bestimmenden Einfluss auf die Dea Mineralöl AG/GmbH ausgeübt und diese wirksam kontrolliert

680 Siehe auch Sache COMP/M.2389, Shell/Dea.

681 Siehe Urteil in der Rechtssache *Avebe/Kommission*, Randnummern 138-139

haben. Außerdem haben die RWE AG und die RWE-Dea AG vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 (gemeinsam mit der Shell-Gruppe) bestimmenden Einfluss auf die Shell Deutschland Oil GmbH/Shell & Dea Oil GmbH (das Gemeinschaftsunternehmen) ausgeübt und diese Unternehmen wirksam kontrolliert. Daher haften die RWE AG und die RWE-Dea AG gesamtschuldnerisch mit dem Shell-Konzern für das Verhalten der Shell Deutschland Oil GmbH/Shell & Dea Oil GmbH zwischen dem 2. Januar 2002 und dem 30. Juni 2002. Für beide Zeiträume sind die RWE AG und die RWE-Dea AG Teil des Unternehmens, das die Zuwiderhandlung begangen hat.

(554) Aus diesen Gründen haften die RWE AG und die RWE-Dea AG für die von der Dea Mineralöl AG/GmbH im Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 1. Januar 2002 begangene Zuwiderhandlung. Darüber hinaus haften die RWE AG und die RWE-Dea AG gesamtschuldnerisch mit der Shell-Gruppe für die von der Shell Deutschland Oil GmbH (früher Shell & Dea Oil GmbH) – dem Gemeinschaftsunternehmen – im Zeitraum vom 2. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 begangene Zuwiderhandlung.

6.2.9. Die Total-Gruppe

(555) In Kapitel 4 wurde nachgewiesen, dass Total während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung über Mitarbeiter des heute als Total France S.A. bezeichneten Rechtssubjekts an der Zuwiderhandlung beteiligt war (siehe Randnummer (64)).

(556) Die Total France S.A. war vom Beginn der Zuwiderhandlung (d. h. vom 3. September 1992) bis zum 28. April 2005 (dem Enddatum der Zuwiderhandlung) an der Zuwiderhandlung beteiligt. Die Kommission beabsichtigt daher, zunächst die Total France S.A. für ihre Beteiligung am Kartell haftbar zu machen.

(557) Darüber hinaus ergibt sich eine Haftung auch für die beiden Unternehmen, die während des Zeitraums der Beteiligung der Total France S.A. am Kartell bestimmenden Einfluss auf die Total France S.A. ausgeübt haben.

(558) Das heute als Total France S.A. bezeichnete Rechtssubjekt befand sich von 1990 bis zum Ende der Zuwiderhandlung zu über 98% unmittelbar oder mittelbar im Eigentum des heute als Total S.A. bekannten Rechtssubjekts.[682]

(559) Bei vollständigen (oder nahezu vollständigen) Tochtergesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeübt hat und dass die Tochtergesellschaft zwangsläufig die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt hat (siehe Randnummern (332)-(333)).

(560) Diese Vermutung wird in dieser Sache durch die Tatsache bestärkt, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der Total France S.A. nach französischem Recht in der Aktionärsversammlung benannt werden, in der die Total S.A. die Mehrheit besitzt.[683]

682 […].
683 […].

6.2.9.1. Argumente der Parteien

(561) Die Total France S.A. und die Total S.A. machen beide geltend, dass das zur Last gelegte Verhalten der Total France S.A. nicht der Total S.A. zugeschrieben werden könne.

(562) Anfänglich erklärte die Total S.A., die Kommission müsse dieses Verfahren gegen die Total S.A. aussetzen; die Fortsetzung dieses Verfahrens so lange in vier anhängigen Verfahren[684] vor dem Europäischen Gericht erster Instanz noch keine Entscheidungen getroffen worden seien, verstoße gegen den Grundsatz der guten Verwaltungspraxis und der Rechtssicherheit. Die Frage der Verantwortung für die Total S.A. sei in diesen Verfahren in der gleichen Weise gelagert wie auch in dieser Sache, und die Total S.A. verweist auf einen radikalen Wandel in der Rechtspraxis der Kommission im Jahre 2004 in Bezug auf die Bewertung der Haftung von Muttergesellschaften; dies wurde allerdings nicht näher erläutert oder begründet.

(563) Um die eigene Forderung nach einem Verzicht auf die Zuschreibung einer Haftung für das zur Last gelegte Verhalten der Total France S.A. zur Total S.A. zu begründen, führen die Total S.A. und die Total France S.A. verschiedene Argumente an:

(564) Erstens sind die Total France S.A. und die Total S.A. der Ansicht, die Kommission habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich der Haftung von Muttergesellschaften falsch ausgelegt, insbesondere die Vermutung eines bestimmenden Einflusses. Beide Unternehmen erklären, die bloße Tatsache, dass die Total S.A. die Aktienmehrheit besitze (unmittelbar oder mittelbar über 98%), sei für eine Zuschreibung der Haftung zur Total S.A. nicht ausreichend. Die Total France S.A. und die Total S.A. verweisen diesbezüglich auf das in jüngster Zeit getroffene Urteil in der Sache *Bolloré*[685] und erklären, es seien immer zusätzliche Merkmale erforderlich, um die Haftungsvermutung zu begründen; das von der Kommission genannte zusätzliche Merkmal (die Tatsache, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der Total France S.A. nach französischem Recht in der Aktionärsversammlung benannt würden, in der die Total S.A. die Mehrheit besäße) könne nicht als solch zusätzliches Merkmal betrachtet werden, das die Haftungsvermutung begründe. Ein derartiger Sachverhalt sei unzureichend, weil er nicht der besonderen Beziehung zwischen beiden Rechtssubjekten Rechnung trage. Es werde einfach auf das französische Recht und die Anwendung des französischen Rechts verwiesen; ein derartiger Sachverhalt sei nicht geeignet, gegen ein Eingreifen des Managements der Tochtergesellschaft vorzugehen oder dieses zu bestätigen, und insoweit sei dies kein hinreichender Nachweis dafür, dass sich die Total France S.A. nicht unabhängig auf dem Markt verhalten hätte. Die Begründung der Kommission verstoße daher gegen den Grundsatz der Selbstständigkeit juristischer Personen und der persönlichen Haftung.

(565) Auch führen die Total France S.A. und die Total S.A. Argumente dafür an, dass sich die Total France S.A. tatsächlich unabhängig auf dem Markt verhalten habe.

---

684 Diese Sachen sind COMP/E-1/37.773, *MCAA*, COMP/F/38620, *Wasserstoffperoxid*, COMP/F/38645, *Methacrylate*, und COMP/F/38.456, *Bitumen Niederlande*.

685 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, *Bollore*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

(566) Die Total France S.A. erklärt, die zuständigen Direktoren der Total France S.A. hätten über Verkaufsstrategien entschieden und Preise festgesetzt; diese Strategien seien von Mitarbeitern der Total France S.A. festgelegt worden. Im maßgeblichen Zeitraum hätte die Total France S.A. über alle erforderlichen Mittel verfügt, eine selbstständige Politik für die Vermarktung ihrer Produkte im Allgemeinen und von Paraffinwachs im Besonderen zu verfolgen. Die Berichterstattung gegenüber der Total S.A. hätte sich auf allgemeine Finanzinformationen beschränkt, und die Total France S.A. hätte niemals Weisungen von der Total S.A. bezüglich ihrer Politik der Vermarktung von Paraffinwachsen erhalten; zudem sei die Total France S.A. hinsichtlich ihres Investitionsverhaltens nie von der Total S.A. ermächtigt worden.

(567) Die Total S.A. führt diese Argumente weiter aus und erläutert, die Gruppe habe eine dezentrale Struktur mit unterschiedlichen Kompetenzen. Die Rolle der Total S.A. sei auf einige wenige allgemeine Aufgaben der Gruppe beschränkt (z. B. Personalpolitik, Führung konsolidierter Konten und Festlegung der Steuerpolitik der Gruppe sowie einige weitere Aufgaben im horizontalen Bereich wie z. B. industrielle Sicherheit, Umwelt, Ethik, Vermögensverwaltung oder Finanzierung). Die Total S.A. erläutert jedoch, dass sie die Befugnis zur Genehmigung oder Ablehnung der meisten Investitionen oder umfangreicheren Änderungen von Tätigkeiten innerhalb der Gruppe besessen habe. Der Total S.A. zufolge verleihen diese Befugnisse ihr keinerlei bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften und insbesondere nicht auf das Verhalten der Total France S.A. Zudem hätten die Total S.A. und die Total France S.A. vollständig getrennte Organe besessen; keine der Führungskräfte hätte Funktionen in beiden Rechtssubjekten innegehabt (mit Ausnahme einer einzigen Person, die zwischen 1992 und 1994 eine Führungsposition in beiden Unternehmen besaß).

(568) Ferner erklärt die Total S.A., dass die Total France S.A. selbstständig über ihre Geschäftsstrategie entschieden habe, und dass sie die dazu erforderlichen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Instrumente besessen habe. Die Total S.A. sei nicht in der Lage gewesen, den Produktionsprozess oder die Vermarktung der nachgelagerten Mineralölerzeugnisse (u. a. Paraffinwachse) der Total France S.A. zu beaufsichtigen oder zu koordinieren. Im maßgeblichen Zeitraum sei die Kontrolle der Total S.A. über die Finanzen der Total France S.A. sehr allgemein gewesen und habe das Paraffingeschäft nicht betroffen; insoweit sei die Total France S.A. finanziell uneingeschränkt selbstständig gewesen.

(569) Außerdem erklärt die Total S.A., die Total France S.A. habe die Total S.A. nicht über ihr Marktverhalten informiert und gegenüber der Total S.A. nur im rechtlich vorgeschriebenen Umfang Bericht erstattet (d. h. ausschließlich in sehr allgemeiner Form und nie über die Geschäftspolitik in Verbindung mit einem ihrer Produkte).

(570) Die Total S.A. sei nicht über die Geschäftspolitik in der Paraffinsparte informiert gewesen und habe auf keinen Fall zur Durchführung der Zuwiderhandlung beigetragen. Die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Mitarbeiter hätten ausschließlich den Direktoren der betreffenden Abteilungen unterstanden, die wiederum dem „*Directeur Spécialités*“ der Total France S.A. unterstellt gewesen seien. Alle mutmaßlich an der Zuwiderhandlung beteiligten Personen seien bei der Total France S.A. beschäftigt gewesen und hätten in keinerlei Beziehung zur Total S.A. gestanden. Dies erkläre, warum die Kommission nicht habe nachweisen können, dass die Total S.A. Kenntnis von den Verhaltensweisen ihrer Tochtergesellschaft

gehabt habe, und warum nicht habe bewiesen werden können, dass die Total S.A. in der Lage gewesen wäre, diese Verhaltensweisen zu planen oder zu unterstützen. Die Total S.A. sei nie über die technischen Treffen informiert gewesen und habe bei der Organisation dieser Treffen nie eine Rolle gespielt. Sie habe von den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Verhaltensweisen erst nach dem maßgeblichen Zeitraum der Zuwiderhandlung erfahren. Die Total S.A. sei am 28. April 2005, dem ersten Tag der Nachprüfungen, über die Nachprüfungen informiert worden.

(571) Aus den genannten Gründen kann nach Ansicht der Total S.A. nicht geschlossen werden, dass das Marktverhalten der Total France S.A. auf Weisungen der Total S.A. beruht hätte; die Total France S.A. sei ein unabhängiges Unternehmen gewesen, das bei der Festlegung oder der Genehmigung seiner Geschäftsstrategie auf den relevanten Märkten und insbesondere im Paraffingeschäft nicht auf seine Muttergesellschaft angewiesen gewesen sei; die Total S.A. sei nie eingeschritten und habe nie Weisungen bezüglich der Leitung des Paraffingeschäfts (z. B. in Bezug auf Produktion, Preisbildung und Vermarktung) erteilt, und die Total France S.A. hätte ihre Umsatzziele und ihre Bruttomargen selbst festlegen können. Die Total S.A. sei auf dem von ihrer Tochtergesellschaft bedienten Markt und insbesondere im Paraffingeschäft nicht tätig gewesen, und die Total France S.A. habe auf dem Markt für Paraffinwachs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt und sei nicht für die Total S.A. aufgetreten. Die Rolle der Total S.A. und die Organisation der Gruppe hätte der Total S.A. keine Einflussnahme auf die Leitung ihrer Tochtergesellschaften ermöglicht; dies gelte insbesondere für die Total France S.A. Die Total S.A. habe sich auf die institutionelle Koordinierung und Kontrolle strategischer Ausrichtungen sowie der wichtigsten Investitionen beschränkt. Aus den genannten Gründen habe die Total France S.A. jegliche Kompetenz zur uneingeschränkt unabhängigen Gestaltung ihrer Geschäftspolitik gehabt und auf dem Markt uneingeschränkte Selbstständigkeit besessen.

(572) Ergänzend zählt die Total S.A. eine Reihe von Grundsätzen auf, gegen die ihrer Meinung nach verstoßen wurde: Grundsatz des Verteidigungsrechts (Die Total S.A. sei vor der Veröffentlichung der Mitteilung der Beschwerdepunkte aus der Untersuchung ausgeklammert worden; bei ihr seien weder Untersuchungen durchgeführt worden noch hätte sie Auskunftsverlangen erhalten.); Grundsatz der Unschuldsvermutung; Grundsatz der persönlichen Verantwortung und des persönlichen Charakters von Geldbußen, Legalitätsprinzip und Grundsatz der Waffengleichheit. (All diese Grundsätze kämen bei der Zuschreibung der Haftung zur Total S.A. zum Tragen.)

(573) Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das Paraffingeschäft sowohl für die Total France S.A. als auch für die Total S.A. von untergeordneter Bedeutung sei.

6.2.9.2. Würdigung

(574) [Hinsichtlich der anfänglichen] Darstellung der Total S.A., dass dieses Verfahren wegen anhängiger identischer oder ähnlicher Verfahren zumindest in Bezug auf die Haftung der Total S.A. als Muttergesellschaft auszusetzen sei, ist festzustellen, dass bei den Gerichten anhängige Sachen keine aufschiebende Wirkung für die Verfahren der Kommission in anderen Sachen haben; dabei ist unerheblich, ob die Sachverhalte identisch oder ähnlich gelagert sind. Selbst wenn eine Weiterentwicklung in der Haltung der Kommission zur Haftung von Muttergesellschaften im Jahre 2004

stattgefunden hätte, möchte die Kommission betonen, dass sie über einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung darüber verfügt, welche Rechtssubjekte eines Unternehmens sie für eine Zuwiderhandlung haftbar macht, und die Kommission bewertet die zu prüfenden Sachverhalte jeweils von Fall zu Fall. Auch der Gerichtshof hat anerkannt, dass die Kommission ihre Politik bei der Festsetzung von Geldbußen ändern kann, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbspolitik sicherzustellen.[686]

(575) Wie erläutert (siehe Randnummern (332)-(333)) und wie in jüngster Zeit von den Gerichten der Gemeinschaft festgestellt,[687] kann die Kommission gemäß der ständigen Rechtsprechung annehmen, dass Muttergesellschaften einen bestimmenden Einfluss auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften ausüben (bzw. auf Tochtergesellschaften, die sich nahezu vollständig im Eigentum einer übergeordneten Gesellschaft befinden). Wenn diese Annahme angebracht ist (wie z. B. in dieser Sache für die Total S. A.), muss die Muttergesellschaft die Annahme durch Beweismaterial widerlegen, mit dem nachgewiesen wird, dass ihre Tochtergesellschaft unabhängig über ihr Marktverhalten entschieden hat. Wenn keine hinreichenden Nachweise von der Muttergesellschaft erbracht werden, wird dies als Bestätigung der Annahme und als hinreichende Grundlage für eine Zuschreibung der Haftung betrachtet. In Bezug auf das Argument, die Tatsache, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der Total France S.A. nach französischem Recht in der Aktionärsversammlung benannt würden und dass sich die Stellung der Total S.A. als Mehrheitseigner nur aus der Anwendung des französischen Rechts ergeben habe und daher nicht hinreichend sei, um die Darstellung der Unabhängigkeit der Total France S.A. zu bestätigen oder zu widerlegen, muss zurückgewiesen werden, dass erstens es schlicht eine Tatsache sei, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Total France S.A. von der Total S.A. benannt werden. Zweitens ist unerheblich, dass die Ausübung dieser Befugnisse auf dem betreffenden nationalen Gesetz beruht. Wichtig ist vielmehr das Bestehen struktureller Verbindungen zwischen den Unternehmen; die Ursachen dieser Verbindungen sind dabei nicht maßgeblich. Wenn eine Rechtsvorschrift eine Vermutung anerkennt, geschieht dies, weil der vermutete Sachverhalt im Allgemeinen per definitionem zutreffend und nur in seltenen Fällen unrichtig ist (sofern der dieser Vermutung zugrunde gelegte Sachverhalt nachgewiesen wurde). Dadurch ist die Umkehr der Beweislast gerechtfertigt, und dies ist das wesentliche Element einer Vermutung. Die Rechtsvorschrift kennt die Vermutung nämlich eben deshalb an, weil äußerst selten ist, dass Tochtergesellschaften von ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden und trotzdem uneingeschränkt „selbstständig“ sind. Außerdem kann sich die Kommission der rein formalen Sicht nicht anschließen, welche die Total S.A. bezüglich der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften eingerichteten Organe des Unternehmens vorbringt. Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende des Verwaltungsrats sind allgemein verpflichtet, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu leiten oder zumindest die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu überwachen, wenn die betreffende Kompetenz anderweitig delegiert wurde. Wenn das Argument anerkannt würde, dass

686 Rechtssache C-189/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, Slg. 2005, S. I-5425, Randnummer 228-232.

687 Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-30/05, *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 146-148, und Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen.

die Führungskräfte des Unternehmens nur benannt würden, um formalen Anforderungen ohne rechtliche Bedeutung Genüge zu tun, würde diesen Rechtsvorschriften jeglicher Sinn abgesprochen, und es würden die eigentlichen Grundsätze des Vertretungsbegriffs und die Zuständigkeit der leitenden Organe von Gesellschaften geleugnet. Die Kommission möchte betonen, dass die Personen im Verwaltungsrat eines Unternehmens meist Aufwandsentschädigungen für ihre Anwesenheit erhalten. Die Rechtsvorschriften bestätigen tatsächlich nur, dass eine Kontrolle einer Muttergesellschaft über eine Tochtergesellschaft gewisse Rechte für die Muttergesellschaft begründet (z. B. das Recht zur Benennung von Schlüsselpersonen oder die Begründung von Berichtspflichten), um dieser eine wirksame Ausübung dieser Kontrolle zu ermöglichen. Entgegen der Darstellung von Total können diese Rechte nicht als redundant betrachtet werden, sondern sind als durch die geltenden Rechtsvorschriften begründete Instrumente zu sehen, die der Muttergesellschaft eine wirksame Wahrnehmung ihrer Verantwortung ermöglichen sollen.

(576) Bezüglich des Grundsatzes der persönlichen Haftung ist Artikel 81 EG-Vertrag für „Unternehmen“ maßgeblich, die auch mehrere Rechtssubjekte umfassen können. In diesem Zusammenhang wird nicht gegen den Grundsatz der persönlichen Haftung verstoßen, so lange die verschiedenen Rechtssubjekte auf der Grundlage von Gegebenheiten verantwortlich gemacht werden, die in ihrer eigenen Rolle und in ihrem eigenen Verhalten innerhalb desselben Unternehmens begründet liegen. Bei Muttergesellschaften wird eine Haftung aufgrund der Ausübung ihrer wirksamen Kontrolle über die Unternehmenspolitik der Tochtergesellschaften begründet, die durch die Sachverhalte gegeben ist. Die Haftung für das Verhalten einer Tochtergesellschaft, über die eine Gesellschaft uneingeschränkte Kontrolle hat, kann nicht als Verletzung des Grundsatzes der persönlichen Haftung betrachtet werden. Dass Verhaltensweisen einer Tochtergesellschaft der Mutter zuzuschreiben sind – selbst wenn keine Anzeichen für eine unmittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft an der eigentlichen Zuwiderhandlung vorliegen – steht nicht im Widerspruch zum Grundsatz der persönlichen Haftung.[688]

(577) Bezüglich der Argumente, die die Total France S.A. und die Total S.A. zur Begründung dafür vorgebracht haben, dass ihre Tochtergesellschaften unabhängig gehandelt hätten, ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die meisten Argumente bezüglich der Unabhängigkeit der Total France S.A. sich darauf konzentrieren, dass die Total France S.A. ihr Tagesgeschäft unabhängig hätte gestalten können.

(578) Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Unternehmenspolitik einer Tochtergesellschaft setzt nicht voraus, dass die Leitung des Tagesgeschäfts der Tochtergesellschaft übernommen worden wäre. Die Leitung der Tochtergesellschaft kann durchaus von dieser selbst übernommen werden; dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Muttergesellschaft Zielsetzungen und unternehmenspolitische Verhaltensweisen vorgibt, welche sich auf den Erfolg der Gruppe insgesamt sowie die Kohärenz innerhalb der Gruppe auswirken, und dass korrigierend auf jegliches Verhalten eingewirkt wird, das von diesen Zielsetzungen

688 Rechtssache C-294/98 P, *Metsä-Serla und andere*/*Kommission*, Slg. 2000, S. I-10065, Randnummer 28.

und unternehmenspolitischen Verhaltensweisen abweicht.[689] Die Total S.A. räumt allerdings ein, dass sie die institutionelle Koordination übernommen und strategische Ausrichtungen kontrolliert habe sowie dass sie die Kompetenz zur Genehmigung oder Ablehnung der wichtigsten Investitionen oder Änderungen in den Tätigkeiten der Gruppe besessen habe. Dies zeigt, dass die Total S.A. als Muttergesellschaft und als Anteilseigner ein Interesse an ihren Tochtergesellschaften hat und eine entsprechende Rolle gespielt hat, um ihre finanzielle Beteiligung und ihre strategischen unternehmerischen Interessen zu wahren. Die Total S.A. nennt außerdem einige weitere Bereiche (z. B. den Personalbereich, die Führung konsolidierter Konten und Entscheidungen über die Steuerpolitik der Gruppe sowie einige weitere Aufgaben im horizontalen Bereich wie etwa industrielle Sicherheit, Umwelt, Ethik, Vermögensverwaltung oder Finanzierung), die für die gesamte Gruppe in den Händen der Total S.A. gelegen hätten.

(579) Dass keinerlei oder nur eine sehr begrenzte Überschneidung im Managementbereich bestanden habe, kann unter den Gegebenheiten in dieser Sache nicht als erheblicher oder gar entscheidender Faktor für die Widerlegung der Vermutung der Kommission berücksichtigt werden.

(580) Hinsichtlich des Arguments, dass die Total France S.A. nie Weisungen von der Total S.A. bezüglich der Politik bei der Vermarktung von Paraffinwachsen erhalten hätte, ist folgende Feststellung zu treffen: Dass eine von einer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung der jeweiligen Muttergesellschaft zugeschrieben wird, setzt nicht den Nachweis voraus, dass die Muttergesellschaft in dem Bereich, in dem die Zuwiderhandlung vorgekommen ist, auf die Unternehmenspolitik ihrer Tochtergesellschaft Einfluss nimmt. Aus den wirtschaftlichen oder rechtlichen Verflechtungen zwischen der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft könnte andererseits hervorgehen, dass die Muttergesellschaft Einfluss auf die Strategie ihrer Tochtergesellschaft nimmt und daher beide als eine einzige wirtschaftliche Einheit betrachtet werden können.[690]

(581) Die Argumente, dass die Total France S.A. die Total S.A. nicht über ihr Verhalten auf dem relevanten Markt informiert und der Total S.A. nur in dem durch die geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen allgemeinen Umfang Bericht erstattet hätte und dass die Total S.A. keine Möglichkeit besessen habe, das Geschäftsverhalten der Total France S.A. zu beaufsichtigen sowie die Argumente dahingehend, dass der Total S.A. die Unternehmenspolitik im Paraffingeschäft nicht bekannt gewesen sei und dass die Total S.A. in jedem Fall nicht zur Durchführung der Zuwiderhandlungen beigetragen oder diese unterstützt habe, sind alle unerheblich. Diese Argumente beruhen auf der irrigen Annahme, dass eine Muttergesellschaft nur dann für die Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden könne, wenn nachgewiesen werde, dass dieser die Zuwiderhandlung bewusst war oder dass sie unmittelbar an der Organisation und Durchführung der Zuwiderhandlung beteiligt war. Vielmehr ergibt sich die Zuschreibung der Haftung für eine von einer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung zur jeweiligen Muttergesellschaft aus der Tatsache, dass die beiden

689 Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

690 Siehe Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel und andere*/*Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 83.

betreffenden Unternehmen nach Maßgabe der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft ein einziges Unternehmen darstellen,[691] nicht aber daraus, dass nachgewiesen worden wäre, dass die Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen wäre oder von der Zuwiderhandlung Kenntnis gehabt hätte (siehe Randnummern (329)-(333)).

(582) Das Argument, dass Paraffinwachs sowohl für die Total France S.A. als auch für Total S.A. nur sehr begrenzte Bedeutung gehabt habe, ist im Hinblick auf die tatsächliche Unabhängigkeit einer Tochtergesellschaft nicht von Belang. Dass die Muttergesellschaft an der Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen in ihrem Eigentum nicht selbst beteiligt war, ist nicht entscheidend für die Frage, ob die Muttergesellschaft als Teil einer einzigen wirtschaftlichen Einheit mit den aktiv tätigen Gesellschaften der Gruppe zu betrachten ist. Die Aufteilung der Aufgaben ist ein normales Phänomen in Unternehmensgruppen. Eine wirtschaftliche Einheit übernimmt per definitionem alle wichtigen Funktionen eines Marktteilnehmers innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen diese wirtschaftliche Einheit besteht. Gruppenunternehmen und Geschäftsbereiche, die in der grundlegenden Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie und ihrer Geschäftstätigkeit sowie in Bezug auf ihre Investitionen und ihre Finanzsituation, in ihren rechtlichen Angelegenheiten und in ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängig sind, bilden eine wirtschaftliche Einheit und können daher ihrerseits nicht als getrennte und selbstständige wirtschaftliche Einheiten betrachtet werden. Daher sind die Argumente, dass die Total S.A. auf dem von der Total France S.A. bedienten Markt nicht tätig gewesen sei und dass die Total France S.A. auf dem Markt für Paraffinwachse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt habe, nicht erheblich.

(583) Die Total France S.A. erklärt ferner, der Grundsatz des Rechts auf Verteidigung sei nicht respektiert worden und begründet dies mit dem Hinweis, dass die Total S.A. in der Untersuchung vor Versand der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht berücksichtigt worden sei und dass bei dem Unternehmen weder Nachprüfungen durchgeführt worden seien, noch dass das Unternehmen Auskunftsverlangen erhalten hätte. Die Kommission ist nicht verpflichtet, Unternehmen vor dem Versand einer Mitteilung der Beschwerdepunkte mitzuteilen, ob sie in Untersuchungen einbezogen werden.[692] Außerdem hat die Total S.A. in der mündlichen Anhörung eingeräumt, dass sie am 28. April 2005, dem ersten Tag der Nachprüfung, von Total France S.A. über die Nachprüfungen informiert worden sei und eine Kopie der Nachprüfungsentscheidung erhalten habe.

(584) Darüber hinaus hat die Total S.A. erklärt, bei der Zuschreibung der Haftung zur Total S.A. sei gegen eine Reihe von Grundsätzen verstoßen worden: den Grundsatz der Unschuldsvermutung, den Grundsatz der persönlichen Haftung und den Grundsatz des persönlichen Charakters von Geldbußen sowie gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich diese Darstellungen weitgehend mit Darstellungen decken, die bereits in den vorangehenden Randnummern behandelt wurden. Im Wesentlichen lassen sich diese Argumente

---

691 Siehe Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03, und T-91/03, *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2005, S. II-10, Randnummer 54.

692 Siehe Urteil vom 8. Juli 2008 in der Rechtssache T-99/04, *AC Treuhand/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 47-49.

darauf zurückführen, dass die eigentliche Vorstellung bestritten wird, dass ein Unternehmen auch dann haftbar gemacht werden solle, wenn seine Mitarbeiter nicht unmittelbar am Kartell beteiligt sind.

(585) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass die von der Total S.A. vorgebrachten Argumente nicht geeignet sind, ihre Vermutung zu widerlegen.

(586) Daher stellt die Kommission fest, dass die Total S.A. bestimmenden Einfluss auf die Total France S.A. ausgeübt und diese wirksam kontrolliert hat. Entsprechend ist die Total S.A. als Teil des Unternehmens zu betrachten, das die Zuwiderhandlung begangen hat.

(587) Aus diesen Gründen haftet die Total S.A. gesamtschuldnerisch mit der Total France S.A., da beide Teil des Unternehmens sind, das die Zuwiderhandlung vom 3. September 1992 an begangen hat.

6.3. Schlussfolgerung bezüglich der Adressaten

(588) Aus den genannten Gründen ist festzustellen, dass die folgenden Unternehmen für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen haftbar sind bzw. dass ihnen eine Haftung zuzuschreiben ist und die Unternehmen daher Adressaten dieser Entscheidung sein sollten:

(1) ENI S.p.A.;

(2) Esso Deutschland GmbH, Esso Société Anonyme Française, ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. und Exxon Mobil Corporation;

(3) H&R ChemPharm GmbH, H&R Wax Company Vertrieb GmbH und Hansen & Rosenthal KG;

(4) Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG;

(5) MOL Nyrt.;

(6) Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. (Rylesa), Repsol Petróleo S.A. und Repsol YPF S.A.;

(7) Sasol Wax GmbH, Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH und Sasol Limited;

(8) Shell Deutschland Oil GmbH, Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO), Shell Petroleum N.V. und the Shell Transport and Trading Company Limited;

(9) RWE-Dea AG und RWE AG und

(10) Total France S.A. und Total S.A.

7. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG UND VERJÄHRUNGSFRISTEN

7.1. Beginn der Zuwiderhandlung bei den einzelnen Unternehmen

(589) […] die Kommission wird sich in ihrer Würdigung gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen sowie bei der Festsetzung von Geldbußen für die Zwecke dieser Entscheidung jedoch auf den Zeitraum ab dem 3. September 1992 als Zeitpunkt des ersten wettbewerbswidrigen Treffens beschränken, für das der Kommission einander bestätigende Beweismittel vorliegen. An diesem technischen Treffen haben Vertreter zumindest von ExxonMobil, MOL, Sasol, Dea (heute Shell) und Total teilgenommen.

(590) Daher wird die Kommission für ExxonMobil, MOL, RWE, Sasol, Shell und Total den 3. September 1992 als Beginn der Zuwiderhandlung („Startdatum“) annehmen.

(591) Bei Shell sind für die verschiedenen Rechtssubjekte innerhalb der Shell-Gruppe abhängig von der jeweiligen Haftung unterschiedliche Startdaten anzunehmen (siehe Abschnitt 6.2.7.). Startdatum für die Shell Deutschland Oil GmbH ist der 3. September 1992; für die anderen Rechtssubjekte der Shell-Gruppe (Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), Shell Petroleum Company Limited (SPCO) und Shell Transport and Trading Company Limited) wird als Startdatum der 2. Januar 2002 (d. h. der Zeitpunkt der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens) angenommen. Als Startdatum für die Shell Deutschland Schmierstoff GmbH wird der 1. April 2004 angenommen. (Zu diesem Zeitpunkt wurde dieses Unternehmen gegründet und begann mit der Beteiligung an der Zuwiderhandlung). Für Shell Petroleum N.V. wird als Startdatum der 1. Juli 2002 (das Datum, an dem das Unternehmen […]% der Anteile an Shell & Dea Oil GmbH erwarb) angenommen.

(592) Im Falle von ExxonMobil wird der Beginn der Zuwiderhandlung von Exxon Mobil Corporation und ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A. (EMPC) mit dem 30. November 1999 angesetzt; ab diesem Termin haften die beiden Gesellschaften. Da die Esso Société Anonyme Française für die Tätigkeiten der Mobil Oil Française haftet, wird als Startdatum für die Esso Société Anonyme Française der 3. September 1992 angesetzt. Die Zuwiderhandlung der Esso Deutschland GmbH begann am 22. Februar 2001.

(593) Im Falle von Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH und Sasol Limited begann die Zuwiderhandlung am 1. Mai 1995; ab diesem Datum beginnt die Haftung der drei Firmen. Die Zuwiderhandlung der Sasol Wax GmbH begann am 3. September 1992.

(594) Bei Tudapetrol ist als Beginn der Zuwiderhandlung der 24. März 1994 (d. h. der mit der Übernahme einer Raffinerie […] bestimmte Zeitpunkt des Eintritts von H&R/Tudapetrol in das Paraffinwachsgeschäft (siehe Abschnitt 2.3.3 und Randnummer (379)) anzunehmen. Vor dem 24. März 1994 war […] an den technischen Treffen beteiligt; dieser nahm auch für H&R/Tudapetrol als seinen neuen Arbeitgeber an den technischen Treffen teil.[693] Daher war H&R/Tudapetrol nicht in der Lage, unmittelbar durch ihre Übernahme der Raffinerie (einschließlich ihres

693 […].

Mitarbeiters […]) Vorteile aus den Informationen/Gesprächen in den technischen Treffen zu ziehen. Aus diesem Grund wird für Tudapetrol der 24. März 1994, für H&R ChemPharm der 1. Juli 2001 und für die übrigen Unternehmen von Hansen & Rosenthal der 1. Januar 2001 als Beginn der Zuwiderhandlung angenommen (siehe auch Abschnitt 6.2.3.).

(595) Das erste technische Treffen, für das die Anwesenheit von Repsol nachgewiesen ist, fand am 24. Juni 1994 statt. Entsprechend wird dieses Datum für Repsol als Beginn der Zuwiderhandlung angenommen.

(596) ENI nahm an einer Zusammenkunft am 30. und 31. Oktober 1997 teil und wirkte anschließend ab dem 21. Februar 2002 an der Zuwiderhandlung mit.

7.2. Enddatum der Zuwiderhandlung bei den einzelnen Unternehmen

(597) Das letzte technische Treffen, von dem die Kommission Kenntnis hat, wurde am 23./ 24. Februar 2005 in Hamburg organisiert. Teilnehmer waren zumindest Vertreter von ENI, H&R/Tudapetrol, MOL, Sasol und Shell (siehe Randnummer (177)).

(598) Ein weiteres technisches Treffen war für Ende Mai 2005 geplant;[694] allerdings wurden in den Räumen von Sasol, H&R/Tudapetrol, Total, Esso/ExxonMobil, Repsol, MOL und ENI am 28. und 29. April 2005 Nachprüfungen durchgeführt. Es liegen keine Beweismittel dafür vor, dass das geplante Treffen tatsächlich stattgefunden hätte.

(599) ExxonMobil, Total und Repsol erklären, ihre Beteiligung habe vor dem ersten Tag der Nachprüfungen geendet (d. h. für Repsol nach dem Treffen im September 2003, für ExxonMobil nach dem Treffen im Februar 2003 und für Total nach dem Treffen im Mai 2004).

(600) […].[695] […][696] […].[697]

(601) Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Beteiligung von ExxonMobil an der Zuwiderhandlung nach dem technischen Treffen am 27. und 28. Februar 2003 geendet hätte. Als Anzeichen für die Beendigung der Beteiligung an einer Zuwiderhandlung ist nicht hinreichend, dass auf die Teilnahme an Treffen verzichtet wird. Die in der Rechtsprechung geforderte öffentliche Distanzierung erfolgte […] 20. November 2003. […].

(602) Total hat sich nach eigenen Angaben nach dem Treffen am […] an keinem weiteren technischen Treffen beteiligt, und der Vertreter von Total habe seine Reise zum Treffen am […] mit der internen Begründung abgesagt, dass er auf Anweisung seines Vorgesetzten von dieser Reise absehe.[698] Die Kommission stellt fest, dass keine Beweismittel für einen Rückzug aus dem Kartell vorliegen. Bei komplexen Zuwiderhandlungen bedeutet die Tatsache, dass ein Unternehmen in einem Treffen nicht anwesend ist oder mit in einem Treffen diskutierten Standpunkten nicht

694 […].
695 […].
696 […].
697 […].
698 […].

einverstanden ist, nicht, dass dieses Unternehmen seine Beteiligung an einer laufenden Zuwiderhandlung eingestellt hätte. Um die Zuwiderhandlung zu beenden, muss das Unternehmen sich eindeutig von dem Kartell distanzieren. Der Gerichtshof hat in der Sache *Union Pigments*[699] bereits festgestellt, dass die Kommission beim Fehlen eines derartigen ausdrücklichen Rückzugs davon ausgehen könne, dass die Zuwiderhandlung noch nicht beendet sei. In der Sache *Westfalen Gassen*[700] hat der Gerichtshof die gleiche Auffassung vertreten. In der Sache *Archer Daniels Midland*[701] hat [der] Gerichtshof auf die Anforderung verwiesen, dass sich ein Unternehmen „*offen von den Zielen des Kartells und den für ihre Erreichung eingesetzten Mitteln [distanziert]*"; wenn diese Distanzierung nicht erfolgt, kann festgestellt werden, dass sich das betreffende Unternehmen nicht aus dem Kartell zurückgezogen hat. Total hat keine eindeutigen Beweismittel dafür vorgelegt, dass das Unternehmen eine uneingeschränkt selbstständige und einseitige Marktstrategie verfolgt hätte, oder dass es sich eindeutig und offen vom Verhalten des Kartells distanziert hätte: Vielmehr zeigen der Kommission vorliegende Beweismittel (siehe Anhang I), dass Total förmliche Einladungen zu allen drei folgenden technischen Treffen (d. h. zu den letzten drei technischen Treffen vor Beginn der Nachprüfungen) erhalten hat.[702] Der Vertreter von Total bestätigte seine Teilnahme für den 3./4. November 2004,[703] scheint jedoch später abgesagt zu haben.[704] […][705] […].[706] […]. Überdies unterschieden sich die Gespräche nicht wesentlich von denen früherer Treffen; die Teilnehmer sprachen vielmehr weiterhin über Preiserhöhungen, ohne zu erwähnen, dass Total Anstalten mache, das Kartell zu verlassen (siehe Randnummern (175), (176) und (177)). Zudem war es nicht unüblich, dass Unternehmen zu einigen Treffen nicht erschienen. Dies belegt, dass nicht davon ausgegangen wurde, dass sich Total nach dem Treffen im Mai 2004 aus dem Kartell zurückgezogen hätte. Die interne Mitteilung des Vertreters von Total bezüglich der Gründe für seine Nichtteilnahme an einem Treffen kann in jedem Fall nicht als öffentliche Distanzierung betrachtet werden. Da auch ansonsten nichts darauf hindeutet, dass sich Total von dem Kartell distanziert hätte, stellt die Kommission fest, dass die Beteiligung von Total am Kartell nicht vor Beginn der Nachprüfungen geendet hat.

(603) Die Total France S.A. erklärt, sie habe ihre Beteiligung zwischen 2000 und 2001 eingestellt, und der Vertreter der Total France S.A. habe das Treffen verärgert verlassen; dies sei als Zeichen der Distanzierung zu betrachten.[707] Wie bereits in Abschnitt 4.2 erläutert, stellt die Kommission fest, dass Total am technischen Treffen vom 18. und 19. September 2000 und dann erneut am Treffen am 26. und 27. Juni 2001 teilgenommen hat; somit hat das Unternehmen in neun Monaten drei Treffen verpasst. Ferner stellt die Kommission fest, dass nichts darauf hindeutet, dass sich Total öffentlich von dem Kartell distanziert hätte. Dass […] das Treffen verlassen hat,

---

699 Rechtssache T-62/02, *Union Pigments AS/ Kommission*, Slg. 2005, S. II-5057, Randnummer 94.

700 Urteil vom 5. Dezember 2006 in der Rechtssache T-303/02, *Westfalen Gassen Nederland/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummern 138-139.

701 Urteil vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-329/01, *Archer Daniels Midland/Kommission*, noch nicht in der Rechtssammlung erschienen, Randnummer 247.

702 […].

703 […].

704 […].

705 […].

706 […].

707 […].

stellt an sich keine öffentliche Distanzierung dar, und selbst Total behauptet nicht, dass er die Absicht bekundet hätte, die Beteiligung von Total an dem Kartell einzustellen. Der Ärger von […] zeigt vielmehr, dass er mit der erzielten Vereinbarung nicht zufrieden war. Das erneute Auftauchen von Total weniger als ein Jahr später bestätigt, dass das Unternehmen nicht die Absicht hatte, seine Beteiligung einzustellen. Daher ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die kurzzeitige Abwesenheit von Total als Unterbrechung der Beteiligung am Kartell zu betrachten wäre.

(604) Repsol erklärt, das letzte Treffen, an dem das Unternehmen teilgenommen habe, sei das Treffen am 24. und 25. September 2003 in Wien gewesen, und Ziel der Teilnahme sei die Ankündigung gewesen, dass dies das letzte Treffen sein werde, an dem Repsol teilnehmen werde.[708] Repsol hat keine Beweismittel für diese Darstellung vorgelegt und auch nicht behauptet, die entsprechende Erklärung tatsächlich abgegeben zu haben. Das Unternehmen räumt ein, Einladungen zu späteren Treffen erhalten zu haben; an diesen Treffen hätte Repsol aber nicht mehr teilgenommen.[709] Auch den der Kommission vorliegenden Beweismitteln zufolge hat Repsol Einladungen zu den technischen Treffen nach dem September 2003 erhalten, bis mit den Nachprüfungen begonnen wurde. Es handelt sich um die Treffen am 14. und 15. Januar 2004 und am 11./12. Mai 2004.[710] […].[711] Im Jahre 2004 übernahm der bisherige Vertreter von Repsol in den technischen Treffen neue Aufgaben, und sein Nachfolger sollte im Namen von Repsol an den Treffen teilnehmen.[712] Entsprechend kann die Kommission nicht feststellen, dass sich Repsol öffentlich vom Kartell distanziert hätte.[713] […]. Überdies unterschieden sich die Gespräche in den Treffen vom 14. und 15. Januar 2004, 11. und 12. Mai 2004 und 3. und 4. August 2004 nicht wesentlich von denen früherer Treffen; die Teilnehmer sprachen vielmehr weiterhin über Preiserhöhungen, ohne zu erwähnen, dass Total Anstalten mache, das Kartell zu verlassen (siehe Randnummern (173), (174) und (175)), und es war nicht unüblich, dass Unternehmen zu einigen Treffen nicht erschienen. Der Grund für das Fernbleiben Repsols am 3. und 4. August 2004 war lediglich der Urlaub des Repsol-Vertreters. Anschließend hat Repsol abgelehnt, an den Treffen teilzunehmen, und keine förmlichen Einladungen erhalten. Das zeigt, dass sich Sasol anscheinend nicht sicher war, ob Repsol immer noch Kartellmitglied war, als es Einladungen für Treffen nach dem 3. und 4. August 2004 versandte. […].[714] […].

(605) Für die RWE-Gruppe (RWE-Dea AG und RWE AG) wird als Enddatum der Haftung der 30. Juni 2002 angenommen, als die Shell-Gruppe das Gesellschaftskapital des früher jeweils zu 50% im Eigentum von RWE/Dea und Shell befindlichen Gemeinschaftsunternehmens übernahm.

---

708 […].
709 […].
710 […].
711 […].
712 […].
713 Siehe verbundene Rechtssachen T-25/95 und andere, *Cement*, Slg. 2000, S. II-491, Randnummer 1353.
714 […].

(606) Für Tudapetrol wird der 30. Juni 2002 als Enddatum des Haftungszeitraums angenommen; zu diesem Zeitpunkt endete die Beschäftigung der Vertreter von Tudapetrol an den technischen Treffen.[715]

(607) Für Shell ist als Enddatum der Haftung der 17. März 2005 anzunehmen; zu diesem Zeitpunkt stellte Shell den Antrag auf Erlass der Geldbuße, und es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass Shell die Zuwiderhandlung nach diesem Datum fortgesetzt hätte.

(608) Es liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die wettbewerbswidrigen Kontakte vor Beginn der Nachprüfungen geendet oder das Kartell noch vor Beginn der Nachprüfungen keine Auswirkungen mehr gezeigt hätte.

(609) Daher nimmt die Kommission den 28. April 2005 (den ersten Tag der Nachprüfungen) als maßgebliches Enddatum für Sasol, Hansen & Rosenthal (mit Ausnahme von Tudapetrol, für das der 30. Juni 2002 als Enddatum angesetzt wird), Total, MOL und ENI an; der 20. November 2003 wird als Enddatum für ExxonMobil, der 30. Juni 2002 als Enddatum für RWE, der 4. August 2004 als Enddatum für Repsol und der 17. März 2005 als Enddatum für Shell angenommen.

7.3. Schlussfolgerung bezüglich der Dauer des Verstoßes hinsichtlich Paraffinwachse

(610) In Anbetracht der Abschnitte 7.1 und 7.2 ist die Kommission der Ansicht, dass für die einzelnen Unternehmen eine Beteiligung am Kartell in den folgenden Zeiträumen anzunehmen ist:

	Dauer der Beteiligung	Anzahl Jahre und Monate
ENI	am 30./31. Oktober 1997 vom 21. Februar 2002 bis zum 28. April 2005	 3 Jahre und 2 Monate
Exxon Mobil Corporation und ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A.	vom 30. November 1999 bis zum 20. November 2003	3 Jahre und 11 Monate
Esso Société Anonyme Française	vom 3. September 1992 bis zum 20. November 2003	11 Jahre und 2 Monate
Esso Deutschland GmbH	vom 22. Februar 2001 bis zum 20. November 2003	2 Jahre und 8 Monate
Tudapetrol	vom 24. März 1994 bis zum 30. Juni 2002	8 Jahre und 3 Monate
Hansen & Rosenthal KG und H&R Wax Company Vertrieb GmbH	vom 1. Januar 2001 bis zum 28. April 2005	4 Jahre und 3 Monate

[715] Für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 waren die Vertreter von H&R/Tudapetrol sowohl bei Tudapetrol als auch bei einem Unternehmen angestellt, das unmittelbar zur Hansen & Rosenthal gehörte; seit dem 30. Juni 2002 waren diese Mitarbeiter nicht mehr bei Tudapetrol beschäftigt .

	Dauer der Beteiligung	Anzahl Jahre und Monate
H&R ChemPharm GmbH	vom 1. Juli 2001 bis zum 28. April 2005	3 Jahre und 9 Monate
MOL	vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005	12 Jahre und 7 Monate
Repsol	vom 24. Juni 1994 bis zum 4. August 2004	10 Jahre und 1 Monat
Sasol Wax GmbH	vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005	12 Jahre und 7 Monate
Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH, Sasol Limited	vom 1. Mai 1995 bis zum 28. April 2005	9 Jahre und 11 Monate
Shell Deutschland Oil GmbH	vom 3 September 1992 bis zum 31. März 2004	11 Jahre und 6 Monate
Shell Deutschland Schmierstoff GmbH	vom 1. April 2004 bis zum 17. März 2005	11 Monate
Deutsche Shell GmbH; Shell International Petroleum Company Limited (SIPC); the Shell Petroleum Company Limited (SPCO); und the Shell Transport and Trading Company Limited;	vom 2. Januar 2002 bis zum 17. März 2005	3 Jahre und 2 Monate
Shell Petroleum N.V.	1. Juli 2002 bis 17. März 2005	2 Jahre und 8 Monate
RWE	vom 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002	9 Jahre und 9 Monate
Total	vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005	12 Jahre und 7 Monate

7.4. Schlussfolgerung bezüglich der Dauer des Verstoßes hinsichtlich Paraffingatsch

(611) Die Zuwiderhandlung von Sasol und Total auf dem Markt für an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte vom 30. Oktober 1997 (dem ersten Tag des ersten Treffens zu Paraffingatsch) bis zum 12. Mai 2004 (letzter Tag des letzten Treffens zu Paraffingatsch), d.h. 6 Jahre und 6 Monate. Die Zuwiderhandlung der Shell Deutschland Oil GmbH hinsichtlich an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004 (6 Jahre und 6 Monate), die der Shell Deutschland Schmierstoff GmbH vom 1. April 2004 bis zum 12. Mai 2004 (1 Monat), die der Shell Petroleum N.V. vom 1. Juli 2002 bis zum 12. Mai 2004 (1 Jahr und 10 Monate) und die der Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO) und the Shell Transport and Trading Company Limited vom 2. Januar 2002 bis zum 12. Mai 2004 (2 Jahre und 4 Monate). Die Zuwiderhandlung von RWE auf dem Markt für an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte vom 30. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 2002, d.h. 4

Jahre und 8 Monate. Zwischen dem 30. Oktober 1997 und dem 12. Mai 2004 hat ExxonMobil nachweislich an den Treffen zum Thema Paraffingatsch zwischen dem 8. und 9. März 1999 (siehe Randnummer (152)) und dem 17. und 18. Dezember 2002 (siehe Randnummer (168)) teilgenommen. Die Zuwiderhandlung der Esso Société Anonyme Française auf dem Markt für an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte daher vom 8. März 1999 bis zum 18. Dezember 2002 (3 Jahre und 9 Monate), die der Esso Deutschland GmbH vom 22. Februar 2001 bis zum 18. Dezember 2002 (1 Jahr und 9 Monate) und die der Exxon Mobil Corporation und der ExxonMobil Petroleum and Chemicals B.V.B.A vom 20. November 1999 bis zum 18. Dezember 2002 (3 Jahre und fast 1 Monat). Diese Feststellung stimmt überein mit dem Eingeständnis von ExxonMobil, dass es 1999-2001 wettbewerbswidrige Gespräche über Paraffingatsch im deutschsprachigen Teil Europas gab (siehe Randnummer (288)).[716]

7.5. Anwendung von Verjährungsfristen

(612) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verjährt die Befugnis der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern für Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen des Wettbewerbsrechts nach Ablauf von fünf Jahren. Jegliche Maßnahme der Kommission zur vorläufigen Untersuchung sowie Verfahren im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung unterbrechen die Verjährungsfrist, und nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu.[717]

(613) In dieser Sache begann die Nachprüfung der Kommission am 28.-29. April 2005 mit unangekündigten Nachprüfungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Für das illegale Verhalten, das vor dem 28. April 2000 endete, können daher Geldbußen nur dann festgesetzt werden, wenn die Zuwiderhandlungen vor diesem Zeitpunkt begonnen haben und in Verbindung mit demselben Gegenstand noch fortdauerten oder erneut begangen wurden.

(614) Keiner der Adressaten dieser Entscheidung hat seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung vor dem 28. April 2000 eingestellt.

(615) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat […] erklärt, die Beteiligung von […] hätte früher geendet und sei verjährt, weil sich […] zufolge am […] aus dem Markt zurückgezogen […].[718]

(616) Nach weiteren Untersuchungen steht jedoch zweifelsfrei fest, dass […], auch wenn sich das Unternehmen am […] aus dem Paraffingeschäft zurückgezogen hat, doch weiterhin einige Paraffinkunden behielt.[719] In Verbindung mit der Tatsache, dass ein Mitarbeiter von […] nach dem […] weiterhin bei den technischen Treffen anwesend war, und dass […] bei […] beschäftigt war, begründet dies jedoch eine Haftung von […]. Und selbst wenn […] nur geltend macht, dass sich […] am […] aus dem Markt zurückgezogen hätte, […] Zeitpunkt, ab dem die Verjährungsfrist beginnen würde). Der Argumentation von […], dass das letzte technische Treffen vor dem […] stattgefunden hätte und dass die Verjährungsfrist daher […] beginnen müsse, kann

---

716 […].

717 Artikel 25 Absätze 3 bis 5 der Verordnung Nr. 1/2003.

718 […].

719 […].

nicht zugestimmt werden. Das Kartell stellt eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung dar, die zwischen den technischen Treffen nicht unterbrochen wurde und daher auch nach dem Treffen […] fortdauerte.

(617) In Bezug auf die Beteiligung von ENI am technischen Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 stellt die Kommission fest, dass für die Beteiligung von ENI an diesen Treffen eine Verjährung in Betracht kommen könnte. Die Kommission verhängt daher kein Bußgeld für diesen Teil des durch ENI begangenen Verstoßes. Die Kommission kommt jedoch zu dem Schluss, dass die Teilnahme von ENI an dem Treffen ein Verstoß gegen Artikel 81 des Vertrages und Artikel 53 des EWR-Abkommens ist und ist der Ansicht, dass es notwendig ist, dass dieser Schluss in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommt, weil er die Rolle von ENI bei dem Verstoß als Ganzes verdeutlicht und daher die Feststellung ihrer Beteiligung daran vervollständigt.

8. ABHILFEMAßNAHMEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(618) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag oder gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, kann sie von den betreffenden Unternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verlangen, die Zuwiderhandlung abzustellen.

(619) Da die Kartellabsprachen im Geheimen durchgeführt wurden, kann nicht mit absoluter Sicherheit nachgewiesen werden, dass die Zuwiderhandlung beendet wurde; dies gilt insbesondere, weil Sasol erklärt hat, einige der in den ersten Teilen der technischen Treffen besprochenen Vorhaben, z. B. im Zusammenhang mit Gesundheitsaspekten und mit der Reinheit von Wachsen, seien noch nicht abgeschlossen. Die Kommission muss daher die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung abzustellen (sofern dies nicht bereits geschehen ist) und künftig alle Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüsse einer Vereinigung zu unterlassen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck oder die gleiche oder eine ähnliche Wirkung haben könnten.

(620) Dieses Verbot gilt für alle geheimen Zusammenkünfte und zwei- oder mehrseitigen Kontakte zwischen Wettbewerbern, die darauf ausgerichtet sind, den Wettbewerb untereinander zu beschränken oder das Marktverhalten aufeinander abzustimmen.

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(621) Gemäß Artikel 23 Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[720] kann die Kommission durch entsprechende Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen festsetzen, wenn diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des

[720] Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum *„gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [nunmehr Artikel 81 und 82] des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätze entsprechend*“ (ABl. L 305/6 vom 30. November 1994).

Vertrages[721], die während Teilen der Zuwiderhandlung maßgeblich war, darf die gegen die einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen festzusetzende Geldbuße höchstens 10% des Gesamtumsatzes im vorigen Geschäftsjahr betragen. Diese Einschränkung ergibt sich auch aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(622) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Verordnung Nr. 17 des Rates muss die Kommission daher bei der Festsetzung der Geldbuße alle maßgeblichen Umstände und insbesondere die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung als die beiden ausdrücklich in Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannten Kriterien berücksichtigen.

(623) Die Kommission setzt die Geldbußen entsprechend in einer Höhe fest, welche die gewünschte Abschreckung gewährleistet. Außerdem wird die Rolle der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen jeweils individuell bewertet. Insbesondere berücksichtigt die Kommission bei den verhängten Geldbußen alle erschwerenden oder mildernden Umstände in Verbindung mit den einzelnen Unternehmen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf ihre Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[722] (nachstehend „Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006“). Schließlich wird die Kommission gegebenenfalls die Bestimmungen der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 berücksichtigen.

8.3. Die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen

(624) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben […] erklärt, ihnen aufzuerlegende Geldbußen müssten gemäß den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag[723] (nachfolgend "Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 1998") und nicht nach den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 bestimmt werden, da die Zuwiderhandlung 2005 und damit noch vor Veröffentlichung der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 beendet gewesen sei. […] verweisen in diesem Zusammenhang auf das Rückwirkungsverbot und auf den Grundsatz der Anwendung der milderen Bestimmung. Darüber hinaus erklärt […], als das Unternehmen im […] den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt habe, sei es davon ausgegangen, dass die Leitlinien von 1998 zur Anwendung kommen würden.

(625) Die Kommission kann sich dieser Argumentation nicht anschließen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen hat die Kommission nach geltender Rechtsprechung einen breiten Ermessensspielraum. Außerdem bedeutet die Tatsache, dass die Kommission bei gewissen Typen von Zuwiderhandlungen Geldbußen in einer bestimmten Höhe festsetzt, nach ständiger Rechtsprechung nicht, dass sie die einmal gewählte Höhe nicht anheben könnte, um die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik

721 ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204.
722 ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2
723 ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

der Gemeinschaft sicherzustellen.[724] Der Europäische Gerichtshof hat in jüngster Zeit festgestellt, dass Unternehmen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, in dem Geldbußen verhängt werden können, nicht berechtigterweise davon ausgehen können, dass die früher festgesetzte Höhe von Geldbußen nicht überschritten wird; eine Methode zur Berechnung von Geldbußen könne keine legitime Erwartung begründen. Dies wurde auch im Hinblick auf Unternehmen festgestellt, die sich nach Maßgabe der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 1996 zur Zusammenarbeit mit der Kommission entschlossen haben, bevor eine neue Methode zur Berechnung von Geldbußen angenommen wurde – eine Methode, die später zur Berechnung der gegen die genannten Unternehmen festgesetzten Geldbußen angewendet wurde.[725] Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Kommission unter diesen Umständen nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen habe.[726] Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass sie in Randnummer (364) der Mitteilung der Beschwerdepunkte bereits deutlich gemacht hatte, dass bei der in dieser Entscheidung behandelten Sache die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 zur Anwendung kommen würden. Bezüglich der Argumentation von […] verweist die Kommission zudem darauf, dass der Antrag von […] auf Anwendung der Kronzeugenregelung nach Maßgabe der Kronzeugenregelung von 2002 gestellt wurde; dieser ist jedoch an keine bestimmte Fassung der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen geknüpft.

8.4. Der Grundbeträge der Geldbuße

8.4.1. Methodik

(626) Der gegen die betroffenen Unternehmen festzusetzende Grundbetrag der Geldbuße richtet sich nach den jeweiligen Umsätzen.

(627) Gemäß den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ergibt sich der Grundbetrag der Geldbuße aus einem Betrag in Höhe von 0-30% der maßgeblichen Umsätze eines Unternehmens, je nach Schwere der Zuwiderhandlung, multipliziert mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung der Unternehmen an der Zuwiderhandlung zuzüglich eines von der Dauer der Zuwiderhandlung unabhängigen zusätzlichen Betrages in Höhe von 15-25% der Umsätze eines Unternehmens.

(628) Die Kommission ist bei ihren Berechnungen von den Zahlen ausgegangen, die ihr von den Unternehmen vorgelegt wurden. Da RWE keine nach Produkten aufgeschlüsselten Umsätze für das Jahr 2001 anzugeben in der Lage war,[727] hat die Kommission Angaben von Shell verwendet, die mit den von RWE angegebenen Gesamtumsätzen

---

724 Verbundene Rechtssachen 100/80 bis 103/80, *Musique Diffusion française und andere/Kommission*, Slg. 1983, S. 1825, Randnummer 109, und verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, Slg. 2005, S. I-5428, Randnummern 169 und 172.

725 Verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, o. a., insbesondere Randnummern 159, 162, 163 und 173.

726 Verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, o. a., insbesondere Randnummern 213 bis 232.

727 […].

übereinstimmen. Shell hat bestätigt, dass es 2001 weder Paraffinwachse noch Paraffingatsch an Endverbraucher verkauft hat.[728]

8.4.2. Die Umsätze

(629) Bei der Bestimmung des Grundbetrags der festzusetzenden Geldbuße geht die Kommission von den Umsätzen aus, welche die Unternehmen im relevanten geographischen Raum innerhalb des EWR mit den betreffenden Waren und Dienstleistungen erzielt haben. In der Regel werden die Umsätze der Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr ihrer jeweiligen Beteiligung an der Zuwiderhandlung zugrunde gelegt.

(630) Die Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung in dieser Sache bezieht, sind bei ENI, ExxonMobil, H&R/Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, Shell und Total voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse (siehe Abschnitt 5.4.2). Bei ExxonMobil, Sasol, Shell und Total bezieht sich die Zuwiderhandlung auch auf dem deutschen Markt an Endkunden verkauftes Paraffingatsch.

(631) Gemäß den Feststellungen zur Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung (siehe Abschnitt 7) werden die folgenden Jahre jeweils als letztes vollständiges Geschäftsjahr angenommen:

- Tudapetrol und RWE: 2001

- ExxonMobil: 2002; im Falle von Paraffingatsch: 2001

- Repsol: 2003

- ENI, Hansen & Rosenthal, MOL, Sasol, Shell und Total: 2004; Sasol, Shell und Total bei Paraffingatsch: 2003.

(632) […] erklärt, die Zuwiderhandlung müsse entsprechend den geographischen Änderungen der EG (auch im Jahr 1994) in mehrere Phasen aufgespalten werden. Die Kommission sieht allerdings keinen Grund, andere als die in Randnummer (631) genannten Jahre zu berücksichtigen und hält es daher nicht für erforderlich, Jahre aufzuspalten; eine Ausnahme bildet nur das Jahr 2004 (siehe Randnummer (634)).

(633) […] argumentiert, die Umsätze des Unternehmens in den Beitrittsländern des Jahres 2004 dürften bei der Berechnung der Umsätze nicht berücksichtigt werden, weil die Zuwiderhandlung nahezu vollständig vor dem Beitritt dieser Länder zur EG begangen worden sei.

(634) Die Kommission erkennt an, dass das Jahr 2004 wegen der Erweiterung der Europäischen Union im Mai ein Ausnahmejahr war. Sie hält es daher für angemessen, die Umsätze des Jahres 2004 nicht als einzige Grundlage für die Berechnung der Geldbuße anzunehmen, sondern sich stattdessen auf die Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre, in denen die Einheit an der Zuwiderhandlung beteiligt war, zu stützen.

728 […].

(635) […] fordert die Kommission auf, bei der Beteiligung von […] jeweils einen Zeitraum vor und nach dem Zusammenschluss zu unterscheiden und im Zeitraum vor dem Zusammenschluss nur die Umsätze von […] zu berücksichtigen, weil […] damals noch nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei. […] argumentiert, die Kommission dürfe das Jahr 2002 nicht einbeziehen; sie müsse berücksichtigen, dass […] von 1992 bis 2000 nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei.[729] Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 sehen vor, dass im Regelfall das letzte vollständige Geschäftsjahr der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Bezugsjahr angenommen wird; für […] ist dies das Jahr 2002. […] führt keine Argumente dafür an, dass dies in dieser Sache anders gehandhabt werden müsse. Da sich […] zusammengeschlossen haben, erkennt die Kommission nicht, warum die Umsätze von […] im Jahre 2002 nicht berücksichtigt werden sollten. Wie in Abschnitt 6.2.2. erläutert, liegt die Verantwortung für die Beteiligung von […] bei […], und gegen dieses Unternehmen wird die Geldbuße verhängt; entsprechend sind die Umsätze von […] zu berücksichtigen.

(636) […] argumentiert, das Jahr 2004 dürfe in dieser Sache nicht als Bezugsjahr angenommen werden, weil in den Zahlen für 2004 der Umsatz von […] enthalten sei; dieses Unternehmen sei aber erst am 1. Januar 2004 übernommen worden. Durch diese Übernahme habe sich […]; dieser Wert ist […] zufolge nicht repräsentativ für die Dauer der Zuwiderhandlung. Zudem erklärt […], die Produktionsanlagen von […] würden teilweise nicht zur Herstellung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkte verwendet.

(637) Diese Argumente können nicht angenommen werden. Eine Erhöhung des Umsatzes in einem Jahr schließt an sich nicht aus, dass dieses Jahr für die Berechnung der Geldbuße zugrunde gelegt wird. Dass Teile von […] nicht im Bereich der Produkte tätig sind, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, wird bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen angemessen berücksichtigt. (Bei der Festsetzung des Grundbetrags wurden die Umsätze mit diesen Produkten nicht einbezogen.) Wie in Randnummer (634) erläutert, wird die Kommission bei […] aus anderen Gründen den Durchschnitt der Umsätze der Jahre 2002, 2003 und 2004 als Grundlage für die Berechnung der Geldbuße annehmen.

(638) […] ist offenbar der Ansicht, dass vom Gesamtumsatz die Umsätze abzuziehen seien, die im Rahmen legitimer wechselseitiger Lieferbeziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen erfolgten.[730] Die Kommission kann diese Ansicht nicht anerkennen. Die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 sehen eine nähere Spezifizierung von Umsätzen für die Berechnung des Grundbetrags nicht vor, weil sich die Zuwiderhandlung auf sämtliche Umsätze mit den betreffenden Produkten beziehe. […] hat keine Beweismittel dafür vorgelegt, dass das Kartell mit diesen Umsätzen nicht in Zusammenhang gestanden hätte.

(639) […] argumentiert, in dieser Sache dürfe das Geschäftsjahr […] nicht berücksichtigt werden, weil dies insoweit ein Ausnahmejahr gewesen sei, […].[731] Diese

729 […].
730 […].
731 […].

Argumentation kann nicht anerkannt werden. Eine Erhöhung oder Verringerung des Umsatzes in einem Jahr schließt nicht zwangsläufig aus, dass dieses Jahr für die Berechnung der gegen ein Gemeinschaftsunternehmen festzusetzenden Geldbuße zugrunde gelegt wird.

(640) Mit den von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkten wurden folgende Umsätze erzielt:

– ENI-Gruppe	[10-30 Millionen] EUR.
– ExxonMobil-Gruppe	[10-30 Millionen] EUR (davon [<5 Millionen] EUR mit Paraffingatsch).
– Hansen & Rosenthal	[20-40 Milliionen] EUR.
– Tudapetrol	[<10 Millionen] EUR.
– MOL-Gruppe	[<10 Millionen] EUR.
– Repsol-Gruppe	[5-15 Millionen] EUR.
– Sasol-Gruppe	[160-180 Millionen] EUR (davon [5-10 Millionen] EUR mit Paraffingatsch).
– Shell-Gruppe	[10-30 Millionen] EUR (davon [<5 Millionen] EUR mit Paraffingatsch).
– RWE-Gruppe	[10-30 Millionen] EUR (davon [<5 Millionen] EUR mit Paraffingatsch).
– Total-Gruppe	[20-40 Millionen] EUR (davon [<5 Millionen] EUR mit Paraffingatsch).

8.4.3. Schwere

(641) Im Allgemeinen wird ein Anteil von bis zu 30% am zu berücksichtigenden Umsatz angenommen. Um zu entscheiden, ob der Umsatzanteil eher am unteren oder eher am oberen Ende der Skala anzusetzen ist, berücksichtigt die Kommission eine Reihe von Faktoren wie z. B. die Art der Zuwiderhandlung, den gemeinsamen Marktanteil aller betroffenen Unternehmen, den räumlichen Umfang der Zuwiderhandlung und die Frage, ob die Zuwiderhandlung tatsächlich umgesetzt wurde.

(642) […] hat mehrfach argumentiert, die Geldbuße für ExxonMobil müsse verringert werden, weil die Zuwiderhandlung von mehreren […] begangen worden sei, die […] trotz seiner […] nicht habe verhindern können.

(643) Die Kommission stellt fest, dass in diesem Zeitraum ein Mitarbeiter bzw. mehrere Mitarbeiter von […] im Namen und auf Rechnung von […] an den technischen Treffen teilgenommen hat/haben. Die Kommission ist der Ansicht, dass […] viel Zeit sowie zahlreiche Möglichkeiten und Anlässe hatte, hinsichtlich der technischen Treffen, die nicht im Rahmen eines Industrieverbandes stattfanden, Verdacht zu schöpfen. Außerdem stellt die Kommission fest, dass […] später, nach einem

entsprechenden Hinweis der Rechtsabteilung, zwar offensichtlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der technischen Treffen kamen […]; diese Zweifel hatten aber keine weiteren Untersuchungen oder einen Antrag bei der Kommission auf Anwendung der Kronzeugenregelung zufolge. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass in Anbetracht der genannten Entwicklung offenbar mehrere Mitarbeiter von […] über den Charakter der technischen Treffen informiert waren bzw. davon gewusst haben konnten oder mussten.

8.4.3.1. Art der Zuwiderhandlung

(644) Horizontale Preisabsprachen und – bei einigen Unternehmen die Aufteilung von Märkten und/oder Kunden – zählen ihrem Wesen nach zu den stärksten Beschränkungen des Wettbewerbs, da sie den Wettbewerb auf einem Markt für homogene Produkte in einem Hauptparameter verfälschen. Die Adressaten dieser Entscheidung nahmen an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen mit dem gemeinsamen Ziel einer Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse sowie – bei den in Randnummer [(1)] angeführten Unternehmen – für Paraffingatsch zum Verkauf an Endkunden in Deutschland teil (siehe auch Abschnitte 5.3 und 5.4).

(645) […] argumentiert, in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung des betroffenen Bereichs, der mangelnden Umsetzung und institutionellen Unterstützung durch […], des hohen Anteils der von der Zuwiderhandlung nicht betroffenen Lieferungen und der mangelnden Kenntnis zweiseitiger Vereinbarungen mit den übrigen Unternehmen dürfe nur ein bescheidener Anteil des Umsatzes angenommen werden.[732]

(646) Die Kommission stellt fest, dass gemäß Ziffer 23 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 bei Kartellen aus Prinzip hohe Geldbußen festgesetzt werden. Der auf den Umsätzen beruhende Grundbetrag spiegelt die wirtschaftliche Bedeutung des Sektors wider, und eine weitere Anpassung der Geldbuße ist nicht erforderlich. Die angeblich fehlende Unterstützung durch höhere Führungskräfte ändert nichts an der Schwere der Zuwiderhandlung. Außerdem stellt die Kommission fest, dass das Unternehmen offensichtlich ein Klima geschaffen hat, das – wenn es die Beteiligung an den Zuwiderhandlungen nicht unterstützte – doch zumindest eine Beteiligung zuließ und nicht verhindern konnte. Die Kommission stellt ferner fest, dass […] nicht bestreitet, dass der kombinierte Marktanteil der Kartellmitglieder im EWR bei bis zu 75% liegt. Einen Marktanteil in diesem Umfang betrachtet die Kommission nicht als unerheblich. Bezüglich der angeblichen Unkenntnis zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den übrigen Unternehmen weist die Kommission darauf hin, dass bei der vorzunehmenden Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße derartige Vereinbarungen nicht zu berücksichtigen sind. Der Aspekt der Umsetzung wurde in Abschnitt 8.4.3.4 behandelt.

(647) […] argumentieren, das Paraffinwachs- und das Gatschgeschäft bildeten nur einen untergeordneten Teil ihrer Geschäftstätigkeit. Einige Unternehmen vertreten offenbar

732 […].

die Ansicht, diese angebliche untergeordnete Bedeutung müsste sich mindernd auf die Zuschreibung der jeweiligen Verantwortung und die Festsetzung der Geldbuße auswirken. Die Kommission stellt fest, dass sich die Bedeutung einer Geschäftstätigkeit in den entsprechenden Umsätzen niederschlägt und dass die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 daher von diesem Parameter ausgehen. Dagegen ist die Kommission nicht der Ansicht, dass sich die angebliche untergeordnete Bedeutung eines Geschäftsbereichs auf die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung oder sonstige für die Berechnung der Geldbuße maßgebliche Faktoren auswirken sollte. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit im Wachssektor nicht aufgegeben haben; offenbar war diese also doch rentabel für die Unternehmen. Entsprechend können sich die Unternehmen der Verantwortung für das Verhalten der für diesen Geschäftsbereich zuständigen Organisation nicht entziehen.

(648) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt […], die Kommission hätte die bilateralen Kontakte, die […] zufolge zwischen einigen der übrigen Unternehmen bestanden, stärker gewichten müssen; daher hätte die Beteiligung von […] weniger streng bewertet werden dürfen, weil die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auch in diesen zweiseitigen Kontakten praktiziert worden seien. […] sieht darin eine Ursache einer möglicherweise diskriminierenden Behandlung.[733] […] hat in der mündlichen Anhörung beanstandet, dass die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie bilaterale Kontakte aus der Untersuchung ausgeklammert habe; daher habe die Untersuchung zu fehlerhaften Ergebnissen geführt. Die Kommission hat entschieden, die bilateralen Kontakte zwischen Unternehmen nicht zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. […] werden nicht diskriminiert; die Kommission hat nämlich die Intensität der Beteiligung von […] an den mehrseitigen Kontakten auch in Bezug auf die Einbeziehung der übrigen Unternehmen an der gleichen Form von Kontakten bewertet.

(649) […] erklärt ferner, bei den beteiligten Unternehmen müsse zwischen verschiedenen Unternehmenstypen unterschieden werden; dies gelte insbesondere für Sasol und – da Sasol auch Paraffingatsch beziehe – auch für die Beziehung von Sasol mit anderen beteiligten Unternehmen.[734] Die Kommission ist der Ansicht, dass diesen Unterschieden durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Umsätze mit den von dieser Zuwiderhandlung betroffenen Produkten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und weist darauf hin, dass die mit den von dieser Zuwiderhandlung betroffenen Produkten erzielten Umsätze die Grundlage für die Berechnung der Geldbuße darstellen. […] argumentiert, die Zuwiderhandlung in Verbindung mit Paraffingatsch sei weniger schwerwiegend als die Zuwiderhandlung in Bezug auf Paraffinwachse. Es wurde nachgewiesen, dass die Zuwiderhandlung in Verbindung mit Paraffingatsch bei den in Randnummer (1) genannten Unternehmen Teil einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung war (siehe Abschnitt 5.4). Die Kommission wird bei der Festsetzung der Prozentsätze im Hinblick auf Paraffingatsch etwaige gewichtige Unterschiede bei der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigen.

733 […].
734 […].

8.4.3.2. Gemeinsamer Marktanteil

(650) Der kombinierte Marktanteil der Unternehmen, bei denen eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden konnte, wird auf etwa 75% angesetzt (siehe Randnummer (67)).

8.4.3.3. Räumlicher Umfang

(651) Bezüglich des räumlichen Umfangs ist festzustellen, dass die Zuwiderhandlung den gesamten EWR betraf, da die beteiligten Unternehmen voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse in allen Ländern des EWR verkauft haben.[735] Soweit die Zuwiderhandlung – bei den in Randnummer [(1)] angeführten Unternehmen – Paraffingatsch betraf, beschränkte sich der räumliche Umfang auf Deutschland.

8.4.3.4. Umsetzung

(652) Wie in Abschnitt 5.5 erläutert, ist bezüglich der Umsetzung der Absprachen festzustellen, dass diese zwar nicht immer erfolgreich war, eine Umsetzung aber jedenfalls gegeben war.

8.4.3.5. Schlussfolgerung bezüglich der Schwere der Zuwiderhandlung

(653) In Anbetracht der besonderen Umstände in dieser Sache und unter Berücksichtigung der genannten Kriterien bezüglich der Art der Zuwiderhandlung und des räumlichen Umfangs sollte bei ENI und H&R/Tudapetrol ein Umsatzanteil in Höhe von 17% angenommen werden. Es wurde nachgewiesen, dass die einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung bei ExxonMobil, MOL, Repsol, RWE Sasol, Shell und Total außerdem die Aufteilung von Kunden und/oder Märkten beinhaltete. Die Aufteilung von Märkten und Kunden zählt naturgemäß zu den schädlichsten Beschränkungen des Wettbewerbs, da diese Verhaltensweisen eine Verringerung oder Beseitigung des Wettbewerbs auf bestimmten Märkten bzw. bei bestimmten Kunden zur Folge haben (siehe auch Abschnitte 5.3 und 5.4). In Anbetracht dieses erschwerenden Umstands wird der Anteil des bei ExxonMobil, MOL, Repsol, RWE, Sasol, Shell und Total anzunehmenden Umsatzes auf 18% festgesetzt. Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufteilung der Kunden und/oder Märkte auch Paraffingatsch betroffen hätte und da der räumliche Umfang der Zuwiderhandlung in Verbindung mit Paraffingatsch auf Deutschland beschränkt war, sollte ein Anteil von 15% der Umsätze von ExxonMobil, Sasol, Shell, RWE und Total mit Paraffingatsch angenommen werden.

8.4.4. Dauer

(654) In Ziffer 24 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 heißt es: *„Um der Dauer der Mitwirkung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge Rechnung zu tragen, wird der nach dem Umsatz ermittelte Wert (siehe oben Ziffern 20 bis 23) mit der Anzahl der Jahre multipliziert, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Zeiträume bis zu sechs Monaten werden mit einem halben, Zeiträume von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr mit einem ganzen Jahr angerechnet.“*

735 […].

(655) In Randnummer (610) wurden die Schlussfolgerungen bezüglich der Dauer der Zuwiderhandlung für die einzelnen an dieser Sache beteiligten Unternehmen erläutert.

(656) Gemäß Ziffer 24 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen werden folgende Multiplikationsfaktoren ermittelt:

	Dauer der Beteiligung	Anzahl Jahre und Monate	Multiplikations-faktoren
ENI	vom 21. Februar 2002 bis zum 28. April 2005	3 Jahre und 2 Monate	3,5
Exxon Mobil Corporation and ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A	vom 30. November 1999 bis zum 20. November 2003	3 Jahre und 1 Monate	4
Esso Société Anonyme Française	vom 3. September 1992 bis zum 20. November 2003	11 Jahre und 2 Monate	11,5
Esso Deutschland GmbH	vom 22. Februar 2001 bis zum 20. November 2003	2 Jahre und 8 Monate	3
Tudapetrol	vom 24. März 1994 bis zum 30. Juni 2002	8 Jahre und 3 Monate	8,5
Hansen & Rosenthal KG und H&R Wax Company Vertrieb GmbH	vom 1. Januar 2001 bis zum 28. April 2005	4 Jahre und 3 Monate	4,5
H&R ChemPharm GmbH	vom 1. Juli 2001 bis zum 28. April 2005	3 Jahre und 9 Monate	4
MOL	vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005	12 Jahre und 7 Monate	13
Repsol	vom 24. Juni 1994 bis zum 2. November 2004	10 Jahre und 1 Monat	10,5
Sasol Wax GmbH	vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005	12 Jahre und 7 Monate	13
Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH, Sasol Limited	vom 1. Mai 1995 bis zum 28. April 2005	9 Jahre und 11 Monate	10
Shell Deutschland Oil GmbH	vom 3 September 1992 bis zum 31. März 2004	11 Jahre und 6 Monate	12
Shell Deutschland Schmierstoff GmbH	vom 1. April 2004 bis zum 17. März 2005	11 Monate	1

	Dauer der Beteiligung	Anzahl Jahre und Monate	Multiplikations-faktoren
Deutsche Shell GmbH; Shell International Petroleum Company Limited (SIPC); Shell Petroleum Company Limited (SPCO) und Shell Transport and Trading Company Limited	vom 2. Januar 2002 bis zum 17. März 2005	3 Jahre und 2 Monate	3 ,5
Shell Petroleum N.V.	Vom 1. Juli 2002 bis zum 17. März 2005	2 Jahre und 8 Monate	3
RWE	vom 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002	9 Jahre und 9 Monate	10
Total	vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005	12 Jahre und 7 Monate	13

(657) Wie in Randnummer (611) dargelegt, dauerte die Zuwiderhandlung von Sasol und Total auf dem Markt für an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch vom 30. Oktober 1997 (dem ersten Tag des ersten Treffens zu Paraffingatsch) bis zum 12. Mai 2004 (letzter Tag des letzten Treffens), d.h. 6 Jahre und 6 Monate, was zu einem Multiplikationsfaktor von 7 führt. Die Zuwiderhandlung der Shell Deutschland Oil GmbH hinsichtlich an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004 (6 Jahre und 6 Monate, Multiplikationsfaktor 7), die der Shell Deutschland Schmierstoff GmbH vom 1. April 2004 bis zum 12. Mai 2004 (1 Monat, Multiplikationsfaktor 0,5), die der Shell Petroleum N.V. vom 1. Julie 2002 bis zum 12. Mai 2004 (1 Jahr und 10 Monate, Multiplikationsfaktor 2) und die der Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited (SIPC), the Shell Petroleum Company Limited (SPCO) und the Shell Transport and Trading Company Limited vom 2. Januar 2002 bis zum 12. Mai 2004 (2 Jahre und 4 Monate, Multiplikationsfaktor 2,5). Die Zuwiderhandlung von RWE auf dem Markt für an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte vom 30. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 2002, d.h. 4 Jahre und 8 Monate (Multiplikationsfaktor 5). Zwischen dem 30. Oktober 1997 und dem 12. Mai 2004 hat ExxonMobil nachweislich an den Treffen zum Thema Paraffingatsch zwischen dem 8. und 9. März 1999 (siehe Randnummer (152)) und dem 17. und 18. Dezember 2002 (siehe Randnummer (168)) teilgenommen. Die Zuwiderhandlung der Esso Société Anonyme Française auf dem Markt für an Endverbraucher in Deutschland verkauftes Paraffingatsch dauerte daher vom 8. März 1999 bis zum 18. Dezember 2002 (3 Jahre und 9 Monate, Multiplikationsfaktor 4), die der Esso Deutschland GmbH vom 22. Februar 2001 bis zum 18. Dezember 2002 (1 Jahr und 9 Monate, Multiplikationsfaktor 2) und die der Exxon Mobil Corporation und der

ExxonMobil Petroleum and Chemicals B.V.B.A vom 20. November 1999 bis zum 18. Dezember 2002 (3 Jahre und fast 1 Monat, Multiplikationsfaktor 3,5).[736]

8.4.5. Prozentanteil der Erhöhung des Grundbetrags

(658) In Ziffer 25 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 heißt es: *„[U]nabhängig von der Dauer der Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung, fügt die Kommission einen Betrag zwischen 15% und 25% des Umsatzes [...] hinzu um die Unternehmen von vornherein an der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Märkten oder Mengeneinschränkungen abzuschrecken.“*

(659) […] führt diesbezüglich dieselben Argumente wie in Bezug auf die Schwere der Zuwiderhandlung an (siehe Randnummer (645)); diese Argumente wurden in Randnummer (646) bereits zurückgewiesen.

(660) In Anbetracht der besonderen Umstände in dieser Sache und angesichts der oben erörterten Kriterien bezüglich der Art der Zuwiderhandlung und bezüglich des räumlichen Umfangs sollte für ENI und H&R/Tudapetrol eine Erhöhung um 17% vorgenommen werden.

(661) Es wurde nachgewiesen, dass die einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung bei ExxonMobil, MOL, Repsol, RWE, Sasol, Shell und Total außerdem die Aufteilung von Kunden und/oder Märkten beinhaltete. Die Aufteilung von Märkten und Kunden zählt naturgemäß zu den schädlichsten Beschränkungen des Wettbewerbs, da diese Verhaltensweisen eine Verringerung oder Beseitigung des Wettbewerbs auf bestimmten Märkten bzw. bei bestimmten Kunden zur Folge haben (siehe auch Abschnitte 5.3 und 5.4). In Anbetracht dieses erschwerenden Umstandes sollte die Geldbuße für ExxonMobil, MOL, Repsol, RWE, Sasol, Shell und Total um 18% erhöht werden. Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufteilung der Kunden und/oder Märkte auch Paraffingatsch betroffen hätte und da der räumliche Umfang der Zuwiderhandlung in Verbindung mit Paraffingatsch auf Deutschland beschränkt war, sollte ein Anteil von 15% der Umsätze von ExxonMobil, Sasol, Shell, RWE und Total mit Paraffingatsch angenommen werden.

8.4.6. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen und Berechnung der Grundbeträge

8.4.6.1. Die ENI-Gruppe

(662) Für die gegen ENI festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	13 000 000

8.4.6.2. Die ExxonMobil-Gruppe

(663) Für die gegen ExxonMobil festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	44 940 000

[736] […].

8.4.6.3. Hansen & Rosenthal

(664) Für die gegen Hansen & Rosenthal festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	24 000 000

8.4.6.4. Tudapetrol

(665) Für die gegen Tudapetrol festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	12 000 000

8.4.6.5. Die MOL-Gruppe

(666) Für die gegen MOL festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	23 700 000

8.4.6.6. Die Repsol-Gruppe

(667) Für die gegen Repsol festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	22 000 000

8.4.6.7. Die Sasol-Gruppe

(668) Für die gegen Sasol festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	426 400 000

8.4.6.8. Die Shell-Gruppe

(669) Für die gegen Shell festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	30 000 000

8.4.6.9. Die RWE-Gruppe

(670) Für die gegen RWE festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	31 200 000

8.4.6.10. Die Total-Gruppe

(671) Für die gegen Total festzusetzende Geldbuße wird der folgende Grundbetrag berechnet:

Grundbetrag insgesamt	EUR	75 390 000

8.5. Anpassungen des Grundbetrags

8.5.1. Erschwerende Umstände

8.5.1.1. Rückfall

(672) Ziffer 28 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 sieht vor: „*Der Grundbetrag der Geldbuße kann erhöht werden, wenn die Kommission erschwerende Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt: – Fortsetzung einer Zuwiderhandlung oder erneutes Begehen einer gleichartigen oder ähnlichen Zuwiderhandlung, nachdem die Kommission oder eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde festgestellt hat, dass das Unternehmen gegen Artikel 81 oder Artikel 82 verstoßen hatte; in diesem Fall wird der Grundbetrag für jeden festgestellten Verstoß um bis zu 100% erhöht; [...].*“ Ein Rückfall zeigt, dass zuvor festgesetzte Sanktionen keine hinreichende Abschreckung bewirkt haben und rechtfertigt daher eine Anhebung des Grundbetrags der Geldbuße.[737]

(673) Vor oder während der in dieser Entscheidung zu bewertenden Zuwiderhandlung waren zumindest ENI und Shell bzw. deren Tochtergesellschaften bereits Adressaten früherer Entscheidungen der Kommission in Kartellsachen:[738]

(674) Die Entscheidung in der Sache *Polypropylen* vom 23. April 1986 wurde unter anderem an die Anic SpA und die Shell International Chemicals Company Ltd. gerichtet.

(675) Die Entscheidung in der Sache *PVC II* vom 14. September 1994 wurde unter anderem an die Enichem SpA und die Shell International Chemicals Company Ltd. gerichtet.

(676) Diese Adressaten waren im Zeitraum der betreffenden Zuwiderhandlungen Teil von Unternehmensgruppen, aus denen später die heutige ENI-Gruppe und die Shell-Gruppe hervorgegangen sind. Da diese Entscheidungen alle Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag betrafen, stellt die Kommission fest, dass ENI und Shell bereits vor dieser Entscheidung Adressaten anderer Entscheidungen waren.

(677) […] weist in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte darauf hin, dass die Entscheidungen in den Sachen *Polypropylen* und *PVC II* vor über 20 Jahren getroffen worden seien und argumentiert, eine Berücksichtigung dieser Entscheidungen durch die Kommission wäre unverhältnismäßig. […] erklärt, die Kommission müsse dieselbe Bewertung vornehmen, wie in der Sache *Flachglas* (COMP/39165), in der gegen eines der beteiligten Unternehmen keine Geldbuße wegen eines Rückfalls verhängt worden sei, weil die jüngste frühere Entscheidung lange Zeit vor dem nachweislichen Beginn des Kartells in der Sache *Flachglas* getroffen worden sei. Ferner argumentiert […], das Unternehmen, an das die

---

737 Siehe Rechtssache T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, S. II-4071, Randnummer 293.

738 Siehe insbesondere Entscheidung 86/398/EWG der Kommission vom 23. April 1986 *(Polypropylen)*, ABl. L 230, 18.8.1986, S. 1, in der eine Beteiligung der Anic S.p.A., einer Tochter der ENI-Gruppe und der Shell International Chemicals Company Ltd am betreffenden Kartell festgestellt wurde; Entscheidung 94/599/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 (*PVC II)*, ABl. L 239 vom 14.9.1994, S. 14, in der die Beteiligung der Enichem S.p.A und der Shell International Chemicals Company Ltd am betreffenden Kartell festgestellt wurde.

genannten Entscheidungen gerichtet worden seien, sei nicht mehr das Unternehmen, an das diese Entscheidung gerichtet werden solle, da das Unternehmen im Hinblick auf seine Struktur, seine Geschäftstätigkeit und sein Management wesentliche Änderungen vollzogen habe.[739]

(678) Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Die in Randnummer (673) genannten Entscheidungen wurden gegen Rechtssubjekte getroffen, die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung Teil eines Unternehmens waren. Dieselben Unternehmen sind Adressaten dieser Entscheidung. Es besteht keine Vorschrift dahingehend, dass die Rechtssubjekte innerhalb eines Unternehmens sowie die Produkte und die Mitarbeiter in allen Entscheidungen identisch sein müssten.[740] Ein Rückfall kann auch im Hinblick auf eine Tochtergesellschaft innerhalb einer Gruppe unter Verweis auf eine frühere Zuwiderhandlung einer anderen Tochtergesellschaft der betreffenden Gruppe festgestellt werden, selbst wenn die Muttergesellschaft nicht Adressat der vorherigen Verbotsentscheidung war.[741] In jedem Fall können interne Umstrukturierungen keinerlei Auswirkungen auf die Feststellung haben, dass dieser erschwerende Umstand gegeben ist. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass eine Entscheidung nicht an die eigentliche Muttergesellschaft einer Gruppe gerichtet sein muss, sondern dass die Kommission bei der Bestimmung des Adressaten einer Entscheidung einen Ermessensspielraum besitzt.

(679) Bezüglich der Argumente von […] stellt die Kommission fest, dass die Entscheidung in der Sache *PVC II* 1994, d. h. noch während der Dauer dieser Zuwiderhandlung, und nur drei Jahre vor dem Zeitpunkt getroffen wurde, zu dem festgestellt wurde, dass […] an dieser Zuwiderhandlung beteiligt war (durch die Teilnahme am technischen Treffen vom 30./31. Oktober 1997), sowie dass die Entscheidung in der Sache *Polypropylen* im Jahre 1986 und damit sechs Jahre vor Beginn dieser Zuwiderhandlung und elf Jahre vor der erstmaligen Teilnahme von ENI an einem technischen Treffen getroffen wurde. Dass eine der früheren Entscheidungen getroffen wurde, als das in dieser Entscheidung zu bewertende Kartell seine Tätigkeit bereits aufgenommen hatte, und die andere Entscheidung sechs Jahre vor dieser Sache erfolgte, macht deutlich, dass diese Sache anders gelagert ist als die Sache *Flachglas*. Und schließlich ist unerheblich, ob die neue Zuwiderhandlung in einem anderen Geschäftsbereich oder in Verbindung mit einem anderen Produkt begangen wurde. Hinreichend ist, wenn das betreffende Unternehmen bereits für ähnliche Zuwiderhandlungen verantwortlich gemacht wurde.[742] Die Anforderung, dass die Zuwiderhandlungen „ähnlich“ sein müssten, kann aufgrund der Tatsache als erfüllt betrachtet werden, dass sich die genannten früheren Entscheidungen und diese Entscheidungen unter anderem auf Preisfestsetzungen beziehen.

(680) Aus den genannten Gründen sollte der Grundbetrag der Geldbuße für ENI um 60% und für Shell um 60% erhöht werden.

---

739 […].

740 Rechtssache T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, II-4071, Randnummer 290.

741 Rechtssache T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, S. II-4071, Randnummer 290.

742 Rechtssache T-203/01, *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, II-4071, Randnummer 284; siehe auch Sache T-38/02, *Groupe Danone/Kommission*, Urteil vom 25. Oktober 2005, Randnummern 353 bis 355.

8.5.1.2. Führende Rolle

(681) Ziffer 28 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 sieht vor: *„Der Grundbetrag der Geldbuße kann erhöht werden, wenn die Kommission erschwerende Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt: - Rolle als Anführer oder Anstifter des Verstoßes“*. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die Kommission erklärt: *„Die Kommission berücksichtigt auch die führende Rolle von Sasol, wie sie aus den beschriebenen Tatsachen hervorgeht.“* […].

(682) Die Argumente von Sasol können nicht angenommen werden. Den in Kapitel 4 erläuterten Beweismitteln sind folgende Informationen zu entnehmen:

(1) Sasol hat fast alle technischen Treffen durch den Versand von Einladungen und unter Empfehlung von Tagesordnungen einberufen und viele Treffen organisiert (durch Reservierung von Hotelzimmern, durch Anmietung von Besprechungsräumen und Bestellung von Abendessen);

(2) Sasol hat in den technischen Treffen die Leitung übernommen und die Preisgespräche initiiert und strukturiert;[743]

(3) Sasol hat die Inhalte der technischen Treffen mindestens zeitweilig in bilateralen Kontakten weiterverfolgt;

(4) Sasol hat mindestens einmal eines der anderen beteiligten Unternehmen vertreten (siehe Randnummer (129)).

(683) […].[744] […].[745] […].

(684) Da die führende Rolle von Sasol in Bezug auf Paraffingatsch nicht nachgewiesen werden kann, gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erschwerende Umstand der Übernahme einer führenden Rolle nur in Bezug auf die übrigen von dieser Zuwiderhandlung betroffenen Produkte als gegeben betrachtet werden kann.

(685) Insoweit Sasol die Ansicht vorträgt, dass andere Unternehmen eine führende Rolle in bestimmten Zeiträumen oder im Zusammenhang mit bestimmten Merkmalen der Zuwiderhandlung gespielt hätten, stellt die Kommission fest, dass diese Darstellungen nicht mit Beweismitteln begründet werden und daher nicht berücksichtigt werden können.

(686) Aus den genannten Gründen sollte der Grundbetrag der Geldbuße für Sasol um 50% des aufgrund der Umsätze von Sasol mit voll- und halbraffinierten Paraffinwachsen,

---

743 […].

744 […].

745 Randnummer 374 des *BASF*-Urteils (Rs. T-15/02, *Basf/Kommission*, Slg. 2006, S. II-497): *„...ist es nicht zwingend Voraussetzung für die Einstufung eines Unternehmens als Anführer eines Kartells, dass das Unternehmen Druck ausgeübt oder sogar das Verhalten der anderen Kartellmitglieder bestimmt hat*“. Siehe auch Randnummer 587 des Urteils vom 26. April 2007 in den verb. Rs. T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré u.a./Kommission*, noch nicht veröffentlicht.

Wachsmischungen, Spezialwachsen, Hydrowachs und Hartwachsen ermittelten Anteils am Grundbetrag erhöht werden.

8.5.2. Mildernde Umstände

8.5.2.1. Passive und/oder untergeordnete Rolle

(687) Fast alle beteiligten Unternehmen erklären, das Paraffingatsch- und das Paraffinwachsgeschäft sei für ihre Gruppe von untergeordneter Bedeutung. Im Allgemeinen ist die Kommission der Ansicht, dass dies nicht die Grundlage für die Feststellung einer passiven oder untergeordneten Rolle sein kann; dazu ist nämlich nur zu berücksichtigen, welche Rolle ein Unternehmen in einem Kartell gespielt hat, nicht aber die Stellung des jeweiligen Unternehmens auf dem Markt oder die Bedeutung der jeweiligen Sparte innerhalb einer Gruppe. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass trotz der untergeordneten Bedeutung der betroffenen Sparte alle beteiligten Unternehmen das Paraffingatsch- und/oder das Paraffinwachsgeschäft als wichtig genug betrachteten, um – vermutlich aus Rentabilitätsgründen – ihr Engagement in diesem Bereich aufrechtzuerhalten. Und schließlich stellt die Kommission fest, dass die relative Bedeutung dieses Bereichs in der Berechnung des Grundbetrags hinreichend zum Ausdruck kommt und nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden muss.

(688) […] argumentiert, bei der Zuwiderhandlung nur eine beschränkte Rolle gespielt zu haben.[746] Da […] bei […] technischen Treffen anwesend war und sich an diesen Treffen beteiligt und zudem mindestens die […] Treffen in […] organisiert hat, erkennt die Kommission keinen Grund dafür, dass […] im Kartell eine beschränkte Rolle gespielt haben könnte.

(689) […] erklärt, eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben, weil das Unternehmen keines der technischen Treffen organisiert habe, kaum an bilateralen Kontakten beteiligt gewesen sei, nicht über die Ergebnisse von technischen Treffen informiert worden sei, an denen es nicht teilgenommen habe, keine Preisschreiben verschickt habe und nur an elf von über […] technischen Treffen beteiligt gewesen sei. Auch […] erklärt, eine passive Rolle im Kartell gespielt zu haben; das Unternehmen hätte an den technischen Treffen nämlich erst in einer späteren Phase teilgenommen, sei nicht an der Bildung des Kartells beteiligt gewesen und hätte keine bilateralen Kontakte außerhalb der technischen Treffen unterhalten. […] argumentiert ebenfalls, dass die in den technischen Treffen behandelten Produkte für das Unternehmen wirtschaftlich nicht sehr bedeutsam gewesen seien. Außerdem habe das Unternehmen insbesondere im Vergleich zu […] eine untergeordnete Rolle gespielt; dies mache sich auch daran bemerkbar, dass man sich nicht mit Sasol in Verbindung gesetzt habe, wenn Sasol in einem technischen Treffen fehlte.[747] […] erklärt ferner, auch deshalb eine passive Rolle gespielt zu haben, weil sich das Unternehmen nicht an allen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt, keine Preisschreiben verschickt und nur vier Preisschreiben erhalten habe.[748]

---

746 […].
747 […].
748 […].

(690) Die Kommission stellt fest, dass sich das Verhalten von […] in dem Zeitraum, in dem ENI an dem Kartell beteiligt war, nicht vom Verhalten der übrigen Mitglieder unterschied.

(691) Die Kommission muss die Einwände von […] zurückweisen. […] war im Zeitraum der Zuwiderhandlung ein überaus regelmäßiger Teilnehmer der technischen Treffen. Die Kommission hat nicht untersucht, welche Unternehmen ursprünglich das Kartell gebildet haben, und aus diesem Grund hat die Kommission auch einem derartigen Verhalten keinerlei (erschwerende oder mildernde) Folgen zugeordnet. Entsprechendes gilt für bilaterale Kontakte (siehe auch Randnummer (648)). Die wirtschaftliche Bedeutung der Sparte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ist nicht geeignet, eine passive oder untergeordnete Rolle zu begründen; dieser Faktor wurde bei der Bestimmung der anzunehmenden Umsätze nämlich bereits hinreichend berücksichtigt. Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass […] im Vergleich zu […] weniger aktiv gewesen wäre. Ob Sasol […] in den Treffen als weniger wichtigen Teilnehmer betrachtet hat, ist diesbezüglich nicht von Bedeutung. Und schließlich stellt die Kommission fest, dass […] keine Beweismittel für die vorgetragene Argumentation vorgelegt hat. Für […] wurde keine Beteiligung an der Zuwiderhandlung im Hinblick auf Paraffingatsch festgestellt; dies macht sich im angenommenen Grundbetrag bemerkbar. Die Argumentation von […] bezüglich der Preisschreiben wurde bereits in Abschnitt 5.5 erörtert.

(692) Auch […] beruft sich darauf, eine passive Rolle gespielt zu haben und begründet diese Darstellung damit, dass sie die Treffen genutzt habe, um die eigene Stellung auf dem Markt zu verbessern; in diesem Zusammenhang berichtet das Unternehmen von einem Fall, in dem das Kartell unterlaufen worden sei.[749] Die Kommission betrachtet dies nicht als hinreichendes Anzeichen für eine allgemein passive Rolle von […]. Ein einmaliges Unterlaufen des Kartells zeigt eher, dass das Verhalten von […] durch die Absprachen im Kartell ausgelöst wurde.

8.5.2.2. Nichtumsetzung

(693) In Ziffer 29 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 heißt es: *„Der Grundbetrag der Geldbuße kann verringert werden, wenn die Kommission mildernde Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt: (…) – vom Unternehmen beigebrachte Beweise, dass die eigene Beteiligung sehr geringfügig war und sich das Unternehmen der Durchführung der gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarungen in dem Zeitraum, in dem sie ihnen beigetreten war, in Wirklichkeit durch eigenes Wettbewerbsverhalten auf dem Markt entzogen hat; [...].“*

(694) […] argumentiert, die in den technischen Treffen erzielten Vereinbarungen hätten keine erhebliche Auswirkung auf den Markt gehabt; die Verbraucher hätten keinen Schaden aufgrund der Vereinbarungen erlitten, weil die Preise infolge gestiegener Preise der Ausgangserzeugnisse hätten erhöht werden müssen; die Vereinbarungen seien von den Teilnehmern nicht eingehalten worden.[750] Auch […] erklärt, sich auf dem Markt in wettbewerbskonformer Weise verhalten zu haben und dass das

749 […].
750 […].

mutmaßliche Kartell allenfalls begrenzte Auswirkungen auf den Markt gehabt habe.[751] […] argumentiert, die Preiserhöhungen nicht umgesetzt, sondern die Preise in gewissen Phasen im Zeitraum 2002 bis 2005 sogar gesenkt zu haben. Ferner argumentiert […], das Unternehmen habe nur eines der von der Kommission analysierten Preisschreiben geschickt und nur zwei entsprechende Mitteilungen von Sasol erhalten, die allerdings im Rahmen einer unverdächtigen wechselseitigen Lieferbeziehung übermittelt worden seien.[752] Auch […] erklärt, die Vereinbarungen nicht umgesetzt und keine Preisschreiben geschickt zu haben.

(695) Um eine Ermäßigung wegen einer nicht erfolgten Umsetzung beanspruchen zu können, muss aus den gegebenen Umständen ersichtlich sein, dass sich ein Unternehmen im Zeitraum seiner Beteiligung an den unzulässigen Vereinbarungen tatsächlich deren Durchführung entzog, indem es sich auf dem Markt wettbewerbskonform verhielt, oder dass es sich zumindest den Verpflichtungen zur Umsetzung dieses Kartells so eindeutig und nachdrücklich widersetzte, dass dadurch sogar dessen Funktionieren selbst gestört wurde.[753] Erstens teilt die Kommission die Ansicht von […] nicht, dass die Vereinbarungen nicht umgesetzt worden wären. Es wurde versucht, die Ergebnisse der technischen Treffen umzusetzen, und teilweise waren diese Versuche erfolgreich (siehe Randnummer (113)). Ferner stellt die Kommission fest, dass […] keine Beweismittel dafür vorgebracht hat, dass die Beteiligung des eigenen Unternehmens am Kartell in erheblichem Umfang eingeschränkt gewesen wäre; außerdem hat das Unternehmen nicht nachgewiesen, dass es tatsächlich eine Umsetzung der Vereinbarungen verhindert hätte, indem es ein wettbewerbskonformes Verhalten gezeigt oder das Funktionieren des Kartells unterbunden hätte. Bezüglich der Argumentation von […] stellt die Kommission fest, dass sich […] nur auf Erklärungen der übrigen Parteien des Kartells beruft, ohne allerdings Beweismittel für die Wettbewerbskonformität des eigenen Marktverhaltens anzuführen. Die von […] in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zitierten Erklärungen belegen, dass […] möglicherweise gelegentlich die anderen Teilnehmer hintergangen hat; ein wettbewerbskonformes Verhalten wird allerdings ebenso wenig nachgewiesen, wie die Tatsache, dass das Verhalten des eigenen Unternehmens das Funktionieren des Kartells gestört hätte. Entsprechendes gilt für die Darstellung von […], dass das Kartell nur begrenzte Wirkung auf dem Markt gehabt hätte. Bezüglich der Argumente von […] stellt die Kommission fest, dass aus den von […] in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgelegten Daten hervorgeht, dass […] die eigenen Preise im Zeitraum 2002-2005 tatsächlich fünfmal erhöht hat. Außerdem stellt die Kommission fest, dass versuchte Preiserhöhungen häufig nicht durchgesetzt werden konnten; dies war allerdings nicht auf das Verhalten des Unternehmens zurückzuführen, das mildernde Umstände geltend machen möchte, sondern auf die Tatsache, dass höhere Preise von den Kunden nicht angenommen wurden. Daher hält die Kommission die Argumente von […] und […] nicht für geeignet nachzuweisen, dass die Umsetzung der vereinbarten Preiserhöhungen nicht erfolgt oder gar nicht einmal versucht worden wäre. In Bezug auf die Preisschreiben hat die Kommission bereits erläutert, dass diese nicht das einzige Mittel zur Umsetzung der Vereinbarungen waren. Aus der Vermutung, dass die Kommission möglicherweise nicht in der Lage gewesen wäre, Beweismittel dafür vorzulegen, dass

751 […].
752 […].
753 Sache T-26/02, *Daiichi/Kommission*, Randnummer 113, Slg. 2006, S. II – 497.

diese Preisschreiben immer geschickt und empfangen wurden, kann daher nicht geschlossen werden, dass eine Umsetzung tatsächlich nicht erfolgt wäre. Außerdem ist die Kommission in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Informationen zu Preiserhöhungen möglicherweise auch auf sonstigen Wegen zwischen den Teilnehmern der technischen Treffen übermittelt werden konnten.

(696) Eine Reihe von Unternehmen erklärt, die Vereinbarungen nicht umgesetzt zu haben und verweist auf die begrenzte Anzahl an Preisschreiben, die diese Unternehmen verschickt oder erhalten hätten. Mehrere Unternehmen erklären, ihr Marktverhalten sei von den Absprachen nicht beeinflusst worden. Erstens betrachtet die Kommission diese bloßen Behauptungen nicht als hinreichenden Nachweis für die nicht erfolgte Umsetzung im Sinne der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006. Zweitens stellt die Kommission fest, dass der Versand oder das Empfangen von Preisschreiben nicht das einzige Umsetzungsmittel war, sondern dass die Umsetzung vorwiegend durch die regelmäßigen (versuchten) Preiserhöhungen erfolgte, die alle Unternehmen regelmäßig auf dem Markt ankündigten; einige dieser Ankündigungen sind in den Beweismitteln zu den technischen Treffen dokumentiert.

8.5.2.3. Programm zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen

(697) […] erklärt, das Bestehen des eigenen Programms zur Befolgung des EG-Wettbewerbsrechts müsste als mildernder Umstand anerkannt werden. Dieses Programm sehe regelmäßige Schulungen vor und beinhalte schriftliche Informationen sowie eine regelmäßig verfügbare Unterstützung und verpflichte die Mitarbeiter jährlich neu zur Einhaltung der maßgeblichen Wettbewerbsvorschriften. Außerdem erläutert […], das Unternehmen verfolge eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Mitarbeitern, die gegen die Politik des Unternehmens zur Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften verstießen, und das Unternehmen habe drei Mitarbeitern gekündigt, nachdem festgestellt worden sei, dass diese an der in dieser Entscheidung behandelten Zuwiderhandlung beteiligt waren. Darüber hinaus weist […] darauf hin, dass das Unternehmen eine eigene Untersuchung begonnen habe, so bald das Unternehmen von der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt habe (nach den Nachprüfungen der Kommission in den Räumen des Unternehmens); das Unternehmen habe alle Mitarbeiter im Schmierstoff- und Spezialwachsgeschäft in Europa angehalten, die Politik zur Einhaltung der maßgeblichen Wettbewerbsvorschriften zu beachten; zudem habe das Unternehmen einen sechsstündigen Workshop für diese Mitarbeiter durchgeführt. Auch Sasol betont, eine Politik zur Einhaltung der maßgeblichen Wettbewerbsvorschriften und zur Beachtung ethischer Grundsätze verfolgt zu haben.[754] Ebenso verweisen […] auf ihre Programme zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen.

(698) Die Kommission begrüßt Programme zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen und eine entsprechende Unternehmenspolitik; allerdings betrachtet sie die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften als natürliche Verpflichtung eines jeden Unternehmens und bewertet die Einhaltung der bestehenden Vorschriften oder Programme zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen nicht als Maßnahmen, die den Rahmen des zu erwartenden Verhaltens überschreiten würden. Das Bestehen eines Programms zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen kann daher nicht als mildernder Umstand

754 […].

betrachtet werden. Außerdem zeigt diese Sache, dass Unternehmen trotz eines bestehenden Programms an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt waren (zu […] siehe z. B. Randnummer (642)). Auch die von den Unternehmen nach Aufdeckung der Zuwiderhandlung getroffenen Maßnahmen gehen nicht über den zu erwartenden Rahmen der Maßnahmen hinaus, die zur Beendigung der Beteiligung an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und zur Zusammenarbeit mit der Kommission erforderlich waren; dies gilt insbesondere für […] als Unternehmen, die Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt haben, sowie in Anbetracht der zeitlichen Gestaltung der Anträge.

8.5.2.4. Vorzeitige Beendigung der Zuwiderhandlung

(699) […] argumentiert, das Unternehmen habe begonnen, sich aus dem Kartell zurückzuziehen, bevor die Kommission ihre Nachprüfung begonnen habe; dies müsse als mildernder Umstand berücksichtigt werden.[755]

(700) Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Der frühzeitige Rückzug von […] ging nicht mit weiteren internen Untersuchungen und einem Antrag auf Geldbußenerlass bei der Kommission einher, obwohl rechtliche Bedenken offensichtlich bestanden. Hätte Shell keinen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt, wäre die Zuwiderhandlung möglicherweise niemals aufgedeckt worden. Außerdem betrachtet die Kommission die Einhaltung oder die erneute Einhaltung geltender Rechtsvorschriften nicht als ein belohnungswürdiges Verhalten, sondern als normale Pflicht von Unternehmen.

8.5.2.5. Mitwirkung über den Rahmen der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 hinaus

(701) In Ziffer 29 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 heißt es: „*Der Grundbetrag der Geldbuße kann verringert werden, wenn die Kommission mildernde Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt: [...] – aktive Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission außerhalb des Anwendungsbereichs der Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen und über seine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinaus*“.

(702) […] beansprucht einen Erlass der Geldbuße um 10%, weil das Unternehmen in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die beschriebenen Sachverhalte nicht bestritten habe und weist darauf hin, dass die Kommission das Nicht-Bestreiten von Sachverhalten in früheren Entscheidungen als mildernden Umstand gewertet habe.[756]

(703) Erstens stellt die Kommission fest, dass sie nicht an ihre frühere Rechtspraxis gebunden ist[757] und dass von der in der Kronzeugenregelung von 1996 vorgesehenen Honorierung des Nicht-Bestreitens von Sachverhalten[758] später Abstand genommen wurde. Zweitens hat die Kommission die Beweiskraft der von den einzelnen

---

755 […].

756 […].

757 Rechtssache T-347/94, *Mayr-Melnhof Kartongesellschaft/Kommission*, Slg. 1998, S. II-1751, Randnummer 368; Rechtssache T-23/99, *LR AF 1998/Kommission*, Slg. 2002, S. II-1705, Randnummer 337.

758 ABl. C 207, 18.7.1996, S. 4.

Unternehmen im Rahmen der Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 freiwillig vorgelegten Beweismittel bewertet; dabei wurde nicht berücksichtigt, ob die Beweismittel im Rahmen eines formalen Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung oder als freiwillige selbstbeschuldigende Erklärung in einer Antwort auf ein Auskunftsverlangen vorgelegt wurden. In dem Umfang, in dem diese Mitwirkung dies rechtfertigt, wurde eine Ermäßigung nach Maßgabe der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 gewährt.[759] Die Kommission ist der Ansicht, dass in dieser Sache keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung der Geldbuße in Anbetracht einer wirksamen Mitwirkung über den Rahmen der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 hinaus rechtfertigen würden.

(704) […] erklärt, die Vorbringen von […] hätten *„erheblich größeren Mehrwert gehabt als gewöhnlich bei den Vorbringen „nachgeordneter Antragsteller“* [„second leniency applicant“] *gegeben*“; dies sollte als mildernder Umstand berücksichtigt werden.[760]

(705) Wie bereits erläutert, ist die Kommission der Ansicht, dass […] einen erheblichen Mehrwert gemäß der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 beigetragen hat und dass daher für […] eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht kommt. Die Kommission stellt fest und hat auch immer wieder betont, dass […] insoweit im Rahmen der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 mitgewirkt hat. Daher hält die Kommission Ziffer 29 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 nicht für anwendbar und ist der Ansicht, dass die Behandlung von […] nach Maßgabe der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 die Mitwirkung von […] hinreichend honoriert wird.

(706) […] erklärt, das Unternehmen habe durch umfassende Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission intensiv mit der Kommission zusammengearbeitet; dies komme als mildernder Umstand in Betracht.[761] Die Kommission stellt fest, dass […] [nicht] über den Rahmen seiner entsprechenden rechtlichen Verpflichtung hinaus […] mit der Kommission zusammengearbeitet hat.

8.5.2.6. Fahrlässigkeit

(707) […] argumentiert, das Unternehmen habe nicht vorsätzlich einen Rechtsverstoß begangen. Die Kommission stellt fest, dass […] als Vertreter von […] in weit reichendem Umfang an den technischen Treffen teilgenommen hat und dass […] keine Beweismittel dafür vorgelegt hat, dass […] dies nicht vorsätzlich getan (bzw. veranlasst) hätten. Die Argumentation von […] kann daher nicht anerkannt werden.

(708) Außerdem erklärt […], das Unternehmen hätte eine Zuwiderhandlung nicht beabsichtigt; der Vertreter von […] habe widerwillig am Treffen am 30. und 31. Oktober 1997 teilgenommen; nach 2002 sei eine Teilnahme erfolgt, ohne gegen Wettbewerbsvorschriften verstoßen zu wollen.[762] In der mündlichen Anhörung hat […] erklärt, der Vertreter von […] sei der Ansicht gewesen, dass er an legitimen Treffen der […] beteiligt war, während er tatsächlich Teilnehmer der technischen

---

759 […].siehe auch Rechtssache T-15/02, *Basf/Kommission*, Slg. 2006, S. II-497, Randnummer 586.

760 […].

761 […].

762 […].

Treffen war. Die Kommission stellt fest, dass die Erklärungen von […] auf keinerlei Beweismitteln beruhen. Sie hält [es] nicht für wahrscheinlich, dass [der] Vertreter von […] ohne entsprechende Absicht an den Treffen teilnahm. Bezüglich der irrigen Ansicht von […], an Sitzungen der […] teilgenommen zu haben, kann die Kommission nicht nachvollziehen, wie dieses Missverständnis zustande gekommen sein sollte, da weder die Einladung noch die Organisation der Treffen einen Zusammenhang mit der […] erkennen ließen.

8.5.3. Abschreckende Wirkung

(709) In Ziffer 30 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahre 2006 heißt es: *„Die Kommission wird besonders darauf achten, dass die Geldbußen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten; zu diesem Zweck kann sie die Geldbuße gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt haben.*“

(710) […] argumentiert, es wäre nicht angemessen, die gegen […] festgesetzte Geldbuße zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung zu erhöhen; […] hätte nämlich im Laufe der Wandlung […] zu einer Marktwirtschaft wesentliche Änderungen erfahren. […] argumentieren, das wettbewerbswidrige Verhalten sei innerhalb ihrer Unternehmen nicht ersonnen, angeleitet oder unterstützt worden.[763] Die Kommission betrachtet die historische Entwicklung von Unternehmen nicht als erheblich für die Entscheidung über eine Erhöhung der Geldbuße zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung. Die Geldbuße muss eine abschreckende Wirkung für das Unternehmen in seiner zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bestehenden Form haben, um das Unternehmen zu veranlassen, wirksame Schritte in der Absicht einzuleiten, künftige Zuwiderhandlungen zu verhindern. Die Kommission stellt fest, dass […] ihre Darstellung, dass die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen nicht in ihren Unternehmen ersonnen, angeleitet und unterstützt worden wären, nicht substanziieren.

(711) […] argumentiert, die Anwendung eines Multiplikationsfaktors zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung wäre nicht verhältnismäßig; das Unternehmen hätte infolge der Zuwiderhandlung nämlich keine unrechtmäßigen Gewinne erzielt, und eine spezifische oder allgemeine abschreckende Wirkung müsse nicht sichergestellt werden, da […] bereits über eine […] verfüge; […] sei nicht im Stande, seine Mitarbeiter in größerem Umfang zu kontrollieren, als dies bereits geschehe.[764] […] erklärt, gegen […] könne kein Faktor zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung angenommen werden, weil das Unternehmen auf dem relevanten Markt nicht in einer starken Position vertreten sei; daher sei eine abschreckende Wirkung in dieser Sache nicht erforderlich.[765] Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Die gegen […] und gegen […] verhängte Geldbuße muss sicherstellen, dass die Gruppe insgesamt die erforderlichen Maßnahmen trifft, um künftig die Einhaltung der maßgeblichen Wettbewerbsvorschriften sicherzustellen. Die Stellung von […] auf dem Markt wird über den als Grundlage für die Berechnung der Geldbuße angenommenen Umsatz hinreichend berücksichtigt.

---

763 […].
764 […].
765 […].

(712) Die Kommission stellt fest, dass :

- der Umsatz von ExxonMobil und Shell über 250.000.000.000 EUR, der von Total über 150.000.000.000 EUR, der von ENI über 85.000.000.000 EUR und der von Repsol und RWE über 40.000.000.000 EUR liegt (siehe Abschnitt 2.3).

- der Anteil der Umsätze mit den relevanten Produkten liegt bei weniger als 0,01% des Gesamtumsatzes von Shell und ExxonMobil, weniger als 0,03% des Umsatzes von ENI, Repsol und Total und weniger als 0,05% des Gesamtumsatzes von RWE.

(713) Daher multipliziert die Kommission den Grundbetrag der Geldbuße von ExxonMobil und Shell mit dem Faktor 2, den der Geldbuße von Total mit dem Faktor 1,7, den der Geldbuße von ENI mit dem Faktor 1,4 und den der Geldbuße von Repsol und RWE mit dem Faktor 1,2, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

8.5.4. Schlussfolgerungen bezüglich der angepassten Grundbeträge

8.5.4.1. Die ENI-Gruppe

(714) Der Grundbetrag der gegen ENI festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	29 120 000

8.5.4.2. Die ExxonMobil-Gruppe

(715) Der Grundbetrag der gegen ExxonMobil festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	89 880 000

8.5.4.3. Hansen & Rosenthal

(716) Der Grundbetrag der gegen Hansen & Rosenthal festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	24 000 000

8.5.4.4. Tudapetrol

(717) Der Grundbetrag der gegen Tudapetrol festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	12 000 000

8.5.4.5. Die MOL-Gruppe

(718) Der Grundbetrag der gegen MOL festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	23 700 000

8.5.4.6. Die Repsol-Gruppe

(719) Der Grundbetrag der gegen Repsol festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt: EUR 26 400 000

8.5.4.7. Die Sasol-Gruppe

(720) Der Grundbetrag der gegen Sasol festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt: EUR 636 400 000

8.5.4.8. Die Shell-Gruppe

(721) Der Grundbetrag der gegen Shell festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt: EUR 96 000 000

8.5.4.9. Die RWE-Gruppe

(722) Der Grundbetrag der gegen RWE festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt: EUR 37 440 000

8.5.4.10. Die Total-Gruppe

(723) Die Total S.A. erklärt, eine mutmaßliche Verletzung ihrer Verteidigungsrechte müsste eine Ermäßigung der Geldbuße zur Folge haben.[766] Da eine derartige Verletzung von Verteidigungsrechten nicht gegeben war (siehe Randnummer (583)), sollte die Geldbuße auch nicht ermäßigt werden. Außerdem stellt die Kommission fest, dass die Total S.A. nicht geltend gemacht hat, dass die Untersuchung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn die Verteidigungsrechte des Unternehmens nicht verletzt worden wären.

(724) Der Grundbetrag der gegen Total festzusetzenden Geldbuße sollte wie folgt angepasst werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt: EUR 128 163 000

8.6. Berücksichtigung der Obergrenze von 10% des Umsatzes

(725) In Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 heißt es: „*Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10% seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.*“

(726) Laut […] sollte das Jahr 2004 nicht als Bezugsjahr für seinen Umsatz herangezogen werden, weil die Zahlen für dieses Geschäftsjahr auch den Umsatz des Unternehmens […]. Mit dieser Übernahme habe sich […] und sei damit nicht repräsentativ für den Zeitraum der Zuwiderhandlung. Überdies würden die von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkte nicht auf den Produktionsanlagen von […] produziert.

(727) Dieser Einwand kann nicht akzeptiert werden. Für die Berechnung der Obergrenze der Geldbuße geht die Kommission vom Umsatz des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor der Entscheidung aus (in diesem Fall also vom Umsatz des Jahres 2007).

766 […].

(728) Für keines der Unternehmen beträgt die Geldbuße mehr als 10% seines Gesamtumsatzes aus dem Jahr 2007.

8.7. Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002

(729) Shell, Sasol, Repsol, ExxonMobil und RWE haben Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt.

(730) Die Kommission ist der Ansicht, dass der letzte Unterabsatz in Ziffer 23 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 in dieser Sache nicht anwendbar ist, weil die von der Kommission verwendeten Beweismittel zum Nachweis der Sachverhalte, die der Würdigung hinsichtlich der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung zugrunde liegen (nämlich die [...]-Vermerke, [...]-Vermerke und die Informationsvermerke [...]), während der Nachprüfungen gefunden wurden bzw. im Kronzeugenantrag von Shell enthalten waren.

8.7.1. Shell

(731) Gemäß Ziffer 8 Buchstabe a der maßgeblichen Kronzeugenregelung von 2002 wird die Kommission einen Erlass der Geldbuße gewähren, wenn „*das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ihrer Ansicht nach ermöglichen, in einer Entscheidung eine Nachprüfung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (2) [heute Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1/2003] anzuordnen, um gegen ein mutmaßliches, die Gemeinschaft betreffendes Kartell zu ermitteln.*“ Gemäß Ziffer 15 der Kronzeugenregelung wird die Kommission das Unternehmen schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass sie dem Unternehmen einen bedingten Geldbußenerlass gewährt, wenn die Kommission von dem Unternehmen die Beweismittel gemäß Ziffer 13 Buchstabe a erhalten und sich vergewissert hat, dass die Beweismittel die in Ziffer 8 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllen.

(732) Die Kommission hat sich vergewissert, dass in den Bereichen voll- und halbraffinierte Paraffinwachse, Wachsmischungen, Spezialwachse, Hydrowachs und Hartwachse sowie im Bereich des Verkaufs von Paraffingatsch noch kein anderer Antrag auf Geldbußenerlass gestellt worden ist und dass in diesem Sektor keine Untersuchung der Kommission anhängig ist. Daher ist festzustellen, dass Shell das erste Unternehmen war, das Beweismittel bezüglich der in dieser Entscheidung behandelten Zuwiderhandlung vorgelegt hat. Die übermittelten Beweismittel haben die Kommission in die Lage versetzt, eine Entscheidung zu erlassen und eine Nachprüfung bezüglich der mutmaßlichen Zuwiderhandlung in diesem Sektor durchzuführen.

(733) Es liegen keine Beweismittel dafür vor, dass Shell seine Beteiligung zum Zeitpunkt seines Kronzeugenantrags nicht eingestellt hätte.

(734) […] erklärt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass Shell die Anforderungen der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 möglicherweise nicht erfüllt hätte. […] und betont, Sasol hätte gewusst haben können, dass Shell einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte.

(735) Jegliche diesbezügliche Mutmaßung muss auf unwiderlegbaren Beweismitteln beruhen. Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass das von […] als vermeintlicher

Beweis angeführte Dokument diese Anforderung erfüllt. Das Dokument ist ein Bericht über ein Treffen des Autors des betreffenden Vermerks mit dem internen Sasol-Team, das mit der Planung eines Gemeinschaftsunternehmens beauftragt worden war. Im Laufe der Untersuchung hat Sasol weitere Informationen bezüglich des von […] genannten Dokuments vorgelegt.[767] Sasol erläutert, die Gerüchte über die interne Untersuchung bei Shell seien widersprüchlich und unklar gewesen. Daher ist die Kommission nicht der Ansicht, dass Sasol die Untersuchung oder der Antrag von Shell auf Erlass der Geldbuße vor Beginn der Nachprüfungen durch die Kommission in den Räumen von Sasol bekannt gewesen wären. […] bringt diesbezüglich ausschließlich Annahmen zum Ausdruck, ohne diese jedoch mit Tatsachen zu begründen. Wenn Sasol tatsächlich von der internen Untersuchung bei Shell oder von dem von Shell gestellten Antrag Kenntnis gehabt hätte, hätte das Unternehmen vermutlich erheblich früher einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 gestellt. Daher ist die Kommission nicht der Ansicht, dass Beweismittel dafür gegeben sind, dass Shell seine Verpflichtungen nach Maßgabe der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 nicht erfüllt hätte.

(736) Daher kommt für Shell ein Geldbußenerlass gemäß Ziffer 8 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 in Betracht, und die Geldbuße für Shell wird um 100% ermäßigt. Diese Ermäßigung erstreckt sich auch auf die gesamtschuldnerische Haftung wegen des Verhaltens der Shell Deutschland Oil GmbH/Shell & Dea Oil GmbH. Für den sich aus diesem Verhalten ergebenden Teil der Geldbuße haftet folglich RWE alleine.

8.7.2. Sasol

(737) Nachdem die Kommission ihre Nachprüfungen beendet hatte, haben die Sasol Wax International AG und die Sasol Wax GmbH am 30. April 2005 einen schriftlichen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 gestellt, der aus dem eigentlichen Antrag und verschiedenen Anhängen (bezüglich des Zeitraums von Anfang der 1990er Jahre bis 2005) besteht.

(738) […].

(739) […].

(740) Während der gesamten Untersuchung hat Sasol auf die Auskunftsverlangen der Kommission geantwortet; Auskünfte wurden allerdings nur im Rahmen der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 18 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erteilt.

(741) Die […] vorgelegten Beweismittel stellen einen erheblichen Mehrwert gemäß der Mitteilung zur Festsetzung von Geldbußen dar, da sie es der Kommission erleichtern, die Sachverhalte im Zusammenhang mit diesem Kartell bezüglich der folgenden Merkmale zu beweisen; insoweit kommt eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht.

(1) […].

(2) […].

[767] […].

(3) […].

(4) […].

(5) […].

(6) […].

(7) […].

(742) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bittet Sasol die Kommission, den letzten Unterabsatz in Ziffer 26 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen[768] (im Folgenden "Kronzeugenregelung von 2006") zu beachten. Dort heißt es: *„Übermittelt das Unternehmen, das den Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße stellt, als erstes zwingende Beweise im Sinne der Randnummer (25), die die Kommission zur Feststellung zusätzlicher, die Schwere oder Dauer der Zuwiderhandlung erhöhender Tatsachen heranzieht, wird die Kommission diese zusätzlichen Tatsachen bei der Festsetzung der Geldbuße für das Unternehmen, das diese Beweise vorlegte, nicht berücksichtigen.“*

(743) Die Kommission stellt erstens fest, dass in dieser Sache die Kronzeugenregelung von 2002 anwendbar ist (siehe Ziffer 37 der Kronzeugenregelung von 2006); dort heißt es in Ziffer 23: *„Falls ein Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlegt, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte und die die Schwere oder Dauer des mutmaßlichen Kartells unmittelbar beeinflussen, lässt die Kommission diese Faktoren bei der Festsetzung der Geldbuße gegen das Unternehmen, das diese Beweismittel geliefert hat, unberücksichtigt.“* Zweitens stellt die Kommission fest, dass der erste Beleg im Zusammenhang mit der Kommission vorher unbekannten Sachverhalte, die unmittelbare Auswirkungen auf die Dauer des Kartells hatten, nicht von Sasol vorgelegt, sondern bei den Nachprüfungen gefunden wurde (nämlich die [...]-Vermerke und die Informationsvermerke [...]) bzw. im Kronzeugenantrag von Shell enthalten waren.

(744) […].

(745) Es liegen keine Beweismittel dafür vor, dass Sasol die Beteiligung an der zur Last gelegten Zuwiderhandlung nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen die Beweismittel vorgelegt hat, bzw. spätestens an diesem Zeitpunkt beendet hätte (Ziffer 21 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002).

(746) […] erklärt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass Sasol die Anforderungen der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 möglicherweise nicht erfüllt hätte. […] verweist auf ein Treffen von Sasol mit Sachbearbeitern der Kommission bezüglich eines Gemeinschaftsunternehmens sowie […] und erklärt, Sasol hätte möglicherweise wissen können, dass Shell einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte.

---

768 ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

(747) Jegliche diesbezügliche Mutmaßung muss auf unwiderlegbaren Beweismitteln beruhen. Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass das von […] als vermeintlicher Beweis angeführte Dokument diese Qualitätsanforderung erfüllen würde. Das Dokument ist ein Bericht über ein Treffen des Autors des betreffenden Vermerks mit dem internen Sasol-Team, das mit der Planung eines Gemeinschaftsunternehmens beauftragt worden war. Im Laufe der Untersuchung hat Sasol weitere Informationen bezüglich des von […] genannten Dokuments vorgelegt.[769] Sasol erläutert, die Gerüchte über die interne Untersuchung bei Shell seien widersprüchlich und unklar gewesen. Wenn […] behaupten sollte, dass Sasol davon erfahren haben könnte, dass Shell in einem Treffen mit Sachbearbeitern der Kommission einen Antrag gestellt hatte, weist die Kommission vorsorglich darauf hin, dass dieses Treffen angeblich im […] stattgefunden hat, der Antrag von Shell auf Erlass der Geldbuße aber erst […] bei der Kommission eingegangen ist. Zudem würde eine Indiskretion in diesem Zusammenhang Shell, nicht aber Sasol schaden.

(748) Daher ist die Kommission nicht der Ansicht, dass Sasol die Untersuchung oder der Antrag von Shell auf Erlass der Geldbuße vor Beginn der Nachprüfungen durch die Kommission in den Räumen von Sasol bekannt waren. […] bringt diesbezüglich ausschließlich Annahmen zum Ausdruck, ohne diese jedoch mit Tatsachen zu begründen. Wenn Sasol tatsächlich von der internen Untersuchung bei Shell oder von dem von Shell gestellten Antrag Kenntnis gehabt hätte, hätte das Unternehmen vermutlich erheblich früher einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 gestellt. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass keine Beweismittel dafür gegeben sind, dass Sasol seine Verpflichtungen nach Maßgabe der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 nicht erfüllt hätte.

(749) Daher ist Sasol als erstes Unternehmen zu betrachten, das die Anforderungen in Ziffer 21 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 erfüllt. In Anbetracht der Bedeutung des Beitrags von Sasol in dieser Sache sowie des frühen Stadiums, in dem der Beitrag erfolgte, und des Umfangs der Mitarbeit nach den anfänglichen Vorbringen wird die Geldbuße für Sasol um 50% ermäßigt.

8.7.3. Repsol

(750) Die Repsol YPF Lubricantes y Especialidades (Rylesa) hat […] einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 gestellt; […].

(751) […].

(752) Während der gesamten Untersuchung hat Repsol auf die Auskunftsverlangen der Kommission geantwortet; Auskünfte wurden allerdings nur im Rahmen der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 18 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erteilt.

Die am 19. Mai 2005 von Repsol vorgelegten Beweismittel haben einen erheblichen Mehrwert, da sie es der Kommission erleichtern, die Sachverhalte im Zusammenhang mit diesem Kartell im Hinblick auf die folgenden Merkmale zu beweisen:

[769] […].

(1)[…].

(2)[…].

(3)[…].

(4)[…].

(753) […] argumentiert in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass Repsol die eigene Beteiligung nicht im tatsächlichen Umfang offengelegt habe; diese Darstellung wird aber nicht mit Beweismitteln begründet.[770]

(754) […].

(755) Wie oben erläutert hat Repsol die eigene Beteiligung an der zur Last gelegten Zuwiderhandlung am 2. November 2004, also vor dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen die Beweismittel vorgelegt hat, beendet. Repsol erfüllt damit die Bedingungen in Ziffer 21 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 .

(756) Daher ist Repsol als zweites Unternehmen zu betrachten, das die Anforderungen von Ziffer 21 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 erfüllt. In Anbetracht der Bedeutung des Beitrags von Repsol in dieser Sache sowie des Stadiums, in dem Repsol seinen Beitrag geleistet hat, und des Umfangs der Mitarbeit nach den eigenen Vorbringen wird die Geldbuße um 25% ermäßigt.

8.7.4. ExxonMobil

(757) Die ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. (EMPC) hat am […] einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 gestellt. […].

(758) […].

(759) […].

(760) Während der gesamten Untersuchung hat ExxonMobil auf die Auskunftsverlangen der Kommission geantwortet; Auskünfte wurden allerdings nur im Rahmen der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 18 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erteilt.

(761) Die von ExxonMobil am […] sowie während der gesamten Untersuchung zur Verfügung gestellten Beweismittel sind mit einem erheblichen Mehrwert verbunden, da sie der Kommission den Nachweis von Sachverhalten bezüglich dieses Kartells in folgenden Punkten erleichtern:

(1) […].

(2) […].

(3) […].

---

770 […].

(762) […]argumentiert in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, ExxonMobil habe den eigentlichen Umfang seiner Beteiligung nicht offengelegt; diese Behauptung wird aber nicht mit Beweismitteln begründet.[771]

(763) […].

(764) Wie oben erläutert hat ExxonMobil die eigene Beteiligung an der zur Last gelegten Zuwiderhandlung am 2. November 2004, also vor dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen die Beweismittel vorgelegt hat, beendet. ExxonMobil erfüllt damit die Bedingungen in Ziffer 21 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002.

(765) Daher ist ExxonMobil als drittes Unternehmen zu betrachten, das die Anforderungen in Ziffer 21 der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 erfüllt. In Anbetracht des Wertes der Beiträge in dieser Sache sowie der Phase, in der diese Beiträge geleistet wurden, und des Umfangs der Mitarbeit nach Übermittlung der Vorbringen wird die Geldbuße für ExxonMobil um 7% ermäßigt.

8.7.5. RWE

(766) Nach Übermittlung der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom […] ist bei der Kommission ein Antrag der RWE AG und der RWE-Dea AG auf Geldbußenerlass und auf Anwendung der Kronzeugenregelung eingegangen.

(767) Die RWE AG und die RWE-Dea AG erklären, der Shell gewährte Erlass der Geldbuße müsste auch ihnen zugute kommen, weil sich die von Shell vorgelegten Dokumente und die entsprechenden Erklärungen auf RWE und die Mitarbeiter von RWE bezögen. Shell ist der Ansicht, dass der Shell gewährte Erlass der Geldbußen für den Zeitraum vom 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002 auf RWE ausgedehnt werden sollte. Shell weist darauf hin, dass durch die Verweigerung eines Geldbußenerlasses für RWE die von der Kommission durch die Anwendung der Kronzeugenregelung verfolgte Politik untergraben werden könnte.[772]

(768) Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass RWE der von Shell gestellte Antrag auf Erlass der Geldbuße zugute kommen sollte. In dieser Überzeugung stützt sich die Kommission auf den Grundsatz, dass bei der Bewertung von Anträgen auf Anwendung der Kronzeugenregelung nur dem zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Unternehmen, das die Anforderungen der Kronzeugenregelung von 2002 erfüllt, in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Form ein Erlass der Geldbuße gewährt werden kann. Wenn RWE den Anspruch auf Erlass der Geldbuße mit seiner früheren Beziehung zu Shell oder mit seiner Rolle als Muttergesellschaft begründet hätte, wäre eine Ausdehnung des Shell gewährten Erlasses der Geldbuße auf RWE nicht in Betracht gekommen, weil RWE und Shell zu dem Zeitpunkt, als Shell den Antrag auf Geldbußenerlass stellte, nicht mehr Teil desselben Unternehmens waren. RWE begründet den vorgetragenen Anspruch jedoch nicht mit der früheren Beziehung zu Shell innerhalb eines Gemeinschaftsunternehmens. Die einzige Grundlage des Antrags von RWE ist der Anspruch, dass RWE der Shell gewährte Erlass der Geldbuße zugute kommen müsse, da sich die von Shell vorgelegten Dokumente und die entsprechenden Erklärungen auf RWE und Mitarbeiter von RWE bezögen. Auch in dieser Situation

771 […].
772 […].

kann RWE nicht in den Genuss des Erlasses kommen, der Shell gewährt wurde. Ein Erlass wird dem ersten Unternehmen gewährt, das Beweismittel vorlegt, welche die Anforderungen der Ziffern 8-10 der Kronzeugenregelung von 2002 erfüllen. Für die Bewertung nach Maßgabe der Kronzeugenregelung von 2002 ist nicht erheblich, ob sich die von Shell vorgelegten Beweismittel auf RWE oder die Mitarbeiter von RWE beziehen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Unternehmen, das einen Antrag auf Geldbußenerlass stellt, Beweismittel vorlegt, die sich auf anderen Teilnehmer eines Kartells beziehen. Dass Shell in dieser Sache Informationen zu RWE und zu den Mitarbeitern von RWE vorlegen konnte, wurde vielleicht dadurch begünstigt, dass Shell und RWE in einer bestimmten Phase während der Dauer der zu bewertenden Zuwiderhandlung demselben Unternehmen angehörten. Die frühere Beziehung zwischen den Unternehmen kann auch für die Zuschreibung einer Haftung für die Beteiligung am Kartell, nicht aber für einen Erlass der Geldbuße von Bedeutung sein. Diese Sicht steht im Einklang mit der der Anwendung des Kronzeugenprogramms zugrunde liegenden Politik und den Zielen der Kronzeugenregelung von 2002. Dem ersten Unternehmen, das der Kommission durch Übermittlung von entsprechendem Beweismaterial die Aufdeckung des geheimen Kartells ermöglicht, wird die Geldbuße erlassen. In dieser Sache war dies Shell. Wenn der Shell gewährte Erlass der Geldbuße mit dieser Begründung RWE zugute kommen sollte, würde der Erlass auf ein Unternehmen ausgedehnt, für das die Anforderung, *„dass die Kommission zum Zeitpunkt der Beweisvorlage nicht über ausreichende Beweismittel verfügte, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag [...] feststellen zu können, und dass keinem Unternehmen (...) ein bedingter Geldbußenerlass nach Randnummer 8 Buchstabe a)gewährt worden ist*“ (Ziffer 10 der Kronzeugenregelung von 2002) nicht erfüllt wäre. Dadurch würde die mit der Kronzeugenregelung verfolgte Politik in der Tat untergraben.

(769) Die Kommission kann das angebliche Risiko für die mit der Kronzeugenregelung verfolgte Politik nicht erkennen. Insbesondere weist die Kommission darauf hin, dass Shell dem Gemeinschaftsunternehmen am 2. Januar 2002 beigetreten ist und dass Shell am 30. Juni 2002 die vollständige Kontrolle übernommen hat. Es wäre überraschend, wenn Shell oder RWE sich damals nicht im gebotenen Umfang eingesetzt hätten. Seit diesem Zeitpunkt hätten Shell und RWE wissen können, was im Paraffinwachs- und Gatschgeschäft vor sich ging. Hätten Shell und/oder RWE damals über das Kartell berichtet, hätte nicht nur die Zuwiderhandlung früher beendet werden können (mit allen positiven Folgen für die Wirtschaft), sondern dann wären auch zumindest für die Dauer des Gemeinschaftsunternehmens beide Unternehmen als Teil eines einzigen Unternehmens betrachtet worden. Und wenn besondere Vereinbarungen zwischen RWE und Shell geschlossen wurden, als RWE das Paraffingeschäft veräußerte, war Shell dies bewusst, und Shell hat diese Entscheidung im vollen Bewusstsein der Sachlage getroffen. Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, bei diesen besonderen Vereinbarungen einzuschreiten.

(770) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die gegen RWE festgesetzte Geldbuße nicht ermäßigt werden sollte.

8.7.6. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002

(771) Nach Maßgabe der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 sollte gegen Shell eine Geldbuße in folgender Höhe verhängt werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	96 000 000
Ermäßigung:	%	100
Geldbuße:	EUR	0

(772) Nach Maßgabe der Kronzeugenregelung sollte gegen Sasol eine Geldbuße in folgender Höhe verhängt werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	636 400 000
Ermäßigung:	%	50
Geldbuße:	EUR	318 200 000

(773) Nach Maßgabe der Kronzeugenregelung sollte gegen Repsol eine Geldbuße in folgender Höhe verhängt werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	26 400 000
Ermäßigung:	%	25
Geldbuße:	EUR	19 800 000

(774) Nach Maßgabe der Kronzeugenregelung sollte gegen ExxonMobil eine Geldbuße in folgender Höhe verhängt werden:

Angepasster Grundbetrag insgesamt:	EUR	89 880 000
Ermäßigung:	%	7
Geldbuße:	EUR	83 588 400

8.8. Die Höhe der in dieser Entscheidung festzusetzenden Geldbußen

(775) Aus den genannten Gründen sollten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 folgende Geldbußen festgesetzt werden:

8.8.1. Die ENI-Gruppe

(776) Für ENI sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für ENI S.p.A.:	EUR	29 120 000

8.8.2. Die ExxonMobil-Gruppe

(777) Für ExxonMobil sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für Esso Société Anonyme Française:	EUR	83 588 400
davon gesamtschuldnerisch mit ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. und Exxon Mobil Corporation:	EUR	34 670 400
davon gesamtschuldnerisch mit Esso Deutschland GmbH	EUR	27 081 600

8.8.3. Hansen & Rosenthal

(778) Für Hansen & Rosenthal sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße insgesamt für die Hansen & Rosenthal KG gesamtschuldnerisch mit H&R Wax Company Vertrieb GmbH:	EUR	24 000 000
davon gesamtschuldnerisch mit H&R ChemPharm GmbH	EUR	22 000 000

8.8.4. Tudapetrol

(779) Für Tudapetrol sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für die Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG:	EUR	12 000 000

8.8.5. Die MOL-Gruppe

(780) Für MOL sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für MOL Nyrt.:	EUR	23 700 000

8.8.6. Die Repsol-Gruppe

(781) Für Repsol sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. gesamtschuldnerisch mit Repsol Petróleo S.A. und Repsol YPF S.A.:	EUR	19 800 000

8.8.7. Die Sasol-Gruppe

(782) Für Sasol sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für die Sasol Wax GmbH:	EUR	318 200 000
davon gesamtschuldnerisch mit Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH und Sasol Limited	EUR	250 700 000

8.8.8. Die Shell-Gruppe

(783) Für Shell sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße insgesamt: EUR 0

8.8.9. Die RWE-Gruppe

(784) Für RWE sollte daher insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für die RWE-Dea AG gesamtschuldnerisch mit der RWE AG: EUR 37 440 000

8.8.10. Die Total-Gruppe

(785) Für Total sollte insgesamt folgende Geldbuße festgesetzt werden:

Geldbuße für Total France S.A. gesamtschuldnerisch mit Total S.A.: EUR 128 163 000

8.9. Zahlungsfähigkeit

(786) Keiner der Adressaten hat argumentiert, er könne die Geldbuße nicht aufbringen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unternehmen haben eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und – seit dem 1 Januar 1994 – gegen Artikel 53 EWR-Abkommen begangen, indem sie sich in den jeweils genannten Zeiträumen an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder einer fortdauernden abgestimmten Verhaltensweise im Paraffinwachssektor auf dem Gemeinsamen Markt und, seit 1. Januar 1994, im Europäischen Wirtschaftsrraum beteiligten:

ENI S.p.A.: am 30./31. Oktober 1997 und vom 21. Februar 2002 bis zum 28. April 2005;

Esso Deutschland GmbH: vom 22. Februar 2001 bis zum 20. November 2003;

Esso Société Anonyme Française: vom 3. September 1992 bis zum 20. November 2003;

ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A.: vom 30. November 1999 bis zum 20. November 2003;

Exxon Mobil Corporation: vom 30. November 1999 bis zum 20. November 2003;

Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG: vom 24. März 1994 bis zum 30. Juni 2002;

H&R Wax Company Vertrieb GmbH: vom 1. Januar 2001 bis zum 28. April 2005;

Hansen & Rosenthal KG: vom 1. Januar 2001 bis zum 28. April 2005;

H&R ChemPharm GmbH: vom 1. Juli 2001 bis zum 28. April 2005;

MOL Nyrt.: vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005;

Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A.: vom 24. Juni 1994 bis zum 4. August [2004][773]

Repsol Petróleo S.A.: vom 24. Juni 1994 bis zum 4. August [2004][774];

Repsol YPF S.A.: vom 24. Juni 1994 bis zum 4. August [2004][775];

Sasol Wax GmbH: vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005;

Sasol Wax International AG: vom 1. Mai 1995 bis zum 28. April 2005;

---

773 Berichtigung der Entscheidung C(2008)5476 der Kommission vom 1. Oktober 2008 in Sache COMP/39181 – Kerzenwachse.

774 Berichtigung der Entscheidung C(2008)5476 der Kommission vom 1. Oktober 2008 in Sache COMP/39181 – Kerzenwachse.

775 Berichtigung der Entscheidung C(2008)5476 der Kommission vom 1. Oktober 2008 in Sache COMP/39181 – Kerzenwachse.

Sasol Holding in Germany GmbH: vom 1. Mai 1995 bis zum 28. April 2005;

Sasol Limited: vom 1. Mai 1995 bis zum 28. April 2005;

Shell Deutschland Oil GmbH: vom 3 September 1992 bis zum 31. März 2004;

Shell Deutschland Schmierstoff GmbH: vom 1. April 2004 bis zum 17. März 2005;

Deutsche Shell GmbH: vom 2. Januar 2002 bis zum 17. März 2005;

Shell International Petroleum Company Limited: vom 2. Januar 2002 bis zum 17. März 2005;

the Shell Petroleum Company Limited: vom 2. Januar 2002 bis zum 17. März 2005;

Shell Petroleum N.V.: vom 1. Juli 2002 bis zum 17. März 2005;

the Shell Transport and Trading Company Limited: vom 2. Januar 2002 bis zum 17. März 2005;

RWE-Dea AG: vom 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002;

RWE AG: vom 3. September 1992 bis zum 30. Juni 2002;

Total France S.A.: vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005; und

Total S.A.: vom 3. September 1992 bis zum 28. April 2005.

Bei den folgenden Unternehmen betrifft die Zuwiderhandlung auch an Endkunden auf dem deutschen Markt verkauftes Paraffingatsch im jeweils angegebenen Zeitraum:

Esso Deutschland GmbH: vom 22. Februar 2001 bis zum 18. Dezember 2002;

Esso Société Anonyme Française: vom 8. März 1999 bis zum 18. Dezember 2002;

ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A.: vom 20. November 1999 bis zum 18. Dezember 2002;

Exxon Mobil Corporation: vom 20. November 1999 bis zum 18. Dezember 2002;

Sasol Wax GmbH: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004;

Sasol Wax International AG: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004;

Sasol Holding in Germany GmbH: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004;

Sasol Limited: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004;

Shell Deutschland Oil GmbH: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004;

Shell Deutschland Schmierstoff GmbH: vom 1. April 2004 bis zum 12. Mai 2004;

Deutsche Shell GmbH: vom 2. Januar 2002 bis zum 12. Mai 2004;

Shell International Petroleum Company Limited: vom 2. Januar 2002 bis zum 12. Mai 2004;

Shell Petroleum Company Limited: vom 2. Januar 2002 bis zum 12. Mai 2004;

Shell Petroleum N.V.: vom 1. Juli 2002 bis zum 12. Mai 2004;

Shell Transport and Trading Company Limited: vom 2. Januar 2002 bis zum 12. Mai 2004;

RWE-Dea AG: vom 30. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 2002;

RWE AG: vom 30. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 2002;

Total France S.A.: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004; und

Total S.A.: vom 30. Oktober 1997 bis zum 12. Mai 2004.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung werden folgende Geldbußen festgesetzt:

ENI S.p.A.: 29 120 000 EUR;

Esso Société Anonyme Française: 83 588 400 EUR,
davon gesamtschuldnerisch mit

ExxonMobil Petroleum and Chemical B.V.B.A. und Exxon Mobil Corporation: 34 670 400 EUR, davon gesamtschuldnerisch mit Esso Deutschland GmbH: 27 081 600 EUR;

Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG: 12 000 000 EUR;

Hansen & Rosenthal KG gesamtschuldnerisch mit und H&R Wax Company Vertrieb GmbH: 24 000 000 EUR,
davon gesamtschuldnerisch mit

H&R ChemPharm GmbH: 22 000 000 EUR;

MOL Nyrt.: 23 700 000 EUR;

Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A. gesamtschuldnerisch mit Repsol Petróleo S.A. und Repsol YPF S.A.: 19 800 000 EUR;

Sasol Wax GmbH: 318 200 000 EUR,
davon gesamtschuldnerisch mit

Sasol Wax International AG, Sasol Holding in Germany GmbH und Sasol Limited: 250 700 000 EUR;

Shell Deutschland Oil GmbH, Shell Deutschland Schmierstoff GmbH, Deutsche Shell GmbH, Shell International Petroleum Company Limited, the Shell Petroleum

Company Limited, Shell Petroleum N.V. und the Shell Transport and Trading Company Limited: 0 EUR;

RWE-Dea AG gesamtschuldnerisch mit RWE AG: 37 440 000 EUR

Total France S.A. gesamtschuldnerisch mit Total S.A..: 128 163 000 EUR.

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung in Euro auf das folgende Konto im Namen der Europäischen Kommission zu entrichten:

Kontonummer: 0050915991
ING BANK NV
Financial Plaza
Bijlmerdreef 109,
NL – 1102 BW Amsterdam
IBAN-Code: NL22INGB0050915991
SWIFT-Code: INGBNL2AXXX

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die dort genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ab, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen ab, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an

ENI S.p.A.

Piazzale Mattei, 1

I-00144 Roma

Esso Deutschland GmbH

Esso Haus

Kapstadtring 2

D-22297 Hamburg

Esso Société Anonyme Française
Tour Manhattan
5/6 Place de l'Iris
F-92400 Courbevoie

ExxonMobil Petroleum & Chemical B.V.B.A.
Hermeslaan 2
B-1831 Machelen

Exxon Mobil Corporation
3225 Gallows Road
Fairfax, VA 22037-0001
USA

H&R ChemPharm GmbH
Neuenkirchener Straße 8
D-48499 Salzbergen

H&R Wax Company Vertrieb GmbH
Neuenkirchener Straße 8
D-48499 Salzbergen

Hansen & Rosenthal KG
Neuenkirchener Straße 8
D-48499 Salzbergen

MOL Nyrt.
Benczúr utca 13
HU-1068 Budapest

Repsol Petróleo S.A.
Paseo de la Castellana, 278
E-28046 Madrid

Repsol YPF S.A.
Paseo de la Castellana 278
E-28046 Madrid

Repsol YPF Lubricantes y Especialidades S.A.
Edificio Tucumán, 2ª planta
Glorieta de Mar Caribe 1
E-28042 Madrid

RWE AG
Opernplatz 1
D-45128 Essen

RWE-Dea AG
Überseering 40
D-22297 Hamburg

Sasol Holding in Germany GmbH
Worthdamm 13-27
D-20457 Hamburg

Sasol Limited
1 Sturdee Avenue
Rosebank, 2196
Johannesburg
Republic of South Africa

Sasol Wax International AG
Worthdamm 13-27
D-20457 Hamburg

Sasol Wax GmbH
Worthdamm 13-27
D-20457 Hamburg

Shell International Petroleum Company Limited
Shell Centre
UK-London SE1 7NA

Shell Deutschland Oil GmbH
Suhrenkamp 71-77
D-22284 Hamburg

Shell Deutschland Schmierstoff GmbH
Suhrenkamp 71-77
D-22284 Hamburg

Deutsche Shell GmbH
Suhrenkamp 71-77
D-22284 Hamburg

the Shell Petroleum Company Limited
Shell Centre
UK-London SE1 7NA

Shell Petroleum N.V.
Carel van Bylandtlaan 30
NL-2596 HR Den Haag

the Shell Transport and Trading Company Limited
Shell Centre
UK-London SE1 7NA

Total France S.A.
24, Cours Michelet
Tour Michelet
F-92069 Paris La Défense Cedex

Total S.A.

2, place de La Coupole

La Défense 6

F-92078 Paris La Défense Cedex

Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG

Am Sandtorkai 64

D-20457 Hamburg

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

ANHANG

[…]